

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den **26. März 2026**

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Johannes Schönbauer |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseider | 13. GR Bernhard Rosenberger |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. |
| 4. GR Marcel Weinberger | 15. |
| 5. GR Alois Brunner | 16. |
| 6. GR Lukas Sumereder | 17. |
| 7. GR Walter Furthner | 18. |
| 8. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | 19. |
| 9. GR Franz Schabetsberger | |
| 10. GR Karin Eichinger | |
| 11. GV Michael Desch | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Franz Mitter	für	GR Anna Wimmer
ER Stefan Jebinger	für	GR Anna Zallinger
ER Roswitha Krupa	für	GR Elisabeth Jäger
ER Yvonne Heitzinger	für	GR Sascha Hübsch
ER Christian Kalchgruber	für	GR Günter Humer
ER Christopher Gruber	für	GR Andreas Unterberger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Loredana Waldenberger (Bauamt)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Wimmer
 GR Anna Zallinger
 GR Elisabeth Jäger
 GR Sascha Hübsch
 GR Günter Humer
 GR Andreas Unterberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **19.03.2026** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **12.02.2026** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

Abstimmungsergebnis:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnungspunkt vor der Tagesordnung ab:

- -

Bürgerfragestunde – Wortmeldungen

Bgm. Markus Hansbauer äußert sich zur Bürgerfragestunde, bei der einige Bürger:innen anwesend seien. Er frage, ob es zu einem der Tagesordnungspunkte Wortmeldungen gebe.

Zuhörer Köglbauer erkundigt sich, ob die Umwidmung für die Paddletennisplätze im Gemeinderat behandelt werde. Er gibt an, dass eine Stellungnahme eingereicht worden sei und fragt, wie diese im Gemeinderat behandelt werde. Zudem äußert er, dass keine Informationen darüber vorliegen, wie ein solcher Vorgang normalerweise ablaufe, und bittet um Aufklärung über das weitere Verfahren.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass alle Fraktionen die Unterlagen für die Sitzung per Amtsvortrag erhalten hätten. Diese würden innerhalb der Fraktionen besprochen, und es werde offen über alle eingereichten Stellungnahmen diskutiert. Am Ende der Diskussion erfolge eine Abstimmung, in der der Gemeinderat entscheide, ob er den Vorschlägen zustimme oder sie ablehne.

Zuhörer Köglbauer führt aus, dass es heute diskutiert werde.

Bgm. Markus Hansbauer äußerte sich mit der Aussage „ja“.

Zuhörer Köglbauer fragt, ob bei der Behandlung des betreffenden Punktes alle Einwände vorgetragen und anschließend diskutiert würden. Er stellt fest, dass in diesem Fall die Sitzung länger andauern werde.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass es eine ergänzende Stellungnahme des Ortsplaners DI Gerhard Altmann gebe.

Zuhörer Köglbauer fragt, ob die Angelegenheit auch im aktuellen Punkt diskutiert werde oder ob es möglich sei, diese bereits jetzt zu erörtern.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass die Anwesenden ihre Stellungnahmen grundsätzlich jetzt einbringen könnten, während beim späteren Punkt 14 nur die Gemeinderatsmitglieder dazu berechtigt seien.

Zuhörer Köglbauer erkundigt sich nach den Ergebnissen des in Auftrag gegebenen Lärmschutzgutachtens. Er möchte wissen, welche Lärmmessungen durchgeführt wurden und welche Maßnahmen zur Reduzierung des Lärmpegels empfohlen worden seien. Zudem fragt er, wer für die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig sei und wer die Verantwortung dafür trage, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden und tatsächlich zu einer Lärminderung führen. Weiterhin interessiert ihn, ob die Einhaltung der Maßnahmen nach der Umsetzung überprüft werde. Er fragt konkret nach den gemessenen Lärmpegeln und den prognostizierten Lärmemissionen der beiden Paddle-Tennisplätze. Abschließend möchte er wissen, welche Maßnahmen empfohlen wurden und wer für deren Ausführung und die Einhaltung der im Gutachten festgelegten Lärmemissionsgrenzen verantwortlich sei.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass ein Gutachten vom TAS-Sachverständigenbüro vorliege. Dieses sei im Januar erstellt worden und habe Messungen umfasst. Das Gutachten komme zu dem Schluss, dass das Projekt widmungskonform sei, auch ohne abschirmende Maßnahmen. Ein weiteres Gutachten sehe einen Erdwall mit einer Höhe von drei Metern und zusätzliche Aufbauten vor, die den Lärm auf ein unbedenkliches Maß reduzieren sollten. Selbst ohne den Erdwall liege der Lärm im erlaubten Bereich. Mit den Schutzmaßnahmen sei die Unbedenklichkeit auf jeden Fall gegeben. Verantwortlich für die Ausführung sei der Bauwerber, Kero Luksch. Im Falle einer Projektumsetzung werde eine Bauverhandlung stattfinden, in der die Ausführung besprochen werde. Kero Luksch sei verpflichtet, das Projekt gemäß den vorgesehenen Maßnahmen auszuführen.

Zuhörer Köglbauer fragt, ob die Gemeinde Riedau der Firma Kero Luksch vorgeben würde, eine zweite Lärmmessungen durchzuführen, wenn die Anlage in Betrieb sei, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Lärmreduktion eingehalten würden.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass man kein zweites Gutachten benötige, wenn der Lärm mit einer Höhe von 3 Metern und einer Bepflanzung berücksichtigt werde. Er erläutert, dass, wenn diese Maßnahmen umgesetzt würden, dies über das grundsätzlich vorgesehene Maß hinausgehe. Diese Maßnahmen seien aus Freiwilligkeit heraus geplant, um sicherzustellen, dass es keine Schwierigkeiten oder Probleme mit den Anrainern gebe. Grundsätzlich zeige das Gutachten, dass ohne Schutzmaßnahmen die Lärmwerte nicht überschritten würden.

Zuhörer Köglbauer äußert sich, dass der Erdwall die ganze Situation verschlimmern könne.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass er kein Techniker sei und davon ausgehe, dass die Institute, die die Messungen durchführen, über entsprechende Erfahrungswerte verfügten. Er äußert die Erwartung, dass die Messungen korrekt seien und dass die Gemeinde darauf vertraue. Er betont, dass er keine detaillierten Kenntnisse habe, jedoch davon ausgehe, dass die erstellten Gutachten nicht günstig seien. Er fügt hinzu, dass die Gemeinde voraussichtlich nicht im Nachhinein die Überprüfung der Gutachten vornehmen werde, da er davon ausgehe, dass diese mit erheblichen Kosten verbunden seien.

Thomas Spitzer führt aus, dass für das betreffende Projekt 10.000 Euro investiert worden seien, da dies im Interesse der Beteiligten gelegen habe.

Zuhörer Köglbauer äußert, man solle keinem Gutachten trauen, das man nicht selbst in Auftrag gegeben habe.

Thomas Spitzer führt aus, dass das Sachverständigenbüro TAS bereits mehrfach mit der Gemeinde zusammengearbeitet habe.

Zuhörer Schwarz erkundigt sich, ob es im Nachhinein eine Möglichkeit gebe, Maßnahmen zu ergreifen, falls sich herausstelle, dass der Lärm ungebührlich sei.

Thomas Spitzer führt aus, dass dies im Gutachten berücksichtigt sei.

Zuhörer Schwarz erkundigt sich, welche Möglichkeiten bestünden, wenn die Anlage in Betrieb gehe, keine Lärmmessungen mehr durchgeführt würden und sich die Anrainer dennoch massiv beschwerten, da es an manchen Tagen laut sei.

Thomas Spitzer äußert sich zur Qualität des vorliegenden Gutachtens und gibt an, dass er es selbst gelesen habe. Er sei positiv überrascht gewesen, wie professionell das Gutachten aufbereitet sei. Spitzer erklärt, dass jegliche Art von Lärm berücksichtigt worden sei, unabhängig davon, ob dieser durch den Einsatz eines Schlägers oder durch das Auftreffen auf eine Glaswand entstehe. Er führt aus, dass die Werte im Echtbetrieb nicht anders sein könnten, da diese auf vorhandenen Erfahrungswerten basierten und kombiniert worden seien. Zudem berichtet Spitzer von seiner persönlichen Überraschung über den Lärm von der Bundesstraße, den er wahrgenommen habe, als er im Garten von Robert gestanden habe. Abschließend betont er, dass das Gutachten äußerst detailliert ausgearbeitet sei.

Zuhörer Köglbauer äußert, dass man bereits beim Robert die Fernstraße hören müsse, obwohl diese 800 Meter entfernt sei.

Thomas Spitzer bemerkte „Das ist ein ganz anderer Lärm.“

Zuhörer Köglbauer äußert, dass Bedenken bestünden, da die 50 Meter nicht weit entfernt seien.

Thomas Spitzer führt aus, dass aus diesem Grund ein Gutachten erstellt worden sei.

Zuhörer Köglbauer äußert, er habe durch inoffizielle Kanäle erfahren, dass es sich bei dem angesprochenen Thema um ein Dauerbelastungsgutachten handle. Er führt aus, dass bei punktuellen Lärmbelastungen selbstverständlich der Durchschnittspegel über die gesamte Dauer betrachtet werde.

Thomas Spitzer führt aus, dass der Bürgermeister bereits darauf hingewiesen habe, dass die Firma TAS mit der Erstellung von Gutachten Erfahrung habe. Aus diesem Grund sei die Firma beauftragt worden, das Gutachten zu erstellen, und es seien finanzielle Mittel dafür aufgewendet worden, um die Vorschriften einzuhalten und eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Er erklärt, dass das Gutachten ordnungsgemäß eingereicht worden sei und dass es nicht alltäglich sei, mit solchen Angelegenheiten zu tun zu haben, weshalb eine Erkundigung erforderlich gewesen sei. Das Gutachten sei bei den zuständigen Stellen eingereicht worden, unter anderem beim Land Oö. Auf Basis dieses Gutachtens sei eine Stellungnahme vom Land Oö. sowie von den zuständigen Behörden eingegangen.

Zuhörer Köglbauer fragt, ob man dieses Gutachten auch haben könnte.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass Stellungnahmen von verschiedenen Institutionen eingegangen seien. Diese Stellungnahmen hätten keine Einwände enthalten. Die Abteilung Raumordnung hat angeführt, dass ein schalltechnisches Gutachten erforderlich sein wird, und wenn dieses vorliege, sei es in Ordnung. Die Anforderungen der Stellungnahmen seien weitgehend erfüllt. Bgm. Hansbauer gibt an, dass er kein Techniker sei und die 70 Seiten des Gutachtens durchgesehen habe, wobei er offen zugibt, dass er vieles nicht verstehe. Er gehe jedoch davon aus, dass das Gutachten widmungskonform sei, selbst ohne abschirmende Maßnahmen. Er verlasse sich auf das zuständige Institut, dass das Gutachten in Ordnung sei. Abschließend äußert er die Meinung, dass nichts dagegenspreche, das Gutachten an die Anrainer weiterzugeben.

Thomas Spitzer führt aus, dass trotz der bereits erwähnten Schutzmaßnahmen ein Erdwall in den Plan miteinbezogen werde, da dieser eine dämpfende Wirkung habe. Er äußert, dass der Erdwall möglicherweise auch optisch ansprechend sei und als natürliche Begrünung genutzt werden könne. Dies könne unter Umständen natürliche Gewinne bringen, wobei er darauf hinweist, dass der Erdwall nach seinem Wissen eine 30-prozentige Senkung des Schalls bewirke. Er erklärt, dass der Auftrag für den Erdwall zu einem früheren Zeitpunkt erteilt worden sei, was mit erheblicher Arbeit verbunden sei.

Zuhörer Köglbauer führt aus, der Bürgermeister habe erklärt, dass das Land vorgeschrieben habe, dass die Maßnahme durchgeführt werden müsse.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass ein Schallgutachten erstellt worden sei.

Zuhörer Köglbauer führt aus, dass es nicht so sei, dass er sage, dies sei freiwillig.

Thomas Spitzer führt aus, dass zu dem Zeitpunkt, als die Maßnahme durchgeführt wurde, noch nicht bekannt gewesen sei, dass diese zwingend erforderlich gewesen wäre. Man habe die Maßnahme dennoch umgesetzt.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass die Abteilung Raumordnung geäußert habe, bei Umwidmungen im Wohngebiet solle eine Umsetzung erfolgen.

Thomas Spitzer führt aus, dass man bereits im Vorfeld beschlossen habe, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Er betont, dass die aktuellen Schritte bereits zuvor durchgeführt worden seien und man sich entschieden habe, einen Erdwall zu errichten. Dies verursache Mehrkosten. Spitzer äußert, dass durch diese Maßnahme sichergestellt sei, dass die Lärmbelastung an den Grenzen liege, sogar deutlich darunter, und dass man ein gutes Gefühl dabei habe.

Zuhörer Köglbauer äußert, dass er den Eindruck habe, das Projekt solle nun positiv dargestellt werden. Er gebe an, bereits im Vorfeld ähnliche Informationen erhalten zu haben, und betont, dass es wichtig sei, die Anrainer rechtzeitig zu informieren, bevor das Projekt beginne.

Thomas Spitzer äußert, er sei der Meinung, dass die Anrainerveranstaltung gut präsentiert worden sei.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass aus Erfahrungen mit ähnlichen Sportanlagen eine schalltechnisch problematische Situation entstehen könne, insbesondere im Hinblick auf die geplante Nutzung insgesamt. Er erläutert, dass die umliegenden Wohnbereiche durch Freiflächennutzungen beeinträchtigt werden könnten. Bei Umsetzung der Planung sei möglicherweise mit Einschränkungen im Betrieb oder erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu rechnen. Er betont, dass diese Maßnahmen nicht gefordert seien.

Zuhörer Köglbauer führt aus, dass es im gegenseitigen Interesse liege, den Lärmschutz so gering wie möglich zu halten. Weder der Betreiber noch die Anrainer hätten einen Nutzen davon, wenn der Lärmschutz intensiviert werde.

Bgm. Markus Hansbauer äußert, er gehe davon aus, dass die Betreiber sich sehr bemühen, die Lärmbelastung durch verschiedene Maßnahmen bestmöglich einzudämmen. Dies sei ein Ziel, das sie verfolgten.

Zuhörer Köglbauer äußert, dass es interessant wäre, eine Kopie der Messergebnisse zu erhalten, um nachvollziehen zu können, welche Lärmbelastung zu erwarten sei.

GR Bernhard Rosenberger führt aus, dass das Dokument ohnehin dem Gemeinderatsprotokoll beigefügt werde und somit öffentlich sei.

Thomas Spitzer bemerkte dazu, dass dies ihnen ebenfalls mitgeteilt worden sei.

Zuhörer Köglbauer äußert, dass sie auf den Punkt der offiziellen Tagesordnung warten würden.

GR Karin Eichinger erkundigt sich, ob es möglich sei, den betreffenden Punkt einfach vorzuziehen und ob dies so umgesetzt werden könne.

Die Tagesordnungspunkte 13-15 wurde vom Vorsitzenden vorgezogen und vor TOP 1 behandelt.

§ 46 Oö Gemeindeordnung. „Diese Reihung ist aber für den Vorsitzenden nicht bindend, da er die Reihenfolge in der Verhandlung der Geschäftsstücke auch abweichend bestimmen kann.“

Tagesordnung:

- TOP 13. Abschluss einer Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Kero Immo GmbH (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 – „Luksch/Scherzer“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.8 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Bebauungsplan Änderung Nr. 2.1 – Teilaufhebung Schwaben Nord – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Abwicklung eines Jobrades im Oö. Gemeinde(verbands)bereich für Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Rechnungsabschluss 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Verordnung über die Errichtung eines Behindertenparkplatzes beim Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens „ÖBB-Projekt“ und Annahme des Angebotes der Sparkasse Oö. (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und DI Johann Reifeltshammer u. Margit Rosa Reifeltshammer (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G. Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Abschluss einer Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Hedwig Rothböck (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.11 – „Rothböck“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.7 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Vorvertrag über einen Liegenschafts Kauf abgeschlossen zwischen Hedwig Rothböck und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Kooperationsvereinbarung abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Granatzweg (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 18. Gestattungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und ALVERI GmbH (Beratung und Beschlussfassung)
- a.) Standort Parkplatz Schulplatz
- b.) Standort Parkplatz Freibad
- c.) Standort Parkplatz Gemeinde
- TOP 19. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 20. Allfälliges

Die Tagesordnungspunkte 13-15 wurde vom Vorsitzenden vorgezogen und vor TOP 1 behandelt.

§ 46 Oö Gemeindeordnung. „Diese Reihung ist aber für den Vorsitzenden nicht bindend, da er die Reihenfolge in der Verhandlung der Geschäftsstücke auch abweichend bestimmen kann.“

TOP 13. Abschluss einer Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Kero Immo GmbH
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 3, 4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister, einerseits, und
2. der Firma **Kero Immo GmbH**, Pimingsdorf 3, 4751 Dorf an der Pram, FN 657079v des LG Ried im Innkreis, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herr Roman Luksch, geboren am 13.12.1973, Pimingsdorf 3, 4751 Dorf an der Pram, künftig Nutzungsinteressentin genannt, andererseits, wie folgt:

Erstens: Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ.ROG 1994 idGF hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Ziff 1 OÖ.ROG 1994 idGF kommen als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.

Dabei ist sicher zu stellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Zweitens: Die Nutzungsinteressentin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksamtes Schärding EZ 512 Katastralgemeinde 48138 Vor-

DRAFT

markt Riedau, ob welcher Liegenschaft neben einem anderen das Grundstück 631/1 per derzeit 6.690 m² vorgetragen ist.

Die gegenständliche Grundstücksfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau derzeit noch als „Grünland“ ausgewiesen.

Über Antrag der Nutzungsinteressentin soll zukünftig eine Teilfläche des Grundstückes 631/1 von land- und forstwirtschaftlichen Grünland im Ausmaß von etwa 1.326 m² in gemischtes Baugebiet umgewidmet werden.

Die von der Nutzungsinteressenten angestrebte Umwidmung ist in der ortsplanerischen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Raumplanung DI Gerhard Altmann dargestellt und wird diesem Vertrag als Anlage ./1 beigeschlossen. Weiters wird auf das Projekt der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH vom 29.01.2026 sowie die ergänzende ortsplanerische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Raumplanung DI Gerhard Altmann verwiesen (Anlage ./2 und ./3).

Festgehalten wird, dass die vorgenannte Teilfläche des Grundstückes 631/1 künftig noch durch einen Geometer vermessen wird und soll diese Fläche aus dem Grundstück 631/1 von ca. 1.326 m² in Bauland mit der Widmung „Gemischtes Baugebiet“ umgewidmet werden.

Drittens: Das in Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben der Nutzungsinteressentin ist durch den derzeit geltenden Flächenwidmungsplan und das derzeit geltende örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau nicht gedeckt. Zur Verwirklichung des vorgenannten Vorhabens bedarf es einer Änderung der geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Riedau gemäß Anlage ./1 und würde diese Änderung von den Nutzungsinteressenten gemäß § 33 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 bereits beantragt.

Auf die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 zur Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde Riedau wird verwiesen. Hierbei ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, Bedacht zu nehmen.

Aus diesem Grunde werden im Besonderen nachstehende Vereinbarungen getroffen.

Viertens: Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen bzw. Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitungen, öffentlichen Straßen samt Asphaltierung und Straßenbeleuchtung sowie Errichtung der Kanäle, insbesondere auch zur Ableitung der Oberflächenwässer wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2016 festgelegt. Demnach berechnet sich für die Infrastruktur zur Schaffung eines Wohngebietes ein Betrag von ca. € 24,21 pro m² Nettobaulandfläche. Dieser Betrag enthält gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 nicht die der Marktgemeinde Riedau im Falle der in Anlage ./1 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten.

WIRTSCHAFTLICHES

Fünftens: Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Kosten wird nunmehr vereinbart, dass die Nutzungsinteressentin als Beitrag an Infrastrukturkosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitung und des öffentlichen Kanals (einschließlich Oberflächenentwässerung) einen Betrag von € 10,-- pro m² Nettobaulandfläche (Baulandfläche ohne die an das öffentliche Gut abzutretenden Grundstücksteile) übernimmt und bezahlt. Dieser Betrag von € 10,-- pro m² wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen ohne Umsatzsteuer vorgeschrieben. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich ändern, so behält sich die Marktgemeinde Riedau vor, diese einzubeheben. Dieser Betrag bezieht sich auf den gesamten Ausbau der vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen für die in der Anlage ./1 dargestellte Grundstücksfläche (Nettobaulandfläche). Die Nutzungsinteressentin nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannte Kostenermittlung auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Auf eine Anfechtung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums, wird ausdrücklich verzichtet. Konsumentenschutzbestimmungen bleiben hievon unberührt.

Die Kosten für die Herstellung der Verkehrsfläche werden von der Marktgemeinde Riedau alleine getragen und erfolgt dies nach den Bestimmungen der §§ 19-22 der OÖ. BauO 1994 i.d.g.F.

Die Nutzungsinteressentin verpflichtet sich den vorliegenden Infrastrukturkostenbeitrag für die umzuwidmende Grundstücksfläche bei Rechtsübergang der Umwidmung binnen vier Wochen ab Kundmachung des Flächenwidmungsplanes auf ein von der Marktgemeinde Riedau noch bekanntzugebendes Konto zu bezahlen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Eine Sicherstellung des zu leistenden Gesamtbetrages durch die Nutzungsinteressenten durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Sparbuches, einer grundbücherlichen Absicherung oder einer treuhänderigen Abwicklung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Sechstens: Durch die Bezahlung des vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrages sind sämtliche Verpflichtungen der Nutzungsinteressentin auf Grund der vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen abgegolten und verrechnet. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung der vorbezeichneten Grundtücke oder Teilen hievon für deren jeweilige Rechtsnachfolger, welche auf Grundlage der genannten Gesetzesbestimmungen durch die Marktgemeinde Riedau für die genannten Infrastrukturmaßnahmen nicht weiter in Anspruch genommen werden können.

Dessen ungeachtet sind die Aufschließungsbeiträge nach dem OÖ.ROG 1994 idGF gemäß den zu erlassenden Bescheiden direkt an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Entrichtung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der OÖ. Bauordnung 1994 idGF sowie von Anschlussgebühren für die öffentliche Versorgung von Wasser und Kanal nach dem OÖ. Interessentenbeitragsgesetz 1958 idGF bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Siebtens: Die Nutzungsinteressentin ist in Kenntnis, dass das vorbezeichnete gegenständliche Umwidmungsverfahren zur Deckung des strukturellen Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau durchgeführt wird.

Sie verpflichtet sich daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des aus dem Grundstück 631/1 neu gebildeten Grundstückes im Ausmaß von ca. 1.326 m² (Widmung gemischtes Baugebiet), dafür Sorge zu tragen, dass diese einer Bebauung zugeführt werden.

Diese Verpflichtung ist seitens der Nutzungsinteressentin dadurch erfüllt, wenn sie oder ihre Rechtsnachfolger im Besitz des vorgenannten Grundstückes die geplante Nutzung laut Planungsbüro Tobias Ornetmüller vom 15.09.2025 (Umbau mit Erweiterung des Gastrobereiches der Tennishalle und des Sportangebotes) umsetzt und zwar innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung des vorgenannten Grundstückfläche.

Der Umbau mit Erweiterung muss dem Einreichplan entsprechen.

Diese Verpflichtung ist seitens der Nutzungsinteressentin auch dadurch erfüllt, wenn sie im Falle einer Veräußerung des Grundstückes oder eines Grundstücksteiles in den mit dem jeweiligen Grundstückserwerber abzuschließenden Vertrag, die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Bebauungsverpflichtung rechtswirksam überträgt und der jeweilige Grundstückserwerber diese Verpflichtung vollständig übernimmt.

Zu Klarstellungszwecken wird festgehalten, dass die vorstehend vereinbarte Frist bei der Übertragung der Bebauungsverpflichtung an den jeweiligen Grundstückserwerber nicht neuerlich zu laufen beginnt.

Unter der Bedingung, dass diese Bebauungsverpflichtung nicht innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftig erfolgter Umwidmung erfüllt wird, bietet hiermit die Nutzungsinteressentin der Marktgemeinde Riedau ab diesem Zeitpunkt das nicht bebaute Grundstück zum Kauf an. Die Marktgemeinde Riedau kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Das heißt, im Falle der Annahme dieses Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, das nicht bebaute Baugrundstück an die Marktgemeinde Riedau oder einen von derselben namhaft gemachten Dritten zu einem bereits jetzt fixierten Kaufpreis von € 35,-- -fünfunddreißig Euro- pro m² zu veräußern. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht wertgesichert vereinbart. Im Falle der Annahme dieses Angebotes ist das jeweilige Kaufobjekt vom Grundeigentümer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

Im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages sind die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und des OÖ. Raumordnungsgesetzes von der Marktgemeinde Riedau dem Anbieter zu ersetzen.

Zur Absicherung des vorstehenden Angebotes verpflichtet sich die Nutzungsinteressentin der Marktgemeinde Riedau gegenüber dieser auf deren Verlangen ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des nicht bebauten Grundstückes gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen und zwar nach der Maßgabe, dass als Verkaufspreis ein Betrag von € 35,-- pro m², nicht wertgesichert, wie vorstehend beschrieben, bereits jetzt vereinbart wird. Dieses Vorkaufsrecht ist auch im Grundbuche der Nutzungsinteressentin über Verlangen der Marktgemeinde Riedau sicherzustellen.

Unter der Bedingung, dass diese Verpflichtung von der Nutzungsinteressentin innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung des gegenständlichen Grundstückes nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Riedau weiters berechtigt eine jährliche Pönale von € 1,50 pro m² Baulandfläche, wertangepasst nach Verbraucherpreisindex 2020, dem Grundeigentümer vorzuschreiben und zwar bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf eine pfandrechtliche Sicherstellung der Pönale im Grundbuch.

Diese Pönal-Zahlungsverpflichtung ist auf die jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen umzuwidmenden Grundstücksflächen zu überbinden. Die Nutzungsinteressentin wird aus ihrer eigenen (persönlichen) Pönalzahlungsverpflichtung entlassen, wenn sie diese und die Bebauungsverpflichtung auf seine unmittelbaren Rechtsnachfolger rechtswirksam überbunden hat.

Achtens: Die Nutzungsinteressentin verpflichtet sich vorgesehene Verkehrswege unentgeltlich in das bücherliche Eigentum der Gemeinde (öffentliches Straßengut) zu übertragen und zu diesem Zwecke alle erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form auszufertigen oder herstellen zu lassen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Grundeigentümerin.

Die Vermessungskosten der zukünftigen Parzellierung und Plankosten gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 hat die Nutzungsinteressentin alleine zu tragen.

Für etwaig notwendig werdende straßenbauliche Maßnahmen zur Verkehrsaufschließung gelten die anerkannten Regeln der Technik und im Besonderen die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) in der jeweils gültigen Fassung.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschließungsstraßen und Zufahrten ist zu gewährleisten. Der Verlauf der übergeordneten Straßen darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuchs, Einfriedungen, Hinweistafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Sicht auf den Verlauf der übergeordneten Straße nicht beeinträchtigt werden.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen, ÖBB etc. hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen.

Neuntens: Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung und eventuell damit verbundener Steuern und Gebühren tragen die Nutzungsinteressentin und die Marktgemeinde Riedau je zur Hälfte.

Zehntens: Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Riedau örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Elftens: Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 26.03.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass diese Vereinbarung keiner gemeindaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Zwölfteins: Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger der Grundeigentümerin über, wobei die Grundeigentümerin im Fall der Veräußerung/Übertragung alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den jeweiligen Erwerber zu überbinden hat.

Dreizehntens: Diese Vereinbarung wird einem Original errichtet, welches für die Marktgemeinde Riedau bestimmt ist, während die übrige Vertragspartei eine einfache oder beglaubigte Abschrift erhält.

Anlage 1: betroffene Grundfläche lt. ortsplanerische Stellungnahme DI Gerhard Altmann

Anlage 2: Projekt der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH vom 29.01.2026

Anlage 3: ergänzende ortsplanerische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Raumplanung DI Gerhard Altmann

Riedau, am

Gemäß § 65 der OÖ GemO 1990 i.d.S.F.

Für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister:

.....
Nutzungsinteressentin

Kero Immo GmbH
Pimingsdorf/3
4751 Dorf an der Pram

6.3.2026

2.Vizebgm. Franz Arthofer äußert, dass der Vertrag wie bei allen andern ist und in Ordnung sei.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass es sich um einen Standardvertrag handle, der von einem Notar erstellt worden sei. Er erklärt, dass dies für seine Fraktion kein Thema sei.

GV Michael Desch äußert, dass der Vertrag auch für seine Fraktion passe, da es sich ohnehin um einen Standardvertrag handle.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die vorliegende Infrastruktur- und Baulandssicherungsvereinbarung abgeschlossen zwischen Kero Immo GmbH vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 14. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 – „Luksch/Scherzer“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.8 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Grundsatzbeschluss wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 13.11.2025 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Das betroffene Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Schwaben, etwa 1 km nordwestlich des Marktzentrums.

Das geplante gemischte Baugebiet schließt im Norden an bebautes gemischtes Baugebiet (Tennis- und Lagerhalle) und im restlichen Verlauf an landwirtschaftliches Grünland. Südöstlich befindet sich in einem Abstand von etwa 4-5 m der sog. Ringofenweiher (Teich im Privateigentum).

Zu den nächsten Wohngebieten im Westen, Südwesten und Osten beträgt der Abstand 40-50 m.

Im Rahmen des Eigentümerwechsels ist ein Umbau mit Erweiterung des Gastrobereiches der Tennishalle und des Sportangebotes geplant. Damit soll der Weiterbestand der Tennishalle sichergestellt werden. Im Nutzungskonzept des Antragstellers ist der erweiterten Gastrofläche eine zum Teich orientierte Terrasse zugeordnet. Südlich der Tennishalle sind zwei Paddle-Tennisplätze und zwei Bocciabahnen vorgesehen.

Diese Nutzungen sollen, so wie die bestehende Tennishalle, als gewerblicher Sportbetrieb geführt werden, weshalb eine Errichtung im gemischten Baugebiet zulässig ist, da die Kriterien des Betriebs (selbständige, regelmäßige und auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Tätigkeit) eindeutig vorliegen.

Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Amt Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried/Schärding
- 3) Oö. Umweltschutzanstalt
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö.
- 6) Energie AG
- 7) Gewässerbezirk Grieskirchen

Beilage

ENTWURF

2. Vizebgm. Franz Arthofer erklärt, dass er bereits im Bauausschuss seine Position dargelegt habe und sich auf die Seite der Anrainer stelle, da die Häuser zuerst da gewesen seien. Er führt aus, dass die Stellungnahme des Landes keinen Einwand erhebe, jedoch in allen Berichten die Lärmthematik als problematisch beschrieben werde und der Schall sich unterschiedlich ausbreite. Er verweist auf Erfahrungen mit derartigen Sportanlagen, die problematische Situationen hervorrufen könnten. Ein weiterer störender Punkt sei die Gastronomie, da in Riedau keine Gastronomie bis 24:00 Uhr betrieben werde, sondern nur bis 22:00 Uhr. Er bemängelt, dass DI Altmann geschrieben habe, dass die Thematik im Gewerbeverfahren und Bauverfahren behandelt werden müsse, wobei der Gemeinderat nicht involviert sei. Dies sei der einzige Punkt, an dem man etwas unternehmen könne. DI Altmann habe auch darauf hingewiesen, dass das Gutachten vom äquivalenten Dauerschalldruckpegel ausgehe und Lärmspitzen, die bei diesen Sportarten eine wesentliche Rolle spielten, zwar in der schalltechnischen Beurteilung angeführt würden, aber bei Einzelwerten nicht im Vordergrund stünden. Arthofer merkt an, dass im Internet und in Stellungnahmen von Schallspitzen über 90 dB die Rede sei, während im Gutachten Werte zwischen 67 und 72 dB genannt würden. Er betont, dass Roman Luksch bei der Vorstellung erwähnt habe, bei Problemen könne eine Einhausung erfolgen, was Arthofer als einfachsten Weg zur Lösung der Thematik sieht. Er spricht auch den Erdwall an und berichtet von ähnlichen Erfahrungen in Schwabenbach, wo die Lärmschutzwand zwar den Lärm reduziert habe, es im hinteren Bereich jedoch lauter geworden sei. Er äußert die Meinung, dass der Erdwall den Lärm nicht schlucke, sondern ableite, weshalb er massive lärmtechnische Maßnahmen für notwendig halte, die auch im Nachhinein überprüft werden sollten. Er betont die Notwendigkeit, die Einwohner zu schützen und weist darauf hin, dass man, wenn eine Eisenbahn bereits vorhanden sei, nicht im Nachhinein deren Lautstärke bemängeln könne, jedoch bei nachträglichen Entwicklungen darauf achten müsse, dass alles passe.

GV Michael Desch betont, dass die Anrainer bewertet und angehört werden müssten, nicht nur, weil DI Altmann dies sage. Er führt weiter aus, dass Bgm. Markus Hansbauer erwähnt habe, die TAS habe solche Aufgaben schon öfter durchgeführt, was zutrefte. Die TAS nehme Werte auf und akzeptiere diese auch aus anderen Quellen. Im letzten Jahr sei dies auch beim PWV notwendig gewesen, da es aufgrund einer Nachbarin Probleme gegeben habe. Die TAS sei gekommen, habe zwei Messgeräte aufgestellt und die Werte im Betrieb gemessen. Diese Messungen seien jedoch nur Annahmen, die TAS nehme auch Werte von anderen Paddleplätzen an und berücksichtige diese in ihren Berechnungen.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass er keine Messungen durchführen könne, wenn keine Gegebenheiten vorhanden seien. Im Fall der Plattler-Wettbewerbe sei dies anders gewesen, da er dort den Wettkampf direkt und im Verhältnis 1:1 habe messen können.

GV Michael Desch führt aus, dass die betreffenden Personen dies bereits mehrfach durchgeführt hätten.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass dies nicht das erste Gutachten gewesen sein könnte. Er gibt zu bedenken, dass die Gegebenheiten und Örtlichkeiten überall unterschiedlich seien.

GV Michael Desch äußert den Wunsch, dass, sollte das Vorhaben positiv bewertet werden und der Erdwall errichtet sowie alles fertiggestellt sein, eine erneute Messung des Betriebs durchgeführt werde. Er führt aus, dass der Betrieb am Pladdleplatz ein Beispiel dafür sei, da der Platz verlegt werden musste, weil das Geräusch von Eisen auf Eisen zu laut gewesen sei. Obwohl das Spiel, das dort gespielt werde, nur etwa zwei Stunden dauere und dies nur fünfmal vorgekommen sei, habe der Lärmpegel zwischen 71 und 75 dB gelegen. Er betont, dass es unerheblich sei, ob dies in zwei Stunden einmal oder dreißigmal vorkomme, da es um die Spitzenwerte gehe.

GR Bernhard Rosenberger führt aus, dass er bereits im Bauausschuss ausführlich diskutiert habe. Er könne beide Seiten verstehen, sei jedoch selbst unentschieden. Falls eine Umwidmung erfolge, müsse diese im Nachhinein auf jeden Fall kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob sie tatsächlich hilfreich sei. Grundsätzlich sehe er sich persönlich eher in der Mitte und wolle seine Entscheidungen nicht im Voraus festlegen.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass die Anrainer gehört werden müssten und auch gehört würden. Entsprechend seien die Maßnahmen, die derzeit umgesetzt würden, darauf abgestimmt. Es liegen technische Gutachten vor, die von Fachleuten erstellt worden seien, die dafür angemessen entlohnt würden. Er betont, dass er selbst nicht in der Lage sei, die Richtigkeit der darin angegebenen dB-Werte zu beurteilen. Die Verantwortung liege beim Ortsplaner, der für die Gemeinde zuständig sei und entsprechende Maßnahmen empfehle. Diese Empfehlungen würden an den Gemeinderat und das Land Oberösterreich weitergeleitet, das ebenfalls eine Instanz in diesem Prozess darstelle. In den Gutachten sei festgehalten, welche Maßnahmen auferlegt werden müssten. Eine Firma sei beauftragt worden, einen zusätzlichen

Erdwall zu errichten, der als Lärmschutzmaßnahme diene. Die optische Wirkung des Erdwalls sei eine separate Frage, jedoch sei der Hauptfokus auf der Lärminderung für die Anrainer. Die technischen Maßnahmen sollten laut Gutachten ausreichen, um den Lärm zu dämpfen. GV Windhager spricht die Möglichkeit an, dass nach den Maßnahmen eine weitere Messung durchgeführt werde. Er äußert die Sorge, was geschehen solle, falls die Messung zeige, dass die Lärmbelastung um 3 dB zu hoch sei, und fragt die anderen Fraktionen, ob in einem solchen Fall die Maßnahmen rückgängig gemacht werden müssten.

2. Vizebgm. Franz Arthofer betont, der Lärmschutz müsse angepasst werden.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass die Einhaltung der Auflagen, die vom Ortsplaner vorgegeben werden, entscheidend sei. Diese Auflagen müssten in der Bauausführung festgeschrieben werden, da sie nur dann erfüllt würden. Er verweist auf frühere Projekte in Riedau, bei denen die Auflagen nicht umgesetzt worden seien, weil sie nicht in die Baubescheide aufgenommen wurden. Er betont, dass die Empfehlungen des Ortsplaners DI Altmann, stets gut und funktional seien, solange sie im Baubescheid verankert würden. Sollte dies nicht geschehen, entstünden Probleme, die jedoch nicht dem Ortsplaner anzulasten seien. Er hebt hervor, dass die Anrainer angehört worden seien und dass es wichtig sei, Stillstand in Riedau zu vermeiden. Ein gemeinsames Projekt, bei dem alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten könnten, sei von Vorteil. Die Firma Kero habe mehr als die notwendigen technischen Maßnahmen umgesetzt, und sowohl der Ortsplaner als auch das Land Oö. hätten ihre Anforderungen beschrieben. GV Windhager ist der Ansicht, dass eine gute gemeinsame Lösung gefunden werde, wenn das Projekt realisiert werde und alle Vorgaben eingehalten würden.

2. Vizebgm. Franz Arthofer führt aus, dass bei durchgeführten Überprüfungen, falls Mängel festgestellt würden, notwendige Maßnahmen ergriffen werden müssten. Er betont, dass die entsprechende Firma entscheiden solle, welche Maßnahmen sinnvoll seien, beispielsweise ob auf den Erdwall noch etwas aufgetragen werden müsse. Arthofer gibt an, dass er selbst keine genauen Kenntnisse darüber habe. Er verweist darauf, dass DI Altmann in seinen Ausführungen auf das Bau- und Gewerbeverfahren hinweise, welches einer erneuten Prüfung bedürfe, jedoch keine konkreten Angaben enthalte. Für den Gemeinderat sei dies die einzige Möglichkeit, da dieser sowohl beim Bau- als auch beim Gewerbeverfahren involviert sei. Er plädiert dafür, festzuhalten, dass im Nachhinein eine Überprüfung erfolgen müsse und bei festgestellten Mängeln gehandelt werden müsse, was er als fair für beide Seiten erachte. Arthofer erklärt, dass dadurch nichts verhindert werde und er selbst die Maßnahmen begrüße, jedoch müssten sie auch für die Anrainer passend sein.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher äußert Zustimmung zu den Ausführungen von Franz Arthofer und spricht sich dafür aus, dass das Projekt umgesetzt werde. Er führt an, dass er es als Bereicherung für Riedau empfinde, wenn das Projekt abgeschlossen sei. Schmidseher betont, dass nach der Fertigstellung eine erneute Messung im Betrieb erfolgen solle, um etwaige Mängel zu identifizieren und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Abschließend äußert er die Vermutung, dass Thomas Spitzer ebenfalls dieser Ansicht sei.

Thomas Spitzer erklärt, dass er lediglich stellvertretend für die Firma Kero anwesend sei und nicht der Eigentümer sei. Er finde die vorgetragene Argumente nachvollziehbar, jedoch fehle ihm die Information darüber, wer die Kosten tragen werde, da diese sicherlich nicht gering seien. Roman Luksch habe bereits darauf hingewiesen, dass das Gebäude über 50 Jahre alt sei und für eine Sanierung ein Betrieb notwendig sei, dessen Einnahmen zur Finanzierung beitragen würden. Wenn jedoch zusätzliche Kosten von 10.000 oder 20.000 Euro hinzukämen, werde es finanziell sehr eng. Es sei nicht der Fall, dass bei diesem Projekt ein großer Überschuss entstünde. Inhaltlich stimme er der Darstellung zu und betont, dass, wenn es sich um eine Auflage handle, diese akzeptiert werden müsse.

GV Michael Desch äußert, dass das Projekt selbst eine Bereicherung für Riedau sei. Er betont, dass es sowohl für den Betreiber als auch für die Anrainer, die bereits seit längerer Zeit vor Ort seien, passen müsse. In Bezug auf die Anmerkung von Herrn Windhager stimme er zu, dass die betreffende Empfehlung nicht in die Dokumentation aufgenommen werden solle. Er verweist darauf, dass es bereits ein Problem mit einem früheren Projekt gegeben habe, was in diesem Fall jedoch nicht zutreffe, da die Mehrheit darüber informiert sei. Er betont, dass die erforderlichen Maßnahmen im Baubescheid festgehalten werden müssten und bevor diese nicht umgesetzt seien, werde es keinen einzigen Paddleplatz vor Ort geben.

Bgm. Markus Hansbauer äußert, es gebe einen Widerspruch hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Durchführung von Messungen. Er führt aus, dass ursprünglich vorgesehen sei, Messungen erst nach Fertigstellung und Aufnahme des Betriebs durchzuführen. Der Erdwall werde jedoch ohnehin errichtet, und es sei geplant, das Projekt gemäß der bestehenden Planung umzusetzen. Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme solle bei vollem Betrieb eine Messung erfolgen. Auf Grundlage dieser Messung solle dann ein Gutachten erstellt werden, das gegebenenfalls weitere Maßnahmen empfehle. Hansbauer merkt an, dass ein Gutachten möglicherweise weniger aussagekräftig sei als die Wahrnehmungen der Anrainer, da es vorkommen könne, dass der Gutachter keine Geräusche feststelle, während die Anrainer diese wahrnehmen. Er betont, dass die Messungen bei vollem Betrieb durchgeführt werden sollen, um ein Gutachten zu erstellen, welches bei einer zu hohen Lärmbelastung weitere Maßnahmen erforderlich mache.

GV Michael Desch führt aus, dass es ihm darum gehe, dass der Erdwall keine Empfehlung sein solle, sondern in den Baubescheid als verpflichtende Maßnahme aufgenommen werden müsse.

Thomas Spitzer führt aus, dass der Erdwall bereits in dieser Woche mit Franz Kaser begutachtet worden sei und das Thema bereits angesprochen worden sei.

Thomas Spitzer führt aus, dass ein Schallgutachten erstellt worden sei, welches zufriedenstellend ausgefallen sei. Er gibt an, dass für die Errichtung des Erdwalls ein Betrag von 60.000 Euro fällig wird, was er als Faktum bezeichnet. Der Grund für diese Maßnahme sei, den Vorschriften gerecht zu werden und mit dem Erdwall sogar unter die vorgeschriebenen Grenzwerte zu gelangen.

GV Michael Desch äußert, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, vom Bauwerber zu tragen seien. Er bemerkt, dass es bei der Erwähnung der Kosten einige Lücken im Raum gegeben habe. Desch weist darauf hin, dass man nicht wisse, was bei der tatsächlichen Messung herauskomme und erwähnt.

GR Alois Brunner äußert, dass er Verständnis für die Position von Thomas Spitzer habe. Er führt aus, dass nach der Erstellung eines Gutachtens, welches alle vorgeschriebenen Anforderungen erfülle, keine Notwendigkeit bestehe, ein weiteres Gutachten zu finanzieren.

Thomas Spitzer äußert, dass sie keinen Auftrag vergeben werden und fragt, weshalb sie ein weiteres Gutachten in Auftrag geben sollten.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass die entscheidende Frage sei, ob es möglich sei, ein Gutachten erst dann zu erstellen, wenn das Projekt umgesetzt werde und Beschwerden von Anrainern eintreffen würden. Er erläutert, dass, falls das Projekt in Betrieb gehe und keine Beschwerden zu hören seien, kein Gutachten erforderlich wäre.

Thomas Spitzer führt aus, dass bei Einhaltung der Vorschriften und Umsetzung der Maßnahmen sowie nach Erhalt eines Bescheids zur Baugenehmigung aus seiner Sicht kein weiteres Gutachten beauftragt werden müsse. Er betont, dass derjenige, der ein Gutachten in Auftrag gebe, auch für dessen Kosten verantwortlich sei. Spitzer erklärt, dass er nicht darüber entscheiden könne, ob Roman Luksch ein Gutachten gerne beauftragen würde, da es nicht sein eigenes Geld sei, das ausgegeben werde. Er merkt an, dass die Beauftragung eines weiteren Gutachtens dazu beitragen könne, in Zukunft von beiden Seiten eine Übereinstimmung zu erzielen. Er äußert jedoch den Wunsch, dass im Protokoll nicht festgehalten werde, dass ein weiteres Gutachten beauftragt werden müsse, da keine rechtliche Verpflichtung dazu bestehe.

GR Lukas Sumereider führt aus, dass im Falle von Beschwerden ein Gutachten erstellt werden müsse.

GR Karin Eichinger äußert, dass man davon ausgehe, dass das Gutachten korrekt sei und der Erdwall die erwartete Wirkung habe. Sie betont, dass im Falle nachträglicher Beschwerden niemand Freude daran haben werde, was allen bewusst sei. Abschließend bemerkt sie, dass man sich sicherlich einigen werde.

GV Michael Desch weist darauf hin, dass bei der Einigung nicht die Gemeinde als Zahler betrachtet werde.

GR Karin Eichinger äußert sich mit der Aussage „Nein.“ dazu.

GV Michael Desch gibt zu Protokoll, dass er die Verantwortung beim Bauwerber sehe, wobei er nicht wisse, wie die anderen Mitglieder dies beurteilen.

Thomas Spitzer erklärt, dass können wir heute nicht entscheiden. Wer es in Auftrag gibt, der wird es dann zahlen müssen.

GR Alois Brunner führt aus, dass es sich um ein schwieriges Thema handele. Er frage, ob man es macht, wenn einer was höre, oder macht man es erst wenn zwei Anrainer was hören. Das ist generell ein schwieriges Thema.

Thomas Spitzer fügt hinzu, wenn man sich das Gesamtvolumen von diesem Projekt ansieht, dann reden wir hier von ca. 2 Mio. Euro und wenn es so weit kommen würde, dann gibt es sicher eine Lösung dazu. Wenn man sich das Verhältnis vom Gutachten und dem Gesamtvolumen anschaut, dann wird es auf die paar Tausend Euro auch nicht mehr ankommen.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass es um die Behandlung einer Flächenwidmungsplanänderung gehe. Er betont, dass dabei Vorsicht geboten sei, insbesondere hinsichtlich der Eingabe beim Land und der rechtlichen Beurteilung. Der heutige Schwerpunkt liege darauf, die Flächenwidmung zu ändern und die Stellungnahmen der Anrainer zu berücksichtigen. Der Ortsplaner sei beauftragt worden, Maßnahmen zu identifizieren, die sicherstellen, dass die Anliegen der Anrainer eingearbeitet würden, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Windhager erklärt, dass die Vorschriften des Ortsplaners in den Baubescheid aufgenommen würden und von der Gemeinde umgesetzt werden müssten. Er erwähnt, dass die Firma Kero bereits über ihre Aufgaben informiert sei und die Anforderungen kalkulieren könne, um die Zufriedenheit der Anrainer sicherzustellen. Er hebt hervor, dass die Flächenwidmungsänderung nicht einfach eine "nice to have"-Sache sei, sondern eine verbindliche Vorschrift, die von der Firma Kero umgesetzt werden müsse. Windhager fordert, dass alle vom Ortsplaner vorgeschriebenen Maßnahmen von der Firma Kero umgesetzt werden, um den Schutz der Anrainer zu gewährleisten. Er unterstreicht die Bedeutung der Flächenwidmungsplanänderung und die Notwendigkeit, die Vorschriften des Ortsplaners zu befolgen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass auch die Firma Kero in der Lage sei, die notwendigen Arbeiten durchzuführen, da sie über die erforderlichen Informationen zu den Kosten verfüge. Er betont, dass es schwierig sei, zukünftige Änderungen in der Planung zu berücksichtigen, da es keinen festen Punkt gebe, an dem solche Anpassungen eingeschrieben werden könnten. Windhager nimmt an, dass die Firma Kero gemeinsam mit den Anrainern eine Lösung finden wolle, insbesondere wenn es noch keine Anpassungen an der Lärmschutzschicht gebe. Er schlägt vor, dass möglicherweise Sträucher gepflanzt werden könnten, da diese eine machbare und kostengünstige Option für die Firma Kero darstellen würden. Windhager äußert die Überzeugung, dass die Firma Kero bereit sei, solche Maßnahmen zu ergreifen.

GV Reinhard Windhager äußert sich kritisch zur Vorschreibung, dass Gastbetriebe bis 24:00 Uhr im Freien geöffnet haben dürfen. Er führt aus, dass es üblich sei, dass Gastbetriebe im Freien bis 22:00 Uhr geöffnet haben, und er halte diese Regelung für normal. Er erklärt, dass es Ausnahmen geben könne, beispielsweise bei Veranstaltungen auf einem Fußballplatz, und der Bürgermeister könne in solchen Fällen eine Ausnahme erteilen. Grundsätzlich sei er jedoch der Meinung, dass eine Regelung getroffen werden solle, die Gastbetriebe bis 22:00 Uhr im Freien gestatte. Er betont, dass dieser Punkt unabhängig von der Flächenwidmung sei. Hinsichtlich der Bauvorschriften sei es wichtig, dass die geforderten Maßnahmen in der Baubeschreibung berücksichtigt würden. Windhager ist der Ansicht, dass man auf einem guten Weg sei, eine gemeinsame Lösung zu finden, die für alle Beteiligten akzeptabel sei. Er weist darauf hin, dass es verständlich sei, dass es Ängste vor neuen Entwicklungen gebe, doch er betont die Notwendigkeit, sich für die Zukunft zu öffnen und Veränderungen zuzulassen. Er schließt mit der Aufforderung, gemeinsam etwas zu bewegen, um eine positive Entwicklung für die Gemeinde zu fördern.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass er grundsätzlich die vorangegangene Äußerung unterstützt, jedoch auf die Anwesenden in der hinteren Reihe hinweist. Er führt aus, dass es trotz der fehlenden Vorschrift durch den Raumplaner sinnvoll sei, mögliche Lärmstörungen zu berücksichtigen. Er äußert die Vermutung, dass es den Personen in der hinteren Reihe lieber wäre, wenn vermerkt würde, dass im Falle von Lärmstörungen nach Inbetriebnahme zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssten. Er betont, dass dieser Passus den Personen in der hinteren Reihe wahrscheinlich zusagen würde.

Zuhörer Köglbauer äußert, dass er sich fragt, ob es erlaubt sei, etwas zu sagen. Das Projekt sei ihnen vorgestellt worden, und es sei die Frage aufgeworfen worden, ob jemals über eine Einhausung nachgedacht worden sei, um Lärmprobleme

zu vermeiden. Für ihn sei nicht die Diskussion entscheidend, dass dort gebaut oder die Tennishalle mit zusätzlichen Padel-Tennisplätzen erweitert werden solle. Vielmehr hätten sie gesagt, dass sie dort so leben möchten, wie sie es vorher getan hätten. Es gehe ihnen nicht darum, das Projekt zu verhindern, sondern darum, nicht durch Lärmbelastung beeinträchtigt zu werden. Das Gebiet sei von Wohngebieten umringt, und er lebe dort seit 27 Jahren. Er frage sich, warum sie jetzt eine Lärmbelastung in Kauf nehmen sollten, nur weil jemand auf die Idee komme, dort zwei Plätze zu errichten. Falls eine Einhausung oder Maßnahmen getroffen würden, die sicherstellen, dass kein Lärm entstehe, sei das für ihn vollkommen in Ordnung. Er bedankt sich abschließend.

GR Franz Schabetsberger führt aus, dass das Projekt von Roman Luksch ausführlich diskutiert worden sei. Er habe darauf hingewiesen, dass das Land kritisch gegenüber Tennisplätzen oder ähnlichen Anlagen im Freien eingestellt sei, was sich auch in der Stellungnahme zeige. Diese sei nicht begeistert, da die Forderungen nicht zu einer guten Situation führten. Es sei damals auch über eine Einhausung gesprochen worden. Schabetsberger erklärt, dass er eine erneute Berechnung anstrebe, da er glaube, dass eine Einhausung sinnvoller sei. Er betont, dass die Padelplätze ohnehin Schlagwände benötigten und eine Einhausung wirken könne, wodurch Ruhe einkehre und keine weiteren Beschwerden zu erwarten seien. Er weist darauf hin, dass eine Einhausung finanziell nicht so belastend sei, wie man vielleicht annehme. Eine Kostenschätzung für den Erdwall habe bei 60.000 Euro gelegen. Schabetsberger vermutet, dass eine Einhausung im Interesse aller Beteiligten sei, um Beschwerden zu vermeiden. Er warnt davor, dass bei einer Anzeige erhebliche Kosten entstehen könnten, da Gutachten erforderlich seien und im Falle eines Gerichtsverfahrens hohe finanzielle Risiken bestünden. Er empfiehlt, die Kosten im Vorfeld genau zu kalkulieren. Wenn die Bescheide angepasst und eine Einhausung vorgenommen werde, sei dies im Sinne der Verantwortlichen und es könne beiden Seiten gerecht werden. Schabetsberger ist überzeugt, dass die Einhausung wichtiger sei als der Erdwall und zuerst umgesetzt werden sollte.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass bei der Erstellung eines Bescheides entsprechende Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt, werden sollten, unabhängig davon, wie diese konkret ausgestaltet seien.

GR Alois Brunner führt aus, dass es sich um eine Freiluftanlage handele. Er betont, dass ein Gebäude kostspieliger sei, da es eine Frischluftzufuhr benötige. Zudem sei die Freiluftaktivität nicht mehr gegeben, weshalb eine Halle erforderlich sei.

GR Franz Schabetsberger führt aus, dass eine Einhausung nicht heißt, dass man ein Dach drauf machen muss.

GR Alois Brunner äußert, dass die Einhausung so und so geplant wäre. Er gebe zu bedenken, dass es sich um eine Freiluftanlage.

GR Franz Schabetsberger führt aus, dass man durch eine Erhöhung keine weiteren Probleme haben könnte.

GR Alois Brunner merkt an, dass in diesem Zusammenhang das bereits angesprochene Problem auftrete, wonach der Erdwall ebenfalls hinfällig sei.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass es erforderlich sei, Lärmschutzmaßnahmen schriftlich festzuhalten. Er betont, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden müssten, unabhängig davon, wie diese letztlich gestaltet würden. Hansbauer äußert die Vermutung, dass ohne diese schriftliche Festlegung die Diskussion noch länger andauern könnte.

GR Bernhard Rosenberger erkundigt sich, wo die Informationen niedergeschrieben würden und ob es anschließend noch eine Möglichkeit zum Einspruch gebe oder ob es keine weiteren Einspruchsmöglichkeiten mehr gebe.

AL Petra Langmaier führt aus, dass trotz der aktuellen Planungsphase weiterhin die Möglichkeit bestehe, Einwände im Rahmen der Bauverhandlung einzubringen.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass es grundsätzlich um die Flächenwidmung und die Behandlung der Stellungnahmen gehe.

GR Bernhard Rosenberger erklärt, dass die aktuelle Situation für ihn eine Folge sei, obwohl die rechtlichen Aspekte möglicherweise korrekt seien. Er betont, dass die Anrainer bereits ihre Bedenken geäußert hätten. Er wolle jedoch nicht, dass das Projekt scheitere, nur weil möglicherweise eine weitere Kommunikation mit den Anrainern erforderlich gewesen wäre.

Bgm. Markus Hansbauer äußert, dass es den Anwesenden gleichgültig sei, ob der Erdwall entfernt werde, die Einhausung erhöht werde oder eine Halle errichtet werde. Er führt aus, dass es auch den Anrainern egal sei, solange die Lärmschutzmaßnahmen so umgesetzt würden, dass die Lebensqualität nicht beeinträchtigt werde. Er betont, dass dies nicht heute endgültig festgelegt werden müsse, sondern dass die Lärmschutzmaßnahmen, in welcher Form auch immer, entsprechend angepasst werden sollten.

GR Lukas Sumeder äußert, dass er hierzu noch eine Anmerkung machen möchte. Er führt aus, dass es schwierig sein werde, keine Veränderungen vorzunehmen, und betont, dass es eigentlich nicht möglich sei, keine Veränderungen durchzuführen.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass es nicht um eine zusätzliche Anzahl von fünf oder zehn Autos gehe. Vielmehr betont er, dass der Lärm des Spiels im Vordergrund stehe.

GR Karin Eichinger äußert, dass ihrer Ansicht nach Einigkeit unter den Anwesenden bestehe.

2. Vizebgm. Franz Arthofer erklärt, er sei mit der zuvor geäußerten Meinung einverstanden, dass Lärmschutzmaßnahmen festgeschrieben werden sollten. Er führt aus, dass bei nachträglichen Beschwerden eine Nachbesserung oder Überprüfung der Maßnahmen erfolgen müsse.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider äußert, dass eine Prüfung oder Nachbesserung erforderlich sei. Er betont, dass er selbst keine Prüfung vornehmen müsse. Schmidseider erklärt, dass eine Prüfung letztlich von den Anrainern abhängt. Wenn die Anrainer keine Notwendigkeit sehen würden, sei die Erstellung eines Gutachtens, das mehrere tausend Euro kosten könnte, nicht erforderlich.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider führt aus, dass Maßnahmen zwar bereits umgesetzt worden seien, jedoch eine Prüfung erforderlich sei, deren Ergebnisse noch nicht vorlägen. Er betont, dass die bisherigen Schritte möglicherweise nicht korrekt seien.

2. Vizebgm. Franz Arthofer führt aus, dass die Auflagen, die in der aktuellen Situation zur Diskussion stehen, ihm aus seiner beruflichen Erfahrung bekannt seien. Er erläutert, dass in seiner Firma bei dem Bau einer ähnlichen Halle mit identischen Auflagen konfrontiert gewesen sei. Vorab seien Lärmgutachten erstellt worden, da der Staplerverkehr bei ihnen eine Rolle spiele. Diese Auflagen würden im Nachhinein überprüft, um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider führt aus, dass wenn es eine Beschwerde gibt, dies noch lange nicht gerechtfertigt sei.

ER Christopher Gruber verlässt den Saal um 19:58 Uhr, wieder retour um 20:00 Uhr.

Zuhörer Bürger Köglbauer äußert den Wunsch, eine Frage zu stellen und führt aus, dass er bezüglich der Lebensqualität besorgt sei. Er erklärt, dass er auf seiner Terrasse sonntags keine Geräusche wahrnehme, jedoch in der Zukunft möglicherweise eine Erhöhung der Geräuschkulisse erwarte, die zwar innerhalb der Grenzwerte liege, aber dennoch seine Ruhe störe. Er betont, dass eine Steigerung von 30 dB auf 50 dB zwar im Rahmen der Grenzwerte liege, jedoch eine deutliche Zunahme der Geräuschbelastung darstelle. Er hebt hervor, dass es nicht nur um die Einhaltung von Grenzwerten gehe, sondern darum, dass die zuvor genossene Ruhe nicht mehr gegeben sei. Seiner Ansicht nach werde die Lebensqualität der Anwohner zugunsten wirtschaftlicher Interessen eines Unternehmens beeinträchtigt.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass am Ende des Tages niemand wissen werde, ob es lauter werde oder nicht. Er gehe davon aus, dass die begutachteten Aspekte ordnungsgemäß seien. Dennoch schlägt er vor, einen Zusatz aufzunehmen, der eine Nachbesserung im Nachhinein ermögliche, falls erforderlich.

GR Bernhard Rosenberger äußert, dass es bereits dreimal erwähnt wurde, dass auch die Gastosperrstunde berücksichtigt wird.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass die Sperrstunde für die Gastronomie im Freien auf 22:00 Uhr festgelegt werden sollte.

Thomas Spitzer erklärt, dass es kein Problem gebe, die Sperrstunde um 22 Uhr festzulegen.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass der Flächenwidmungsplan sowie die eingebrachten Stellungnahmen behandelt worden seien. Er erläutert, dass über die Änderung des aktuellen Entwicklungskonzeptes gesprochen worden sei und die Maßnahmen, die vom Ortsplaner empfohlen oder vorgeschrieben seien, verpflichtend gemacht werden sollten. Falls die Umwidmung und das Projekt umgesetzt würden und sich Lärmstörungen für die Anrainer ergeben sollten, müssten Maßnahmen ergriffen werden, um diese Lärmstörungen zu korrigieren oder zu verbessern.

Die vorliegenden Stellungnahmen, sowie die ergänzende Stellungnahme von DI Gerhard Altmann wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gemeinde kann der Umwidmung positiv zugestimmt werden. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen geprüft und darüber eine Entscheidung getroffen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 – „Luksch/Scherzer“ und der vorliegenden Änderung des ÖEK Nr. 2.8 einen Durchführungsbeschluss vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

16 „JA“-Stimmen, 3 „Enthaltungen“ (GR Walter Furthner, GR Bernhard Rosenberger, GR Franz Schabetsberger)

ENTWURF

Die Sitzung wird von 20:03 Uhr bis 20:10 Uhr vom Vorsitzenden unterbrochen.

ENTWURF

TOP 15. Bebauungsplan Änderung Nr. 2.1 – Teilaufhebung Schwaben Nord – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Im Rahmen der Übernahme der Tennishalle ist ein Umbau mit Erweiterung des Gastrobereiches und des Sportangebotes geplant und ist dazu gegenwärtig eine Flächenwidmungsplanänderung im Verfahren.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.

ENTWURF

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Antragsteller:

Kero Immo GmbH
Pimingsdorf 3
4751 Dorf an der Pram

Datum: 03/03/26

**Bekanntgabe von Planungsinteressen
für die Änderung des Bebauungsplanes
(§ 36, Abs. 3, Öö. ROG 1994)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche, die Marktgemeinde Riedau den Bebauungsplan Nr. 2 – Schwaben Nord im Bereich der Grundstücke Nr. 631/1, 631/5 bis 631/7, 631/10 (gem. Vermessung GZ 6430/25 D1. Reifeltshammer), KG Vormarkt Riedau aufzuheben.

Begründung:

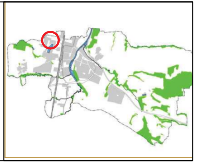
Im Rahmen der Übernahme der Tennisanlage ist ein Umbau mit Erweiterung des Gastrobereiches und des Sportangebotes geplant und ist dazu gegenwärtig eine Flächenwidmungsplanänderung im Verfahren. Im Rahmen der Planung hat sich herausgestellt, dass für die o.a. Grundstücke noch der Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1985 rechtswirksam ist. Dieser Plan geht von einer nicht mehr gültigen Flächenwidmung (Wohngebiet) aus, weicht gravierend vom baubewilligten Bestand aus dem Jahr 1974 bzw. 1980 ab und erschwert die Umsetzung der Planung, zumal auch die aktuelle Baulandverwertung auf 631/1 außerhalb des BBPL-Planungsgebiets liegt und damit eine Überbauung der Planungsgebietsgrenze des BBPL erforderlich wäre.

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ingenieurbüro für Raumplanung D.I. Gerhard Altmann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt. Die für die Planerstellung/-änderung anfallenden Kosten werden von mir (Antragsteller) im Sinne des §35 Öö.ROG (Kostenübernahme durch betroffene Grundeigentümer) übernommen.
Ich willige ein, dass meine für das Änderungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten u.a. auf den Tagesordnungspunkten in der Gemeinderatssitzung genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen per E-Mail an gemeinde@riedau.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

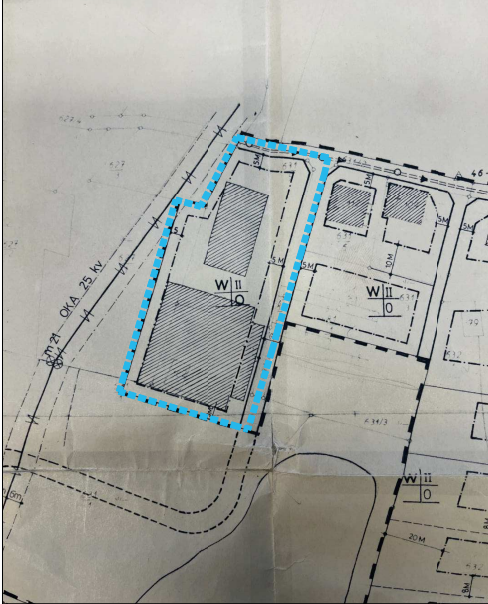
Unterschrift des Antragstellers

BEBAUUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 / 1985
ÄNDERUNG NR. 2.1 - TEILAUFBEBUNG

Anlage

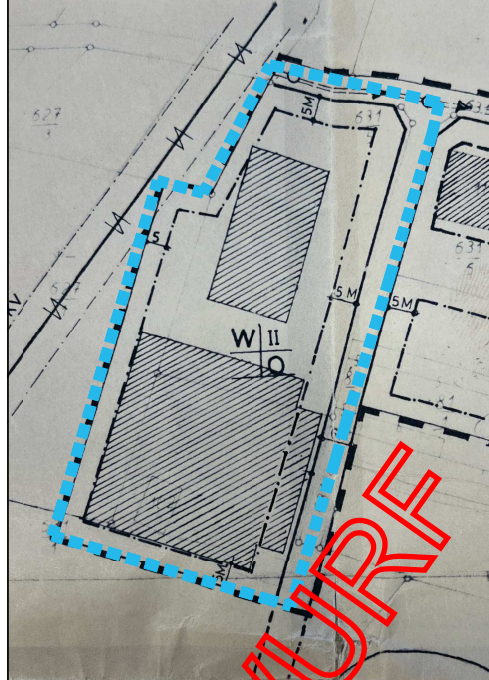


ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.1 M = 1: 1.000

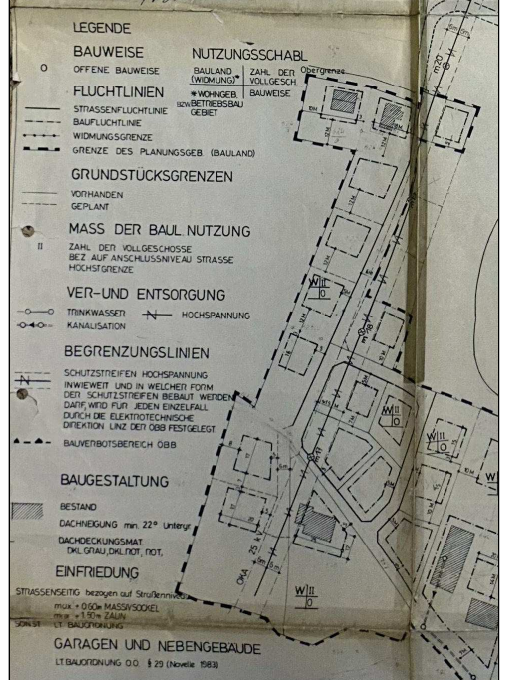


--- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES DER ÄND NR. 2.1 - TEILAUFBEBUNG

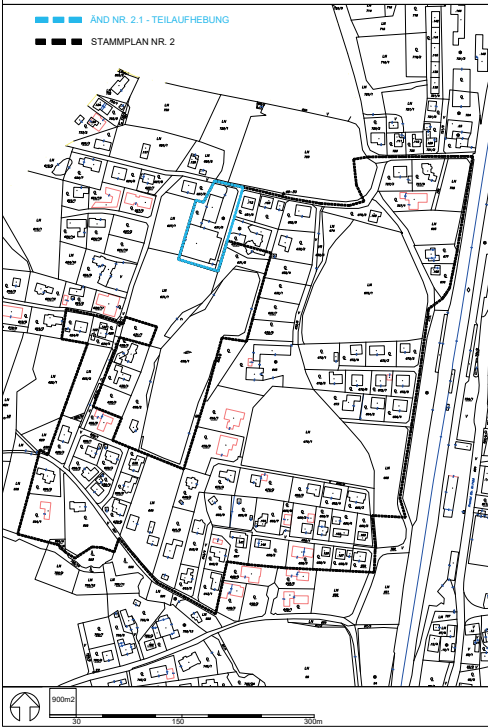
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.1 M = 1: 500



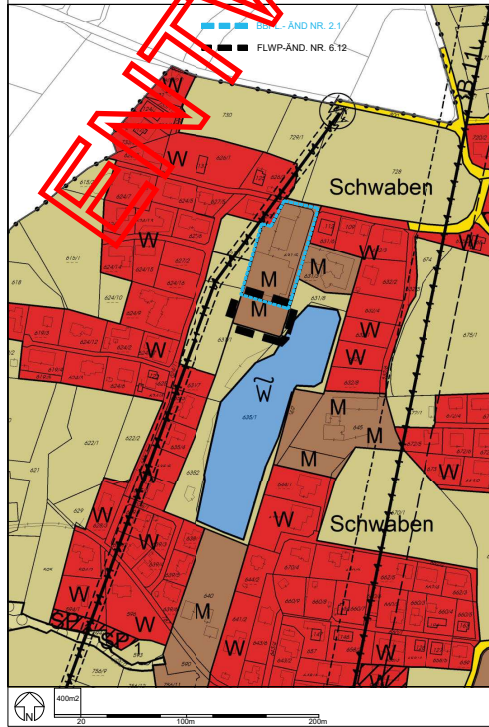
LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH



GELTUNGSBEREICH STAMMPLAN/ÄNDERUNGSBEREICH M=1:3.000



AUSSCHNITT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 6 M=1:2000



LEGENDE DER PLANZEICHEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN



Plandatum:
05.03.2026

Planverfasser:
DIPL.-ING. GERHARD ALTMANN
Ingenieurbüro für Raumplanung
4710 Grieskirchen, Industriestraße 28

Amtssignatur Gemeinde

Amtssignatur Aufsichtsbehörde

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 05. 03. 2026

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau\4_bbpl\bbpl2\stell_aufhebung.doc

Bebauungsplan Nr. 2, Schwaben Nord – Teilaufhebung Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 2, „Schwaben Nord“, rechtswirksam seit Juli 1985, regelt die Bebauung und Erschließung eines etwa 30,0ha großen Planungsgebietes für insgesamt 112 Bauplätze in der Ortschaft Schwaben, westlich des Marktzentrums.

Das Planungsgebiet wird im Osten begrenzt durch die Bahntrasse der ÖBB, im Norden durch eine Gemeindestraße, im Süden durch einen Zubringer zur Pram bzw. durch eine Gemeindestraße und im Westen durch die Baulandgrenze sowie den sog. Ringofenweiher.

Das Planungsgebiet wird parallel zur Bahntrasse gequert durch eine 110kV-Freileitung der ÖBB und beinhaltet zwei Grünlandinseln.

Im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 im Jahr 1996 wurden diese zwei nicht verfügbaren Flächen rückgewidmet, zumal zu dieser Zeit auch noch kein Lärmschutz zur Bahn existierte. Von den im Bebauungsplan vorgesehenen 112 Bauplätze sind etwa die Hälfte bebaut.

Der Bebauungsplan regelt die Bauplatzgrenzen und Erschließungsflächen, die Bauhöhe (max. 1,5 oder 2 Geschoße), die Abstände zu den Bauplatzgrenzen (Baufluchtlinien), die Dachneigung, Dachdeckung, Errichtung von Nebengebäuden, Einfriedung und die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung.

Allerdings hat man beim Entwurf des Bebauungsplanes mehrere Eigentumsgrenzen ignoriert, was eine Umsetzung erheblich erschwert hat, sodass bereits im Jahr 1995 eine Aufhebung im Gemeinderat beschlossen worden ist. Diesem Beschluss folgte aber kein Verfahren, sodass nach wie vor eine Rechtswirksamkeit gegeben ist.

Im Rahmen der Übernahme der Tennishalle ist ein Umbau mit Erweiterung des Gastrobereiches und des Sportangebotes geplant und ist dazu gegenwärtig eine Flächenwidmungsplanänderung im Verfahren. Im Zuge der Planung hat sich

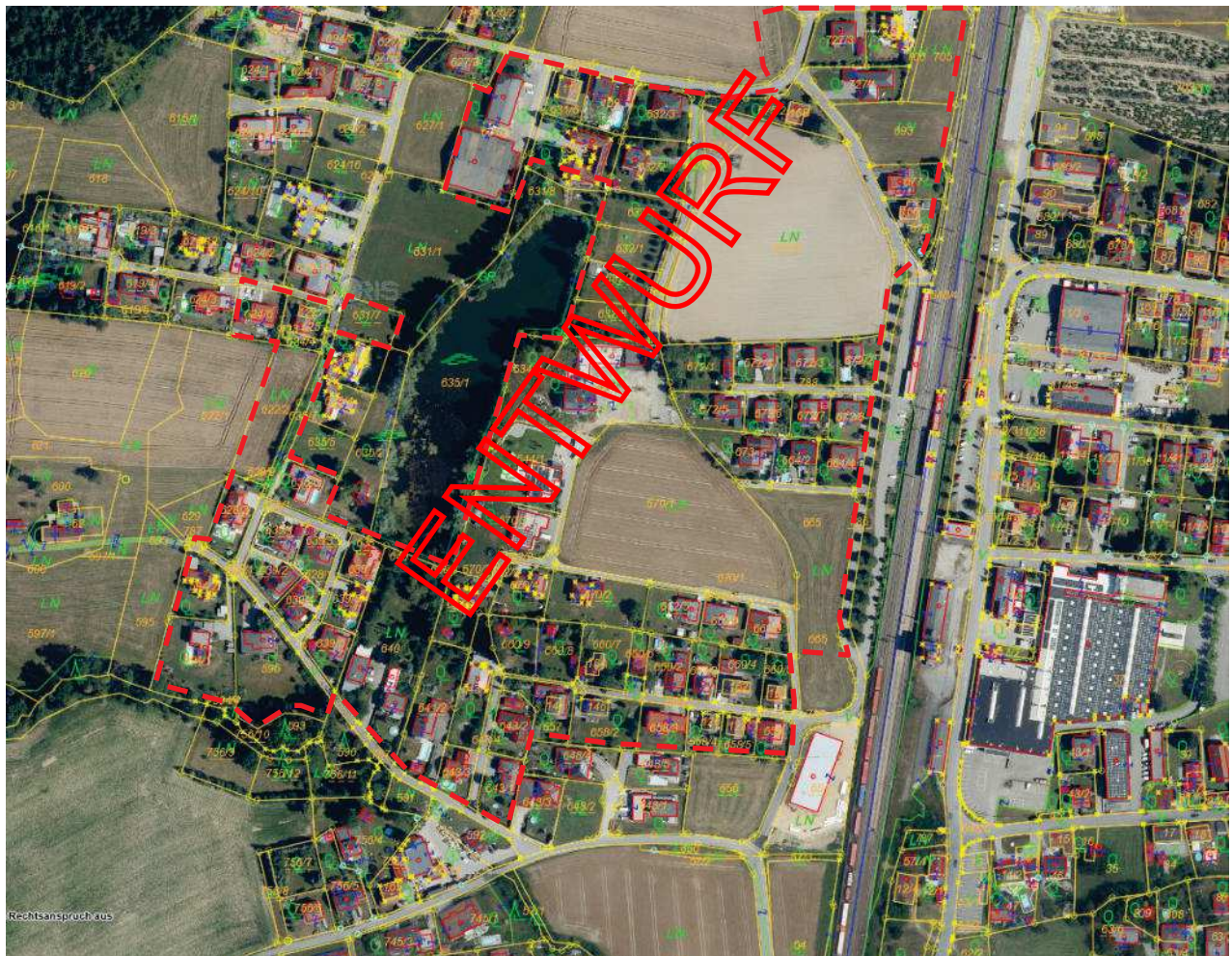
D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

herausgestellt, dass für die Grundstücke 631/1, 631/5 bzw. 631/10 (gem. Vermessung GZ 6430/25 DI. Reifeltshammer), KG Vormarkt Riedau noch der Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1985 rechtswirksam ist. Dieser Plan geht von einer nicht mehr gültigen Flächenwidmung (Wohngebiet) aus, weicht in der Lage der Baufluchtlinien gravierend vom baubewilligten Bestand aus dem Jahr 1974 bzw. 1980 ab und erschwert die Umsetzung der Planung, zumal auch die aktuelle Baulanderweiterung auf 631/1 außerhalb des BBPL-Planungsgebiets liegt und damit eine Überbauung der Planungsgebietsgrenze des BBPL erforderlich wäre.

Bei der Regelung zu Nebengebäuden wird auf den §29 der Oö. BauO 1983 verwiesen, womit die aktuell geltende Rechtslage des Oö. Bautechnikgesetzes nicht anwendbar ist.

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 2 – Grenze des Planungsraumes (rot strichliert)



Die Planungsgrundlage entspricht in vielen Details nicht mehr dem aktuellen Stand. Da im überwiegenden Teil des Gemeindegebiets keine Bebauungspläne mehr verordnet sind, die überwiegende Anzahl der als Bauland gewidmete Bauplätze bereits bebaut ist und im konkreten Anlassfall eine Erweiterung des Bauplatzes erforderlich ist, ist eine Aufhebung des Bebauungsplans beabsichtigt.

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 2 Stammplan aus 1985



Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit soll aber vorerst nur eine Teilaufhebung der antragsgegenständlichen Fläche erfolgen, zumal eine Gesamtaufhebung, was die

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Verständigung der Betroffenen anbelangt, mit dem daraus resultierenden Informationsbedarf der Eigentümer, eine völlig andere Dimension im Verfahren annehmen würde, wie sich bereits bei vergleichbaren Verfahren in der Marktgemeinde gezeigt hat.

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen gegen diese Absicht der Marktgemeinde Riedau insofern keine Einwände, als ohnehin Handlungsbedarf aufgrund des §36 (1) Z1 Oö. ROG 1994 wegen mehrfachen Widmungsänderungen im Planungsgebiet besteht, das Planungsgebiet ohnehin schon bebaut ist und zum Zeitpunkt der Erstellung des BBPL 2 im Jahr 1985 auch schon war und eine unnötige Erschwernis wegen mangelnder Berücksichtigung des baubewilligten Bestandes entfallen würde

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

ENTWURF

Erhebungsblatt für die Erstellung/Änderung eines Bebauungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung

Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben			
Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau			
Bebauungsplan Nr.: 2	<input type="checkbox"/> Neuerstellung	<input checked="" type="checkbox"/> Teilaufhebung Nr: 1	
	<input type="checkbox"/> Aufhebung	Nr: _____	
	<input type="checkbox"/> Änderung		
1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung			
Grundst. Nr. und KG (ggf. Teilfl.):			
631/5 - 775 m ² 631/10 - 3.083 m ²			
Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung		ja	nein
Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“	Typ A <input type="checkbox"/> Typ B <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Gefahrenzonenplan WLW (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Sonstige Untersuchungen/Kenntnisse:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone			
Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rote Gefahrenzone		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbe Gefahrenzone		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:			
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundwasserschutz:			
Wasserschutzgebiet		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung/Regionalprogramm		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturschutz:			
<input type="checkbox"/> Verordnetes bzw. <input type="checkbox"/> nominiertes Europäisches Schutzgebiet inkl. 200 m Randbereich:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:			
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:			
Uferschutzbereich 50 m <input type="checkbox"/> ; 200 m <input type="checkbox"/> ; 500 m <input type="checkbox"/> Zonen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einer Waldrandzone (≤30m)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:			
Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkenen räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung			
Wenn ja, welche:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ENTWURF

2. Umweltsituation		ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: wenn ja welche:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: wenn ja welche:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Datum: 17.03.2026 **Verfasser(in):** Loredana Waldenberger

**F.d.R.d.A.
Unterschrift:**



Dieses Dokument wurde amtsigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BSM Markus Hansbauer, 18.03.2026 09:48:04

ENTWURF

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, dass es lediglich erforderlich sei, dass über die Grundstücksgrenzen gebaut werden kann.

GV Michael Desch erklärt, er habe bereits mit Loredana Waldenberger abgeklärt, dass es sich wirklich nur um das betroffene Grundstück handele und nicht um ganz Schwaben.

GV Reinhard Windhager führt aus, „steht eh drinnen, um was es geht.“

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Änderung Nr. 2.1 „Teilaufhebung Schwaben Nord“ vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

GR Marcel Weinberger verlässt den Saal um 20:18 Uhr, wieder retour um 20:20 Uhr.

ENTWURF

TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann-Stv. Johannes Schönbauer gibt den Bericht zu der Sitzung am 19. März 2026 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 19. März 2026 mit der Tagesordnung:

- Rechnungsabschluss 2025
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 3. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Lukas Sumereder gibt den Bericht zu der Sitzung am 02. März 2026 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung Bau- und Infrastrukturausschusses, am 02. März 2026 mit der Tagesordnung:

- Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.11 – „Rothböck“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.7 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung)
- Infrastruktur- und Baulandssicherungsvereinbarung – „Rothböck“
- Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 „Luksch/Scherzer“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.8 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung)
- Infrastruktur- und Baulandssicherungsvereinbarung – „Luksch/Scherzer“
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 4. Abwicklung eines Jobrades im Oö. Gemeinde(verbands)bereich für Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Momentan haben acht Bedienstete Interesse an der Abwicklung eines Jobrades. Ein späterer Einstieg ist auch möglich.

Empfehlung v. Finanzbuchhaltung Lajla Zivcic => Leasingvariante zu wählen

Seitens Land Oö bzw. BH Schärding gibt es keine Empfehlung ob Leasing oder Kaufvariante, im HAF kann man nur die Leasingvariante nutzen.

Bei der Leasingvariante ist es kostenneutral, es entsteht sogar eine Kostenersparnis f. den Arbeitgeber, dass bedeutet eine Kostenreduzierung von DB/DZ/LSt/KOMMST

ENTWURF

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTGEBER



LeaseMyBike GmbH
Eggerdingerstraße 3/2
4774 St. Marienkirchen bei Schärding
(nachfolgend "LMB")

Und

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau
Österreich

(nachfolgend "Dienstgeber")

1 Präambel

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Schaffung eines Vertragsrahmens für die Teilnahme von Unternehmen am Netzwerk „LeaseMyBike“.

Durch die Teilnahme am Netzwerk „LeaseMyBike“ können Dienstgeber Fahrräder und Elektrofahrräder für sich und ihre Mitarbeiter leasen oder kaufen. Über die Plattform können sämtliche Geschäftsfälle vom Ankauf über Wartungen / Reparaturen bis zur Rückgabe unkompliziert abgewickelt werden.

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag werden wie folgt bezeichnet:

LeaseMyBike GmbH	„Betreiber“ oder „LMB“ oder „Lieferant“
Fahrradfachhändler, der Vertragspartner von LMB wird	„Händler“ oder „LMB-Händler“ oder „ausliefernder Fahrradfachhändler“
Vermittlungsplattform „leasemybike.at“	„Plattform“
Benutzeroberfläche für registrierte Nutzer auf der Plattform	„Portal“
Leasingbank, welche über die Plattform vermittelte Leasinggeschäfte abschließt	„Leasinggeber“ oder „LG“
Unternehmen, welches über die Plattform bezogene Fahrräder eigenen Mitarbeitern überlässt	„Dienstgeber“ oder „DG“ oder „Leasingnehmer“ oder „LN“ oder „Käufer“
Beschäftigter des DG, der das Vertragsobjekt im Rahmen eines Überlassungsvertrages mit dem DG nutzt	„Dienstnehmer“ oder „DN“ oder „Nutzer“
Versicherungsunternehmung, bei welcher das Vertragsobjekt versichert wird	„Versicherer“
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	„Versicherungsbedingungen“
Fahrrad, das einem im Rahmen der Plattform abgeschlossenen Geschäftsfall zugrunde liegt	„Vertragsobjekt“
Der an den Händler bezahlte Kaufpreis für das Vertragsobjekt	„Kaufpreis“

3 Eigenschaft

Der Dienstgeber sichert zu, dass er

- ein Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Republik Österreich betreibt;
- über ausreichend Bonität verfügt, um die Zahlungen aus Verträgen mit dem Vertragspartner fristgerecht zu erfüllen.

4 Vertragsbestandteile, Vertragsabschluss, Vertragsgrundlage

Eine Teilnahme an der LMB-Plattform ist möglich, indem der Dienstgeber die Registrierung im Portal abschließt und diese vom Betreiber bestätigt wird. Der Betreiber ist nicht zum Vertragsabschluss verpflichtet und kann Dienstgeber oder einzelne Dienstnehmer ohne Angabe von Gründen von der Nutzung der Plattform ausschließen oder nicht zur Registrierung zulassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzungsvertrag mit der jeweiligen Person bereits in

der Vergangenheit vom Betreiber aufgelöst wurde und diese Person etwa neuerlich Mitglied der Plattform werden möchte.

Folgende Unterlagen werden dem Dienstgeber zur Kenntnis gebracht:

- **Leasingvertrag und die allgemeinen Leasingbedingungen bzw. Kaufvertrag in der aktuell gültigen Fassung (laut Anlage);**
- **die Versicherungsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung (laut Anlage);**

AGB des Dienstgebers werden zwischen Betreiber und Dienstgeber ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil, dies auch dann nicht, wenn Betreiber und Dienstgeber bereits in der Vergangenheit Verträge unter Geltung der AGB des Dienstgebers abgeschlossen haben sollten. Ebenso nicht Vertragsbestandteil sind Abreden, insbesondere mündliche Abreden im Rahmen der Vertragsanbahnung. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in diesen Vertrag Eingang gefunden haben.

Ausdrücklich nicht zur Vertragsgrundlage dieses Vertrages, aber auch nicht zur Vertragsgrundlage des zwischen Dienstgeber und dessen Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages erhoben wird eine bestimmte aktuelle, fortbestehende oder zukünftige steuerliche oder abgabenrechtliche Situation im Zusammenhang mit der steuerlichen oder abgabenrechtlichen Begünstigung des Erwerbs oder der Überlassung von Fahrrädern.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Vertragsbestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Dienstgeber per E-Mail an die im Portal hinterlegte Adresse mitgeteilt. Der Dienstgeber hat die Möglichkeit, den geänderten Bestimmungen binnen 4 Wochen ab Zugang schriftlich zu widersprechen (E-Mail ausreichend). Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie am E-Mail-Server des Dienstgebers einlangt, auch wenn sie später im Spam-Ordner landen sollte. Der Widerspruch des Dienstgebers hat die sofortige Vertragsauflösung zur Folge, diesbezüglich gelten die Regelungen des Punktes 6.4. Widerspricht der Dienstgeber nicht binnen der gesetzten Frist, werden die geänderten Bestimmungen durch weitere Nutzung Vertragsinhalt und treten am auf den Fristablauf folgenden Werktag in Kraft.

Es steht dem DG frei, selbstständig weitere Förderungen für das Vertragsobjekt zu beantragen. Eine Abwicklung solcher Förderungen über die Plattform oder eine abweichende Rechnungslegung bzw. andere Festlegung von Zahlungsmodalitäten als auf der Plattform vorgesehen, ist nicht möglich.

5 Konditionen und Vertragspartner

Die jeweiligen Leasingkonditionen des Leasinggebers bzw. Kaufkonditionen von LMB können mit der Rechnerfunktion auf der Startseite des Portals aufgerufen werden. Diese sind freibleibend. Der Dienstgeber hat keinen Anspruch auf Abschluss zu bestimmten Konditionen.

Konkrete Leasing- bzw. Kaufkonditionen ergeben sich aus dem jeweils mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingvertrag bzw. aus dem mit LMB abgeschlossenen Kaufvertrag mit den ausschließlich zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Konditionen, Vertragsbestandteilen und Versicherungsbedingungen. Sind Änderungen von Leasing- bzw. Kaufkonditionen notwendig, so informiert LMB rechtzeitig über die Anpassung. Konditionsanpassungen wirken sich nur auf Verträge aus, welche ab dem Umstellungsstichtag abgeschlossen werden.

Die Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag werden dem Dienstgeber in Rechnung gestellt.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, Kooperationen mit Netzwerkpartnern (insbesondere Versicherer und Leasinggeber) zu beenden und andere Netzwerkpartner in das Netzwerk zu integrieren. Dies wirkt jeweils nur für die Zukunft, sodass bestehende Verträge dadurch nicht berührt werden. Der Dienstgeber hat keinen Anspruch auf Vertragsabschluss in der Zukunft

- mit einem bestimmten Leasinggeber;
- zu bestimmten Konditionen;
- auf ein bestimmtes Versicherungsprodukt;
- eines bestimmten Versicherers.

Ein gültiger Leasing- bzw. Kaufvertrag zwischen dem Dienstgeber und seinem Vertragspartner kann jedenfalls nur zustande kommen, wenn nachfolgende Unterlagen vorliegen

- im Portal bestätigte Übernahme
- unterzeichneter bzw. im Portal bestätigter Leasing- bzw. Kaufvertrag
- gültige Ausweiskopie der vertretungsbefugten Organe des Dienstgebers
- gültige Ausweiskopie der Dienstverantwortlichen
- gültige Ausweiskopie des Dienstnehmers.

Der DG hat LMB einen Wechsel des Firmensitzes unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des DG und für Schuldmitübernehmer. Bis zum Zugang dieser Verständigung können sämtliche Schriftstücke an die bekannte Anschrift zugestellt werden.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Ordentliche Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat entweder per Einschreiben oder per E-Mail zu erfolgen. Sofern das Portal eine entsprechende Funktion ermöglicht, ist auch eine Kündigung über das Portal zulässig.

Andere Arten der Kündigung, insbesondere Fax, telefonische Mitteilung oder die Nutzung von Messengerdiensten sind jedenfalls nicht ausreichend.

6.2 Sofortige Auflösung durch den Betreiber / Portalsperre

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages kann der Betreiber diesen Vertrag aus den folgenden Gründen ohne Einhaltung einer Frist auflösen und den Dienstgeber samt sämtlichen ihm zurechenbaren Dienstnehmern von der weiteren Nutzung des Portals ausschließen:

Eine sofortige Vertragsauflösung durch den Betreiber ist möglich, wenn der Dienstgeber oder ein ihm zurechenbarer Dienstnehmer wiederholt gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt, insbesondere

- wissentlich falsche Angaben im Portal eingibt;
- wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinem Vertragspartner nicht nachkommt;
- Scheinverträge abschließt;
- wiederholt ohne wichtigen Grund von abgeschlossenen Leasing- bzw. Kaufverträgen zurücktritt;
- gegen Compliance-Bestimmungen verstößt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dienstgeber Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt;
- sich weigert, berechtigten Identifikations- und Auskunftsbegehren seitens des Leasinggebers, des Betreibers oder des Versicherers nachzukommen.

6.3 Sofortige Auflösung durch den Dienstgeber

Der Dienstgeber ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Betreiber wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere das Portal in nur ungenügender Form zur Verfügung stellt.

6.4 Gemeinsame Bestimmungen Vertragsdauer und Kündigung

Die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages durch welchen Vertragspartner auch immer führt nicht zu einer Auflösung bereits abgeschlossener Leasingverträge bzw. Kaufverträge zwischen Dienstgeber und seinem Vertragspartner und nicht zum Wegfall der Berechtigung des Lastschriftinzuges des Leasinggebers bzw. der LMB. Ein allfälliges Recht des Dienstgebers zum Widerruf bzw. zur Auflösung dieser Verträge bleibt von diesem Vertrag gänzlich unberührt. Bei der Rückgabe des Vertragsobjekts bei der Finanzierungsform Leasing bzw. der Finanzierungsform Kauf ist auch nach Auflösung dieses Vertrages der Dienstgeber verpflichtet, das Vertragsobjekt nach Maßgabe des Punktes 10 zurückzustellen, sowie weiterhin sämtliche Vorgänge über das Portal abzuwickeln so lange aktive Leasing- bzw. Kaufverträge bestehen und dies durch den Betreiber nicht ausdrücklich anders definiert wird.

Die Begründung und Erstellung von neuen Einzelverträgen ist ab wirksamer Kündigung bzw. Auflösung dieses Vertrages nicht mehr möglich.

7 Portalnutzung

Die Zurverfügungstellung des Portals für den einzelnen Geschäftsfall gilt für die im Portal gewählte Laufzeit des einzelnen Geschäftsfalls.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, alle die Plattform betreffenden Vorgänge über das LMB-Portal und die dort vorgesehenen Funktionen abzuwickeln.

Er hat selbst dafür zu sorgen, dass er über die notwendige EDV-Infrastruktur (Hard- und Software, stabile Internetverbindung) verfügt und diese über die gesamte Vertragsdauer aufrecht hält.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die ein unbefugtes Eindringen Dritter in das Portal (Zugriffe Unbefugter, Eindringen von Schadsoftware usw.) aus seiner Sphäre hintanhaltet.

8 Compliance

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die von Leasinggeber, Versicherer oder LMB an ihn herangetragenen Informations- und Auskunftsbegehren im notwendigen Umfang fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere die periodische Erfüllung von Auskunftsbegehren im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung (insb. aufgrund der Bestimmungen des BWG und des FM-GwG), insbesondere mittels periodischen Nachweises der wirtschaftlichen Eigentümerschaft sowie der Übermittlung von Legitimationsdaten, Daten zur Bescheinigung der Mittelherkunft sowie der Übermittlung von Legitimationsdaten.

9 Nutzung des LMB-Netzwerkes

9.1 Erteilung von Vollmachten zum Dienstradverantwortlichen

Der Dienstgeber kann im Portal mehrere Dienstradverantwortliche namhaft machen. Der DG hat dafür den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse der Dienstradverantwortlichen anzugeben. Der Dienstgeber erklärt, mit Erteilen der entsprechenden Berechtigung als Dienstradverantwortlicher der jeweiligen Person Vollmacht iSd § 54 UGB zu erteilen. Diese Vollmacht gilt umfassend für sämtliche Vorgänge der Plattform und umfasst insbesondere:

- die Verwaltung des gesamten Portals für den Dienstgeber einschließlich Änderung der Stammdaten;
- die Änderung des Vertragsvolumens, über das Dienstnehmer disponieren dürfen;
- die Zustimmung zu oder die Ablehnung von geänderten Nutzungsbedingungen der Plattform, des Leasinggebers bzw. LMB oder des Versicherers;

- den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen, insb. Leasing-, Kauf- und Versicherungsverträgen;
- den Abschluss von Überlassungsverträgen mit Dienstnehmern;
- die Erteilung neuer Vollmachten für weitere Dienstverantwortliche (Untervollmacht);
- das Freischalten von Mitarbeitern;
- die Entgegennahme sämtlicher für den Dienstgeber bestimmter Vertragserklärungen durch LMB, den Leasinggeber, den Händler oder den Versicherer;
- das Selbstkontrahieren / Verwalten eigener Verträge

Sämtliche Rechtshandlungen in der Funktion als Dienstverantwortlicher gelten im Namen und auf Rechnung des Dienstgebers abgeschlossen.

Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar, wobei der Widerruf am Bestand bereits erfolgter Handlungen bzw. bereits abgeschlossener Verträge nichts ändert.

Wenn in weiterer Folge in diesem Vertrag von Rechten und Pflichten des Dienstgebers die Rede ist, können diese daher auch von Dienstverantwortlichen vorgenommen werden.

9.2 Anlage von Dienstnehmern

Die Dienstnehmer erhalten vom Dienstgeber einen „Arbeitgebercode“ mit welchem sie sich im Portal registrieren können und dem Dienstgeber zugeordnet werden. Die Freischaltung erfolgt durch den Dienstgeber.

Der Dienstgeber erklärt, nur solche Personen als Dienstnehmer anzulegen, welche bei ihm in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine bestimmte zivilrechtliche Einordnung und Qualifikation dieses Beschäftigungsverhältnisses (Angestellter, Arbeiter, freier Dienstnehmer usw.) ist für die Zwecke der Plattform unerheblich.

9.3 Aussuchen des Vertragsobjektes

Der Dienstnehmer kann im Rahmen seiner vom Dienstgeber eingeräumten Berechtigung Fahrräder bei einem LMB-Händler seiner Wahl aussuchen. Nicht bei LMB-Händlern ausgesuchte oder bereits erworbene Fahrräder können nicht Vertragsobjekt werden.

Zum Vertragsobjekt gehören:

- das Fahrrad selbst;
- sämtliche vorhandene oder zu montierende Ausstattung, die mit dem Fahrrad verschraubt wird. Details dazu finden sich im Versicherungshandbuch oder anderen entsprechenden Informationsblättern;

Für das Vertragsobjekt muss ein geeignetes Fahrradschloss (Wert von mindestens 49€) vorhanden sein oder mitgekauft werden. Details zum Schloss (Marke und Type) sind durch den Händler im Portal anzugeben.

Weiteres Zubehör (z.B. Kleidung, Helm, Trinkflaschen) gehören nicht zum Vertragsobjekt und sind regulär wie im Einzelhandel zu erwerben. Dieses Zubehör wird nicht Gegenstand eines Leasing- bzw. Kaufvertrages.

LMB-Händler haben sich verpflichtet, bei der Auswahl von Fahrrädern und allfälligem Zubehör bestmöglich und professionell zu beraten, nach Kaufauswahl das gewählte Vertragsobjekt individuell auf die zukünftig nutzende Person einzustellen und diese angemessen auf das Produkt einzuschulen.

9.4 Abschluss Leasing- bzw. Kaufvertrag, Versicherungspaket, Überlassungsvertrag

Nach Fixierung des Vertragsobjektes (Eingabe durch den LMB-Händler und Bestätigung durch den Dienstnehmer) generiert der Betreiber einen Überlassungsvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, welcher vom Dienstnehmer elektronisch signiert wird. Der Betreiber stellt einen kostenlosen und unverbindlichen Formulierungsvorschlag für den Überlassungsvertrag zur Verfügung. Alternativ kann der Dienstgeber einen eigenen Überlassungsvertrag verwenden, wobei hier LMB gerne beratend unterstützt, allerdings keine Haftung übernimmt. Der Dienstgeber erklärt ausdrücklich, dass er für den Fall, dass eine handschriftliche Unterzeichnung aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist, diese selbstständig besorgen wird (Ausdruck des Dokumentes).

Anschließend wird ein Leasing- bzw. Kaufvertrag über das Vertragsobjekt generiert, welcher vom Dienstgeber über das Portal zu zeichnen und freizugeben ist. Erst mit Freigabe durch den Dienstgeber kommt ein Leasing- bzw. Kaufvertrag zwischen Dienstgeber und seinem Vertragspartner zustande.

Zur Vereinfachung der internen Abwicklung erwirbt LMB das Vertragsobjekt selbst vom Händler und verkauft an den Leasinggeber bzw. Käufer weiter. Der DG hat keinen Anspruch auf einen bestimmten ausliefernden Fahrradfachhändler.

Das Vertragsobjekt ist zwingend beim Versicherer zu versichern, wobei der entsprechende Vertragsumfang vom Dienstgeber oder Dienstnehmer aus dem verfügbaren Angebot auszuwählen ist und der Abschluss der Versicherung automatisiert über das Portal erfolgt. Der DG verzichtet für die Dauer Laufzeit auf die Kündigung der Versicherung.

Vertragspartner des Versicherers wird der DG, der DG verpflichtet sich, die Versicherungsprämie entsprechend seiner Zahlungspflicht zu entrichten.

Der DG ist außerdem berechtigt, bei ihm angestellte Personen zu bestimmen, die während der Vertragsdauer anstelle des DG die Vertragsobjekte nutzen können (sog. Nutzer). Für die Einhaltung der Bestimmungen von Verträgen mit LMB, dem Versicherer bzw. dem Leasinggeber bleibt der DG verantwortlich. Der DG stellt LMB von allen Ansprüchen der Nutzer frei, die diese

aus der Nutzung der Vertragsobjekte herleiten. Die Vertragsobjekte können vom DG oder dem oben genannten Nutzer übernommen werden.

9.5 Ausfolgung des Leasing- bzw. Kaufgegenstandes

Nach Abschluss der genannten Verträge erfolgt die Ausfolgung des Vertragsobjektes an den Dienstnehmer.

Die Ausfolgung erfolgt optional durch Abholung des Dienstnehmers beim LMB-Händler oder durch Versand. Ein Versand ist nur an Adressen im Gebiet der Republik Österreich möglich. Liegt die Wohnadresse des Dienstnehmers im Ausland, kann als Versandadresse auch der Unternehmenssitz des Dienstgebers angegeben werden.

LMB-Händler dürfen Vertragsobjekte ausschließlich an berechtigte Personen (laut Portal) unter Abgleich der Identifikation ausgeben und ausschließlich an die im Portal hinterlegte Adresse versenden.

Dienstgeber und Dienstnehmer sind selbst für die Richtigkeit dieser Eingaben verantwortlich und halten LMB-Händler sowie LMB schad- und klaglos für Schäden aus einer falschen Zustellung aufgrund unrichtiger Eingabe von Daten.

Der Dienstgeber ist dafür verantwortlich, dass er oder der Dienstnehmer bei Abnahme (Übernahme bei Abholung oder Annahme durch Versanddienst) folgende Überprüfungen vornehmen:

- eine Überprüfung der Vollzähligkeit (Vertragsobjekt, Bedienungsanleitung, bei E-Rädern Ladegerät, bestelltes verbautes Zubehör, Schloss);
- eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel (z.B. bzgl. Funktion, Beschädigungen etc.).

Offensichtliche Abweichungen zum geschuldeten Zustand sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Abholung ist in diesem Fall die Übernahme, bei Zustellung die Annahme zu verweigern.

Mit Abgabe des Abholpins beim LMB-Händler durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer bzw. mit Bestätigung der Annahme durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer im Portal, erklärt der Dienstgeber, dass die Übernahmebestätigung rechtsverbindlich gegenüber dem Leasinggeber bzw. LMB und dem LMB-Händler abgegeben wird.

Der Dienstgeber räumt dem Dienstnehmer die Vollmacht ein, rechtsverbindlich für den Dienstgeber durch Nennung des Abholpins beim LMB-Händler oder durch Bestätigung der Annahme des zugestellten Vertragsobjektes die Übernahme zu erklären und die Übernahmebestätigung auszustellen.

Der Dienstgeber hält den Leasinggeber und LMB schad- und klaglos für unrichtig erklärte Übernahmen.

9.6 Schäden / Wartung / Versicherungsfälle

Der Dienstgeber verpflichtet sich, das Vertragsobjekt sorgsam zu behandeln und nur gemäß der vorgesehenen Verwendungsart zu gebrauchen. Die Pflege- und Wartungsempfehlungen gemäß Herstellerempfehlung sind einzuhalten.

Der Dienstgeber verpflichtet sich auch gegenüber dem Betreiber, sämtliche Obliegenheiten aus dem mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingvertrag bzw. aus dem mit LMB abgeschlossenen Kaufvertrag bzw. aus den AG Nutzungsbedingungen sowie aus dem mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrag bzw. den Versicherungsbedingungen zu erfüllen, insb. im Hinblick auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsfälle und Schäden, die Instandhaltung, Wartung und Pflege, die Nichtvornahme grober Veränderungen am Rad und die Einhaltung der mit diesem Vertrag verbundenen abgeschlossenen Verträge. Das Vertragsobjekt ist pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des ausliefernden Fahrradfachhändlers bzw. Herstellers zu behandeln und auf eigene Kosten bis zum Vertragsende in funktionsfähigem und vertragsgemäßem Zustand zu erhalten.

Anfallende Reparaturen sowie Gewährleistungsfälle sind vorzugsweise bei jenem LMB-Händler durchzuführen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht und gekauft wurde. Alternativ können Reparaturen (außer Gewährleistungsfälle) auch bei anderen LMB-Händlern in Auftrag gegeben werden, welche die jeweilige Marke im Sortiment führen oder einer Reparatur zustimmen. In Ausnahmefällen kann eine Reparatur auch in einem anderen befugten Fachbetrieb durchgeführt werden. Zu beachten gilt, dass dieser keine Schadensabwicklung mit der Versicherung durchführen kann.

Sofern kein Fall der Gewährleistung vorliegt, bei dem der Händler die Leistung unentgeltlich erbringen muss, sind in Auftrag gegebene Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich entgeltlich und grundsätzlich selbst direkt beim LMB-Händler zu bezahlen. Der LMB-Händler wird eine Deckungsanfrage beim Versicherer erstatten und den vom Versicherer ersetzten Betrag vom Rechnungsbetrag der Wartungs- oder Reparaturleistung abziehen.

Dem Auftraggeber der Wartungs- bzw. Reparaturleistung steht das Recht zu, vom LMB-Händler das Zuwarten bis zur Rückmeldung des Versicherers über die Deckung zu verlangen.

Dienstgeber bzw. Dienstnehmer sind in jedem Fall aber selbst verantwortlich, die Fristen laut den Vorgaben des Versicherers (Versicherungsbedingungen) einzuhalten und sämtliche Obliegenheiten von Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dem ausführenden LMB-Händler sind unaufgefordert und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen (z.B. Fotodokumentation) für die Erstattung der Deckungsanfrage an den Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Versicherungsmeldungen betreffend Arbeitnehmer-Ausfallschutz und Diebstahl werden durch den Dienstgeber über das LMB-Portal eingereicht und LMB koordiniert die Abwicklung zwischen den Vertragsparteien.

Dies bedeutet konkret, dass sich LMB um die Vertragsauflösung kümmert, die Versicherungsmeldung übernimmt und zusätzlich koordiniert LMB mit den Dienstnehmern und Dienstgebern die etwaige weitere Verwendung des Rades.

9.7 Vertragsauflösungen und Vertragsänderungen von Leasing- bzw. Kaufverträgen

LMB übernimmt die Koordination sowie die Verwertung (Rücknahme) von Vertragsobjekten sowohl bei vom Versicherungsschutz umfassten als auch bei sonstigen Vertragsauflösungen.

Der DG nimmt zur Kenntnis, dass bei außerordentlichen Auflösungen des Leasingvertrages bzw. des Kaufvertrags zusätzliche Kosten anfallen können (bei der Finanzierungsform Leasing in der Form Restleasingraten plus Restwert abzüglich angemessenem Ankaufspreis für die Verwertung, bei der Finanzierungsform Kauf in der Form des Kaufpreises plus der Dienstleistungspauschale abzüglich angemessenem Ankaufspreis für die Verwertung).

Bei Vertragsänderungen (z.B. Übertragung auf andere Mitarbeiter, Änderung des Überlassungsvertrages, Übertragung des Leasingvertrages auf andere Dienstgeber) haben LMB als auch der Leasinggeber das Recht, angemessene Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen. Die aktuellen Gebühren werden im Versicherungshandbuch veröffentlicht bzw. wird vor der Abwicklung darüber informiert.

10 Ende der Vertragslaufzeit

Für beide Finanzierungsmodelle besteht die Kaufoption durch Dienstnehmer bei Beendigung des Einzelvertrags. Dazu wird dem Dienstnehmer einige Zeit vor Laufzeitende, per Portal ein Kaufangebot gelegt. Wird das Angebot angenommen, wird von LMB eine Verkaufsrechnung an den Dienstnehmer ausgestellt. Der Verkauf wird soweit rechtlich möglich unter Ausschluss von Haftung und Gewährleistung erfolgen. Da es sich beim Weiterverkauf um einen neuen Geschäftsfall handelt, behält sich LMB vor, bei einzelnen Geschäftsfällen aufgrund berechtigten Interesses von LMB, insbesondere mangelnder Liquidität des Dienstnehmers, kein Kaufangebot zu unterbreiten.

Bei der Finanzierungsform Leasing macht bei Annahme des Angebotes, LMB von seinem vom Leasinggeber eingeräumten Recht Gebrauch, das Vertragsobjekt zu erwerben. Diesfalls wird LMB Eigentümer des Vertragsobjekts und anschließend erfolgt der Weiterverkauf an den Dienstnehmer.

Bei der Finanzierungsform Kauf wird immer durch LMB vom DG zurückgekauft, wobei der Kaufvertrag über das Vertragsobjekt mit dem auf den Tag des Laufzeitendes folgenden Tag als abgeschlossen gilt und der Rückkaufspreis mit 5% des Kaufpreises laut Rechnung veranschlagt wird.

In allen Fällen, in denen kein Kaufvertrag über das Vertragsobjekt zustande kommt, sind DN und DG zur Rückstellung des Vertragsobjektes an LMB verpflichtet.

Die Rückgabe gilt als erfüllt, wenn das Vertragsobjekt nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes an LMB übergeben wird:

Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei jenem LMB-Händler zu erfolgen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht wurde. Sollte dieser LMB-Händler nicht mehr existieren, darf das Vertragsobjekt auch zum nächstgelegenen LMB-Händler im Umkreis dieses Händlers gebracht werden. Der LMB-Händler ist berechtigt und verpflichtet, das derart zurückgestellte Vertragsobjekt für den Berechtigten in Gewahrsam zu nehmen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird im Einzelfall durch LMB bestimmt.

Der DG hat die Rückgabe des Vertragsobjekts in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand vorzunehmen, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Stellt LMB Mängel am Vertragsobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann LMB Beseitigung auf Kosten des DG verlangen oder selbst auf Kosten des DG veranlassen oder die Behebungskosten dem DG zur Zahlung vorschreiben.

Sowohl bei der Finanzierungsform Kauf als auch bei der Finanzierungsform Leasing gehen Ersatzteile oder sonstige Ein- oder Anbauten mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Vertragsobjekts entschädigungslos in das Eigentum von LMB über, wenn nicht vorher über die Höhe der Entschädigung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der DG ist jedoch zur Wegnahme von Ein- oder Anbauten berechtigt, wenn er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

Mit dem Tag des Ablaufs der gewählten Laufzeit wird der jeweilige Einzelvertrag automatisch beendet und endet die Nutzungsmöglichkeit des Portals und die Versicherung für besagten Einzelvertrag.

11 Qualitätssicherung

Der Betreiber behält sich vor, an der Plattform Beteiligte nach der Leistungserbringung zu kontaktieren und Informationen zu sämtlichen Elementen der Leistungserbringung zu erheben, insbesondere über den Inhalt der Beratung, über Auftreten des LMB-Händlers und seiner Mitarbeiter, über die Leistungserbringung selbst, über die Richtigkeit der Portaleingaben und den Umgang mit Beschwerden.

12 Gewährleistung und Haftung

Der Betreiber wird sich nach Kräften bemühen, die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Plattform auf einem höchstmöglichen Niveau zu halten. Die Nutzung des Portals und überhaupt die Leistungserbringung im Rahmen der Plattform erfolgt für den Dienstgeber ohne die Pflicht zur Zahlung einer Nutzungs- oder Teilnahmegebühr an den Betreiber.

Sofern nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, haftet der Betreiber ausschließlich für solche Schäden, die entstehen, weil der Betreiber die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten nicht erfüllt.

Bei Ausfällen der Plattform (z.B. zu Wartungszwecken, usw.) ist der DG verpflichtet, den jeweiligen Geschäftsfall zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Sollte in dieser Zeit ein zeitkritischer Versicherungsfall abgewickelt werden müssen, wird der DG den Versicherer direkt darüber verständigen.

Der Betreiber sagt mit diesem Vertrag Nutzern der Plattform ausdrücklich keine bestimmte Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit der Plattform zu.

Jedenfalls schuldet der Betreiber keine bestimmte Angebotsdichte oder Verfügbarkeit von Händlern oder Vertragsobjekten.

Auf keinen Fall haften daher der Betreiber, seine Organe, Mitarbeiter oder Vertreter für Schäden jeder Art, die aus einer zeitweiligen oder dauernden Nichtverfügbarkeit, aus technischen Störungen oder Verzögerungen der Plattform resultieren, es sei denn der Betreiber handelt vorsätzlich.

Der Betreiber leistet ausdrücklich keine Gewähr für jegliche Handlungen der sonstigen nicht dem Betreiber zurechenbaren an der Plattform beteiligten Personen. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für

- Leasinggeber und Versicherer, und zwar insbesondere nicht für
 - o deren Vertragsinhalte;
 - o die Form deren Angebote;
 - o deren durchgeführte oder unterlassene Beratung und Informationserteilung und Beratung im Zusammenhang mit Versicherungs- und Finanzierungsgeschäften einschließlich der Aufklärung über die wirtschaftliche Günstigkeit und die Risiken, auch wenn diese Informationen über das Portal erteilt werden oder vom Betreiber zur Kenntnis gebracht werden;
 - o die Bonität des Versicherers;
- LMB-Händler, und zwar insbesondere nicht für
 - o die Beratung bei der Auswahl der Vertragsobjekte, insbesondere hinsichtlich der Eignung für den konkreten Nutzer;
 - o das Vertragsobjekt selbst, insbesondere die Verkehrs- und Betriebssicherheit, die Vollständigkeit, die Mangelfreiheit bei der Finanzierungsform Leasing;

- den Versand des Vertragsobjektes, insbesondere hinsichtlich Beschädigungen oder Verlust;
- durchgeführte Reparatur- oder Wartungsarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Mangelfreiheit oder Eignung;
- die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der an den Versicherer gemeldeten Schadenfälle;
- die Richtigkeit der Eingabe des Vertragsobjektes im Portal.

Weiters schuldet der Betreiber nicht die Beurteilung der rechtlichen, insbesondere steuerlichen Möglichkeit, Erlaubtheit oder der wirtschaftlichen, insbesondere der steuerlichen Günstigkeit der Überlassung von Vertragsobjekten an Dienstnehmer. Insbesondere haftet der Betreiber nicht für eine bestimmte Steuerersparnis oder Ersparnis von Sozialabgaben oder sonstiger Lohnnebenkosten.

Die dem Dienstgeber zur Verfügung gestellte Überlassungsvereinbarung ist ein kostenloser Formulierungsvorschlag des Betreibers und ersetzt nicht die individuelle Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des Vertragstextes an die Bedürfnisse des Dienstgebers. Der Dienstgeber ist selbst und alleine für die rechtliche, insb. steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Prüfung, Anpassung und Umsetzung in seinem Unternehmen verantwortlich. Der Dienstgeber erklärt ausdrücklich, dass er die Ausgestaltung der Art der Überlassung (zusätzliche Leistung oder Gehaltsumwandlung durch Verzicht des DN auf einen Teil seines Gehaltes) und den Vertragsabschluss überhaupt im Hinblick auf die rechtliche Möglichkeit und wirtschaftliche Günstigkeit einer steuerlichen und rechtlichen Prüfung unterziehen wird (insb. im Hinblick auf kollektivvertragliche Bestimmungen und vor allem dann, wenn der DN vor Vertragsabschluss das kollektivvertragliche Mindestgehalt bezieht).

Der Betreiber haftet im Übrigen außer bei Personenschäden grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist.

Die Haftung für den Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden, reinen Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn, Schäden aus Nutzungsentgang oder Betriebsunterbrechung, Prozesskosten, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Datenverlusten, ideellen Schäden sowie für den Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber und sämtliche von ihm herangezogene Dritte verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

13 Urheberrecht und Markenschutz

Sämtliche auf der Plattform dargestellten Logos der Plattform und des Betreibers, das Design der Plattform, die technische Ausgestaltung der Plattform und alle damit zusammenhängende

schöpferischen Werke sind geistiges Eigentum des Betreibers und dürfen nur nach Maßgabe dieses Vertrages verwendet werden. Jede wie immer geartete Reproduktion und Verwendung außerhalb der Plattform ist untersagt.

14 Datenschutz

LMB verarbeitet im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung auch personenbezogene Daten des Dienstgebers sowie dessen Mitarbeiter. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit b der DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere an Kooperationspartner, Vertragspartner und Auftragsverarbeiter der LeaseMyBike GmbH, wie z.B. Leasingbank oder Versicherer, zum Zweck der Vertragsabwicklung und Vertragserfüllung übermittelt.

Die Datenschutzbestimmungen der LMB-Kooperationspartner finden sich auf den jeweiligen Verträgen von Leasingbank oder Versicherer wieder.

LMB ist eigenständig verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art 4 Z 7 DSGVO.

Sofern dem Dienstgeber personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, wird der Dienstgeber dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO einhalten. Der Dienstgeber wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass er keine ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten unberechtigt an Dritte weitergibt. Im Falle eines Databreaches durch den Dienstgeber wird dieser den Betreiber darüber unverzüglich informieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter dem Link <https://leasemybike.at/datenschutz-portal> abrufbar.

15 Sonstiges

Der DG willigt ausdrücklich ein, dass sowohl der Leasinggeber als auch LMB ihm vertragsbezogene Rechnungen / Gutschriften per E-Mail in unverschlüsselter Form an die im LMB-Portal vom DG für den Rechnungsversand bekanntgegebene E-Mail-Adresse übersenden dürfen. Eine Änderung oder ein Widerruf ist schriftlich bekanntzugeben.

Der DG nimmt am Gutschriftenverfahren teil und stimmt der elektronischen Gutschriftenlegung zu. Der Betreiber wird bei Ankauf eines Vertragsobjektes dem DG eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises ausstellen und den zustehenden Kaufpreis begleichen. Dies betrifft in erster Linie den Ankauf bei Vertragsende in der Finanzierungsform Kauf.

Der DG ist damit einverstanden und stimmt zu, dass alle Versicherungsunterlagen für alle Geschäftsfälle stets in elektronischer Form im Portal bzw. per Mail übermittelt werden (elektronische Kommunikation).

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist. Änderungen dieses Vertrages können daher nur in Form der digitalen Signatur oder in Schriftform erfolgen, sofern dieser Vertrag dies nicht abweichend regelt.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen anwendbar.

Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist A-4910 Ried im Innkreis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ENTWURF

16 SEPA-Mandat für Leasinggeber

Das nachfolgend zu unterzeichnende SEPA-Mandat dient dem Einzug sämtlicher Forderungen des Leasinggebers gegenüber dem Dienstgeber aus sämtlichen mit ihm über das Portal abgeschlossenen Leasingverträgen und den damit zusammenhängenden Forderungen.

grenkeleasing GmbH . 1060 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer: AT09ZZZ00000002490

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die grenkeleasing GmbH, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von grenkeleasing GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. grenkeleasing GmbH wird mich / uns spätestens fünf Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Hinweise

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine / Unsere Rechte zu dem Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich / wir von meinem/unserem Kreditinstitut erhalten kann / können.

Marktgemeinde Riedau
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Marktplatz 32-33
Straße/Hausnummer

4752 Riedau
Postleitzahl Ort

AT182032013300000729
IBAN des Zahlungspflichtigen



Unterschrift SEPA Mandat

2026-02-24

ENTWURF

17 Dienstrad-Verantwortliche

Der Dienstgeber bevollmächtigt unten angeführte Personen gemäß Punkt 9.1 als Dienstrad-Verantwortliche.

Petra Langmaier langmaier@riedau.ooe.gv.at
Name E-Mail Adresse

Name E-Mail Adresse

Name E-Mail Adresse

Name E-Mail Adresse

Name E-Mail Adresse

Unterschrift Nutzungsbedingungen



ENTWURF

Verifikation

Dokument-ID 09222115557570867755


Dokument

LMB_Nutzungsbedingungen_AG_V1.5 Hauptdokument 18 Seiten Eingeleitet 2026-02-24 14:36:44 CET (+0100) von LeaseMyBike Gmbh Support (LGS) Beendet 2026-02-24 14:54:45 CET (+0100)	Grenke_Einzelleasingvertrag Anhang 1 4 Seiten Zusammengeführt mit dem Hauptdokument Beigefügt von LeaseMyBike Gmbh Support (LGS)
LMB_Kaufvertrag Anhang 2 4 Seiten Zusammengeführt mit dem Hauptdokument Beigefügt von LeaseMyBike Gmbh Support (LGS)	Versicherungsbedingungen Leasing Anhang 3 23 Seiten Zusammengeführt mit dem Hauptdokument Beigefügt von LeaseMyBike Gmbh Support (LGS)
Versicherungsbedingungen Direktkauf Anhang 4 22 Seiten Zusammengeführt mit dem Hauptdokument Beigefügt von LeaseMyBike Gmbh Support (LGS)	

Der Initiator

LeaseMyBike Gmbh Support (LGS) LeaseMyBike GmbH info@leasemybike.at +43720343641
--

Unterzeichner

Markus Hansbauer (MH) Marktgemeinde Riedau markus.hansbauer@riedau.ooe.gv.at  Signiert 2026-02-24 14:54:45 CET (+0100)
--

ENTWURF



Verifikation

Dokument-ID 09222115557570867755

Diese Überprüfung wurde von Scrive erstellt. Weitere Informationen und Belege zum Dokument finden Sie in den eingebundenen Anhängen. Verwenden Sie einen PDF-Reader wie Adobe Reader, der solche Anhänge anzeigen kann. Bitte beachten Sie, wenn Sie das Dokument ausdrucken, dass die Echtheit einer solchen gedruckten Kopie nicht verifiziert werden kann und dass bei einem einfachen Ausdruck die Inhalte der eingebundenen Anhänge fehlen. Die digitale Signatur (elektronisches Siegel) stellt sicher, dass die Echtheit des Dokuments, einschließlich der eingebundenen Anhänge, mathematisch und unabhängig von Scrive nachgewiesen werden kann. Zu Ihrer Erleichterung bietet Scrive Ihnen außerdem einen Service, der es Ihnen ermöglicht, die Echtheit des Dokuments automatisch zu überprüfen:
<https://scrive.com/verify>

ENTWURF



LeaseMyBike

Leasingvertrag für Unternehmer

Vertragsnr.

Anfragen.

1

Leasingnehmer (LN)

Name/Firma (genaue Anschrift), Anschrift zugleich Auslieferungs- und Standort der Leasingobjekte (Abweichungen sind anzuzeigen)

Telefon	E-Mail
Firmenbuchnummer	USt-Id-Nr.

Händler/Lieferant der Leasingobjekte

Der Händler/Lieferant oder Dritte sind nicht berechtigt, den Leasinggeber (LG) zu vertreten

--

2

Leasingobjekt(e) (LO)

--

Monatliche Leasingrate netto

Zahlbar quartalsweise am Ersten des Kalenderquartals im Voraus

EUR

Grundleasingzeit

Monate

Alle Beträge
zzgl.
jeweiliger
gesetzlicher
USt.

Steuer Nr. 012/4478: Die Selbstberechnung der Gebühr gemäß GebG ist erfolgt mit dem Betrag von

EUR

Nummer der Aufschreibung

3

Dieser Vertrag wird auf **unbestimmte Zeit abgeschlossen**. Beide Parteien können den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3 Monaten ordentlich kündigen**, wobei der LN für die Dauer der Grundleasingzeit auf die Kündigung verzichtet. Der **Kündigungsverzicht des LN beginnt** mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Der **Kündigungsverzicht verlängert sich** um jeweils einen weiteren Monat, **wenn der Vertrag nicht** spätestens 3 Monate vor Ablauf der Grundleasingzeit oder des verlängerten Kündigungsverzichtes des LN **gekündigt wird**.

Bei jeder Art der Vertragsbeendigung ist die **Rückgabe des LO** bei Vertragsbeendigung vereinbart.

Die **staatliche Rechtsgeschäftsgebühr** wurde bei der Berechnung der Leasingrate berücksichtigt und wird daher vom LN durch Zahlung der Leasingraten geleistet.

Die erste **Leasingrate ist fällig** mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats, insofern die Übernahme auf den Ersten eines Kalendermonats fällt, ist die erste Leasingrate mit dem Ersten dieses Kalendermonats fällig.

Der LN ist gemäß den Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) verpflichtet, das LO zu versichern. Das **Leistungsverhältnis** aus dem Versicherungsschutz **besteht ausschließlich** zwischen dem Versicherer und dem LN. Die Details sind im § 8 der ALB geregelt.

Der LG stellt **Einzelrechnungen** für die nach dem Vertrag zu zahlenden Beträge im Kundenportal **zum Download** zur Verfügung. Der LG berechnet für eine auf Wunsch in Papierform versendete Rechnung jeweils 8,00 Euro zzgl. USt. Die Unterzeichnung des Leasingvertrags erfolgt mittels online Signatur-Verfahren.

Der LN **ermächtigt** den LG, **fällige Beträge** nach Maßgabe des beiliegenden SEPA-Lastschriftmandats **einzuziehen**. Der LG wird den LN spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Ich/Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext **abweichende Regelung** (ggf. Verweisung auf gesonderte Anlage):

--

Sonstige **Nebenabreden** sind nicht getroffen.


4

Antrag/Erklärung des/der LN

Mit dem Vorstehenden und den Allgemeinen Leasingbedingungen ist der LN einverstanden. **Der LN bietet dem LG den Abschluss des Vertrages zu diesen Konditionen an.** An dieses Angebot ist der LN **unwiderruflich 3 Monate** ab dem Tag der Unterschrift **gebunden**. Der Vertrag kommt durch Annahme des LG zustande. Der LN bestätigt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln. Darüber hinaus verpflichtet sich der LN, jedes Handeln auf fremde Rechnung und/oder in fremdem Auftrag von sich aus dem LG unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. Für sämtliche **Rechtsstreitigkeiten** aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich für Wien Innere Stadt **sachlich zuständige Gericht** zuständig. **Der LN garantiert, dass er diesen Vertrag als Unternehmer im Rahmen dessen Unternehmens abschließt.** Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der LG mit diesem Vertrag ausschließlich mit Unternehmern kontrahiert. Mit der Unterfertigung dieser Erklärung **entbindet der LN grenke vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z. 5 BWG**. Diese Zustimmung ist widerrufbar. Der LN erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass von **grenke bonitäts- und vertragsrelevante Daten** zu Refinanzierungszwecken an grenke AG, Neuer Markt 2, DE 76532 Baden-Baden **weitergegeben** werden. Weiters bestätigt der LN mit seiner Unterschrift über die Verarbeitung seiner von ihm im Zuge der Antragstellung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen informiert zu sein sowie die **Datenschutzhinweise www.grenke.at/datenschutz** zur Kenntnis genommen zu haben. **Der LN garantiert, dass** er die datenschutzrechtlich erforderlichen Zustimmungen des Nutzers des LO hat, dass auch dessen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt, verwendet und verarbeitet werden dürfen.

Allgemeine Leasingbedingungen Seite 2, 3 und 4

Bitte ergänzen

Datum	Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben
Firmenstempel	 Unterschrift des/der LN

Leasingantrag angenommen

Datum, grenkeleasing GmbH als Leasinggeber

Allgemeine Leasingbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, vom Vertragstext abweichende Erklärungen abzugeben oder den LG in sonstiger Weise zu vertreten.

1.2 Die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes (nachfolgend „LO“) sowie die Kaufvertragsverhandlungen selbst sind Sache des LN.

§ 2 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

2.1 Kommt der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, kann der LG Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der OeNB, zumindest jedoch 1,1 % p. m., begehren. Weiters hat der LN für jedes Mahnschreiben eine Gebühr von zumindest 40,00 Euro zu bezahlen.

2.2 Befindet sich der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Beträgen in Verzug, so werden Teilzahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die älteste rückständige Hauptforderung verrechnet.

2.3 Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Vertrag, dem Eigentum, Besitz und/oder Gebrauch des LO zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das LO im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am LO geltend machen.

2.4 Neben den Leasingraten und sonstigen vereinbarten Beträgen hat der LN alle Kosten, die dem LG durch Verschulden des LN vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des LO entstanden sind, alle Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des LO zu tragen.

§ 3 Übernahme und Nutzung des LO

3.1 Der LN übernimmt vom ausliefernden Fahrradfachhändler das LO im Auftrag des LG und begründet damit stellvertretend für den LG durch die Übernahme für diesen Eigentum.

3.2 Der LN ist verpflichtet, das LO in Hinblick auf offensichtliche Mängel unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und im diesem Sinne die vertragsgemäße Beschaffenheit festzustellen.

Der LN ist nur dann berechtigt, dem LG die Übergabe zu bestätigen, sofern das LO – nach Prüfung – als im obigen Sinne mängelfrei, funktionsfähig und vertraglich entsprechend an den LN übergeben worden ist. Die Bestätigung der Übernahme erfolgt bei Selbstabholung durch die Eingabe des Abholpin bei dem ausliefernden

Fahrradfachhändler, bei Versendung durch eine Bestätigung seitens ausliefernder Fahrradfachhändler und LN im Portal des Lieferanten. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur bei einer Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird.

Die Richtigkeit der Übernahmebestätigung dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet für eine unrichtige Übernahmebestätigung.

3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der LN zu Transport, Montage und Inbetriebnahme auf eigene Kosten verpflichtet.

3.4 Übernimmt der LN nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des LG, kann der LG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß § 10 dieses Vertrages begehren.

3.5 Der LN ist außerdem berechtigt, beim eingestellten Personen zu bestimmen, die während der Vertragsdauer anstelle des LN die LO nutzen können (z.B. Nutzer). Für die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages bleibt der LN verantwortlich. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen der Nutzer frei, die diese aus der Nutzung der LO herleiten. Die LO können vom LN oder dem genannten Nutzer übernommen werden.

§ 4 Lieferung, Lieferstörungen

4.1 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stehen dem LN Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen den LG nur dann zu, wenn der LG selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des LG nach § 6.

4.2 In allen anderen Fällen des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung kommt der LG seinen vertraglichen Verpflichtungen dadurch nach, dass er seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Lieferverzuges und Unmöglichkeit der Lieferung hiermit an den LN abtritt, jedoch mit Ausnahme des Anspruches auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wegen Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung wirksam zurück oder ist die Lieferung unmöglich, entfällt der Vertrag von Anfang an.

4.3 Angaben über den Liefertermin sind für den LG nur verbindlich, wenn sie vom LG selbst schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

4.4 Änderungen der Lieferung seitens des Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 5 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung

5.1 Sämtliche Gestaltungsrechte des LN gegenüber dem LG, insbesondere Gewährleistungspflichten, Irrtum oder lesio enormis, werden ausgeschlossen. Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche

Gestaltungsrechte des LG gegenüber dem Lieferanten, mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreiserückzahlung, welcher beim LG verbleibt) abgetreten. Der Lieferant des LO ist die LeaseMyBike GmbH, welche wiederum das LO vom ausliefernden Fahrradfachhändler erworben hat. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sohin insbesondere Gewährleistungsansprüche, Irrtumsanpassungen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LG haftet nicht für die Einbringlichkeit der an den LN abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Der LG haftet auch in keiner Weise für die vom LN geplante einsatzgerechte Eignung des LO.

5.2 Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen. Er wird dem LG die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Übermittlung von E-Mails gilt als Schriftlichkeit. Der LG ist durch Überlassung des Schriftverkehrs laufend zu unterrichten.

5.3 Der LN ist insbesondere auch dann zur Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet, wenn Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten bestehen.

5.4 In den Fällen der Geltendmachung von Minderung oder Wandlung gegenüber dem Lieferanten hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das LO darf der LN an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben. Beim LG tatsächlich eingelangte Zahlungen aufgrund einer Minderung werden auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dergestalt, dass die Leasingraten aliquot über die Restlaufzeit reduziert werden.

§ 6 Haftung des LG

Der LG haftet lediglich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von reinen Vermögensschäden und für den Fall der Vernichtung von Daten. Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der LG haftet nicht für Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Gebrauch, Sach- und Preisgefahr, Schadenfall

7.1 Der LN wird das LO pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers behandeln und es auf seine Kosten bis zum Vertragsende in funktionsfähigem und vertragsgemäßem Zustand erhalten.

7.2 Erforderliche Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten hat der LN auf seine Kosten in einem Fachbetrieb ausführen zu lassen.

7.3 Von der Übergabe bis zur Rückgabe des LO trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des LO. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

7.4 Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der LN und der LG berechtigt, aus diesem Anlass den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb drei Wochen ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Kündigt der LG oder der LN nach Satz 1 oder 2, so stehen dem LG die Ansprüche aus § 10 zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz beschaffen bzw. das LO instand setzen zu lassen.

7.5 Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind unter Berücksichtigung der Interessen des LN primär für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des LO zu verwenden oder sekundär auf die noch offenen Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Vertrag beendet wird. Beim LG tatsächlich eingelangte Ersatzleistungen werden auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dergestalt, dass die Leasingraten aliquot über die Restlaufzeit reduziert werden.

§ 8 Sachversicherung, Schadenabwicklung

8.1 Der LN ist verpflichtet, das LO zu versichern. Dieser Versicherungsvertrag ist während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

8.2 Der LN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Vertragsverhältnis zum Versicherungsvertrag ausschließlich zwischen LN und Versicherer ergibt. Die Zahlung der Versicherungsprämien an den LG erfolgt daher ausschließlich als Inkasso des LG für den Versicherer. Der LG nimmt diese Zahlungen auf Rechnung des Versicherers entgegen. Der LN hat daher aus dem Versicherungsvertrag keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem LG. Allfällige Leistungsstörungen aus dem Versicherungsvertrag sind vom LN auf eigene Kosten und Risiko gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des LN aus diesem Vertrag.

8.3 Der LN und der Nutzer sind aus eigenem verpflichtet, sämtliche sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Obliegenheiten festzustellen und zu beachten.

8.4 Der LN hat die Nutzer des LOs über die konkrete Vorgehensweise bei Schäden entsprechend zu informieren.

8.5 Die Versicherung ist zugunsten des LG zu vinkulieren. Der Abschluss der Versicherung ist dem LG durch Vorlage einer zu dessen Gunsten erteilten

Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. In der Bestätigung über die erfolgte Vinkulierung hat die Versicherung

- i) die Abtretung der Ansprüche bei Totalschaden / Diebstahl sowie Ausfallschutz mit der Folge der Vertragsauflösung aus der Versicherung zur Kenntnis zu nehmen,
- ii) zu bestätigen, dass diese Zahlungen der Versicherung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den LG geleistet werden können,
- iii) der LG vor vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages vom Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers informiert wird und
- iv) dem LG eine Nachfrist zur Zahlung der offenen Versicherungsprämie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gewährt wird.

§ 9 Vorzeitige Kündigung

9.1 Der LG ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des LN

9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn

9.2.1 auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder so erschweren, dass dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz innerhalb Österreichs aufgibt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitragsenden ereignen;

9.2.2 der LN seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht mehr nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz aus einem anderen Grund entfällt;

9.2.3 der LN die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den LG nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des LG in erheblichem Maße verletzt werden;

9.2.4 der LN stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;

9.2.5 der LN oder ein eine Sicherheit leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

9.2.6 vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen;

9.2.7 bei Verweigerung des LN zur Übernahme des vertragskonform gelieferten LO;

9.2.8 bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden des LO;

9.2.9 wenn sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel ins Ausland, von Österreich ins Ausland verlagert, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen;

9.2.10 wenn sich die Gesellschafter des LN ändern.

§ 10 Folgen vorzeitiger Kündigung

10.1 Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat der LG einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Vertrag einschließlich des kalkulatorischen Restwertes von zumindest 10 % der Nettoanschaffungskosten – jeweils abgezinst zum geltenden Bankzinssatz der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag sind jene Zahlungsverpflichtungen des LN, welche bis zum Ende der Grundleasingzeit bestanden hätten.

Der gesamte Anspruch des LG wird sofort mit Kündigung fällig. Ein allfälliger Nettoverwertungserlös (abzüglich angemessener Verwertungskosten und Umsatzsteuer) reduziert den Schadenersatzanspruch des LG.

10.2 Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr entsprechend § 11.2 zurückzugeben. Gibt der LN das LO nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, das LO auf Kosten des LN abholen zu lassen.

§ 11 Rückgabe des LO

11.1 Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der LN verpflichtet, das LO transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr – je nach Weisung des LG – entweder an den ausliefernden Fahrradfachhändler oder an den Lieferanten zurückzugeben. Diese übernehmen das LO für den LG. Sollte der ausliefernde Fahrradfachhändler bei Vertragsbeendigung nicht mehr Kooperationspartner des Lieferanten sein, ist der LG berechtigt, dem LN einen anderen Rückgabeort innerhalb von Österreich bekannt zu geben. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem LO zu erwerben.

11.2 Das LO muss sich bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Stellt der LG Mängel am LO fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN

verlangen oder selbst auf Kosten des LN veranlassen oder die Behebungskosten dem LN zur Zahlung vorschreiben.

11.3 Gibt der LN das LO nach Beendigung des Vertrages nicht zurück, so sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 der vereinbarten Leasingrate fällig und zahlbar. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – einschließlich der Kosten der Abholung des LO – bleibt vorbehalten, wenn der LN die verspätete Rückgabe zu vertreten hat. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des LO verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde, so ist er darüber hinaus berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das LO nach Ablauf der Frist gehabt hätte.

11.4 Der LN muss dafür Sorge tragen, dass von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten oder sonstige vertraulichen Daten enthalten. Der LN wird insoweit den LG von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – freistellen.

§ 12 Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf das LO, z. B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der LN auf das Eigentum des LG hinweisen und den LG unverzüglich informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das LO befindet. Der LN ist verpflichtet, dem LG in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

§ 13 Einbauten und Veränderungen

13.1 Der LN ist nicht berechtigt, Eingriffe in das LO und /oder Veränderungen am oder im LO ohne Einwilligung des LG vorzunehmen. Ersatzteile oder sonstige Ein- oder Anbauten gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn nicht vorher über die Höhe der Entschädigung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt auch für notwendige Verwendungen. Der LN ist jedoch zur Wegnahme von Ein- oder Anbauten vor Rückgabe des LO berechtigt, wenn er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

13.2 Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das LO jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist das LO deutlich erkennbar als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

§ 14 Standortänderung und Nutzung durch Dritte

14.1 Der LN hat einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gilt ebenso für persönlich haftende Gesellschafter des LN und für Schuldmitübernehmer. Bis zum Zugang dieser Verständigung können sämtliche Schriftstücke an die bekannte Anschrift zugestellt werden.

14.2 Der LN ist nur berechtigt, das LO dem Nutzer gemäß der abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvereinbarung zum Gebrauch des LO zu überlassen. Sämtlicher sonstiger Gebrauch des LO oder sonstiger Verfügungen – insbesondere Untervermietung oder Verkauf – werden ausdrücklich untersagt. Weiters wird festgehalten, dass aufgrund der Nutzungsüberlassungsvereinbarung keine Änderung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem abgeschlossenen Leasingvertrag entstehen.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten, Refinanzierung

15.1 Der LG ist auch berechtigt, alle Rechte und /oder Pflichten aus diesem Vertrag zum Zweck der Refinanzierung auf den Refinanzierer zu übertragen.

15.2 Zur Absicherung des Refinanzierers wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich folgendes vereinbart: Ist der Refinanzierer berechtigt, das LO durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierers den Vertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierer oder einem von ihm benannten Tochterunternehmen neu abzuschließen oder fortzusetzen.

Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Insolvenzfall nicht eingetreten wäre.

§ 16 Allgemeines

16.1 Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen ändert nichts an der Gültigkeit des restlichen Vertrages. Die Parteien vereinbaren, dass an Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommende – zulässige – Vertragsbestimmung tritt.

16.2 Vereinbarungen zwischen LN und LG können ausschließlich schriftlich getroffen werden. Die Übermittlung von E-Mails gilt als Schriftlichkeit. Vom Schriftlichkeitsgebot kann auch nicht mündlich abgegangen werden.

16.3 Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

LEASEMYBIKE

Kaufvertrag für Dienstgeber

Vertragsnummer:

1 KÄUFER Name/Firma (genaue Anschrift), Anschrift zugleich Auslieferungsort der Kaufobjekte (Abweichungen sind anzuzeigen)		HÄNDLER/LIEFERANT Der Händler/Lieferant oder Dritte sind nicht berechtigt, LMB zu vertreten	
Kundennummer		Händlernummer	
KAUFOBJEKT		KAUFPREIS BRUTTO	EUR
LAUFZEIT (IN MONATEN)		Dienstleistungspauschale brutto	EUR

ENTWURF

Mit Ausfolgung des Kaufobjekts gilt unter zugrundeliegender erfolgter Unterzeichnung des Kaufvertrages das gewählte Versicherungsprodukt als abgeschlossen.

vollständiger Name d. Unterzeichners

Unterschrift Käufer

Datum

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag werden wie folgt bezeichnet:

LeaseMyBike GmbH	„Betreiber“ oder „LMB“ oder „Lieferant“
Fahrradfachhändler, der Vertragspartner von LMB wird	„Händler“ oder „ausliefernder Fahrrad-fachhändler“
Vermittlungsplattform „leasemybike.at“	„Plattform“
Benutzeroberfläche für registrierte Nutzer auf der Plattform	„Portal“
Unternehmen, welches über die Plattform bezogene Fahrräder eigenen Mitarbeitern überlässt	„Dienstgeber“ oder „DG“ oder „Käufer“
Beschäftigter des DG, der das Vertragsobjekt im Rahmen eines Überlassungsvertrages mit dem DG nutzt	„Dienstnehmer“ oder „DN“
Versicherungsunternehmung, bei welcher das Vertragsobjekt versichert wird	„Versicherer“
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	„Versicherungsbedingungen“
Fahrrad, das einem im Rahmen der Plattform abgeschlossenen Geschäftsfall zugrunde liegt	„Vertragsobjekt“
Der an den Händler bezahlte Kaufpreis für das Vertragsobjekt	„Kaufpreis“

Der Käufer ist gleichzeitig Versicherungsnehmer eines mit dem Versicherer separat abzuschließenden Versicherungsvertrags. Das Leistungsverhältnis aus dem Versicherungsschutz besteht ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem Käufer.

LMB stellt eine Rechnung für die nach dem Kaufvertrag zu zahlenden Beträge im Kundenportal zum Download zur Verfügung.

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Der Käufer erklärt sich mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden.

Der Käufer bietet LMB den Abschluss des Kaufvertrages zu diesen Konditionen an. An dieses Angebot ist der Käufer unwiderruflich 3 Monate ab dem Tag der Unterschrift gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme durch LMB zustande. Der Käufer bestätigt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, jedes Handeln auf fremde Rechnung und / oder in fremdem Auftrag von sich aus LMB unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. Der Käufer garantiert, dass er diesen Vertrag als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens abschließt. Ausdrücklich wird zur Kenntnis genommen, dass der Käufer mit diesem Vertrag ausschließlich mit Unternehmern kontrahiert.

3. Gegenstand des Vertrags

Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages (und den separat im Zusammenhang mit der Plattformbenutzung abzuschließenden Verträgen). Der ausliefernde Fahrradfachhändler ist nicht berechtigt, vom Vertragstext abweichende Erklärungen abzugeben oder LMB in sonstiger Weise zu vertreten.

Auswahl des Lieferanten und des Kaufobjekts selbst sind Sache des Käufers.

4. Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Käufer mit nach dem Vertrag geschuldeten Beträgen in Verzug, so werden Teilzahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die älteste rückständige Hauptforderung verrechnet.

Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, die mit dem Vertrag, dem Eigentum, Besitz und/oder Gebrauch des Kaufobjekts zusammenhängen, trägt der Käufer.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, das LMB nur bei bestätigter Übernahme im Portal den Kaufpreis an den ausliefernden Fahrradfachhändler überweisen wird.

Neben den vereinbarten Beträgen hat der Käufer alle Kosten, die LMB durch Verschulden des Käufers vor, während und nach Vertragserfüllung durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des Kaufobjekts entstanden sind, sowie alle Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Benutzung des Kaufobjekts zu tragen.

Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Vertragsverhältnis aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich zwischen Käufer und Versicherer ergibt. Die Zahlung der Versicherungsprämien an LMB erfolgt daher ausschließlich als Inkasso von LMB für den Versicherer. LMB nimmt diese Zahlungen auf Rechnung des Versicherers entgegen. Der Käufer hat daher aus dem Versicherungsvertrag keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber LMB. Allfällige Leistungsstörungen aus dem Versicherungsvertrag sind vom Käufer auf eigene Kosten und Risiko gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Käufers aus diesem Kaufvertrag.

5. Übernahme und Nutzung des Kaufobjekts

Die Rechnungslegung an den Dienstgeber erfolgt zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch LMB. Dieser Zwischenkauf vom Händler durch LMB wird folgendermaßen umgesetzt:

Der Käufer ermächtigt LMB, den DN anzuweisen und zu bevollmächtigen, das Vertragsobjekt abzuholen und als sein Stellvertreter die erläuterten Besitzverhältnisse herbeizuführen. Der Käufer begründet bei vorzeitiger vollständiger Kaufpreiszahlung durch LMB an den ausliefernden Fahrradfachhändler im ersten Schritt stellvertretend für LMB Eigentum.

Das Eigentum des Käufers ist aufschiebend bedingt mit der vollständigen Bezahlung des auf der Rechnung angeführten Kaufpreises des Kaufobjekts inklusive etwaiger Nebenkosten und Steuern durch den Käufer an LMB.

Übernimmt der Käufer nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens LMB, kann LMB vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß Pkt. 8 dieses Vertrages begehren.

Dem Käufer ist eine Weiterveräußerung des Kaufobjekts vor Vollzahlung durch den Käufer an LMB nicht gestattet.

6. Lieferung, Leistungsstörungen, Gewährleistung

Der Käufer ermächtigt LMB, den ausliefernden Fahrradfachhändler zur Leistung an den DN anzuweisen und nach Vollzahlung durch den Käufer den DN über das nunmehrige Vollrecht des Käufers und über den Umstand, für den Käufer innezuhaben, zu informieren.

Der ausliefernde Fahrradfachhändler hat dieser Anweisung auch zugestimmt und diese angenommen. Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stellen dem Käufer Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen LMB nur dann zu, wenn LMB selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

In allen anderen Fällen des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung kommt LMB seinen vertraglichen Verpflichtungen dadurch nach, dass sie ihre Ansprüche gegen den ausliefernden Fahrradfachhändler wegen Lieferverzugs und Unmöglichkeit der Lieferung hiermit an den Käufer abtritt. Tritt der Käufer aufgrund abgetretener Ansprüche wirksam vom Liefervertrag wirksam zurück oder ist die Lieferung unmöglich, entfällt der Kaufvertrag von Anfang an.

Der Käufer hat Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen.

7. Rücktritt vom Vertrag

LMB ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs des Käufers. Das Recht zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht LMB insbesondere dann zu, wenn

- der Käufer stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;
- der Käufer oder ein eine Sicherheit leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis LMB nicht abgeschlossen hätte;
- vereinbarte Sicherheiten nicht entsprechend gestellt werden bzw. wegfallen;
- bei Verweigerung des Käufers zur Übernahme des vertragskonform gelieferten Kaufobjekts entsprechend der Maßgabe des Pkts. 5;
- bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden des Kaufobjekts;

- wenn sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel ins Ausland, von Österreich ins Ausland verlagert, da es LMB nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen;
- wenn sich aufgrund einer Änderung in der Käufersphäre wesentlich das Risiko für LMB erhöht.

8. Schadenersatz Rücktritt

Die gesamten Ansprüche von LMB werden sofort mit dem Rücktritt fällig. Ein allfälliger Nettoverwertungserlös (abzüglich angemessener Verwertungskosten und Umsatzsteuer) reduziert den Schadenersatzanspruch von LMB. Außerdem verliert der Käufer die dingliche Berechtigung. Er ist verpflichtet, das Kaufobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzugeben.

9. Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf das Kaufobjekt, zB im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der Käufer auf das Vorbehaltseigentum von LMB hinweisen und LMB unverzüglich informieren. Gleiches gilt für Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das Kaufobjekt befindet. Der Käufer ist verpflichtet, LMB in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Käufer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff von LMB verursacht ist.

10. Sonstiges

Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist. Änderungen dieses Vertrages können daher nur in Form der digitalen Signatur oder in Schriftform erfolgen, sofern dieser Vertrag dies nicht abweichend regelt.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen anwendbar.
Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist A-4910 Ried im Innkreis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dienstradschutz - Leasing

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung, inkl. Mobilitätsgarantie und Raten-Ausfallversicherung Risikoträger: AXA Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Teil A Produktdefinition	4
A1	Umfang des Versicherungsschutzes	4
A1-1	Versicherungsnehmer.....	4
A1-2	Fahrradschutz.....	4
A1-3	Ausfallschutz.....	4
A1-4	Mobilitätsgarantie.....	4
A1-5	Regelung zur Versicherungssumme	4
A2	Fahrradschutz	4
A2-1	Versicherte Sachen	4
A2-2	Nicht versicherbare Sachen	5
A2-3	Versicherte Gefahren und Schäden	5
A2-3.1	Diebstahl	5
A2-3.2	Beschädigungen.....	5
A2-3.3	Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24	6
A2-4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden - Ausschlüsse	6
A2-4.1	Allgemeine Ausschlüsse.....	6
A2-4.2	Besondere Ausschlüsse.....	7
A2-5	Leistungsumfang	7
A2-5.1	Entschädigung bei Diebstahl nach Ziffer A2-3.1.....	7
A2-5.2	Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)	7
A2-6	Geltungsbereich.....	8
A2-7	Besondere Obliegenheiten.....	8
A2-7.1	Vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
A2-7.2	Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
A2-7.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	8
A2-8	Wieder aufgefundene Sachen	9
A3	Ausfallschutz	9
A3-1	Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz	9
A3-2	Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)	9
A3-2.1	Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung	9
A3-2.2	Invalidität / Berufsunfähigkeit	10
A3-2.3	Mutterschutz	10
A3-2.4	Papamonat.....	10
A3-2.5	Elternkarenz	10
A3-2.6	Todesfall.....	11
A3-2.7	Ausscheiden des Dienstnehmers.....	11
A3-2.8	Einvernehmliche Auflösung	11

A3-3	Leistungsbegrenzung.....	11
A3-4	Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall.....	12
A3-4.1	Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	12
A3-4.2	Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung	13
A3-5	Ausschlüsse.....	13
A4	Fahrrad-Mobilitätsgarantie	13
A4-1	Umfang der Versicherung.....	13
A4-2	24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie.....	13
A4-3.	Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder	14
A4-4	Versicherte Leistungen	14
A4-4.1	Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz.....	14
A4-4.2	Leistungen ab einer Entfernung von 10km	14
A4-4.3	Notfall-Bargeld.....	15
A4-4.4	Weiter- oder Rückfahrt.....	15
A4-4.5.	Ersatzfahrrad.....	15
A4-4.6	Übernachungskosten.....	15
A4-4.7	Fahrrad-Rücktransport	16
A4-4.8	Fahrrad-Verschrottung	16
A4-4.9	Leistungen nach Diebstahl.....	16
A4-5	Geltungsbereich.....	16
A4-6	Definitionen	16
A4-7	Ausschlüsse und Leistungskürzungen.....	17
A4-8	Obliegenheiten, Rechtsfolgen.....	18
Teil B Allgemeines.....		18
B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	18
B1-1	Beginn des Versicherungsschutz.....	18
B1-2	Prämienzahlung.....	18
B1-3	Fälligkeit der Erstprämie, Folgeprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	18
B1-3.1	Fälligkeit der Erstprämie.....	18
B1-3.2	Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug.....	18
B1-3.3	Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug.....	18
B1-3.4	Folgeprämien	19
B1-4	Zahlungsart.....	19
B1-4.1	Ihre Pflichten.....	19
B1-4.2	Fehlgeschlagene Abbuchung	19
B1-5	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	20
B1-5.1	Allgemeiner Grundsatz	20
B1-5.2	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse.....	20
B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	20
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags.....	20
B2-1.1	Vertragsdauer	20
B2-1.2	Ende des Vertrags.....	20
B3	Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung	20
B3-1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	20
B3-2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit.....	20

ENTWURF

B3-3	<i>Kenntnis- und Verhaltenszurechnung</i>	21
B4	Weitere Regelungen	21
B4-1	<i>Mehrfachversicherung</i>	21
B4-2	<i>Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung</i>	21
B4-3	<i>Verjährung</i>	21
B4-4	<i>Örtlich zuständiges Gericht</i>	22
B4-5	<i>Anzuwendendes Recht</i>	22
B4-6	<i>Embargobestimmung</i>	22
B4-7	<i>Ersatzansprüche</i>	22
B4-7.1	<i>Übergang von Ersatzansprüchen</i>	22
B4-7.2	<i>Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</i>	22

Vorwort

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Die AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10-20 51067 Köln, hat die Alteos GmbH (Tauentzienstr. 7 b/c, 10787 Berlin, GISA Zahl 35479994) mit der Versicherungsvermittlung im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs beauftragt. Die Pinoma Protection GmbH, ein Schwesterunternehmen der LeaseMyBike GmbH, ist ein Versicherungsvermittler und als Mehrfachagent in Österreich tätig, unterstützt im Agenturverhältnis mit dem Erstversicherer AXA die von der Alteos GmbH betriebene operative Abwicklung des Versicherungswesens.

Ihre starken Partner in der Versicherung:

Mehrfachagent

Pinoma Protection GmbH
Eggerdingerstraße 3/2
AT-4774 St. Marienkirchen
GISA-Zahl: 36672868

Erstversicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee, 10-20
DE-51067 Köln
HRB Nr. 21298

ENTWURF

Teil A Produktdefinition

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Dienstgeber als Leasingnehmer.

A1-2 Fahrradschutz

Im Fahrradschutz versichern wir den Versicherungsnehmer gegen Beschädigung und Verlust der versicherten Sache nach Ziffer A2-3.

Versicherte Sache ist das Fahrrad oder das Pedelec/E-Bike mit einer limitierten Tretunterstützung oder Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 Watt, nachfolgend „Fahrrad“ genannt.

A1-3 Ausfallschutz

Im Ausfallschutz nach Ziffer A3 versichern wir den Versicherungsnehmer gegen den Ausfall der Fahrrad bzw. E-Bike/Pedelec Rate bei Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Ziffer A3-2.

A1-4 Mobilitätsgarantie

In der Mobilitätsgarantie ist mitversichert der berechnigte Nutzer des Fahrrads nach Ziffer A4 gegen die dort genannten versicherten Ereignisse.

Berechtigter Nutzer des Fahrrads ist ein vom Versicherungsnehmer benannter Dienstnehmer, der mit diesem einen Überlassungsvertrag schließt, nachfolgend „Fahrrad-Nutzer“ genannt.

A1-5 Regelung zur Versicherungssumme

- (1) Die Leistungsbegrenzung ist die in der Polizza vereinbarte und genannte Versicherungssumme. Diese beträgt maximal 17.500 €.
- (2) Die Versicherungssumme setzt sich aus dem LeaseMyBike Brutto-Kaufpreis des Fahrrads, dem Brutto-Kaufpreis Zubehörs und eventuellen Speditionskosten sowie den Leasingkosten zusammen.

A2 Fahrradschutz

A2-1 Versicherte Sachen

Versichert ist das vom Versicherungsnehmer über das LeaseMyBike Netzwerk geleaste Fahrrad und die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile bis zu einem maximal Wert von bis zu insgesamt 15.000 €, welches dem berechtigten Fahrrad-Nutzer auf Grundlage eines Überlassungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss der Versicherung nicht älter als 12 Monate ab erstmaligen Leasingdatum sind.

Ein Fahrradschloss mit einem Mindestwert von 49 € ist zwingend zur Sicherung zu verwenden. Der Beleg muss im Schadenfall vom Fahrrad-Nutzer vorgewiesen werden.

Versichert ist auch nachfolgend genanntes in der Regel fest montiertes Zubehör, sofern es in der Versicherungssumme nach Ziffer A1-5 (2) und im Kundenportal aufgenommen und deklariert wurde.

- Flaschenhalter
- Beleuchtung
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Fahrradschloss (nicht fest montiert, Mindestwert 49 €)
- Schaltung
- Griffe
- Anderes Display
- Kindersitz (absperrbar)
- Anhänger (nicht fest montiert)
- Zweitakku (bei E-Bikes mit Dual-Battery-System)
- Reflektoren
- Bremsanlage
- Upgrade des Laufradsatzes
- Lenker
- Pedale
- Reifen
- Gabel/Dämpfer
- Versehrtenkurbel
- Vorbau
- Sattel
- Mantelschutz
- Kettenschutz
- Seitenständer
- Barends
- Lenkeraufsatz
- Rückspiegel
- Smartphone-Halterung
- Schnellspann-Set

A2-2 Nicht versicherbare Sachen

- (1) Fahrzeuge für die eine Versicherungspflicht besteht;
- (2) Fahrräder ohne Verkaufsbeleg des Händlers im Original;
- (3) Eigenbauten, darunter sind selbst zusammen gebaute Fahrräder zu verstehen;
- (4) Velomobile/voll verkleidete Fahrräder;
- (5) Dirt-Bikes;
- (6) Gewerblich genutzte Fahrräder;
- (7) Fahrräder, welche ausschließlich zu Downhill-Fahrten genutzt werden können.

A2-3 Versicherte Gefahren und Schäden

A2-3.1 Diebstahl

Wir leisten bei:

- (1) Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- (2) Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus), welche fest verbaut bzw. verschlossen sind;
- (3) Diebstahl des Akkus an Ladestationen;
- (4) Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug. Versicherungsschutz besteht, sofern das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist und durch eine gesonderte Sicherheitsvorrichtung vor Wegnahme (z. B. mit einem Schloss nach Ziffer A3-3.1(1) gesichert ist.

A2-3.2 Beschädigungen

Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

- (1) Unfall;
- (2) Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
- (3) Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
- (4) Fall- oder Sturzschäden;
- (5) Brand, Explosion;
- (6) Blitzschlag;
- (7) Elementargefahren (insbesondere Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben);
- (8) Einwirken von Tieren;
- (9) Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;

- (10) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- (11) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- (12) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

A2-3.3 Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24

In der Tarifvariante gelten zu den genannten Beschädigungen unter A2-3.2 auch folgende Beschädigung als mitversichert:

A2-3.3.1 Verschleiß von nachfolgend genannten Teilen

- Reifen
- Zahnriemen
- Bremsbeläge
- Zahnkranz
- Bremsscheiben
- Kasette
- Bremsflüssigkeiten
- Kettenblatt
- Felgen (bei Felgenbremsen)
- Ritzel
- Motor
- Schaltzüge
- Lagerung von Gabeln
- Bremszüge
- Dämpfern
- Griffe
- Lenkkopf
- Lenkerband
- Pedalen
- Kette
- Akku

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 40 % unterschritten wird.

Bei gebrauchten Fahrrädern gilt eine Wartezeit von 6 Monaten, d.h. der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

A2-3.3.2 Inspektionen

Um die vom Hersteller empfohlenen Überprüfungsempfehlungen durchführen zu lassen, kann der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer folgende Inspektionen durchführen lassen:

- (1) Versicherungen mit einer Laufzeit von 36 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 2) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €
- (2) Versicherungen mit einer Laufzeit von 48 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 3) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €.

A2-4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse

A2-4.1 Allgemeine Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind

- (1) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind durch den Versicherungsnehmer oder durch alle berechtigten Nutzer;
- (2) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- (3) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zu Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- (4) Schäden durch Downhill-Fahrten, hierbei handelt es sich um beabsichtigte Fahrten im groben Gelände, bei denen eine ausschließlich bergab führende Strecke so schnell wie möglich befahren wird;

- (5) Schäden infolge von Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 ‰ (Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,4 mg/l oder nach der Einnahme anderer berauschender Mittel;
- (6) Preissteigernde Umbauten, die dem Versicherer nicht mitgeteilt wurden;
- (7) Schäden, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden;
- (8) Schäden, die durch eine gewerbliche Nutzung entstehen, sofern eine dienstliche Nutzung vorliegt ist dies jedoch mitversichert.

A2-4.2 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind das Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht gemäß A2-7.1 (1) gegen Diebstahl gesichert wurde. Nicht versichert bei Beschädigungen gemäß Ziffer A2-3.2 und A2-3.3 sind Schäden

- (1) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen); durch Rost oder Oxidation;
- (2) für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- (3) infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- (4) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- (5) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (6) die durch einen unsachgemäßen Gebrauch bzw. Nutzung des Fahrrads entstehen, bedeutet das Fahrrad wird nicht im Sinne eines Fahrrads genutzt;
- (7) die durch eine Nichtbeachtung von Herstelleranweisungen entstehen;
- (8) die am Akku durch ein falsches Ladegerät oder falsches Laden entstehen;
- (9) die durch eine übermäßige gewerbliche Nutzung entstehen (z. B. Räder im Verleih oder Kurierdienst).
- (10) Sofern Basis 24 vereinbart und in der Police dokumentiert ist, sind die Leistungsarten Inspektion und Verschleiß nicht versichert.

A2-5 Leistungsumfang

A2-5.1 Entschädigung bei Diebstahl nach Ziffer A2-3.1

Wir erstatten bei einem Diebstahl von fest verbundenen Teilen und Zubehör gemäß Ziffer A2-1 die Beschaffungskosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte, maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wir erstatten bei Diebstahl des versicherten Fahrrads an den Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Leasingvertrages als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-5.2 Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte) zur Wiederinstandsetzung (Wiederherstellung der Funktions- und Verkehrstüchtigkeit) des Fahrrads und des Zubehörs gemäß Ziffer A2-1, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Eine Begrenzung der Entschädigung nach Ziffer A2-3.1 und Ziffer A2-3.2 bleibt bestehen.

Ist eine Reparatur unwirtschaftlich bzw. übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert erstatten wir dem Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten-Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Leasingvertrag als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

A2-7 Besondere Obliegenheiten

A2-7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer und der Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- (1) Das versicherte Fahrrad muss gegen Diebstahl durch ein verkehrsübliches Schloss mit einem Mindestwert von 49 € gesichert werden. Dabei ist es an einem feststehenden Gegenstand, wie beispielsweise einem Mast, Baum oder Fahrradständer, zu befestigen, sodass ein einfaches Entwenden nicht möglich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Fahrrad oder E-Bike unter Aufsicht steht oder in einem vollständig abgeschlossenen Raum abgestellt wird (öffentlich zugängliche Räume und Gemeinschaftsräume sind hiervon ausgenommen). Selbiges gilt auch für Fahrradanhänger, sofern diese nicht mit dem Rad selbst verbunden oder verriegelt sind;
- (2) Das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- (3) Sofern keine Rahmennummer vorhanden ist, ist das versicherte Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler, beim Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) oder beim Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) registrieren zu lassen.
- (4) Leasingnachweis aufzubewahren.

A2-7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- (2) Kaufnachweis einzureichen;
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen oder Tiere unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns die polizeiliche Anzeigenbestätigung einzureichen;
- (4) Uns auf Verlangen jede Auskunft in geschriebener Form (z.B. E-Mail, über das Kundenportal oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist;
- (5) Uns einen Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen, sobald die gesamten Reparaturkosten voraussichtlich 150 € bei Fahrrädern und 250 € bei E-Bikes/Pedelecs übersteigen;
- (6) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Akkus hat der Fahrrad-Nutzer die Daten des neuen Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich uns in Textform mitzuteilen.

A2-7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Im Falle einer Obliegenheitsverletzung nach A2-7.1 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahr uns gegenüber – unabhängig von A2-7.2– zu erfüllen ist, so können wir uns auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat.

Verletzt der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Hat der Fahrrad-Nutzer oder der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.1 oder A2-7.2 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach A2-7.1 und A2-7.2 mitgeteilt worden sind.

A2-8 Wieder aufgefundenene Sachen

Wird der Verbleib nach A2-3.1 abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer bzw. der berechtigte Fahrrad-Nutzer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

A3 Ausfallschutz

A3-1 Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Dienstnehmer als berechtigter Fahrrad-Nutzer aufgrund eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis (temporär) ausscheidet und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Raten aus Fahrrad-Überlassungsverhältnissen entstehen.

A3-2 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Dienstnehmer bestrittene Raten nach Maßgabe des Fahrrad-Überlassungsverhältnisses für Fahrräder entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse nach Ziffer A3-5 besteht:

- Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung
- Invalidität / Berufsunfähigkeit
- Mutterschutz
- Papamonat
- Elternkarenz
- Todesfall
- Ausscheiden des Dienstnehmers
- Einvernehmliche Lösung

A3-2.1 Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit gemäß Krankenstandsbestätigung in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund einer Invalidität oder Berufsunfähigkeit endet.

Eine Invalidität oder Berufsunfähigkeit für den Fahrrad-Nutzer liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge von Krankheiten oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einen regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dieses ärztlich bestätigt ist.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.3 Mutterschutz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlungen an Ihre Dienstnehmerin, mit der ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Mutterschutz vorübergehend aussetzt. Es gelten zu den Voraussetzungen, Beginn und Dauer die rechtlichen Bedingungen nach §3 und §5 des Mutterschutzgesetzes.

Bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Arbeitsinspektionsärztin oder einen Amtsarzt, bzw. bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Fachärztin für Frauenheilkunde oder eine Fachärztin für Innere Medizin aufgrund der in der Mutterschutzverordnung genannten Indikatoren, muss uns das Freistellungszeugnis vorgelegt werden.

Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt der Dienstnehmerin zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.4 Papamonat

Sie erhalten Leistungen für den Zeitraum des „Papamonats“, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund der Inanspruchnahme eines Papamonats vorübergehend aussetzt.

Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe für den Zeitraum nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung.

A3-2.5 Elternkarenz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternkarenz vorübergehend aussetzt, da der Dienstnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist.

Es besteht zu Beginn einmalig die Wahl zwischen folgenden Optionen:

- (1) Fortführung des Leasingvertrages
Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.
- (2) Beendigung des Leasingvertrages
Versichert ist die Forderung des Leasinggebers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Dabei handelt es sich um die offenen Leasingraten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe nach Beendigung des Leasingvertrages und Rückgabe des Fahrrades und des

Zubehörs/Teile, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.6 Todesfall

Sie erhalten Leistungen, wenn Ihr Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.7 Ausscheiden des Dienstnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch wirksame Kündigung (ausgenommen Arbeitgeber-Kündigungen, die überwiegend durch eine wirtschaftliche Schiefelage Ihres Unternehmens begründet sind) beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Dienstnehmers innerhalb der Probezeit.

A3-2.8 Einvernehmliche Auflösung

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses beendet wurde.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-3 Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Fahrrad-Überlassungsverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten bzw. anteiligen Rate entspricht. Die versicherten Raten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

- (1) Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers), A3-2.8 (einvernehmliche Lösung), A3-2.2 (Invalidität / Berufsunfähigkeit), nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz, sofern Beendigung Leasingvertrages) oder A3-2.6 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Fahrrad-Leasingverhältnisses, Versicherungsleistungen.
- (2) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) gelten die Zeiträume, in denen der Dienstnehmer keine oder keine volle Entgeltzahlung erhält. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (3) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) gelten die jeweiligen durch das Mutterschutzgesetz (§3 und §5) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (4) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.4 (Papamonat) beträgt die Versicherungsleistung in der Regel einen (1) Monat. Abweichend gelten hierzu die durch das Väterkarenzgesetz (§1a) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

- (5) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf sechzehn (16) Monate begrenzt. Dies gilt, sofern der Versicherungsnehmer sich für die Fortführung des Leasingvertrages entscheidet. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

A3-4 Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall

A3-4.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben den Versicherungsfall ab Kenntnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Fahrrad-Leasingverhältnis, sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von Pinoma Protection GmbH befolgen.
- (2) Soweit möglich haben Sie Pinoma Protect GmbH auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die von Pinoma Protection GmbH angeforderten Belege haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- (3) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die Krankenstandsbestätigung vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (4) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.2 (Invalidität/Berufsunfähigkeit) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung über die Invalidität/Berufsunfähigkeit vorzulegen. Gegebenfalls sind zusätzlich geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung zu erbringen.
- (5) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung bzw. das Freistellungszeugnis vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (6) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (7) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.4 (Papamonat) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (8) Bei Geltendmachung des Versicherungsfalles aufgrund eines nach Ziffer A3-2.6 (Todesfall) versicherten Ereignisses, sind geeignete Bescheinigungen (bspw. Kopie der Sterbeurkunde) vorzulegen, die den Todesfall belegen.
- (9) Insoweit nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens) vorzulegen, die den Zeitpunkt und das Ausscheiden des Dienstnehmers belegen. Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Raten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- (10) Insoweit nach Ziffer A3-2.8 (Einvernehmliche Lösung) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens, Lösungsschreiben) vorzulegen, die den Zeitpunkt und die Auflösung des Dienstverhältnisses belegen. Erfolgt nach

Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.

- (11) Sofern Sie das Fahrrad einem anderen Dienstnehmer überlassen, ist dies Pinoma Protection GmbH unverzüglich mitzuteilen.

A3-4.2 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie ihre Obliegenheiten nach A3-4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Haben sie eine vereinbarte Obliegenheit nach A3-4.1 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten nach A3-4.1 mitgeteilt werden.

A3-5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer Arbeitgeber-Kündigung, wenn die Kündigung überwiegend durch eine wirtschaftliche Schiefelage Ihres Unternehmens begründet ist;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);
- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegsereignissen oder Terrorakten und deren Folgen;
- für Versicherungsfälle, die aufgrund von politischer Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen beruhen;
- für Versicherungsfälle, die auf Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder illegalem Streik beruhen;
- für Versicherungsfälle, die durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde oder sofern Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im anwendbaren, Kollektivvertrag bestehen;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens;
- bei Kenntnis eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses vor Vertragsschluss;
- bei Leasingverträgen für befristete Beschäftigte (z. B. befristeter Arbeitsvertrag, Auszubildende) über den Zeitraum der Beschäftigung hinaus.

A4 Fahrrad-Mobilitätsgarantie

A4-1 Umfang der Versicherung

Wir ersetzen die Kosten für die in Ziffer A4-4. genannten versicherten Leistungen.

A4-2 24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf Leistung nach Ziffer A4-4.1 bis A4-4.8, dass wir die Organisation übernehmen. Über die in der Polizze genannte Telefonnummer unseres Notfalltelefons sind wir für Sie „rund um die Uhr“ erreichbar.

Rufen Sie im Schadenfall nicht die Telefonnummer unseres Notfalltelefons an, so sind wir so zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind. Wir übernehmen keine Kosten, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

A4-3. **Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- (1) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß A4-4 gegeben sind und
- (2) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine mitversicherte Person beim Notfalltelefon tatsächlich geltend gemacht werden.

Mitversicherte Person sind berechnigte Fahrrad-Nutzer gemäß Ziffer A1-4.

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrrad-Versicherung besteht und welches weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführten Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A4-4 **Versicherte Leistungen**

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt wird oder schwerwiegend erkrankt.

A4-4.1 **Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz**

A4-4.1.1 **24 Stunden Service**

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad- Werkstatt.

A4-4.1.2 **Pannenhilfe**

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 EUR.

A4-4.2 **Leistungen ab einer Entfernung von 10km**

Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:

A4-4.2.1 **Abschleppen**

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter

Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

A4-4.2.2 **Bergung**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

A4-4.3 **Notfall-Bargeld**

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

A4-4.4 **Weiter- oder Rückfahrt**

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 EUR für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A4-4.5. **Ersatzfahrrad**

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 EUR je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

A4-4.6 **Übernachungskosten**

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 EUR je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A4-4.7 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Österreich für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

A4-4.8 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A4-4.9 Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

A4-5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

A4-6 Definitionen

Ausland: sind alle Länder dieser Welt außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die mitversicherte Person einen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort: ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne: ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind – entladene oder entwendete Akkus oder – fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder – ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe: ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall: ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, dass unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise: ist jede Abwesenheit von ständigem Wohnsitz

Mitversicherte Person: ist der berechtigte Fahrrad-Nutzer

Ständiger Wohnsitz: ist der Ort in Österreich oder Deutschland, an dem der berechtigte Nutzer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

A4-7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- (1) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
- (2) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

A4-7.1 Außerdem leisten wir nicht,

- (1) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
- (2) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
- (3) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
- (4) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- (5) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
- (6) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

A4-8 Obliegenheiten, Rechtsfolgen

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß A4-7. (2), A4-7.1 (1) bis (3) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Teil B Allgemeines

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutz

Abweichend zu dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Fahrrads an den Fahrrad-Nutzer.

B1-2 Prämienzahlung

Die Prämienzahlung erfolgt durch laufende Zahlungen, die monatlich gezahlt werden, sofern in der Polizza nichts anderes angegeben ist.

B1-3 Fälligkeit der Erstprämie, Folgeprämien, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit der Erstprämie

Die Erstprämie einschließlich Steuern ist rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ohne schuldhaften Verzug zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Ist die Erstprämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Das Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug

Ist die Erstprämie einschließlich Steuern zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Sind Sie mit der Erstprämie bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- Euro im Verzug, tritt keine Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-3.4 Folgeprämien

B1-3.4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der in der Polizza angegebenen Zahlungsweise jeweils zu Monatsbeginn fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-3.4.2 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-3.4.3 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Keine Leistungsfreiheit tritt ein, wenn Sie an der Zahlung verhindert waren oder mit nicht mehr als 10% der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro, im Verzug sind.

B1-3.4.4 Zahlung der Folgeprämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Eine etwaige Leistungsfreiheit nach B1-3.4.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-4 Zahlungsart

B1-4.1 Ihre Pflichten

Um die Prämie rechtzeitig zu zahlen, ist, abhängig von der gewählten Zahlungsmethode (z. B. SEPA-Lastschrift), zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen.

Könnte bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn die Zahlung unverzüglich nach einer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-4.2 Fehlgeschlagene Abbuchung

Haben Sie es zu vertreten, dass bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Abbuchungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das vereinbarte Abbuchungsverfahren in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-5.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B3-1 vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu., sofern bis zum Zugang der Anfechtungserklärung Versicherungsschutz bestand.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht oder entsteht das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht, sind Sie nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den in der Police angegebenen Zeitraum geschlossen.

B2-1.2 Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Mit Ablauf des Leasingvertrages (in der Police angegebener Zeitpunkt);
- Bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Leasingvertrag aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- Wegen Wegfall des versicherten Interesses.

B3 Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung

B3-1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

B3-2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht nach B-3.1 können wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt davon unberührt (§ 22 VersVG).

B3-3 **Kenntnis- und Verhaltenszurechnung**

Die Kenntnis und das Verhalten des mitversicherten Fahrrad-Nutzers nach Ziffer A1-4 wird Ihnen bei Anwendung von B-3.1 und B-3.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

B4 **Weitere Regelungen**

B4-1 **Mehrfachversicherung**

- (1) Soweit im Versicherungsfall Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen die Leistungsverpflichtungen aus diesen anderen Versicherungsverträgen vor.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung aus anderen Versicherungen, für den Schaden ganz oder teilweise zu entschädigen, bleiben wir nach Maßgabe dieser Bedingungen verpflichtet, innerhalb von 15 Werktagen an Sie zu zahlen.
- (3) Nach einer Zahlung aus dieser Versicherung sind Sie verpflichtet, uns alle Informationen über andere Versicherungen zu erteilen, damit wir den fälligen Anteil an den Forderungen von dem/den Versicherer(n), der/die den anderen Versicherungsschutz gewährt/gewähren, einfordern können. Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, seinen Anspruch gegen den anderen Versicherer an uns abzutreten, soweit wir den Vermögensschaden aus diesem Vertrag ersetzt haben.

B4-2 **Erklärungen und Anzeigen, Anschriftänderung**

- (1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Formfreiheit, Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprechen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.
- (2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere in der Police genannte Hauptverwaltung oder an die in der Police als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.
- (3) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-3 **Verjährung**

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt im Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- (2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz oder den Sitz Ihrer Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums), sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (4) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung. Ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-7 Ersatzansprüche

B4-7.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend

gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

ENTWURF

Dienstradschutz - Direktkauf

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung, inkl. Mobilitätsgarantie und Raten-Ausfallversicherung

Risikoträger: AXA Versicherung AG

Inhalt

Vorwort	3
Teil A Produktdefinition	4
A1 Umfang des Versicherungsschutzes	4
A1-1 <i>Versicherungsnehmer</i>	4
A1-2 <i>Fahrradschutz</i>	4
A1-3 <i>Ausfallschutz</i>	4
A1-4 <i>Mobilitätsgarantie</i>	4
A1-5 <i>Regelung zur Versicherungssumme</i>	4
A2 Fahrradschutz	4
A2-1 <i>Versicherte Sachen</i>	4
A2-2 <i>Nicht versicherbare Sachen</i>	5
A2-3 <i>Versicherte Gefahren und Schäden</i>	5
A2-3.1 <i>Diebstahl</i>	5
A2-3.2 <i>Beschädigungen</i>	5
A2-3.3 <i>Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24</i>	6
A2-4 <i>Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse</i>	6
A2-4.1 <i>Allgemeine Ausschlüsse</i>	6
A2-4.2 <i>Besondere Ausschlüsse</i>	7
A2-5 <i>Leistungsumfang</i>	7
A2-5.1 <i>Entschädigung bei Diebstahl (nach Ziffer A2-3.1)</i>	7
A2-5.2 <i>Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)</i>	7
A2-6 <i>Geltungsbereich</i>	8
A2-7 <i>Besondere Obliegenheiten</i>	8
A2-7.1 <i>Vor Eintritt des Versicherungsfalles</i>	8
A2-7.2 <i>Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</i>	8
A2-7.3 <i>Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen</i>	8
A2-9 <i>Wieder aufgefundene Sachen</i>	9
A3 Ausfallschutz	9
A3-1 <i>Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz</i>	9
A3-2 <i>Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)</i>	9
A3-2.1 <i>Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung</i>	9
A3-2.2 <i>Invalidität / Berufsunfähigkeit</i>	10
A3-2.3 <i>Mutterschutz</i>	10

A3-2.4	Papamonat.....	10
A3-2.5	Elternkarenz	10
A3-2.6	Todesfall.....	11
A3-2.7	Ausscheiden des Dienstnehmers	11
A3-2.8	Einvernehmliche Auflösung	11
A3-3	<i>Leistungsbegrenzung</i>	11
A3-4	<i>Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall</i>	12
A3-4.1	Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	12
A3-4.2	Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung.....	13
A3-5	<i>Ausschlüsse</i>	13
A4	Fahrrad-Mobilitätsgarantie	13
A4-1	<i>Umfang der Versicherung</i>	13
A4-2	<i>24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie</i>	13
A4-3	<i>Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder</i>	14
A4-4	<i>Versicherte Leistungen</i>	14
A4-4.1	Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz.....	14
A4-4.2	Leistungen ab einer Entfernung von 10km	14
A4-4.3	Notfall-Bargeld	15
A4-4.4	Weiter- oder Rückfahrt	15
A4-4.5	Ersatzfahrrad.....	15
A4-4.6	Übernachungskosten	15
A4-4.7	Fahrrad-Rücktransport	16
A4-4.8	Fahrrad-Verschrottung	16
A4-4.9	Leistungen nach Diebstahl	16
A5	Geltungsbereich	16
A5-1	<i>Definitionen</i>	16
A5-2	<i>Ausschlüsse und Leistungskürzungen</i>	17
A5-3	<i>Obliegenheiten, Rechtsfolgen</i>	18
Teil B	Allgemeines	18
B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	18
B1-1	<i>Beginn des Versicherungsschutz</i>	18
B1-2	<i>Prämienzahlung</i>	18
B1-3	<i>Fälligkeit der Erstprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</i>	18
B1-3.1	Fälligkeit der Erstprämie	18
B1-3.2	Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	18
B1-3.3	Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug	18
B1-3.4	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19
B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	19
B2-1	<i>Dauer und Ende des Vertrags</i>	19
B2-1.1	Vertragsdauer.....	19
B2-1.2	Ende des Vertrags.....	20
B3	Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung	20
B3-1	<i>Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände</i>	20
B3-2	<i>Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit</i>	20

ENTWURF

B3-3	Kenntnis- und Verhaltenszurechnung	20
B4	Weitere Regelungen	20
B4-1	Mehrfachversicherung	20
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	20
B4-3	Verjährung	21
B4-4	Örtlich zuständiges Gericht	21
B4-5	Anzuwendendes Recht	21
B4-6	Embargobestimmung	21
B4-7	Ersatzansprüche	22
B4-7.1	Übergang von Ersatzansprüchen	22
B4-7.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	22

Vorwort

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwendet wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Die AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10-20, 51067 Köln, hat die Alteos GmbH (Taubentzenstr. 7 b/c, 10787 Berlin, GISA Zahl 35479994) mit der Versicherungsvermittlung im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs beauftragt. Die Pinoma Protection GmbH, ein Schwesterunternehmen der LeaseMyBike GmbH, ist ein Versicherungsvermittler und als Mehrfachagent in Österreich tätig, unterstützt im Agenturverhältnis mit dem Erstversicherer AXA die von der Alteos GmbH betriebene operative Abwicklung des Versicherungswesens.

Ihre starken Partner in der Versicherung:

Mehrfachagent

Pinoma Protection GmbH
Eggerdingerstraße 3/2
AT-4774 St. Marienkirchen
GISA-Zahl: 36672868

Erstversicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee, 10-20
DE-51067 Köln
HR B Nr. 21298

Teil A Produktdefinition

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Eigentümer des Fahrrads.

A1-2 Fahrradschutz

Im Fahrradschutz versichern wir den Versicherungsnehmer gegen Beschädigung und Verlust der versicherten Sache nach Ziffer A2-3.

Versicherte Sache ist das Fahrrad oder das Pedelec/E-Bike mit einer limitierten Tretunterstützung oder Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 Watt, nachfolgend „Fahrrad“ genannt.

A1-3 Ausfallschutz

Im Ausfallschutz nach Ziffer A4 versichern wir den Versicherungsnehmer gegen den Ausfall der Fahrrad- bzw. E-Bike/Pedelec-Raten bei Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Ziffer A4-2.

A1-4 Mobilitätsgarantie

In der Mobilitätsgarantie ist mitversichert der berechtigte Nutzer des Fahrrads nach Ziffer A5 gegen die dort genannten versicherten Ereignisse.

Berechtigter Nutzer des Fahrrads ist ein vom Versicherungsnehmer benannter Dienstnehmer, der mit diesem einen Überlassungsvertrag schließt, nachfolgend „Fahrrad-Nutzer“ genannt.

A1-5 Regelung zur Versicherungssumme

- (1) Die Leistungsbegrenzung ist, die in der Polizza vereinbarte und genannte Versicherungssumme. Diese beträgt maximal 17.500 €.
- (2) Die Versicherungssumme setzt sich aus dem LeaseMyBike Brutto-Kaufpreis des Fahrrads, dem Brutto-Kaufpreis Zubehörs und eventuellen Speditionskosten sowie den LeaseMyBike Servicegebühren zusammen.

A2 Fahrradschutz

A2-1 Versicherte Sachen

Versichert ist das vom Versicherungsnehmer über das LeaseMyBike Netzwerk gekaufte Fahrrad und die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile bis zu einem maximalen Wert von bis zu insgesamt 15.000 €, welches dem berechtigten Fahrrad-Nutzer auf Grundlage eines Überlassungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss der Versicherung nicht älter als 12 Monate ab erstmaligen Kaufdatum sind.

Ein Fahrradschloss mit einem Mindestwert von 49 € ist zwingend zur Sicherung zu verwenden. Der Beleg muss im Schadenfall vom Fahrrad-Nutzer vorgewiesen werden.

Versichert ist auch nachfolgend genanntes in der Regel fest montiertes Zubehör, sofern es in der Versicherungssumme nach Ziffer A1-5 und im Kundenportal aufgenommen und deklariert wurde.

- Flaschenhalter
- Beleuchtung
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Fahrradschloss (nicht fest montiert, Mindestwert 49 €)
- Schaltung
- Griffe
- Anderes Display
- Kindersitz (absperrbar)
- Anhänger (nicht fest montiert)
- Zweitakku (bei E-Bikes mit Dual-Battery-System)
- Reflektoren
- Bremsanlage
- Upgrade des Laufradsatzes
- Lenker
- Pedale
- Reifen
- Gabel/Dämpfer
- Versehrtenkurbel
- Vorbau
- Sattel
- Mantelschutz
- Kettenschutz
- Seitenständer
- Barends
- Lenkeraufsatz
- Rückspiegel
- Smartphone-Halterung
- Schnellspann-Set

A2-2 Nicht versicherbare Sachen

- (1) Fahrzeuge für die eine Versicherungspflicht besteht;
- (2) Fahrräder ohne Verkaufsbeleg des Händlers im Original;
- (3) Eigenbauten, darunter sind selbst zusammen gebaute Fahrräder zu verstehen;
- (4) Velomobile/voll verkleidete Fahrräder;
- (5) Dirt-Bikes;
- (6) Gewerblich genutzte Fahrräder;
- (7) Fahrräder, welche ausschließlich zu Downhill-Fahrten genutzt werden können.

A2-3 Versicherte Gefahren und Schäden

A2-3.1 Diebstahl

Wir leisten bei:

- (1) Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- (2) Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus), welche fest verbaut bzw. verschlossen sind;
- (3) Diebstahl des Akkus an Ladestationen;
- (4) Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug. Versicherungsschutz besteht, sofern das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist und durch eine gesonderte Sicherheitsvorrichtung vor Wegnahme (z. B. mit einem Schloss nach Ziffer A3-3.1(1) gesichert ist.

A2-3.2 Beschädigungen

Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

- (1) Unfall;
- (2) Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
- (3) Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
- (4) Fall- oder Sturzschäden;
- (5) Brand, Explosion;
- (6) Blitzschlag;
- (7) Elementargefahren (insbesondere Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben);
- (8) Einwirken von Tieren;
- (9) Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;

- (10) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- (11) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- (12) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

A2-3.3 Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24

In der Tarifvariante gelten zu den genannten Beschädigungen unter A2-3.2 auch folgende Beschädigung als mitversichert:

A2-3.3.1 Verschleiß von nachfolgend genannten Teilen

- Reifen
- Zahnriemen
- Bremsbeläge
- Zahnkranz
- Bremsscheiben
- Kasette
- Bremsflüssigkeiten
- Kettenblatt
- Felgen (bei Felgenbremsen)
- Ritzel
- Motor
- Schaltzüge
- Lagerung von Gabeln
- Bremszüge
- Dämpfern
- Griffe
- Lenkkopf
- Lenkerband
- Pedalen
- Akku
- Kette

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 40 % unterschritten wird.

Bei gebrauchten Fahrrädern gilt eine Wartezeit von 6 Monaten, d.h. der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

A2-3.3.2 Inspektionen

Um die vom Hersteller empfohlenen Überprüfungsempfehlungen durchführen zu lassen, kann der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer folgende Inspektionen durchführen lassen:

- (1) Versicherungen mit einer Laufzeit von 36 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 2) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €.
- (2) Versicherungen mit einer Laufzeit von 48 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 3) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €.

A2-4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse

A2-4.1 Allgemeine Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind

- (1) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind durch den Versicherungsnehmer oder durch alle berechtigten Nutzer;
- (2) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- (3) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zu Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- (4) Schäden durch Downhill-Fahrten, hierbei handelt es sich um beabsichtigte Fahrten im groben Gelände, bei denen eine ausschließlich bergab führende Strecke so schnell wie möglich befahren wird;

- (5) Schäden infolge von Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 ‰ (Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,4 mg/l oder nach der Einnahme anderer berauschender Mittel;
- (6) Preissteigernde Umbauten, die dem Versicherer nicht mitgeteilt wurden;
- (7) Schäden, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden;
- (8) Schäden, die durch eine gewerbliche Nutzung entstehen, sofern eine dienstliche Nutzung vorliegt ist dies jedoch mitversichert.

A2-4.2 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind das Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht gemäß A2-7.1 (1) gegen Diebstahl gesichert wurde. Nicht versichert bei Beschädigungen gemäß Ziffer A2-3.2 und A2-3.3 sind Schäden

- (1) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen); durch Rost oder Oxidation;
- (2) für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- (3) infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- (4) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- (5) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (6) die durch einen unsachgemäßen Gebrauch bzw. Nutzung des Fahrrads entstehen, bedeutet das Fahrrad wird nicht im Sinne eines Fahrrads genutzt;
- (7) die durch eine Nichtbeachtung von Herstelleranweisungen entstehen;
- (8) die am Akku durch ein falsches Ladegerät oder falsches Laden entstehen;
- (9) die durch eine übermäßige gewerbliche Nutzung entstehen (z.B. Räder im Verleih oder Kurierdienst).
- (10) Sofern Basis 24 vereinbart und in der Police dokumentiert ist, sind die Leistungsarten Inspektion und Verschleiß nicht versichert.

A2-5 Leistungsumfang

A2-5.1 Entschädigung bei Diebstahl (nach Ziffer A2-3.1)

Wir erstatten bei einem Diebstahl von fest verbundenen Teilen und Zubehör gemäß Ziffer A2-1 die Beschaffungskosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte, maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wir erstatten bei Diebstahl des versicherten Fahrrads an den Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-5.2 Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte) zur Wiederinstandsetzung (Wiederherstellung der Funktions- und Verkehrstüchtigkeit) des Fahrrads und des Zubehörs gemäß Ziffer A2-1, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Eine Begrenzung der Entschädigung nach Ziffer A2-3.1 und Ziffer A2-3.2 bleibt bestehen.

Ist eine Reparatur unwirtschaftlich bzw. übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert erstatten wir dem Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten-Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Überlassungsvertrag als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für den Fahrradschutz nach Ziffer A2.

A2-7 Besondere Obliegenheiten

A2-7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer und der Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- (1) Das versicherte Fahrrad muss gegen Diebstahl durch ein verkehrsübliches Schloss mit einem Mindestwert von 49 € gesichert werden. Dabei ist es an einem feststehenden Gegenstand, wie beispielsweise einem Mast, Baum oder Fahrradständer, zu befestigen, sodass ein einfaches Entwenden nicht möglich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Fahrrad oder E-Bike unter Aufsicht steht oder in einem vollständig abgeschlossenen Raum abgestellt wird (öffentlich zugängliche Räume und Gemeinschaftsräume sind hiervon ausgenommen). Selbiges gilt auch für Fahrradanhänger, sofern diese nicht mit dem Rad selbst verbunden oder verriegelt sind;
- (2) Das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- (3) Sofern keine Rahmennummer vorhanden ist, ist das versicherte Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler, beim Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) oder beim Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) registrieren zu lassen.
- (4) Den Kaufnachweis aufzubewahren.

A2-7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- (2) Kaufnachweis einzureichen;
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen oder Tiere unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns die polizeiliche Anzeigenbestätigung einzureichen;
- (4) Uns auf Verlangen jede Auskunft in geschriebener Form (z.B. E-Mail, über das Kundenportal oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist;
- (5) Uns einen Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen, sobald die gesamten Reparaturkosten voraussichtlich 150 € bei Fahrrädern und 250 € bei E-Bikes/Pedelecs übersteigen;
- (6) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Akkus hat der Fahrrad-Nutzer die Daten des neuen Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich uns in Textform mitzuteilen.

A2-7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Im Falle einer Obliegenheitsverletzung nach A2-7.1 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahr uns gegenüber – unabhängig von A2-7.2 – zu erfüllen ist, so können wir uns auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat.

Verletzt der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Hat der Fahrrad-Nutzer oder der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.1 oder A2-7.2 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach A2-7.1 und A2-7.2 mitgeteilt worden sind.

A2-9 Wieder aufgefundenene Sachen

Wird der Verbleib nach A2-3.1 abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer bzw. der berechtigte Fahrrad-Nutzer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

A3 Ausfallschutz

A3-1 Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Dienstnehmer als berechtigter Fahrradnutzer aufgrund eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis (temporär) ausscheidet und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Raten aus Fahrrad-Überlassungsverhältnissen entstehen.

A3-2 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Dienstnehmer bestrittene Raten nach Maßgabe des Fahrrad-Überlassungsverhältnisses für Fahrräder entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse nach Ziffer A3-5 besteht:

- Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung
- Invalidität / Berufsunfähigkeit
- Mutterschutz
- Papamonat
- Elternkarenz
- Todesfall
- Ausscheiden des Dienstnehmers
- Einvernehmliche Lösung

A3-2.1 Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit gemäß Krankenstandsbestätigung in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund einer Invalidität oder Berufsunfähigkeit endet.

Eine Invalidität oder Berufsunfähigkeit für den Fahrrad-Nutzer liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge von Krankheiten oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einen regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dieses ärztlich bestätigt ist.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.3 Mutterschutz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlungen an Ihre Dienstnehmerin, mit der ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Mutterschutz vorübergehend aussetzt.

Es gelten zu den Voraussetzungen, Beginn und Dauer die rechtlichen Bedingungen nach §3 und §5 des Mutterschutzgesetzes.

Bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Arbeitsinspektionsärztin oder einen Amtsarzt, bzw. bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Fachärztin für Frauenheilkunde oder eine Fachärztin für Innere Medizin aufgrund der in der Mutterschutzverordnung genannten Indikatoren, muss uns das Freistellungszeugnis vorgelegt werden.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt der Dienstnehmerin zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.4 Papamonat

Sie erhalten Leistungen für den Zeitraum des „Papamonats“, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund der Inanspruchnahme eines Papamonats vorübergehend aussetzt.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe für den Zeitraum nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung.

A3-2.5 Elternkarenz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternkarenz vorübergehend aussetzt, da der Dienstnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist.

Es besteht zu Beginn einmalig die Wahl zwischen folgenden Optionen:

- (1) Fortführung des Überlassungsvertrages
Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.
- (2) Beendigung des Überlassungsvertrages
Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreis in einer Summe nach Beendigung des Überlassungsvertrages und Rückgabe des Fahrrades und des Zubehörs/Teile, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.6 Todesfall

Sie erhalten die Leistungen, wenn Ihr Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.7 Ausscheiden des Dienstnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch wirksame Kündigung (ausgenommen Arbeitgeber-Kündigungen, die überwiegend durch eine wirtschaftliche Schiefelage Ihres Unternehmens begründet sind) beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Dienstnehmers innerhalb der Probezeit.

A3-2.8 Einvernehmliche Auflösung

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses beendet wurde.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-3 Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Fahrrad-Überlassungsverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten bzw. anteiligen Rate entspricht. Die versicherten Raten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

- (1) Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers), A3-2.8 (einvernehmliche Lösung), A3-2.2 (Invalidität / Berufsunfähigkeit), nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz, sofern Beendigung Überlassungsvertrages) oder A3-2.6 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Fahrrad-Überlassungsverhältnisses, Versicherungsleistungen.
- (2) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) gelten die Zeiträume, in denen der Dienstnehmer keine oder keine volle Entgeltzahlung erhält. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (3) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) gelten die jeweiligen durch das Mutterschutzgesetz (§3 und §5) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (4) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.4 (Papamonat) beträgt die Versicherungsleistung in der Regel einen (1) Monat. Abweichend gelten hierzu die durch das Väterkarenzgesetz (§1a) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (5) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf sechzehn (16) Monate begrenzt. Dies gilt, sofern der

Versicherungsnehmer sich für die Fortführung des Überlassungsvertrags entscheidet. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

A3-4 Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall

A3-4.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben den Versicherungsfall ab Kenntnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Fahrrad-Überlassungsverhältnis, sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von Pinoma Protection GmbH befolgen.
- (2) Soweit möglich haben Sie Pinoma Protection GmbH auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die von Pinoma Protection GmbH angeforderten Belege haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- (3) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die Krankheitsbestätigung vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (4) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.2 (Invalidität / Berufsunfähigkeit) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung über die Invalidität/Berufsunfähigkeit vorzulegen. Gegebenfalls sind zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung zu erbringen.
- (5) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung bzw. das Freistellungszeugnis vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (6) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (7) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.4 (Papamonat) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (8) Insoweit nach Ziffer A3-2.6 (Todesfall) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Bescheinigungen (z. B. Kopie der Sterbeurkunde) vorzulegen, die den Todesfall belegen.
- (9) Insoweit nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens) vorzulegen, die den Zeitpunkt und das Ausscheiden des Dienstnehmers belegen. Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Raten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- (10) Insoweit nach Ziffer A3-2.8 (Einvernehmliche Lösung) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens, Auflösungsschreiben) vorzulegen, die den Zeitpunkt und die Auflösung des Dienstverhältnisses belegen. Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Raten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.

- (11) Sofern Sie das Fahrrad einem anderen Dienstnehmer überlassen, ist dies Pinoma Protection GmbH unverzüglich mitzuteilen.

A3-4.2 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie ihre Obliegenheiten nach A3-4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Haben sie eine vereinbarte Obliegenheit nach A3-4.1 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten nach A3-4.1 mitgeteilt werden.

A3-5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer Arbeitgeber-Kündigung, wenn die Kündigung überwiegend durch eine wirtschaftliche Schieflage Ihres Unternehmens begründet ist;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);
- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegserignissen oder Terrorakten und deren Folgen;
- für Versicherungsfälle, die aufgrund von politischer Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen beruhen,
- für Versicherungsfälle, die auf Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder illegalem Streik beruhen;
- für Versicherungsfälle, die durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde oder sofern Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im anwendbaren, Kollektivvertrag bestehen;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens;
- bei Kenntnis eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses vor Vertragsschluss;
- bei Überlassungsverträgen für befristete Beschäftigte über den Zeitraum der Beschäftigung hinaus.

A4 Fahrrad-Mobilitätsgarantie

A4-1 Umfang der Versicherung

Wir ersetzen die Kosten für die in Ziffer A4-4. genannten versicherten Leistungen.

A4-2 24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf Leistung nach Ziffer A4-4.1 bis A4-4.8, dass wir die Organisation übernehmen. Über die in der Polizze genannte Telefonnummer unseres Notfalltelefons sind wir für Sie „rund um die Uhr“ erreichbar.

Rufen Sie im Schadenfall nicht die Telefonnummer unseres Notfalltelefons an, so sind wir so zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind. Wir übernehmen keine Kosten, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger

Verletzung bleiben wir zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

A4-3 **Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- (1) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß A4-4 gegeben sind und
- (2) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine mitversicherte Person beim Notfalltelefon tatsächlich geltend gemacht werden.

Mitversicherte Person sind berechnigte Fahrrad-Nutzer gemäß Ziffer A1-4.

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrrad-Versicherung besteht und welches weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A4-4 **Versicherte Leistungen**

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt wird oder schwerwiegend erkrankt.

A4-4.1 **Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz**

A4-4.1.1 **24 Stunden Service**

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad- Werkstatt.

A4-4.1.2 **Pannenhilfe**

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 EUR.

A4-4.2 **Leistungen ab einer Entfernung von 10km**

Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:

A4-4.2.1 **Abschleppen**

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

A4-4.2.2 **Bergung**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

A4-4.3 **Notfall-Bargeld**

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

A4-4.4 **Weiter- oder Rückfahrt**

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 EUR für die:

- a. Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b. Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c. Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A4-4.5 **Ersatzfahrrad**

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 EUR je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

A4-4.6 **Übernachungskosten**

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 EUR je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A4-4.7 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Österreich für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

A4-4.8 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A4-4.9 Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

A5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

A5-1 Definitionen

Ausland: sind alle Länder dieser Welt außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die mitversicherte Person einen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort: ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne: ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind – entladene oder entwendete Akkus oder – fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder – ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe: ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall: ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, dass unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise: ist jede Abwesenheit von ständigem Wohnsitz

Mitversicherte Person: ist der berechtigte Fahrrad-Nutzer

Ständiger Wohnsitz: ist der Ort in Österreich oder Deutschland, an dem der berechtigte Nutzer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

A5-2 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- (1) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
- (2) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

A5-2.1 Außerdem leisten wir nicht,

- (1) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem dem Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
- (2) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
- (3) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
- (4) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- (5) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
- (6) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

A5-3 **Obliegenheiten, Rechtsfolgen**

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß A5-2 (2), A5-.2.1 (1) bis (3) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Teil B Allgemeines

B1 **Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung**

B1-1 **Beginn des Versicherungsschutz**

Abweichend zu dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Fahrrads an den Fahrrad-Nutzer.

B1-2 **Prämienzahlung**

Die Prämienzahlung erfolgt in Form einer Einmalprämie, sofern in der Polizza nichts anderes angegeben ist.

B1-3 **Fälligkeit der Erstprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

B1-3.1 **Fälligkeit der Erstprämie**

Die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ohne schuldhaften Verzug zu zahlen.

B1-3.2 **Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**

Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Das Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug mit der ersten oder einmaligen Prämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B1-3.3 **Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug**

Ist die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Sind Sie mit einer ersten oder einmaligen Prämie bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- Euro im Verzug, tritt keine Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug mit der ersten oder einmaligen Prämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B1-3.3.1 Ihre Pflichten

Um die Prämie rechtzeitig zu zahlen, ist, abhängig von der gewählten Zahlungsmethode (z. B. SEPA-Lastschrift), zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen.

Konnte bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn die Zahlung unverzüglich nach einer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-3.3.2 Fehlgeschlagene Abbuchung

Haben Sie es zu vertreten, dass bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Abbuchungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das vereinbarte Abbuchungsverfahren in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-3.4 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-3.4.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-3.4.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B3-1.1 vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu., sofern bis zum Zugang der Anfechtungserklärung Versicherungsschutz bestand.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht oder entsteht das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht, sind Sie nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den in der Polizze angegebenen Zeitraum geschlossen.

B2-1.2 Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Mit Ablauf des Überlassungsvertrags (in der Police angegebenem Zeitpunkt);
- Bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Überlassungsvertrags aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- Wegen Wegfall des versicherten Interesses.

B3 Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung

B3-1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

B3-2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht nach B-3.1 können wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt davon unberührt (§ 22 VersVG).

B3-3 Kenntnis- und Verhaltenszurechnung

Die Kenntnis und das Verhalten des mitversicherten Fahrrad-Nutzers nach Ziffer A1-4 wird Ihnen bei Anwendung von B-3.1 und B-3.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrfachversicherung

- (1) Soweit im Versicherungsfall Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen die Leistungsverpflichtungen aus diesen anderen Versicherungsverträgen vor.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung aus anderen Versicherungen, für den Schaden ganz oder teilweise zu entschädigen, bleiben wir nach Maßgabe dieser Bedingungen verpflichtet, innerhalb von 15 Werktagen an Sie zu zahlen.
- (3) Nach einer Zahlung aus dieser Versicherung sind Sie verpflichtet, uns alle Informationen über andere Versicherungen zu erteilen, damit wir den fälligen Anteil an den Forderungen von dem/den Versicherer(n), der/die den anderen Versicherungsschutz gewährt/gewähren, einfordern können. Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, seinen Anspruch gegen den anderen Versicherer an uns abzutreten, soweit wir den Vermögensschaden aus diesem Vertrag ersetzt haben.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- (1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Formfreiheit, Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der

Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

- (2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere in der Polizza genannte Hauptverwaltung oder an die in der Polizza als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.
- (3) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-3 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt im Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- (2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz oder den Sitz Ihrer Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums), sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (4) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung. Ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-7 Ersatzansprüche

B4-7.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

ENTWURF



Checkliste

Abwicklung „Jobrad“ im öö. Gemeinde(verbands)bereich

- Generelle Entscheidung: „Jobrad“ **JA/NEIN**
(Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Verbandsversammlung)
- Leasing- oder Kaufvariante?**
(Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Verbandsversammlung)
- Abklärung, **wie viele Bedienstete** ein „Jobrad“ in Anspruch nehmen möchten
- Budgetäre Berücksichtigung** im (Nachtrags-) Voranschlag
(Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Verbandsversammlung)
- Begründung BgA JA/NEIN?**
→ Abklärung mit Steuerberaterin bzw. Steuerberater, ob BgA möglich ist
- Vergabeverfahren** je nach geschätztem Auftragswert ohne USt.
- Vertragsabschluss** zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und dem „Jobrad“-**Dienstleister**
(Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Verbandsversammlung)
- Abklärung Prozedere mit „Jobrad“-Dienstleister** – insbes.:
 - Welche Fahrradhändler sind umfasst?
 - Wie ist die Vorgangsweise bei Gewährung?
 - Wie läuft die Freigabe eines „Jobrads“ ab?
 - Bestehen Mustervereinbarungen, die verwendet werden können?
- Bedienstete beantragen „Jobrad“**
- Prüfung der Voraussetzungen**
- Abschluss „Jobrad“-Vereinbarung inkl. Gehaltsumwandlung** (Gde./Bed.)
 - bei Beamtinnen bzw. Beamten: **Übermittlung der „Jobrad“-Vereinbarung an das Referat Pensionen** der Direktion Personal, Abteilung Personal
- Berücksichtigung der Gehaltsumwandlung in Lohnverrechnung**
- Freigabe an „Jobrad“-Dienstleister** (je nach vereinbartem Prozedere)
- Aufnahme „Jobrad“ ins Vermögen**
 - nur bei Kaufvariante
 - lineare Abschreibung auf 5 Jahre
- Bei Ende der Leasingvertragslaufzeit: Entscheidung Ankauf JA/NEIN**
(in Abstimmung mit Bediensteter bzw. Bedienstetem)
Falls ja:
 - Ankauf durch Gde. und nachfolgend
 - Weiterveräußerung an Bed.(Achtung: für Restwert **KEINE** Gehaltsumwandlung möglich!)

Checkliste der Voraussetzungen

- „Jobrad“-Antrag der bzw. des Bediensteten vorhanden
- Kein Exekutionsverfahren** anhängig
- Kein Insolvenzverfahren** anhängig
- Unbefristetes Dienstverhältnis**
- Dienstverhältnisdauer** zur aktuellen Dienstgeberin bzw. zum aktuellen Dienstgeber **ununterbrochen mindestens 4 Jahre** (Lehrzeit zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber wird angerechnet)
- **Nichtvorliegen von**
 - Altersteilzeitvereinbarung**
 - Sabbaticalvereinbarung**
 - Alters-Sabbaticalvereinbarung**
 - Karenz** (sämtliche Arten - bspw. Mutterschaftskarenz, Frühkarenz, Pflegekarenz, Bildungskarenz, sonstige Karenz etc.)
 - Karenzurlaub**
 - Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge**
 - gänzlicher Außerdienststellung**
- In den **letzten zwei Jahren keine Dienstbeurteilung**, die auf „**nicht** **entsprechend**“, „**nicht zufriedenstellend**“ oder „**wenig zufriedenstellend**“ lautet
- Mehr als 4 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter**
(für VB und ABGB-Verträge)
- Existenzminimum** durch Leistung des Aufwandsbeitrags **nicht gefährdet**
- Abzug vom Bruttomonatsbezug maximal 10 %**
- Steuerrechtlicher Sachbezug von Null** für die Nutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrads oder Kraftrads mit CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer **noch aktuell**
- Dauer der Zurverfügungstellung maximal 5 Jahre**
- Nur ein Jobrad pro Bediensteter bzw. Bedienstetem**
- Für **Folgeanträge**: neuerlicher Antrag auf Gewährung eines „Jobrads“ **frühestens zwei Jahre nach Ablauf** der vorherigen Zurverfügungstellungsdauer
- Bruttokaufpreis mind. 776 Euro, max. 7.245 Euro** (Beträge für 2025)
- Gesetzliche Grundlage für steuerliche Begünstigung noch aktuell**
- Ausstattung** des Fahrrads **entspricht der Fahrradverordnung**
- Versicherung**, die die Reparaturkosten, inklusive Verschleiß, Diebstahl-, Unfall- und Ausfallschutz, abdeckt



Gemeinden, Gemeindeverbände,
Bezirkshauptmannschaften, Magistrate

Linz, 23.07.2025

„Jobrad“
im oö. Gemeinde(verbands)bereich
- Durchführungsinformation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen **Informationen** zum „Jobrad-Modell“ für Bedienstete in oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung stellen. Das „Jobrad“ ermöglicht es, Ihren Bediensteten ein Fahrrad oder Krafrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zur persönlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Folgenden finden Sie unter anderem Informationen zu den steuerrechtlichen, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Aspekten des „Jobrad-Modells“ sowie Erläuterungen zur Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung. Zur besseren Übersicht übermitteln wir Ihnen als Beilage zu diesem Schreiben zwei **Checklisten** (siehe Punkt VIII.).

I. Allgemeines	2
II. Steuerrechtliche Aspekte	3
a. Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Vorsteuerabzugsmöglichkeit der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands.....	3
b. USt bei der monatlichen Gehaltsumwandlung bzw. der Verrechnung des Restwerts.....	4
c. Sachbezug der Bediensteten bzw. des Bediensteten.....	4
III. Haushaltsrechtliche Aspekte	5
a. Verbuchung Leasingvariante.....	5
b. Verbuchung Kaufvariante.....	6
c. Härteausgleich.....	6
IV. Vergaberechtliche Aspekte	7
V. Erläuterungen zur Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung (LGBl. Nr. 39/2025)	7
a. § 1 Geltungsbereich.....	7

b. § 2 Begriffsbestimmungen	8
c. § 3 Zurverfügungstellung eines Jobrads	9
d. § 4 Gehaltsumwandlung	14
e. § 5 Fahrradausstattung und Nutzung	15
VI. Finanzielle Auswirkungen des „Jobrads“ für Bedienstete	17
VII. Szenarien bei vorzeitiger Beendigung einer „Jobrad“-Vereinbarung	18
VIII. Checklisten	18
I. Allgemeines	

Mit **§ 203b Oö. GDG 2002** sowie **§ 139g Oö. StGBG 2002** wurde für die Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit geschaffen, ein „**Jobrad-Modell**“ **umsetzen** zu können. Das bedeutet, dass Gemeinden und Gemeindeverbände ihren Bediensteten ein Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emmissionswert von 0 Gramm zur persönlichen Nutzung zur Verfügung stellen können. Der zu leistende Aufwandsbeitrag der Bediensteten ist durch Verminderung der Bruttomonatsbezüge für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung hereinzubringen (**Gehaltsumwandlung**).

„Die oö. Gemeinden, Statutarstädte und Gemeindeverbände können ihren Bediensteten ein Fahrrad (einschließlich E-Bike) zur **privaten Nutzung** zur Verfügung stellen, sofern die budgetären Mittel vorhanden sind und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Dadurch soll die umweltfreundliche Mobilität ausgebaut, ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Gesundheitsförderung geleistet und die Arbeitgeberattraktivität gestärkt werden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben grundsätzlich die Auswahl zwischen einer **Kauf-** und einer **Leasingvariante**.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht halten wir hinsichtlich jener Gemeinden, die Bedarfszuweisungsmittel aus dem Härteausgleichsfonds (HAF) erhalten, vorab fest, dass bei der Gewährung eines „Jobrads“ in der Leasingvariante eine Ausgabenneutralität zu gewährleisten ist und bei einer Gewährung in der Kaufvariante die Abwicklung dieses investiven Einzelvorhabens im Zuge der vorhandenen HAF 2-Mittel erfolgen muss. Eine Finanzierung in der Kaufvariante über die bestehenden HAF 2-Mittel hinaus ist ausgeschlossen.

Ein **Rechtsanspruch** der Bediensteten auf ein „Jobrad“ kann daraus **nicht** abgeleitet werden.

Um die Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten mit den Landesbediensteten bzw. der Gemeindebediensteten untereinander zu gewährleisten, wird im Sinn des § 4 Oö. GDG 2002 eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung eingefügt.“

(Auszug aus unserem Rundschreiben [IKD-2023-99609/58-KI](#) vom 04.11.2024, Pkt. 15.)

Die **Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung** trat mit **13.05.2025** in Kraft ([LGBl. Nr. 39/2025](#)) und gilt für die Bediensteten der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im **Schema NEU**.

Die mit [LGBl. Nr. 133/2024](#) am 23.12.2024 kundgemachte **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Gehaltsgesetz 2001 und zum Oö. Landes-Gehaltsgesetz über die Zurverfügungstellung von Jobrädern erlassen werden**, gilt (sinngemäß) auf Grund der Verweisungsbestimmungen in den §§ 219 Abs. 1 und 220 Abs. 1 Oö. GDG 2002 auch für die Bediensteten der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich im **Schema ALT** befinden.

II. Steuerrechtliche Aspekte

a. **Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Vorsteuerabzugsmöglichkeit der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands**

Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen (siehe dazu weiter unten) die Möglichkeit, im Zuge der Überlassung von „Jobrädern“ an Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, einen BgA zu begründen. Eine Auswirkung wäre, dass im Rahmen des BgA ein **voller Vorsteuerabzug** zustünde, welcher für den Zeitraum der Zurverfügungstellung des „Jobrads“ an die Bedienstete bzw. den Bediensteten in Form einer **Reduktion** der Höhe der **Gehaltsumwandlung** weitergegeben werden kann.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) steht der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber, wenn sie bzw. er Unternehmerin bzw. Unternehmer iSd. UStG 1994 ist, der **Vorsteuerabzug** aus der **Anschaffung** oder der **Miete** der „Jobräder“ zu. Gebietskörperschaften sind nach § 2 Abs. 3 UStG 1994 bzw. § 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG 1988) jedoch nur im Rahmen ihrer BgA unternehmerisch tätig.

Ein **BgA** einer Körperschaft öffentlichen Rechts **muss jedenfalls wirtschaftlich selbständig sein und ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht dienen**. Es ist Einnahmenerzielung, nicht jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht, erforderlich.

Die Erfüllung der Voraussetzung „**wirtschaftliches Gewicht**“ setzt **Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit in Höhe von mindestens 2.900 Euro netto jährlich** voraus. Maßgeblich ist die Höhe der Einnahmen während des Dauerbetriebs bzw. bei voller Aufnahme der Tätigkeit. Das Unterschreiten der Mindesteinnahmen während der Errichtungs- und Anlaufphase schadet daher nicht, wenn bei voller Aufnahme der Tätigkeit die Einnahmengrenze von 2.900 Euro netto jährlich regelmäßig überschritten wird. Die Möglichkeit der Begründung eines BgA besteht unabhängig davon, ob die Kauf- oder die Leasingvariante ausgewählt wird.

Der BgA ist unter dem **Ansatz 099 „Sonstige Einrichtungen“** zu führen. Aufgrund der Voraussetzung des Vorliegens einer „wirtschaftlich selbständigen Einrichtung“ zur Begründung eines BgA iSd. § 2 KStG sollten die (anteiligen) Personalkosten dem BgA auch zugeordnet werden. Für im BgA (anteilig) tätige Bedienstete besteht Kommunalsteuerpflicht.

Eine pauschale Beurteilung der Möglichkeit eines BgA für den gesamten öö. Gemeinde-(verbands)bereich ist nicht möglich. Eine steuerrechtliche Einzelfallprüfung ist auf jeden Fall notwendig. Im Regelfall wird diese Möglichkeit eines BgA vom konkreten Umfang der „Jobrad“-Überlassung und den dabei von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber erbrachten Leistungen abhängen. Bei einer bloß geringen Anzahl an „Jobrädern“ kann es unter Umständen an der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Betriebs mangeln.

Kontaktieren Sie bitte, sobald die Umsetzung des „Jobrad-Modells“ feststeht und jedenfalls **vor Aufnahme der Tätigkeit des BgA, eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater**, insbesondere zur individuellen **Prüfung**,

- ob die Begründung eines BgA möglich ist,
- welche Einnahmen für das „wirtschaftliche Gewicht“ relevant sind (Einnahmen aus der Veräußerung [Restwerte] und/oder Einnahmen aus der monatlichen Gehaltsumwandlung),
- ob Körperschaftsteuererklärungen abzugeben sind,
- ob der BgA beim Finanzamt zu registrieren ist etc.

b. USt bei der monatlichen Gehaltsumwandlung bzw. der Verrechnung des Restwerts

Die lohnsteuerlich begünstigte **Nutzungsüberlassung** des „Jobrads“ an die Bedienstete bzw. den Bediensteten (**monatlicher Abzug** in Form der **Gehaltsumwandlung**) unterliegt derzeit **nicht der Umsatzsteuer**.

Der Erwerb des „Jobrads“ durch die bzw. den Bediensteten nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer (**Erwerb zum Restwert**) ist jedoch **umsatzsteuerpflichtig** (20 % USt., sofern auf Ebene der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers auch ein BgA vorliegt).

Für eine detaillierte **umsatzsteuerrechtliche Beratung** kontaktieren Sie bitte eine **Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater**.

c. Sachbezug der Bediensteten bzw. des Bediensteten

Durch die **Gehaltsumwandlung** **reduziert** sich der vereinbarte Bruttomonatsbezug um den **Betrag der Rate**. Infolgedessen wird die Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-Bemessungsgrundlage reduziert, was zu einer Ersparnis führt.

Sofern alle Kostenkomponenten (Leasingentgelt/Monatsrate, Versicherung etc.) zu einem einheitlichen Nutzungsentgelt kumuliert werden, ist ein Sachbezug in Höhe von 0 Euro anzusetzen (pauschales Nutzungsentgelt im Rahmen der Gehaltsumwandlung). Die **Überlassung** der „Jobräder“ an die Bediensteten ist zwar grds. steuerpflichtig, jedoch ist als lohnsteuerrechtlicher Sachbezug aktuell als **Bemessungsgrundlage Null** vorgesehen.

Der **Kauf** des Fahrrads durch die Bedienstete bzw. den Bediensteten ist gesondert zu beurteilen. Bei kostenloser Übertragung oder bei verbilligtem Ankauf des Fahrrads ist ein geldwerter Vorteil anzusetzen. Ein Ankauf des „Jobrads“ nach Ablauf der Vertragsdauer durch die Bedienstete bzw. den Bediensteten zum tatsächlichen Wert (= Buchwert) führt zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis (= kein Sachbezug). Errechnet sich der Buchwert von den Nettoanschaffungskosten (im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers), sind 20 % Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Das Fahrrad ist linear auf die Dauer **von 5 Jahren** abzuschreiben.

Ein etwaiger Abzug des Restwerts nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist vom Nettobezug vorzunehmen (keine Gehaltsumwandlung).

Für nähere Details zum **Sachbezug** kontaktieren Sie bitte eine **Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater**.

III. Haushaltsrechtliche Aspekte

Da nach § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 der Voranschlag die bindende Grundlage der Haushaltsführung darstellt, **ist das „Jobrad“ zwingend im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen, bevor das „Jobrad-Modell“ ermöglicht werden kann.**

a. Verbuchung Leasingvariante

- keine Anschaffung seitens der Gemeinde notwendig, nur laufende Rückzahlungen des Dienstnehmers, **Eigentum verbleibt beim Leasinggeber**
- Abwicklung des „Jobrads“ über **Ansatz 099**
- **Operating Leasing** (Leasingvertragslaufzeit bspw. 4 Jahre), alle Nebenkosten (zB Versicherung) inkludiert; Leasingrate über Konto 705;
- **Ausgabenneutralität** ist durch Gehaltsumwandlung in Höhe der jährlichen Leasingrate sicherzustellen; Gehaltsumwandlung einzahlungsseitig bei Ansatz 099 – „Jobrad“ über Konto 829000 zu buchen.
- Gemeinde hat **nach Ablauf der Leasingvertragslaufzeit** die Möglichkeit, das „Jobrad“ zum **Restwert zu erwerben** und anschließend an die Bedienstete bzw. den Bediensteten weiter zu veräußern. **Die Ausbuchung erfolgt durch Abschreibung des Restwerts über Konto 683** (Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen) **und gleichzeitiger Verbuchung des Verkaufserlöses auf Konto 803** (Veräußerung von Fahrzeugen).

b. Verbuchung Kaufvariante

• **Anschaffung:**

- Abwicklung über **investives Einzelvorhaben**
- Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sind über Zuführung von **Eigenmitteln oder HAF 2-Mittel** aufzubringen
- **Auszahlung Konto 0400** (Aufnahme des „Jobrads“ ins Vermögen)
- **Einzahlung Konto 829900** oder **Rücklagenentnahme Konto 895**

• **Rückzahlung:**

- Abwicklung des „Jobrads“ über **Ansatz 099**
- **Rückzahlungslaufzeit** ist zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer **zu vereinbaren**
- lineare **Abschreibung** auf 5 Jahre
- **Nebenkosten** (Versicherung, Servicekosten) **sind** bei der Rückzahlung ebenfalls **zu berücksichtigen**
- **Ausgabeneutralität** ist durch Gehaltsumwandlung sicherzustellen; Höhe des Rückzahlungsbetrages ist von der Gemeinde zu ermitteln; Gehaltsumwandlung ist einzahlungsseitig bei Ansatz 099 – „Jobrad“ über Konto 829000 zu buchen.
- Wenn ein **Restwert** nach Ende der Vereinbarungslaufzeit besteht, **kann** die **Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer** das „Jobrad“ **erwerben**.

In diesem Fall ist die **Ausbuchung durch Abschreibung des Restwerts über Konto 683** (Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen) **und gleichzeitiger Verbuchung des Verkaufserlöses auf Konto 803** (Veräußerung von Fahrzeugen) zu verbuchen.

c. Härteausgleich

- Kaufvariante: Der **Ankauf** der „Jobräder“ ist **als investives Einzelvorhaben aus Eigenmitteln oder im Zuge der vorhandenen HAF 2-Mittel** abzuwickeln. Eine Finanzierung über die bestehenden HAF 2-Mittel hinaus ist ausgeschlossen.
- Leasingvariante: Für Gemeinden, die Bedarfszuweisungsmittel aus dem Härteausgleichsfonds (HAF) erhalten, ist bei Gewährung eines „Jobrads“ in der Leasingvariante jedenfalls eine **Ausgabeneutralität zu gewährleisten**.

Bei **haushaltsrechtlichen Fragen** kontaktieren Sie bitte das **Referat Haushaltswesen** der Direktion Inneres und Kommunales unter **Tel. 0732 7720 11451**.

IV. Vergaberechtliche Aspekte

Gemeinden und Gemeindeverbände sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) und unterliegen daher mit ihren Auftragsvergaben grundsätzlich diesem Bundesgesetz. Die Beschaffung von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes) stellt vergaberechtlich einen **Lieferauftrag** dar.

Das jeweilige Vergabeverfahren richtet sich nach der Höhe des geschätzten Auftragswertes ohne USt., dh. nach dem sog. **Schwellenwert** (§§ 13 und 15 BVerG 2018). Liegt der geschätzte Auftragswert (ohne USt.) unter 100.000 Euro, ist eine Vergabe im Wege der sogenannten **Direktvergabe** zulässig (§ 46 Abs. 2 BVerG 2018 iVm. § 1 Z 3 der Schwellenwertverordnung 2023).

Bei der Direktvergabe kann eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen werden (§ 31 Abs. 11 BVerG 2018). Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit empfehlen wir trotzdem, **drei Vergleichsangebote** bzw. **unverbindliche Preisauskünfte** (mit Hinweis auf die beabsichtigte Vergabe im Wege der Direktvergabe) einzuholen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Fahrräder von der **Bundesbeschaffung GmbH** (BBG) als sog. zentrale Beschaffungsstelle zu beschaffen (Strohändlermodell). In diesem Fall wäre die Beschaffung der „Jobräder“ vom BVerG 2018 ausgenommen. Seit Beginn des Jahres 2025 fallen für den Abschluss einer Grundsatzvereinbarung mit der BBG und damit für den Zugang zum E-Shop der BBG keine Kosten mehr an.

Bei näheren Fragen kontaktieren Sie bitte die BBG unter: office@bbg.gv.at oder Tel. 01 245 70-0.

V. Erläuterungen zur Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung ([LGBl. Nr. 39/2025](#))

a. § 1 Geltungsbereich

Die **Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung** trat mit 13.05.2025 in Kraft ([LGBl. Nr. 39/2025](#)) und gilt für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im **Schema NEU**.

Die mit [LGBl. Nr. 133/2024](#) am 23.12.2024 kundgemachte **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Gehaltsgesetz 2001 und zum Oö. Landes-Gehaltsgesetz über die Zurverfügungstellung von Jobrädern erlassen werden**, gilt (singgemäß) auf Grund der Verweisungsbestimmungen in den §§ 219 Abs. 1 und 220 Abs. 1 Oö. GDG 2002 auch für die Bediensteten der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich im **Schema ALT** befinden.

b. **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Zu § 2 Z 2

„**Aufwandsbeitrag**“: umfasst die Anschaffungs- oder Leasingkosten, abzüglich eines allfälligen Beitrags der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers. Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Aufwandsbeitrags auch die Versicherungskosten sowie allfällige Servicegebühren externer Dienstleister zu berücksichtigen.“

Der Aufwandsbeitrag hat in jedem Fall alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen „Jobrad“ stehen, abzudecken, bspw. Leasingzinsen, Versicherungskosten, Servicegebühren externer Dienstleister etc.

Sollte in der Leasingvariante ein variabler Zinssatz vertraglich vereinbart worden sein, sind bei Änderung des Referenzzinssatzes auch Änderungen der Leasingrate möglich. Wenn Erhöhungen eintreten, sind sie der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer im Rahmen einer Anpassung des Aufwandsbeitrags zu verrechnen. Auch Senkungen sind der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer weiterzugeben. Selbiges gilt bspw. bei Indexanpassungen der Versicherungsprämie oder der Erhöhung bzw. Senkung sonstiger Kosten externer Dienstleister.

Ein „allfälliger Beitrag der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers“ kann abgezogen werden, wenn Fördermittel für die Nutzung des „Jobrad-Modells“ lukriert werden können und dem jeweiligen „Jobrad“ zuordenbar sind, bspw. klimaaktiv-Förderung für „Jobräder“. Die klimaaktiv-Förderung für „Jobräder“ steht zum Zeitpunkt dieses Rundschreibens nicht zur Verfügung, nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.klimaaktivmobil.at/unternehmen/mobilitaet/arbeitsweg/jobrad>.

Zu § 2 Z 3

Die Langbezeichnung der „[Fahrerverordnung](#)“ lautet „Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände“ ([BGBl. II Nr. 146/2001](#) idF [BGBl. II Nr. 297/2013](#)) und definiert die Ausrüstung, die jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, aufweisen muss.

Zu § 2 Z 4 und § 4 Abs. 2

„**Bruttomonatsbezug**“: umfasst im Sinn dieser Verordnung die Monatsbezüge gemäß § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002 sowie alle Nebengebühren und sonstigen geldwerten Leistungen aus dem Dienstverhältnis. Sämtliche Ansprüche der Bediensteten (insbesondere Überstunden, Überstundenpauschale, Beiträge nach § 205a Oö. GDG 2002, Pensionskassenbeiträge, Zeitwertkonto, Urlaubersatzleistungen etc.) werden vom verminderten Bruttomonatsbezug errechnet, wobei die Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.“

„Für die Berechnung von Sonderzahlungen, die Abfertigung nach § 205 Oö. GDG 2002, die Jubiläumswendung sowie die Treueabgeltung ist die ungekürzte Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“

Es sind nach § 2 Z 4 sämtliche Ansprüche der Bediensteten vom um die Gehaltsumwandlung verminderten Bruttomonatsbezug zu errechnen. Die Ausnahmen sind abschließend in § 4 Abs. 2 angeführt:

- Sonderzahlungen nach § 165 Abs. 4 Oö. GDG 2002
- Abfertigung nach § 205 Oö. GDG 2002
- Jubiläumswendung nach § 208 Oö. GDG 2002
- Treueabgeltung nach § 209 Oö. GDG 2002

c. **§ 3 Zurverfügungstellung eines Jobrads**

Zu § 3 Abs. 1

„Auf Antrag der bzw. des Bediensteten kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dieser bzw. diesem auf Grundlage einer abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung ein Jobrad zur persönlichen und ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellen“

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, das „Jobrad-Modell“ anzubieten. Es besteht somit **kein Rechtsanspruch** der bzw. des Bediensteten auf die generelle Ermöglichung des „Jobrad-Modells“ bei der jeweiligen Dienstgeberin bzw. beim jeweiligen Dienstgeber.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat jedenfalls im **Voranschlag** bzw. **Nachtragsvoranschlag** festzulegen, welches **Betragsvolumen** für das „Jobrad-Modell“ im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt zur Verfügung steht.

Die Nutzung eines „Jobrads“ iSd. Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung kann nur **persönlich** und **ausschließlich** von der bzw. dem jeweiligen Bediensteten erfolgen.

Damit die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber auf die individuellen Gegebenheiten des ausgewählten „Jobrad“-Dienstleisters eingehen kann, sollte sich die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hinsichtlich der privatrechtlichen Vereinbarung, die zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Bediensteter bzw. Bedienstetem abgeschlossen wird, mit dem jeweiligen „Jobrad“-Dienstleister abstimmen. In der Regel bieten die „Jobrad“-Dienstleister **Muster-Vereinbarungen** an.

Die Voraussetzungen, unter denen ein „Jobrad“ gewährt werden kann, können von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auch **ergänzt** und **erweitert** werden. Die in § 3 angeführten Voraussetzungen stellen lediglich das Mindestmaß dar.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1

„Gegen die Bedienstete bzw. den Bediensteten ist kein Exekutions- bzw. Insolvenzverfahren anhängig.“

Die bzw. der Bedienstete haben zu bestätigen, dass gegen sie bzw. ihn kein Exekutions- bzw. Insolvenzverfahren anhängig ist. Zusätzlich empfiehlt sich jedenfalls eine kostenfreie Abfrage der Insolvenzdatei (<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/id/idedi8.nsf/suche!OpenForm&subf>).

Für Unternehmensinsolvenzen besteht zusätzlich eine kostenfreie Abfragemöglichkeit auf der Webseite des Alpenländischen Kreditorenverbands (AKV) (<https://www.akv.at/insolvenzticker>).

Exekutionen („Lohnpfändungen“) scheinen in der Lohnverrechnung auf.

Eine separate Abfrage von Exekutionsdaten ist kostenpflichtig, nähere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der österreichischen Justiz (<https://www.justiz.gv.at/service/datenbanken/exekutionsdaten.13f.de.html>).

Zu § 3 Abs. 1 Z 2

„Die bzw. der Bedienstete steht in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Dienstgeberin bzw. zum Dienstgeber.“

Bedienstete mit einem befristeten Dienstverhältnis können das „Jobrad-Modell“ nicht nutzen. Darunter fallen auch Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter, deren Grunddienstverhältnis befristet ist, nicht jedoch solche, bei denen lediglich die Funktion befristet ist.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3

„Das Dienstverhältnis weist eine ununterbrochene Dauer von zumindest vier Jahren auf, wobei eine direkt vorangegangene ununterbrochene Lehrzeit zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber angerechnet wird.“

Das „Jobrad“ dient nicht zur Mitarbeiterakquise, sondern wird als ein Instrument zur **Mitarbeiterbindung** gesehen.

Die ununterbrochene Dauer von vier Jahren muss bei der aktuellen Dienstgeberin bzw. beim aktuellen Dienstgeber vorliegen. Auch für eine etwaige Lehrzeit gilt die Anrechnung nur bei der selben Dienstgeberin bzw. beim selben Dienstgeber.

Eine Anrechnung von Dienstzeiten bei anderen Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern ist ausgeschlossen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4

„Die bzw. der Bedienstete hat keine Altersteilzeitvereinbarung, Sabbatical- oder Alters-Sabbaticalvereinbarung abgeschlossen. Altersteilzeit, Sabbaticals oder Alters-Sabbaticals sind während der Laufzeit einer Jobradvereinbarung ausgeschlossen.“

Die bzw. der Bedienstete kann am „Jobrad-Modell“ nicht teilnehmen, wenn eine Altersteilzeitvereinbarung, Sabbatical- oder Alters-Sabbaticalvereinbarung besteht. Darüber hinaus sind, wenn eine „Jobrad“-Vereinbarung abgeschlossen wurde, Altersteilzeit, Sabbaticals oder Alters-Sabbaticals nicht möglich.

Wir empfehlen, die bzw. den Bediensteten vor Abschluss einer „Jobrad“-Vereinbarung darüber explizit aufzuklären.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5

„Die bzw. der Bedienstete befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Karenz oder in Karenzurlaub, es liegt keine Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge und auch keine gänzliche Außerdienststellung vor.“

Diese Voraussetzung umfasst sämtliche Arten der

- Karenzen (bspw. Mutterschaftskarenz, Frühkarenz, Pflegekarenz, Bildungskarenz, sonstige Karenz etc.),
- Dienstfreistellungen gegen Entfall der Bezüge (bspw. Familienhospizfreistellung) und
- gänzlichen Außerdienststellungen (bspw. Außerdienststellung wegen Ausübung eines Mandats im Nationalrat, Bundesrat oder einem Landtag; Außerdienststellung von Mitgliedern der Landesregierung, Volksanwaltschaft etc.).

Zu § 3 Abs. 1 Z 7

„Die Zurverfügungstellung eines Jobrads an Vertragsbedienstete sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis, welches den Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt, ist längstens bis zu einem Zeitpunkt möglich, der mehr als vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter liegt.“

Vertragsbedienstete (und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis, welches den Regelungen des ABGB unterliegt,) kann ein „Jobrad“ somit bis längstens 4 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter zur Verfügung gestellt werden.

Diese Voraussetzung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte.

Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter eine „Jobrad“-Vereinbarung abschließt, bitten wir die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, **diese Vereinbarung an das Referat Pensionen** der Direktion Personal, Abteilung Personal zu **übermitteln**. Dies ist notwendig in Zusammenhang mit der Ermittlung der Beitragsgrundlagen und eines späteren Ruhebezugs.

Zu § 3 Abs. 1 Z 8

„Das Existenzminimum wird durch die Leistung des Aufwandsbeitrags nicht gefährdet und der Abzug vom Bruttomonatsbezug beträgt nicht mehr als 10 %.“

Das Existenzminimum ist jener Betrag, der für die Grundversorgung einer Person notwendig ist und daher vor einer Pfändung geschützt wird.

Für eine alleinstehende Person ohne Unterhaltspflichten beträgt der allgemeine Grundbetrag im Jahr 2025 etwa 1.273 Euro netto. Dieser Betrag ist jener Teil des Einkommens, der nicht gepfändet werden darf. Je nach individuellen Gegebenheiten (Höhe des Einkommens, Unterhaltspflichten etc.) erhöht sich der nicht pfändbare Betrag.

Der allgemeine Grundbetrag dient daher als erste Orientierung. Wenn der **Nettoeinkommen unter dem allgemeinen Grundbetrag** (2025: rd. 1.273 Euro netto) liegt, ist ein „Jobrad“ jedenfalls **nicht möglich**.

Zur Berechnung des Existenzminimums gibt es **Lohnpfändungstabellen**. Diese und allgemeine Informationen zur Pfändung finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Drittschuldnererkl%C3%A4rung.html>).

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Webseite der Wirtschaftskammer Österreich (<https://www.wko.at/entlohnung/berechnung-existenzminimums>).

Zu § 3 Abs. 1 Z 9

„Ein Jobrad kann zur Verfügung gestellt werden, solange steuerrechtlich vorgesehen ist, dass für die Nutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrads oder Kraftrads mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Sachbezugswert von Null anzusetzen ist.“

Zum Zeitpunkt dieses Rundschreibens ist nach der [Sachbezugswertverordnung](#) für die Nutzung eines arbeitgebereigenes Fahrrads oder Kraftrads mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Sollte sich dies in Zukunft ändern, ist ein Sachbezug anzusetzen.

Zu § 3 Abs. 2

„Die Zurverfügungstellung kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren erfolgen, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Zurverfügungstellung kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber vorzeitig widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder während der Zurverfügungstellungsdauer sonstige Hinderungsgründe eintreten oder Erfordernisse wegfallen.“

Die Vereinbarung zwischen Bediensteter bzw. Bedienstetem und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber ist mit den Bedingungen des Vertrags zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und „Jobrad“-Dienstleister (idR. Leasingvertrag) abzustimmen, bspw. hinsichtlich Laufzeit, Restwert, Beendigungsmöglichkeiten etc.

Sollten Voraussetzungen wegfallen, kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Zurverfügungstellung vorzeitig widerrufen. Dies gilt auch, wenn während der Zurverfügungstellungsdauer sonstige Hinderungsgründe eintreten oder Erfordernisse wegfallen. Die bzw. der Bedienstete hat jedoch in jedem Fall die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber schadlos zu halten (Ausgabenneutralität).

Zu § 3 Abs. 3 und 4

„Der bzw. dem Bediensteten kann jeweils nur ein Jobrad zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Zurverfügungstellungsdauer ist ein neuerlicher Antrag auf Gewährung eines Jobrads frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich, wobei vorrangig Anträge jener Bediensteten zu behandeln sind, die zu diesem Zeitpunkt noch kein Jobrad in Anspruch genommen haben.“

„Der Bruttokaufpreis des Jobrads darf den Betrag von 7.245 Euro nicht übersteigen und den Betrag von 776 Euro nicht unterschreiten. Dieser Wert erhöht sich ab 1. Jänner 2026 im selben Ausmaß wie der Wert im § 194 Abs. 3 Z 2 Oö. GDG 2002.“

Mehrere „Jobräder“ gleichzeitig für eine bzw. einen Bediensteten sind nicht möglich. Da jährlich eine betragliche Grenze für die Gewährung von „Jobrädern“ von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag festgelegt werden muss, dient diese Regelung dazu, dass jede bzw. jeder Bedienstete – wenn auch evtl. zeitlich gestaffelt, je nach Budget – ein „Jobrad“ in Anspruch nehmen kann.

d. § 4 Gehaltsumwandlung

Zu § 4 Abs. 1

„Für die persönliche Nutzung des Jobrads haben die Bediensteten einen Aufwandsbeitrag zu entrichten, der die Anschaffungskosten oder Leasingkosten, abzüglich eines allfälligen Beitrags der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers, umfasst. Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Aufwandsbeitrags auch die Versicherungskosten sowie allfällige Servicegebühren externer Dienstleister zu berücksichtigen. Der Aufwandsbeitrag ist gleichmäßig auf die Monate der Zurverfügungstellungsdauer, dies ausgehend von zwölf Monatsbezügen, zu verteilen. Der monatliche Aufwandsbeitrag ist von Amts wegen vom Bruttomonatsbezug der bzw. des Bediensteten für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung abzuziehen. Die Verminderung gilt als Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge.“

Da im oö. Gemeinde(verbands)bereich keine Kollektivverträge bestehen, war die Anführung, dass die Verminderung als Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge gilt, notwendig.

e. **§ 5 Fahrradausstattung und Nutzung**

Zu § 5 Abs. 1

„Die Ausstattung des Jobrads hat den Anforderungen der Fahrradverordnung zu entsprechen, zusätzlich ist das Jobrad mit einem soliden Schloss zu sichern.“

Um den Sicherheitsanforderungen der gängigen Versicherungen zu entsprechen, muss das Schloss mindestens die Sicherheitsstufe „AXA Safety Index 7“ aufweisen. Für Details zu den einzelnen Versicherungsbedingungen kontaktieren Sie bitte den jeweiligen Versicherungsanbieter.

In der Regel ist das „solide Schloss“ von der bzw. vom Bediensteten auf eigene Kosten zu erwerben und nicht im Aufwandsbeitrag nach § 2 Z 2 enthalten. Dies kann jedoch je nach Vertragsbedingungen zwischen Gemeinde bzw. Gemeindeverband und „Jobrad“-Dienstleister auch anders geregelt sein. Für Details zu den einzelnen Vertragsbedingungen kontaktieren Sie bitte den jeweiligen „Jobrad“-Dienstleister.

Eine Kostenübernahme für das Schloss durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber ist nicht vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 2

„Das Jobrad dient der ausschließlichen Nutzung der bzw. des Bediensteten und darf nur von dieser bzw. diesem genutzt und keiner anderen Person überlassen werden. Die bzw. der Bedienstete hat das Jobrad sachgemäß und rechtstreu zu handhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Sie bzw. er haftet widrigenfalls nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erwachsenden Schäden.“

Wie bereits erwähnt („Zu § 3 Abs. 1“) dient das „Jobrad“ ausschließlich der Nutzung der bzw. des jeweiligen Bediensteten und darf nur von dieser bzw. diesem genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen ist nicht zulässig. Darüber ist jede bzw. jeder Bedienstete aufzuklären.

Sollten bei vereinbarungswidriger Überlassung an Dritte Schäden entstehen, hat die bzw. der Bedienstete die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber schadlos zu halten, insbes. wenn die abgeschlossene Versicherung die Schäden nicht deckt.

Dies gilt auch bei Diebstahl aufgrund nicht ordnungsgemäßer Sicherung des „Jobrads“, sofern die abgeschlossene Versicherung keine Deckung hierfür bereitstellt.

Zu § 5 Abs. 3

„Das Jobrad ist von der bzw. dem Bediensteten in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand gemäß geltender Fahrradverordnung zu halten (Instandhaltung, Instandsetzung). Für das Jobrad ist eine Versicherung abzuschließen, die die Reparaturkosten, inklusive Verschleiß, Diebstahl-, Unfall- und Ausfallschutz, abdeckt.“

Ansprüche an die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber wegen mangelnder Verkehrs- oder Betriebssicherheit des „Jobrads“ scheiden daher aus, da die bzw. der Bedienstete zu Instandhaltung und -setzung verpflichtet ist.

Die Prämie für die verpflichtend abzuschließende Versicherung, welche Reparaturkosten, inklusive Verschleiß, Diebstahl-, Unfall- und Ausfallschutz abdeckt, ist im Rahmen des Aufwandsbeitrags (sh. § 2 Z 2) der bzw. dem Bediensteten im Zuge der Gehaltsumwandlung zu verrechnen.

Der Teilbereich „Ausfallschutz“ enthält zumeist eine Absicherung bei Langzeiterkrankung, Todesfall, Kündigung bzw. einvernehmlicher Auflösung, Elternkarenz und Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit.

Zusätzlich zur Absicherung gegen Einbruchdiebstahl und (einfachen) Diebstahl sind üblicherweise auch Raub, Vandalismus, Schaden durch Naturgewalten (bspw. Wasser, Sturm, Erdbeben, Hitze, Schnee und Eis) in den gängigen Versicherungspaketen enthalten.

Auch der Akku eines „Jobrads“ ist idR. versichert. Zumeist besteht Versicherungsschutz gegen Verschleiß, Bedienungs- und Handhabungsfehler, Fall-/Sturz- und Unfallschäden, Kurzschluss, Überspannung oder Schäden durch Witterungseinflüsse wie Regen, Frost oder Hitze.

Da mitunter auch Zeitwert-Versicherungsleistungen angeboten werden, empfehlen wir für den Fall, dass ein Austausch oder Ersatz des „Jobrads“ durch einen Versicherungsfall notwendig wird, jedenfalls eine Versicherungsleistung zum Neuwert.

Üblicherweise bieten „Jobrad“-Dienstleister in der Leasingvariante Komplettpakete an, wodurch der separate Abschluss einer Versicherung wegfällt und die Prämie bereits in der Leasingrate enthalten ist. Sehr oft ist in diesen Komplettpaketen auch eine „Assistance-Leistung“ inkludiert. Darunter versteht man die versicherte Unterstützungsleistung für bspw. Hilfe am Schadensort, Transport, Bergung oder auch Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrrads.

Bei Auswahl der Kaufvariante ist auf den zeitgerechten Abschluss einer (idR separat abzuschließenden) Versicherung mit ausreichendem Deckungsumfang zu achten.

Insgesamt empfehlen wir jeder Dienstgeberin bzw. jedem Dienstgeber einen genauen Vergleich und eine Gegenüberstellung der exakten Versicherungsleistungen verschiedener Anbieter.

Die versicherten Teilbereiche, etwaige Selbstbehalte, Vertragsdetails usw. klären Sie bitte mit dem jeweiligen „Jobrad“-Dienstleister oder dem jeweiligen Versicherungsunternehmen.

VI. Finanzielle Auswirkungen des „Jobrads“ für Bedienstete

Durch die Inanspruchnahme des „Jobrad-Modells“ **sinkt** aufgrund der Gehaltsumwandlung die **Bemessungsgrundlage** der bzw. des Bediensteten.

Diese reduzierte Bemessungsgrundlage wirkt sich bspw. negativ auf

- Pension (Pensionsbeiträge),
- Entgeltfortzahlung bei Langzeitkrankenstand („Krankengeld“),
- Arbeitslosengeld,
- Wochengeld,
- einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld,
- Überstundenpauschale,
- Abfertigung NEU und
- Zeitwertkonto

aus und sollte jedenfalls in die Überlegungen, ob ein „Jobrad“ tatsächlich in Anspruch genommen werden soll, miteinbezogen werden.

Wir empfehlen jeder Dienstgeberin bzw. jedem Dienstgeber, die Bediensteten auf etwaige negative finanzielle Auswirkungen transparent und proaktiv aufmerksam zu machen.

Eine Berechnung der individuellen Auswirkungen kann aufgrund der Komplexität der jeweiligen Umstände unsererseits nicht durchgeführt werden.

Weiters empfehlen wir eine explizite Aufklärung der bzw. des Bediensteten darüber, dass während der Laufzeit einer „Jobrad“-Vereinbarung keine Altersteilzeit-, Sabbatical- oder Alters-Sabbatical-Vereinbarungen zulässig sind.

VII. Szenarien bei vorzeitiger Beendigung einer „Jobrad“-Vereinbarung

Ob und zu welchen Konditionen die **vorzeitige Beendigung** einer „Jobrad“-Vereinbarung möglich ist, orientiert sich in erster Linie an den **Vertragsbedingungen** des jeweiligen „Jobrad“-Dienstleisters.

Eine vorzeitige Beendigung kann bspw. bei

- **Pensionierung,**
- **Beendigung des Dienstverhältnisses,**
- **Wegfall von Voraussetzungen** (bspw. Insolvenzverfahren, Karenz),
- **Diebstahl** (Versicherung!),
- **Ausfall der Raten** (Versicherung!) oder
- **Totalschaden nach Unfall** (Versicherung!)

eintreten. Auch die Vorgangsweise bei vorzeitiger Beendigung auf Initiative der bzw. des Bediensteten sollte von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber mitbedacht werden.

Sämtliche angeführte Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung sollten vor Vertragsabschluss zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und „Jobrad“-Dienstleister besprochen und das Prozedere abgeklärt werden.

VIII. Checklisten

Zur besseren Übersicht übermitteln wir Ihnen als Beilage zu diesem Schreiben zwei Checklisten:

- **Checkliste Abwicklung „Jobrad“ im Oö. Gemeinde(verbands)bereich**
- **Checkliste der Voraussetzungen**

Diese Checklisten sollen als **Unterstützung** für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber dienen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiters ersetzen sie keinesfalls eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema „Jobrad“.

Wir empfehlen jeder Dienstgeberin bzw. jedem Dienstgeber eine **eingehende Analyse** und einen **fundierten Vergleich** der Bedingungen der in Frage kommenden „Jobrad“-Dienstleister samt den zugehörigen Versicherungen, bevor die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Entscheidung über die Vergabe trifft.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Michaela Furthmair

Beilagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 13. Mai 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 39 Verordnung:

Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 über die Zurverfügungstellung von Jobrädern durch Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen werden (Oö. Gemeinde-Jobrad-Verordnung)

Auf Grund des § 203b Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 19/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die näheren Bestimmungen über die Zurverfügungstellung von Jobrädern für Bedienstete gemäß § 203b Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002).

Bestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. „Jobrad“: ein von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm, das für nicht beruflich veranlassete Fahrten einschließlich Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Unter Jobrad im Sinn dieser Verordnung werden ausschließlich antriebslose Fahrräder jeder Art bzw. E-Bikes (Pedelecs) verstanden. In dieser Verordnung nicht umfasst sind insbesondere E-Scooter, E-Motorräder, Betragen für E-Motorräder, Selbstbalance-Roller, E-Quads und S-Pedelecs.
2. „Aufwandsbeitrag“: umfasst die Anschaffungs- oder Leasingkosten, abzüglich eines allfälligen Beitrags der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers. Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Aufwandsbeitrags auch die Versicherungskosten sowie allfällige Servicegebühren externer Dienstleister zu berücksichtigen.
3. „Anschaffungskosten, Leasingkosten“: setzen sich aus dem zu zahlenden Kaufpreis bzw. dem zu zahlenden Leasingentgelt für das Jobrad und die Ausstattung entsprechend den Anforderungen der Fahrradverordnung bzw. den Versicherungsbedingungen zusammen.
4. „Bruttomonatsbezug“: umfasst im Sinn dieser Verordnung die Monatsbezüge gemäß § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002 sowie alle Nebengebühren und sonstigen geldwerten Leistungen aus dem Dienstverhältnis. Sämtliche Ansprüche der Bediensteten (insbesondere Überstunden, Überstundenpauschale, Beiträge nach § 205a Oö. GDG 2002, Pensionskassenbeiträge, Zeitverkonto, Urlaubersatzleistungen etc.) werden vom verminderten Bruttomonatsbezug errechnet, wobei die Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

§ 3

Zurverfügungstellung eines Jobrads

(1) Auf Antrag der bzw. des Bediensteten kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dieser bzw. diesem auf Grundlage einer abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung ein Jobrad zur persönlichen und ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellen, dies insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Gegen die Bedienstete bzw. den Bediensteten ist kein Exekutions- bzw. Insolvenzverfahren anhängig.
2. Die bzw. der Bedienstete steht in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Dienstgeberin bzw. zum Dienstgeber.
3. Das Dienstverhältnis weist eine ununterbrochene Dauer von zumindest vier Jahren auf, wobei eine direkt vorangegangene ununterbrochene Lehrzeit zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber angerechnet wird.
4. Die bzw. der Bedienstete hat keine Altersteilzeitvereinbarung, Sabbatical- oder Alters-Sabbaticalvereinbarung abgeschlossen. Altersteilzeit, Sabbaticals oder Alters-Sabbaticals sind während der Laufzeit einer Jobradvereinbarung ausgeschlossen.
5. Die bzw. der Bedienstete befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Karenz oder in Karenzurlaub, es liegt keine Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge und auch keine gänzliche Außerdienststellung vor.
6. Der bzw. dem Bediensteten wurde in den letzten zwei Jahren keine Dienstbeurteilung erteilt, die auf „nicht entsprechend“, „nicht zufriedenstellend“ oder „wenig zufriedenstellend“ lautet.
7. Die Zurverfügungstellung eines Jobrads an Vertragsbedienstete sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis, welches den Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt, ist längstens bis zu einem Zeitpunkt möglich, der mehr als vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter liegt.
8. Das Existenzminimum wird durch die Leistung des Aufwandsbeitrags nicht gefährdet und der Abzug vom Bruttomonatsbezug beträgt nicht mehr als 10%.
9. Ein Jobrad kann zur Verfügung gestellt werden. ~~Die Grundlage steuerrechtlich vorgesehen ist, dass für die Nutzung eines arbeitgeberseitigen Fahrrad- oder Kraftrads mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlassete Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Sachbezugswert von Null anzusetzen ist.~~
- (2) Die Zurverfügungstellung kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren erfolgen, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Zurverfügungstellung kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber vorzeitig widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder während der Zurverfügungstellungsdauer sonstige Hinderungsgründe eintreten oder Erfordernisse wegfallen.
- (3) Der bzw. dem Bediensteten kann, soweit nur ein Jobrad zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Zurverfügungstellungsdauer ist ein neuerlicher Antrag auf Gewährung eines Jobrads frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich, wobei vorrangig Anträge jener Bediensteten zu behandeln sind, die zu diesem Zeitpunkt noch kein Jobrad in Anspruch genommen haben.
- (4) Der Bruttokaufpreis des Jobrads darf den Betrag von 7.245 Euro nicht übersteigen und den Betrag von 776 Euro nicht unterschreiten. Dieser Wert erhöht sich ab 1. Jänner 2026 im selben Ausmaß wie der Wert im § 194 Abs. 3 Z 2 Öb. GDDG-2002.
- (5) Sofern die gesetzliche Grundlage für eine steuerliche Begünstigung der Sachbezugswertverordnung wegfällt, ist der Abzug des Aufwandsbeitrags im Sinn des § 2 Z 2 dieser Verordnung vom Nettomonatsbezug vorzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 4

Gehaltsumwandlung

(1) Für die persönliche Nutzung des Jobrads haben die Bediensteten einen Aufwandsbeitrag zu entrichten, der die Anschaffungskosten oder Leasingkosten, abzüglich eines allfälligen Beitrags der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers, umfasst. Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Aufwandsbeitrags auch die Versicherungskosten sowie allfällige Servicegebühren externer Dienstleister zu berücksichtigen. Der Aufwandsbeitrag ist gleichmäßig auf die Monate der Zurverfügungstellungsdauer, dies ausgehend von zwölf Monatsbezügen, zu verteilen. Der monatliche Aufwandsbeitrag ist von Amts wegen vom Bruttomonatsbezug der bzw. des Bediensteten für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung abzuziehen. Die Verminderung gilt als Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge.

(2) Für die Berechnung von Sonderzahlungen, die Abfertigung nach § 205 Oö. GDG 2002, die Jubiläumsumzuwendung sowie die Treueabgeltung ist die ungekürzte Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 5

Fahrradausstattung und Nutzung

(1) Die Ausstattung des Jobtrads hat den Anforderungen der Fahrradverordnung zu entsprechen, zusätzlich ist das Jobrad mit einem soliden Schloss zu sichern.

(2) Das Jobrad dient der ausschließlichen Nutzung der bzw. des Bediensteten und darf nur von dieser bzw. diesem genutzt und keiner anderen Person überlassen werden. Die bzw. der Bedienstete hat das Jobrad sachgemäß und rechtsstreu zu handhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Sie bzw. er haftet widrigenfalls nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erwachsenden Schäden.

(3) Das Jobrad ist von der bzw. dem Bediensteten in einemverkehrs- und betriebssicheren Zustand gemäß geltender Fahrradverordnung zu halten (Instandhaltung, Instandsetzung). Für das Jobrad ist eine Versicherung abzuschließen, die die Reparaturkosten, inklusive Verschleiß, Diebstahl-, Unfall- und Ausfallschutz, abdeckt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landessgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Langer-Möhringer

Landesrätin

ENTWURF

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23. Dezember 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 133

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum

Verordnung:

Oö. Gehaltsgesetz 2001 und zum Oö. Landes-Gehaltsgesetz über die

Zurverfügungstellung von Jobrädern erlassen werden

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Gehaltsgesetz 2001 und zum Oö. Landes-Gehaltsgesetz über die Zurverfügungstellung von Jobrädern erlassen werden

Auf Grund des § 43a Abs. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 (LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, und § 24a Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird Verordnung

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die näheren Bestimmungen über die Zurverfügungstellung von Jobrädern für Bedienstete gemäß § 43a Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), § 24a Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), § 28 Abs. 6 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), § 39 Abs. 3 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBBG) sowie § 1 Abs. 11a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- „Jobrad“: ein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm, das für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Unter Jobrad im Sinn dieser Verordnung werden ausschließlich antriebslose Fahrräder jeder Art bzw. E-Bikes (Pedelecs) verstanden. Im Sinn dieser Verordnung nicht umfasst sind insbesondere E-Scooter, E-Motorräder, Beiwagen für E-Motorräder, Selbstbalance-Roller, E-Quads und S-Pedelecs.
- „Aufwandsbeitrag“: umfasst die Anschaffungs- oder Leasingkosten, abzüglich eines allfälligen Beitrags des Dienstgebers. Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Aufwandsbeitrags auch die Versicherungskosten sowie allfällige Servicegebühren externer Dienstleister zu berücksichtigen.
- „Anschaffungskosten, Leasingkosten“: setzen sich aus dem zu zahlenden Kaufpreis bzw. dem zu zahlenden Leasingentgelt für das Jobrad und die Ausstattung entsprechend den Anforderungen der Fahrradverordnung bzw. den Versicherungsbedingungen zusammen.
- „Bruttomonatsbezug“: umfasst im Sinn dieser Verordnung die Monatsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 Oö. GG 2001 bzw. § 3 Abs. 2 Oö. LGG bzw. § 15 Abs. 1a Oö. LVBG sowie alle Nebengebühren und sonstigen geldwerten Leistungen aus dem Dienstverhältnis. Sämtliche Ansprüche der Bediensteten (insbesondere Überstunden, Überstundenpauschale, Beiträge nach § 55a Oö. LVBG, Pensionskassenbeiträge, Zeitwertkonto, Urlaubersatzleistungen etc.) werden vom verminderten Bruttomonatsbezug errechnet, wobei die Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.

§ 3

Zurverfügungstellung eines Jobrads

- (1) Auf Antrag der bzw. des Bediensteten kann der Dienstgeber dieser bzw. diesem auf Grundlage einer abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung ein Jobrad zur persönlichen und ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellen, dies insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Gegen die bzw. den Bediensteten ist kein Exekutions- bzw. Insolvenzverfahren anhängig.
 2. Die bzw. der Bedienstete steht in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Dienstgeber.
 3. Das Dienstverhältnis weist eine ununterbrochene Dauer von zumindest vier Jahren auf, wobei eine direkt vorangegangene ununterbrochene Lehrzeit zum Dienstgeber Land Oberösterreich angerechnet wird.
 4. Die bzw. der Bedienstete hat keine Altersteilzeitvereinbarung, Sabbatical- oder Alters-Sabbaticalvereinbarung abgeschlossen. Altersteilzeit, Sabbaticals oder Alters-Sabbaticals sind während der Laufzeit einer Jobradvereinbarung ausgeschlossen.
 5. Die bzw. der Bedienstete befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Karenz oder in Karenzurlaub, es liegt keine Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge und auch keine gänzliche Außerdienststellung vor.
 6. Der bzw. dem Bediensteten wurde in den letzten zwei Jahren keine Dienstbeurteilung erteilt, die auf „nicht entsprechend“, „nicht zufriedenstellend“ oder „wenig zufriedenstellend“ lautet.
 7. Die Zurverfügungstellung eines Jobrads an Vertragsbedienstete bzw. Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis, welches den Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt, ist längstens bis zu einem Zeitpunkt möglich, der mehr als vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter liegt.
 8. Das Existenzminimum wird durch die Leistung des Aufwandsbeitrags nicht gefährdet und der Abzug vom Bruttomonatsbezug beträgt nicht mehr als 10 %.
 9. Ein Jobrad kann zur Verfügung gestellt werden, solange steuerrechtlich vorgesehen ist, dass für die Nutzung eines arbeitgeberigen Fahrads oder Kraftrads mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Sachbezugswert von Null anzusetzen ist.
 - (2) Die Zurverfügungstellung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel und sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Zurverfügungstellung erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Die Zurverfügungstellung kann vom Dienstgeber vorzeitig widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder während der Zurverfügungstellungsdauer sonstige Hinderungsgründe eintreten oder Erfordernisse wegfallen.
 - (3) Der bzw. dem Bediensteten ist jeweils nur ein Jobrad zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Zurverfügungstellungsdauer ist ein neuerlicher Antrag auf Gewährung eines Jobrads frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich, wobei vorrangig Anträge jener Bediensteten zu behandeln sind, die zu diesem Zeitpunkt noch kein Jobrad in Anspruch genommen haben.
 - (4) Der Bruttokaufpreis des Jobrads darf den Betrag von 7.000 Euro nicht übersteigen und den Betrag von 750 Euro nicht unterschreiten. Dieser Wert erhöht sich ab 1. Jänner 2025 im selben Ausmaß wie der Wert im § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001.
 - (5) Sofern die gesetzliche Grundlage für eine steuerliche Begünstigung der Sachbezugswertverordnung wegfällt, ist der Abzug des Aufwandsbeitrags im Sinn des § 2 Z 2 dieser Verordnung vom Nettomonatsbezug vorzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 4

Gehaltsumwandlung

- (1) Für die persönliche Nutzung des Jobrads haben die Bediensteten einen Aufwandsbeitrag zu entrichten, der die Anschaffungskosten oder Leasingkosten, abzüglich eines allfälligen Betrags des Dienstgebers, umfasst. Darüber hinaus sind bei der Bemessung des Aufwandsbeitrags auch die Versicherungskosten sowie allfällige Servicegebühren externer Dienstleister zu berücksichtigen. Der Aufwandsbeitrag ist gleichmäßig auf die Monate der Zurverfügungstellungsdauer, dies ausgehend von zwölf Monatsbezügen, zu verteilen. Der monatliche Aufwandsbeitrag ist von Amts wegen vom

Bruttomonatsbezug der bzw. des Bediensteten für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung abzuziehen. Die Verminderung gilt als Umwandlung überkollektivvertraglich gewählter Bruttobezüge.

(2) Für die Berechnung von Sonderzahlungen, die Abfertigung nach § 56 Oö. LVBG, die Jubiläumszuwendung sowie die Treueabgeltung ist die ungekürzte Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 5

Fahrradausstattung und Nutzung

(1) Die Ausstattung des Jobrads hat den Anforderungen der Fahrradverordnung zu entsprechen, zusätzlich ist das Jobrad mit einem soliden Schloss zu sichern.

(2) Das Jobrad dient der ausschließlichen Nutzung der bzw. des Bediensteten und darf nur von dieser bzw. diesem genutzt und keiner anderen Person überlassen werden. Die bzw. der Bedienstete hat das Jobrad sachgemäß und rechtsreu zu handhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Sie oder er haftet widrigenfalls nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die dem Dienstgeber erwachsenden Schäden.

(3) Das Jobrad ist von der bzw. dem Bediensteten in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand gemäß geltender Fahrradverordnung zu halten (Instandhaltung, Instandsetzung). Für das Jobrad ist eine Versicherung abzuschließen, die die Reparaturkosten, inklusive Verschleiß, Diebstahl-, Unfall- und Ausfallschutz, abdeckt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. St. Zer
Landesstatthalter

URNE

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass nichts dagegenspreche.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abwicklung eines Jobrades für Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Riedau möglich ist vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 5. Rechnungsabschluss 2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Link zum RA-Entwurf 2025: https://www.riedau.at/Rechnungsabschluss_6

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2024		Voranschlag 2025		Rechnungsabschluss 2025	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.892.099,25	5.514.396,76	6.374.400,00	6.020.200,00	6.035.222,23	5.681.922,92
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	586.576,68	867.291,46	1.037.300,00	1.655.300,00	654.193,33	1.029.036,56
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	747.500,00	91.970,51	0,00	248.700,00	129.663,29	325.804,81
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	1.264.184,75	1.287.121,89	0,00	0,00	1.522.342,06	1.536.541,75
Zwischensumme		8.490.360,68	7.760.780,62	7.411.700,00	7.924.200,00	8.341.420,91	8.573.306,04
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.484.275,23	921.673,86	1.441.600,00	1.954.000,00	1.063.381,14	1.290.865,82
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		1.264.184,75	1.287.121,89	0,00	0,00	1.522.342,06	1.536.541,75
Summe		5.741.900,70	5.551.984,87	5.970.100,00	5.970.200,00	5.755.697,71	5.745.896,47
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 189.915,83			- 100,00	+ 9.799,24	

ENTWURF



Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2025 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2025 wurde der 31. Jänner 2026 von dem Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2025 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2025
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-512.500,00	- 217.685,44
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		- 14.199,69
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		- 231.885,13

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um **231.885,13 Euro** gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- In einem erhöhten Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen
Instandhaltungen von Straßen-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Folgende einmaligen Auszahlung
Neues Spielgerät Kindergarten, Neuer Geschirrspüler in der Schülerausspeisung
- in der vorzeitigen Tilgung von Darlehen
„Erweiterung KA Siedlungsgebiete“

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2025 mit **1.300.000,00 Euro** festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von **1.300.000,00** abgeschlossen. Am 31.12.2025 war der Kassenkredit mit einem Betrag von **0,00 Euro** belastet.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

Rechnungsabschluss 2025			Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)						
Marktgemeinde Riedau									
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven			
			31.12.2024	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	86.710,81	6,00	0,00	86.716,81	87.724,87	86.716,81	ZW 7 294007
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungssanierung	850990	1.903,13	0,13	0,00	1.294,17	404,12	1.903,26	AT05 2032 0327 0440 5830 ZW 8 294008 AT60 2032 0327 0440 6101
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	2.080,99	0,00	2.080,99			
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	75.291,00	67.144,63	75.291,00	67.144,63			
8/9990934/00007	Rücklage A-Beitrag/-Beitrag Kanal	851099	0,00	16.475,25	0,00	16.475,25			
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			163.904,94	183.799,90	75.900,09	173.711,85	88.128,99	88.620,07	
8/9990935/00003	Rücklage Allgemeine Haushaltsrücklage	981000	99,85	15,01	0,00	114,86	99,85	319.285,98	ZW 10 294010 AT66 2032 0327 0440 6284
8/9990935/00006	Rücklage HAF 1 ab 2023 (Bereich 5, 11, 12)	981001	2.165,57	0.532,32	0,00	26.183,89			
8/9990935/00007	Rücklage Überschuss Id. GT 2024	981000	204.519,55	0,00	0,00	204.519,55			
8/9990935/00008	Rücklage Gemeindefinanzzuweisung 2025	981000	0,00	94.000,00	0,00	94.000,00			
8/9990935/00010	Rücklage Überschuss Id. GT 2025	981000	0,00	4.251,91	0,00	4.251,91			
Allgemeine Haushaltsrücklagen			225.270,97	103.799,24	0,00	329.070,21	99,85	319.285,98	
Gesamtsummen			389.175,91	189.506,24	75.900,09	502.782,06	88.228,84	407.906,05	

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Rechnungsabschluss 2025		Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit					
Marktgemeinde Riedau		Rechnungsabschluss 2024		Voranschlag 2025		Rechnungsabschluss 2025	
Finanzierungsrechnung		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.892.099,25	5.514.399,76	6.374.400,00	6.020.200,00	6.035.222,23	5.681.922,92
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	586.576,68	867.291,46	1.037.300,00	1.655.300,00	654.193,33	1.029.036,56
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	747.500,00	1.197,51	0,00	248.700,00	129.663,29	325.804,81
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	1.264.184,75	287.121,89	0,00	0,00	1.522.342,06	1.536.541,75
Zwischensumme		8.490.360,68	7.709.710,62	7.411.700,00	7.924.200,00	8.341.420,91	8.573.306,04
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.484.275,22	921.673,86	1.441.600,00	1.954.000,00	1.063.381,14	1.290.865,82
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		1.264.184,75	287.121,89	0,00	0,00	1.522.342,06	1.536.541,75
Summe		5.741.900,71	5.581.984,87	5.970.100,00	5.970.200,00	5.755.697,71	5.745.898,47
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 159.915,83			- 100,00	+ 9.799,24	

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
Rücklage HAF 1 (Bereich 5,11,12)	€ 5.532,32
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 15,01
Rücklage Überschuss lfd. GT 2025	€ 4.251,91
Summe	€ 9.799,24

Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025:

Die vom Land OÖ gewährte Gemeindefinanzzuweisung 2025 in der Höhe von € 94.000,00 wird lt. Gemeinderatsbeschluss für die Ausfinanzierung investiver Einzelvorhaben verwendet.

Dies betrifft folgende Vorhaben: Straßenbauprogramm 2024-2026, Errichtung Feuerwehrhaus

Hinweis:

Alle im Finanzjahr 2025 angefallenen Einnahmen- u. Ausgabenreste wurden zur Gänze im Finanzjahr 2025 abgewickelt.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

„Siehe Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht“

ENTWURF

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die **Abschreibungen (576.197,59 Euro) Erträge** aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (**21.113,37 Euro**) und die **Dotierung von Rückstellungen (17.397,21 Euro)** bzw. **Auflösung von Rückstellungen (11.196,42 Euro)**.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NJW 2025	RA 2025
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.902.623,84	5.586.089,64	5.464.120,35	6.297.816,74	6.700.200,00	6.413.718,25
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.920.025,01	5.472.162,62	5.584.566,03	6.154.409,03	6.600.200,00	6.275.138,59
Nettoergebnis (SA 0)	-17.401,17	113.927,02	-120.445,68	143.407,71	100.000,00	138.579,66
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	64.038,04	152.348,22	310.481,53	36.291,01	222.900,00	75.900,09
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	22,82	244.708,80	28,57	337.334,54	217.300,00	189.506,24
Nettoergebnis (SA 00)	46.614,05	21.566,44	190.003,28	-157.646,35	105.600,00	24.973,51

4. Entwicklung des Nettovermögens

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das Nettovermögen (Anlage 1 c – Punkt C) betrug mit 31.12.2025 einen Endbestand mit **6.633.889,88 EURO**.

PASSIVA		Code	Endbestand 31.12.2024	Endbestand 31.12.2025	Veränderung
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	6.495.310,22	6.633.889,88	138.579,66
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	6.033.637,74	6.033.637,74	0,00
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	6.033.637,74	6.033.637,74	0,00
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	72.496,57	97.470,08	24.973,51
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	72.496,57	97.470,08	24.973,51
C.III	Haushaltsrücklagen	123	389.175,91	502.782,06	113.606,15
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	389.175,91	502.782,06	113.606,15
C.IV	Neubewertungsrücklagen	124	0,00	0,00	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	1240	0,00	0,00	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00	0,00	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00	0,00	0,00

4.2. Haushaltsrücklagen

Rechnungsabschluss 2025			Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)						
Marktgemeinde Riedau									
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand	Zahlungsmittelreserven		
			31.12.2024			31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	86.710,81	6,00	0,00	86.716,81	87.724,87	86.716,81	ZW 7 294007
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungssanierung	850990	1.903,13	0,13	699,09	1.294,17	404,12	1.903,26	AT05 2032 0327 0440 5830
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	2.080,99	0,00	2.080,99			AT60 2032 0327 0440 6101
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	75.291,00	67.144,63	75.291,00	67.144,63			
8/9990934/00007	Rücklage A-Beitrag/I-Beitrag Kanal	851099	0,00	16.475,25	0,00	16.475,25			
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			163.904,94	85.707,00	75.900,09	173.711,85	88.128,99	88.620,07	
8/9990935/00003	Rücklage Allgemeine Haushaltsrücklage	981000	99,85	15,01	0,00	114,86	99,85	319.285,98	ZW 10 294010
8/9990935/00006	Rücklage HAF 1 ab 2023 (Bereich 5, 11, 12)	981001	20.651,57	5.532,32	0,00	26.183,89			AT66 2032 0327 0440 6284
8/9990935/00007	Rücklage Überschuss id. GT 2024	981000	204.519,55	0,00	0,00	204.519,55			
8/9990935/00008	Rücklage Gemeindefinanzzuweisung 2025	981000	0,00	94.000,00	0,00	94.000,00			
8/9990935/00010	Rücklage Überschuss id. GT 2025	981000	0,00	4.251,91	0,00	4.251,91			
Allgemeine Haushaltsrücklagen			221.270,42	103.799,24	0,00	329.070,21	99,85	319.285,98	
Gesamtsummen			389.175,91	189.506,24	75.900,09	502.782,06	88.228,84	407.906,05	

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2025 389.175,91 Euro

Stand an Haushaltsrücklagen am 31.12.2025 502.782,06 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zugeführt:

- allgemeine Haushaltsrücklage
15,01 Euro Zinsen
4.251,91 Euro Überschuss Id. GT 2025
5.532,32 Euro HAF 1 Mittel (Bereich 5, 11, 12)
94.000,00 Euro Gemeindefinanzzuweisung 2025
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage (Kanalsanierung)
6,00 Euro Zinsen
67.144,63 Euro Betriebsüberschüsse ABA
2.977,75 Euro A-Beiträge
13.497,50 Euro I-Beiträge
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage (Sanierung WL)
0,13 Euro Zinsen
2.080,99 Euro Betriebsüberschüsse WVA

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Kanalsanierung für 75.291,00 Euro (Vorhaben 1851200)
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Sanierung WL für 609,09 Euro (Vorhaben 1850004)

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 502.782,06 Euro.

ENTWURF

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Es wurde lediglich eine Umschuldung durchgeführt, welche auf drei Vorhaben und Schuldenkonten aufgeteilt ist.

Dies betrifft folgende investive Einzelvorhaben:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
850000 Wasserleitungsbau	9.540,40
850020 Drucksteigerung /Löschwasserbeh. Berg	29.553,30
851100 RHV Kläranlage Eigenmittel	90.569,59
Summe	129.663,29

Die Vorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen dargestellt.

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025 inkl. NVA	RA 2025
Gesamt Auszahlungen MVAG 36 Auszahlungen Finanzschulden/Leasing	82.097,30	80.933,75	75.798,23	91.970,51	248.700,00	325.804,81

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 75.291,00 Euro vorgenommen. Dies betrifft folgende Darlehen:

1. Erweiterung KA Siedlungsgebiete

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2025 wurden im Rechnungsabschluss dargestellt. Die allfälligen Auswirkungen auf die Folgejahre sind im Voranschlag 2026 bzw. im MEFP 2027 – 2030 berücksichtigt.

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die Ertragsanteile im Jahr 2025 haben sich besser entwickelt als prognostiziert.

~~Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs mussten allgemeine Haushaltsrücklagen aufgeführt werden und auch der bestehende Kassenkredit wurde herangezogen. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP berücksichtigt.~~

~~Die Auswirkungen ausfolgenden, in vergangenen Haushaltsjahren getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:~~

ENTWURF

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die finanzielle Auswirkung durch die allgemeinen Preissteigerungen sind derzeit nicht abschätzbar, aber sie werden das laufende Haushaltsjahr und die Folgejahre stark belasten.

Die stark steigenden Baukosten bei investiven Einzelvorhaben wirken sich auf die Gemeindefinanzen aus. Eine wertmäßige Schätzung ist derzeit nicht möglich.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

ENTWURF

11. Weitere Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

11.1. Entfall von Nachweisen:

- **Anlage 6s** Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger
- **Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnung) gem. § 47 Abs 1**
- **Anlage 6p** Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
- **Nachweis über innere Darlehen**
- **Anlage 6l** Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- **Anlage 6d** Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß §32
- **Anlage 6o** Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
- **Anlage 6n** Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- **Anlage 6k** Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
- **Anlage 6m** Nachweis über aktive Finanzinstrumente
- **Anlage 6i** Leasingpiegel

ENTWURF

Marktgemeinde Riedau, am 09. März 2026
Der Bürgermeister Markus Hansbauer

2.Vizebgm. Franz Arthofer führt aus, dass der NVA bereits behandelt worden sei und identisch mit dem aktuellen Rechnungsabschluss sei, weshalb er keine weiteren Wortmeldungen habe.

GV Michael Desch äußert sich mit der Aussage „auch keine.“ dazu.

GV Reinhard Windhager führte aus, er sei vom Prüfungsausschuss geprüft worden.

GR Franz Schabetsberger äußert sich, dass im Prüfungsausschussprotokoll sowohl die Verfügungsmittel als auch die Repräsentationen enthalten seien. Er fordere, dass festgehalten werde, die Bezirkshauptmannschaft solle überprüfen, ob es sich um Repräsentations- oder Verfügungsmittel handele.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (GR Franz Schabetsberger)

ENTWURF

TOP 6. Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Vorverkauf wird mit 20. April bis 07. Mai 2026 festgelegt.

Vorschlag lt. Kultur- und Vereinswesenausschusses:

Änderungen sind rot dargestellt!

ENTWURF

			VORSCHLAG	Verkauf 2025	Betrag
Freibadtarife:	ab 17.00 Uhr	2025	2026		
		Riedau	Vorverkauf		
			20.04. - 07.05.2026		
Tageseintritte					
Erwachsene		5,30 €	5,50 €	2631	13.944,30 €
	Abendtarif	3,70 €	3,70 €	259	958,30 €
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge		3,70 €	3,70 €	558	2.064,60 €
Studenten bis 26 Lj, Präsenzdienere, Senioren					
und beeinträchtigte Menschen	Abendtarif	2,60 €	2,60 €	54	140,40 €
Beeinträchtigte Personen Erw: / Jugend					
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler		2,60 €	2,60 €	2184	5.678,40 €
	Abendtarif	2,10 €	2,10 €	73	153,30 €
Familienkarte					
groß (2 Erw. + Kinder bis zum 15 J.)		12,00 €	12,00 €	334	4.008,00 €
klein (1 Erw.+ Kinder bis zum 15 Lj)		8,00 €	8,00 €	237	1.896,00 €
Schulklassen					
pro Schüler		1,90 €	1,90 €	205	389,50 €
Saisonkarten					
Erwachsen		58,00 €	60,00 €	53	3.074,00 €
Schüler nach Abschluss der Pflichtabschlusse,Lehrlinge		41,00 €	41,00 €	34	1.394,00 €
Studenten bis 26 Lj, Präsenzdienere, Senioren					
und beeinträchtigte Menschen					
Kinder ab 6 Lj. und Pflichtschüler		33,00 €	33,00 €	83	2.739,00 €
Familienkarte groß (2 Erw. + 2 Kinder 15 Lj.)		116,00 €	120,00 €	20	2.320,00 €
Familienkarte klein(1 Erw. + 2 Kinder 15 Lj.)		74,00 €	75,00 €	27	1.998,00 €
10er- Blöcke					
Erwachsene		46,00 €	50,00 €	22	1.012,00 €
Schüler nach Abschluss der Pflichtschule, Lehrlinge		33,00 €	33,00 €	7	231,00 €
Studenten bis 26 Lj, Präsenzdienere, Senioren					
und beeinträchtigte Menschen					
Kinder ab 6 Jahren und Pflichtschüler		23,00 €	23,00 €	18	414,00 €
Sonstiges					
Sonnenschirm		2,00 €	2,00 €	116	232,00 €
Dauerkabine		26,00 €	26,00 €	29	754,00 €
				Gesamtsumme	43.400,80 €
				Vorverkaufskarten	6.075,00 €
				Gesamteinnahmen	49.475,80 €

ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Anpassung der Freibadtarife wie dargestellt vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 7. Verordnung über die Errichtung eines Behindertenparkplatzes beim Freibad Riedau
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2026**Ausgegeben am xx. März 2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung:**Behindertenparkplatz Freibad Riedau**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 26. März 2026 betreffend Errichtung eines Behindertenparkplatzes beim Freibad Riedau.

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. StVO 1960 BGBl Nr. 159/1960 idGF, iVm § 40 Abs. 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gemeindegebiet Riedau wird auf der nachstehend angeführten Fläche das Halten und Parken verboten, ausgenommen sind Kraftfahrzeuge von Personen, welche gemäß § 29b StVO über einen Parkausweis für Menschen mit Behinderung verfügen. Ebenso gilt diese Ausnahme, wenn der genannte Personenkreis ein Kraftfahrzeug als Mitfahrer nutzt.

(2) Betroffen ist folgender Standort:

1. Bei dem Freibad der Marktgemeinde Riedau – der dort ausgewiesene Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 1/1, KG 48138 Vormarkt Riedau.

§ 2

Die Verkehrsbeschränkung ist kundzumachen durch:

- Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 („Halten und Parken verboten“),
- Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit h StVO 1960 („ausgenommen Behindertensymbol“).

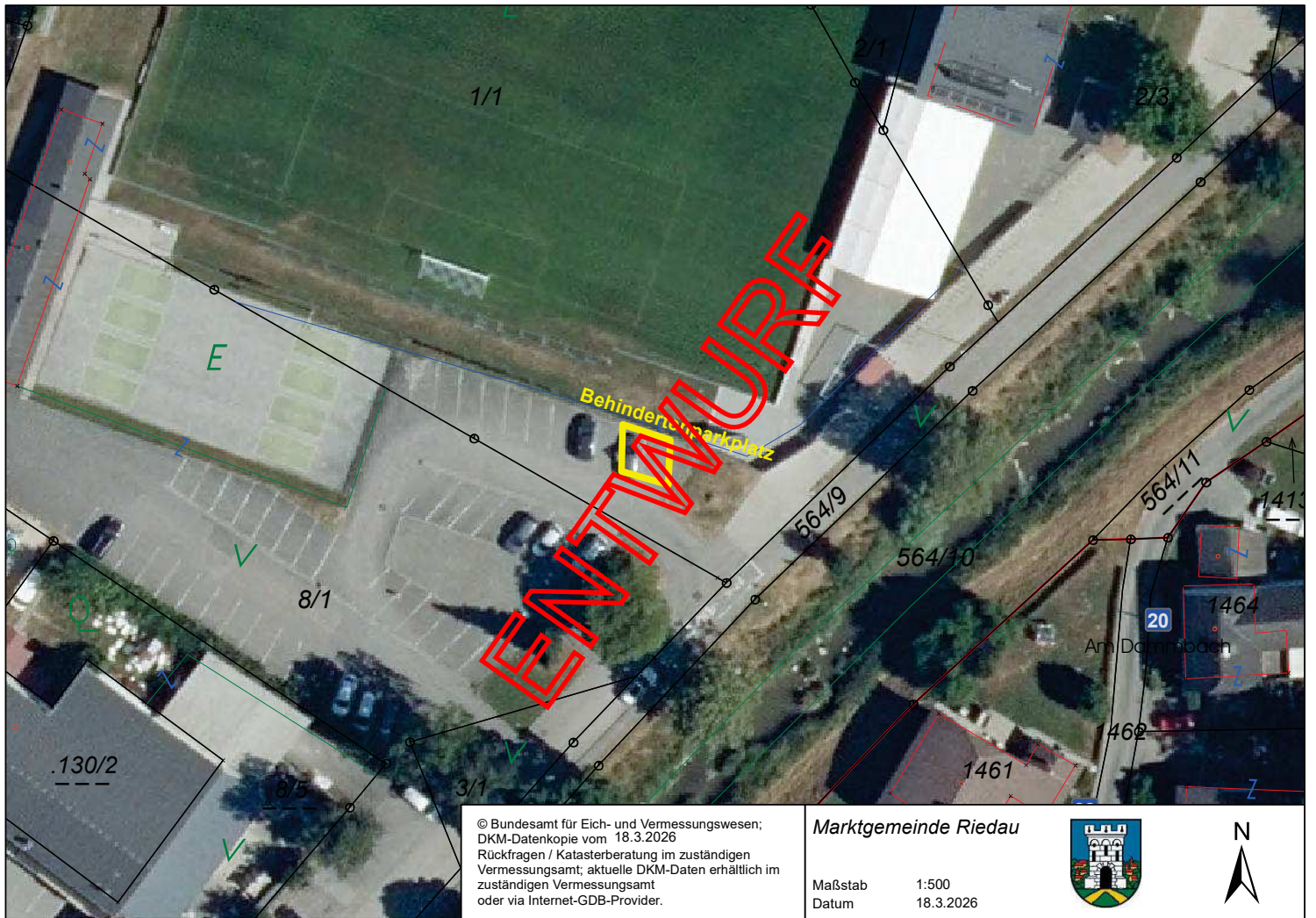
Der Beschränkungsbereich wird zusätzlich durch Bodenmarkierungen gemäß § 23 iVm § 24 der Bodenmarkierungsverordnung 1995, BGBl Nr. 848/1995 idGF, kenntlich gemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verwaltungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft. Eine Vollziehung durch die Organe der Straßenaufsicht ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt zulässig, ab dem die in § 2 genannten Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen angebracht sind.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Anlage



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 18.3.2026
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde Riedau



Maßstab 1:500
Datum 18.3.2026

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Errichtung eines Behindertenparkplatzes beim Freibad Riedau vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 8. Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens „ÖBB-Projekt“ und Annahme des Angebotes der Sparkasse Oö. (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Umschuldung zum Darlehen „ÖBB-Projekt“ ist erst nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung möglich.

Nach Rücksprache mit Herrn Scheuba von der IKD muss der Vertrag vollinhaltlich beschlossen werden, damit der Antrag zur Genehmigung bearbeitet werden kann.

Erklärung seitens Land Oö.:

Das heißt in Ihrem Fall, dass das Darlehen „Projekt ÖBB“ einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn mit der Aufnahme dieses Darlehens der Gesamtstand der Darlehensschulden mehr als ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen würde.

Darlehen (und Umschuldungen), die für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (bzw dessen nachfolgende Stelle im Bund) erforderlich sind, bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Umgliederung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit durchgeführt worden ist.

ENTWURF

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau**Ihr Ansprechpartner:**
Herr Mag. Peter Gsottbauer
Tel.: 05 0100-45548
E-Mail: Peter.Gsottbauer@sparkasse-ooe.atSparkasse Oberösterreich
Unternehmenskunden OÖ West
Hoher Markt 2, 4910 Ried im Innkreis

Zur Ablage bei: 32107-892890 / MARKTGEME30

Datum
02.10.2025**KREDITZUSAGE - Konto IBAN AT37 2032 0321 0789 2890**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von **EUR 154.657,17** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT37 2032 0321 0789 2890, lautend auf Marktgemeinde Riedau bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Der Kredit dient zur Finanzierung einer Umschuldung (OBB-Projekt).

Kreditinanspruchnahme:

Die Kreditvaluta werden wir nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - in einem Betrag auf das bei uns geführte Konto IBAN AT18 2032 0133 0000 0729 (Verrechnungskonto) überweisen.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):**erste Zinsenperiode**Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 2,4220 % p.a.**weitere Zinsenperioden**

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 02.03.2026.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,3430 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Der 6-Monats-EURIBOR wird täglich vom entsprechenden Administrator festgelegt. Den Link zu diesem Indikator finden Sie auf der Seite www.sparkasse.at/referenzwert. Für die neue Zinsperiode gilt der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode festgelegte Prozentsatz. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, können die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Sollte der Gesetzgeber einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach unserer Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls natürlich eingehend informieren.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservpflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehens-/Kreditgeberin, das Darlehen/den Kredit auszureichen oder aufrechtzuerhalten, erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsbegehrens der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Zahlungsverzug: Für ausbleibende Zahlungen verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz 6,0000 % p.a..

**Kontoabschluss/
Zinsenfälligkeit:** Die Zinsen, Verzugszinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind halbjährlich (nächstmalig am 01.03.2026) fällig und werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angelastet. Sie beauftragen uns, die Abschlussposten bei Fälligkeit dem Konto IBAN AT18 2032 0133 0000 0729 anzulasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Der Kredit ist in 22 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 6.724,23, beginnend am 01.09.2026, sowie einer am 01.09.2037 fälligen Restrate in Höhe von EUR 6.724,11 zurückzuzahlen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital) dem Verrechnungskonto IBAN AT18 2032 0133 0000 0729 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Vorzeitige Rückzahlung:

Eine vorzeitige Rückzahlung dieser Finanzierung ist jederzeit pönalefrei möglich.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wählenden öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aufnahme in den Deckungsstock:

Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind, können nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes in den Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

Wir beabsichtigen Ihre Finanzierung in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen oder in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Sparkasse Oberösterreich Bank AG ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen einzutragen und informieren Sie hiermit von dieser Absicht. Rechtsfolge einer solchen Eintragung ist der Aufrechnungsausschluss nach § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz. Die Aufnahme erfolgt frühestens bei Kreditauszahlung. Details dazu entnehmen Sie bitte der Zustimmungserklärung.

Energieausweis:

Sofern diese Finanzierung dem Erwerb, der Errichtung oder Sanierung einer oder mehrerer Immobilie(n) dient, übermitteln Sie uns bitte innerhalb eines Monats ab Kreditvertragsunterzeichnung den (die) gültigen Energieausweis(e) der Immobilie(n). Sofern es sich um die nachgelagerte Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes handelt, kann die Übermittlung umgehend nach Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Nur dadurch können wir unserer Berichtspflicht zu Umweltzielen gemäß „Non Financial Reporting Directive (NFRD)“ bzw. „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ nachkommen. In weiterer Folge werden Sie uns sogleich bei Änderung bzw. auf Aufforderung den gültigen Energieausweis bzw. ein entsprechendes Nachfolgedokument übermitteln. Bitte beachten Sie: Dies ist eine Bedingung für unsere Kreditvergabe.

Allgemeine Kreditbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Linz vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Linz.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.

f) Die Kreditinanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

1. die rechtsgültig unterfertigte Finanzierungszusage samt Zustimmungserklärung (Deckungsstock)
2. die Verhandlungsschrift, aus welcher der Beschluss des Gemeinderates über die gegenständliche Finanzierung hervorgeht
3. die aufsichtsbehördliche Genehmigung oder ein Nachweis, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist

*Dieses Rechtsgeschäft bedarf nur dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn durch diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 84 Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF - der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreitet. Ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird diese Darlehensaufnahme auf Grund der Bestimmung des § 106, Abs. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF, Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 84, Abs. 3, rechtswirksam **
** falls nicht zutreffend, ist dieser Absatz gegenstandslos*

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligestellung der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Sparkasse Oberösterreich Bank AG

ENTWURF

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

Die Kreditaufnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am beschlossen.

.....
Datum

.....
Marktgemeinde Riedau
(Kreditnehmer: Bürgermeister mit Amtssignatur oder Unterschrift mit Gemeindegel)

GR Franz Schabetsberger äußert, dass eine vorzeitige Rückzahlung irreführend sei und eine Umschuldung erforderlich wäre. Er betont, dass die aktuelle Darstellung eine Irreführung darstelle.

AL Petra Langmaier führt aus, dass es sich im Wesentlichen um denselben Tagesordnungspunkt handle wie im September 2025, der bereits beschlossen worden sei, die Umschuldung und das Angebot der Sparkasse anzunehmen. Sie betont, dass lediglich der Vertrag beschlossen werden müsse und der Tagesordnungspunkt daher nicht falsch sei.

GR Franz Schabetsberger führt aus, dass lediglich beschlossen werde, das Darlehen zurückzuzahlen.

AL Petra Langmaier führt aus, dass im vergangenen Jahr bereits beschlossen worden sei, das Angebot, wie es damals ausgeschrieben worden sei, der Sparkasse Oö. zu vergeben. Es handle sich um eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Projekt, da die anderen drei Projekte bereits durchgeführt worden seien. Insgesamt seien drei Projekte durchgeführt worden, und die ÖBB sei eigenständig und habe eine aufsichtsbehördliche Genehmigung im Hintergrund laufen. Diese Genehmigung werde an das Land weitergeleitet, wo sie geprüft werde. Der Vertrag, den die Sparkasse Oö. nun vorgelegt habe, müsse noch im Gemeinderat beschlossen werden.

GV Reinhard Windhager verlässt den Saal um 20:33 Uhr, wieder retour um 20:34 Uhr.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens „ÖBB-Projekt“ und die Annahme des Angebotes bzw. der Kreditzusage der Sparkasse Oö. vollinhaltlich gefasst wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 9. Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und DI Johann Reifeltshammer u. Margit Rosa Reifeltshammer (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

2. in EZ 575 Katastralgemeinde 48129 Riedau:

- a) die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7714/25;
- b) das neu gebildete Grundstück 83/3 wird vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 69 Katastralgemeinde 48129 Riedau zugeschrieben.

Riedau, am

ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und DI Johann und Margit Reifeltshammer vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 10. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G. Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

624/11

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

Störungsbehebung Hausanschluss
punktueller Grabung
L02 Arbeiten mit geringer Einengung

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	02. März 2026	Bgm.	
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma G.Spindler Erdbau GmbH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Vorschriften der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge der Anstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßenerkundung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenzustand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außerdem gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden.“
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbaung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Rohre nicht rechtwinklig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens mit einem **minimale Winkel von 15 Grad (4 : 1)**, maximal jedoch **30 Grad (2 : 1)** verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine **Reparaturmaßnahme** vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künnetenänder sind beim Öffnen **vor** Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder **frühen** der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
 - 2.8. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
 - 2.9. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
 - 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßböschungen, Straßengräben, Gelsteinen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschreibungen bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leistungsträgern** herzustellen, um **Straßen** an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die streifenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabgrenzung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der **Bearbeiten** eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die

auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger, an den Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2026 beschlossen.

Riedau, am 26.03.2026



Markus Hansbauer
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

AMPFWANG, am 27.02.2026

E. SPINDLER

Erdbau GmbH
Ost 55, 4843 Ampflwang
Tel.: 07675/4000 - Fax: 4000-600
HG Weis FN 319852x UID-Nr. ATU 64555657

[Signature]
.....
für die Firma G. Spindler Erdbau GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma G. Spindler Erdbau Gm

Beilagen/Planauszüge:

- Plan
- Unser Ansuchen

ENTWURF

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellleitung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzten) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
Wenn die Verlegung längs der Straße mittels eines Straßenschnitts erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. **Sämtliche Kabelllegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.**
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstraße ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzten vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schicht sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzten eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**

Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kankörnung – zu erfolgen.

13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**

Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.

14. **Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.**

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130

Gesteinskörnungen für Asphalte und
Oberflächenbehandlungen für Straßen für Jungpflanz- und
andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1
ÖN B 3508

Asphaltemulgut – Mischgut für Asphaltbeton
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische
Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1

Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
Empirischer Ansatz

RVS 11.01.11

Baustellentafeln
Prüfverfahren – Siebmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten

RVS 11.06.22

Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.16.01

Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.97.05

Asphalt und / oder Asphaltmischgut, Prüfung und Abrechnung,

RVS 11.03.21

Abrechnungsbispiele
Bauprodukte für Bauleistungen



15. **Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:**

Fahrbahn :

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)

- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kankörnung)

- 8 cm bituminöse Tragschichtsicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschichtsicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.

16. **Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt.**

17. **Verleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnettentränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.**

18. **Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen**

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

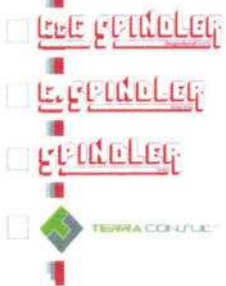
ENTWURF

SPINDLER

BAUGRUPPE



Ort 55, A-4843 Ampflwang, Tel. +43 (0)7675 / 4000 E-Mail: office@spindler-bau.at Web: www.spindler-bau.at



GS20257729

Ansuchen um §-90 Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen das gefertigte Amt um Erteilung einer §-90 Genehmigung für die Firma **G. Spindler Erdbau GmbH** zur Durchführung von Arbeiten für unseren Kunden **BBOÖ**. Wir verzichten auf das ordentliche Rechtsmittel der Berufung zum Bescheid und bitten um schnellstmögliche Durchführung des Verfahrens.

Straße / Ortschaft: Schwaben 171, 48432 Ritzlan

Katastralgemeinde: 48138 Vormberg, Ampflwang

Grundstücks Nr.: 624/11

Art der Arbeiten
Störungsbehebung Hausanschluss
punktuelle Grabung
Die Arbeiten mir geringer Einengung

Zeitraum der Arbeiten
02.09.2026 - 30.04.2026

ca. Bauzeit in Arbeitstagen
3 Wk

Bauleitung vor Ort: Kiss Reimund 0664 60222 265

Für technischen Auskünfte wenden sie sich bitte an oben genannten Bauleiter.

Bei Übermittlung der §90-Genehmigung bitten wir Sie um Angabe unseres Aktenzeichens: **GS20257729**

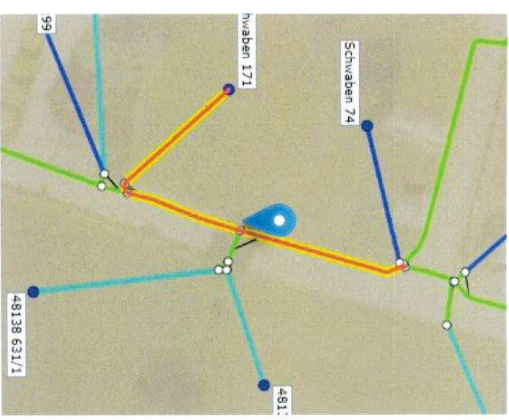
Mit freundlichen Grüßen,
Rechnung und Bescheid an:

G. Spindler Erdbau GmbH

Ort 55, 4843 Ampflwang

Tel.: 07675/4000 Fax: 4000-600

HG Wels FN: 319952v, UID-Nr.: ATU64585657



ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 11. Abschluss einer Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Hedwig Rothböck
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 07762/22 14 · Fax 26 0315

Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4760 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister, einerseits, und
2. Frau
künftig Nutzungsinteressentin genannt, andererseits, wie folgt:

Erstens: Gemäß § 15 Abs. 2 Oö.RROG 1994 idGF hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Ziff 1 Oö.RROG 1994 idGF kommen als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.

Dabei ist sicher zu stellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Zweitens: Die Nutzungsinteressentin ist grundbücherliche Alleineigentümer der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding EZ 45 KG 48138 Vormarkt Riedau, ob welcher Liegenschaft neben einem anderen die Grundstücke .39 per derzeit 177 m², 573/1 per derzeit 4.824 m² und 573/2 per derzeit 1.084 m² vorgetragen sind.

Die gegenständlichen Grundstücksflächen sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau derzeit noch als „Grünland“ ausgewiesen.

Über Antrag der Nutzungsinteressentin sollen zukünftig diese Grundstücksflächen bzw. Teilflächen davon von land- und forstwirtschaftlichem Grünland im Ausmaß von insgesamt etwa 2.612 m² in eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB), ca. 484m² in Verkehrsfläche und ca. 2.863 m² in Sondergebiet des Baulandes (Feuerwehr) umgewidmet werden.

Die von der Nutzungsinteressenten angestrebte Umwidmung ist in der ortsplannerischen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Raumplanung DI Gerhard Altmann dargestellt und wird diesem Vertrag als Anlage ./1 beigeschlossen.

Festgehalten wird, dass die vorgenannten Grundstücke .39, 573/1 und 573/2 künftig noch durch einen Geometer vermessen werden und soll unter anderem aus dem Grundstück 573/1 eine Fläche von ca. 2.531 m² in Bauland mit der Sonderwidmung „Sondergebiet des Baulandes – FF tw mit SP 1“ umgewidmet werden. Eine weitere Fläche von ca. 332 m² verbleibt als Grünland bzw. Grünzug. Diese Flächen werden im Falle der rechtskräftigen Umwidmung derselben von der Nutzungsinteressentin an die Marktgemeinde Riedau verkauft.

Die restliche und als eingeschränktes gemischtes Baugebiet umzuwidmende Grundstücksfläche im Ausmaß von ca. 2.612 m² verbleibt im Eigentum der Nutzungsinteressentin.

Drittens: Das in Punkt „Zweitens“ die Vereinbarung beschriebene Vorhaben der Nutzungsinteressentin ist durch den derzeit geltenden Flächenwidmungsplan und das derzeit geltende örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau nicht gedeckt. Zur Verwirklichung des vorgenannten Vorhabens bedarf es einer Änderung der geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Riedau gemäß Anlage ./1 und wurde diese Änderung von den Nutzungsinteressenten gemäß § 36 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 bereits beantragt.

Auf die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 zur Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde Riedau wird verwiesen. Hierbei ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, Bedacht zu nehmen.

Aus diesem Grunde werden im Besonderen nachstehende Vereinbarungen getroffen.

Viertens: Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen bzw. Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitungen, öffentlichen Straßen samt Asphaltierung und Straßenbeleuchtung sowie Errichtung der Kanäle, insbesondere auch zur Ableitung der Oberflächenwässer wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2016 festgelegt. Demnach berechnet sich für die Infrastruktur zur Schaffung eines Wohngebietes ein Betrag von ca. € 24,21 pro m² Nettobaulandfläche. Dieser Betrag enthält gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 nicht die der Marktgemeinde Riedau im Falle der in Anlage ./1 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten.

Fünftens: Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Kosten wird nunmehr vereinbart, dass die Nutzungsinteressentin als Beitrag an Infrastrukturkosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitung und des öffentlichen Kanals (einschließlich Oberflächenentwässerung) einen Betrag von € 10,-- pro m² Nettobaulandfläche (Baulandfläche ohne die an das öffentliche Gut abzutretenden Grundstücksteile) übernimmt und bezahlt. Dieser Betrag von € 10,-- pro m² wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen ohne Umsatzsteuer vorgeschrieben. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich ändern, so behält sich die Marktgemeinde Riedau vor, diese einzuheben. Dieser Betrag bezieht sich auf den gesamten Ausbau der vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen für die in der Anlage /1 dargestellte Grundstücksfläche (Nettobaulandfläche). Die Nutzungsinteressentin nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannte Kostenermittlung auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Auf eine Anfechtung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums, wird ausdrücklich verzichtet. Konsumentenschutzbestimmungen bleiben hievon unberührt.

Die Kosten für die Herstellung der Verkehrsfläche werden von der Marktgemeinde Riedau alleine getragen und erfolgt dies nach den Bestimmungen der §§ 19-22 der OÖ. BauO 1994 i.d.g.F.

Die Nutzungsinteressentin verpflichtet sich den vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrag für die umzuwidmende Grundstücksfläche bei Realofferte der Umwidmung binnen vier Wochen ab Kundmachung des Flächenwidmungsplans auf ein von der Marktgemeinde Riedau noch bekanntzugebendes Konto zu bezahlen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Eine Sicherstellung des zu leistenden Nettobetragtes durch die Nutzungsinteressenten durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Sparbuches, einer grundbücherlichen Absicherung oder einer treuhänderigen Abwicklung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Sechstens: Durch die Bezahlung des vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrages sind sämtliche Verpflichtungen der Nutzungsinteressentin auf Grund der vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen abgegolten und verrechnet. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung der vorbezeichneten Grundstücke oder Teilen hiervon für deren jeweilige Rechtsnachfolger, welche auf Grundlage der genannten Gesetzesbestimmungen durch die Marktgemeinde Riedau für die genannten Infrastrukturmaßnahmen nicht weiter in Anspruch genommen werden können.

Dessen ungeachtet sind die Aufschließungsbeiträge nach dem OÖ.ROG 1994 idGF gemäß den zu erlassenden Bescheiden direkt an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Entrichtung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der OÖ. Bauordnung 1994 idGF sowie von Anschlussgebühren für die öffentliche Versorgung von Wasser und Kanal nach dem OÖ. Interessentenbeitragsgesetz 1958 idGF bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Siebtens: Die Nutzungsinteressentin ist in Kenntnis, dass das vorbezeichnete gegenständliche Umwidmungsverfahren zur Deckung des strukturellen Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau durchgeführt wird.

Sie verpflichtet sich daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des aus den Grundstücken .39, 573/1 und 573/2 neu gebildeten Grundstückes im Ausmaß von ca. 2.612 m² (Widmung eingeschränkt gemischtes Baugelbiet), dafür Sorge zu tragen, dass diese einer Bebauung zugeführt werden.

Diese Verpflichtung ist seitens der Nutzungsinteressentin dadurch erfüllt, wenn sie oder ihre Rechtsnachfolger im Besitz des vorgenannten Grundstückes die Bebauungsstudie vom 14.07.2025 umsetzt (Kleingewerbliche Nutzung) und zwar innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung des vorgenannten Grundstücksfläche.

Die Bebauung muss dem Einreichplan entsprechen.

Diese Verpflichtung ist seitens der Nutzungsinteressentin auch dadurch erfüllt, wenn sie im Falle einer Veräußerung des Grundstückes oder eines Grundstücksteiles in den mit dem jeweiligen Grundstückserwerber abzuschließenden Verträgen im gegenständlichen Vertrag festgelegte Bebauungsverpflichtung rechtswirksam bindet und der jeweilige Grundstückserwerber diese Verpflichtung vollständig übernimmt.

Zu Klarstellungszwecken wird festgehalten, dass die vorstehend vereinbarte Frist bei der Übertragung der Bebauungsverpflichtung an den jeweiligen Grundstückserwerber nicht neuerlich zu laufen beginnt.

Unter der Bedingung, dass diese Bebauungsverpflichtung nicht innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftig erfolgter Umwidmung erfüllt wird, bietet hiermit die Nutzungsinteressentin der Marktgemeinde Riedau ab diesem Zeitpunkt das nicht bebaute Grundstück zum Kauf an. Die Marktgemeinde Riedau kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Das heißt, im Falle der Annahme dieses Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, das nicht bebaute Baugrundstück an die Marktgemeinde Riedau oder einen von derselben namhaft gemachten Dritten zu einem bereits jetzt fixierten Kaufpreis von € 57,-- -siebenundfünfzig Euro- pro m² zu veräußern. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht wertgesichert vereinbart. Im Falle der Annahme dieses Angebotes ist das jeweilige Kaufobjekt vom Grundeigentümer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

Im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages sind die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und des OÖ. Raumordnungsgesetzes von der Marktgemeinde Riedau dem Anbieter zu ersetzen.

Zur Absicherung des vorstehenden Angebotes verpflichtet sich die Nutzungsinteressentin der Marktgemeinde Riedau gegenüber dieser auf deren Verlangen ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des nicht bebauten Grundstückes gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen und zwar nach der Maßgabe, dass als Verkaufspreis ein Betrag von € 57,-- pro m², nicht wertgesichert, wie vorstehend beschrieben, bereits jetzt vereinbart wird. Dieses Vorkaufsrecht ist auch im Grundbuche der Nutzungsinteressentin über Verlangen der Marktgemeinde Riedau sicherzustellen.

Unter der Bedingung, dass diese Verpflichtung von der Nutzungsinteressentin innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung des gegenständlichen Grundstückes nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Riedau weiters berechtigt eine jährliche Pönale von € 1,50 pro m² Baulandfläche, wertangepasst nach Verbraucherpreisindex 2020, dem Grundeigentümer vorzuschreiben und zwar bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf eine pfandrechtliche Sicherstellung der Pönale im Grundbuch.

Diese Pönal-Zahlungsverpflichtung ist auf die jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen umzuwidmenden Grundstücksflächen zu überbinden. Die Nutzungsinteressentin wird aus ihrer eigenen (persönlichen) Pönalzahlungsverpflichtung entlassen, wenn sie diese und die Bebauungsverpflichtung auf seine unmittelbaren Rechtsnachfolger rechtswirksam überbunden hat.

Achtens: Die Nutzungsinteressentin verpflichtet sich vorgesehenen Verkehrswege unentgeltlich in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde (öffentliches Straßengut) zu übertragen und zu diesem Zwecke alle erforderlichen Urkunden in Grundbuchsfähiger Form auszufertigen oder herstellen zu lassen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Grundeigentümerin.

Die Vermessungskosten der zukünftigen Parzellierung und Plankosten gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 haben die Nutzungsinteressentin und die Marktgemeinde Riedau zu gleichen Teilen zu tragen.

Für etwaig notwendig werdende strassenbauliche Maßnahmen zur Verkehrsaufschließung gelten die anerkannten Regeln der Technik und im Besonderen die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) in seiner jeweils letztgültigen Fassung.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschließungsstraßen und Zufahrten auf den Verlauf der übergeordneten Straßen darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuchs, Einfriedungen, Hinweisetafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Sicht auf den Verlauf der übergeordneten Straße nicht beeinträchtigt werden.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen, ÖBB etc. hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen.

Neuntens: Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung und eventuell damit verbundener Steuern und Gebühren tragen die Nutzungsinteressentin und die Marktgemeinde Riedau je zur Hälfte.

Zehntens: Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Riedau örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Eiftens: Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 26.03.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass diese Vereinbarung keiner gemeindaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Zwölfrens: Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger der Grundeigentümerin über, wobei die Grundeigentümerin im Fall der Veräußerung/Übertragung alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den jeweiligen Erwerber zu überbinden hat.

Dreizehntens: Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches für die Marktgemeinde Riedau bestimmt ist, während die übrige Vertragspartei eine einfache oder beglaubigte Abschrift erhält.

Anlage 1: betroffene Grundfläche lt. ortsplannerische Stellungsanträge DI Gerhard Altmann

Riedau, am

Gemäß § 65 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F.

Für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister:

ENTWURF

.....

Nutzungsinteressentin

GR Lukas Sumereeder ergänzt die fehlende Information, die im Bauausschuss nicht protokolliert worden sei. Er berichtet, dass dort ein Vorschlag in Höhe von 57 Euro mit Wertsicherung vorgelegen habe. Im Bauausschuss habe man sich darauf geeinigt, dass die Wertsicherung herauskommt. Durch das Verhandlungsgeschick von Loredana Waldenberger habe die Änderung umgesetzt werden können.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die vorliegende Infrastruktur- und Baulandssicherungsvereinbarung abgeschlossen zwischen Hedwig Rothböck vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 12. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.11 – „Rothböck“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.7 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Grundsatzbeschluss wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2025 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt südwestlich des Marktzentrums von Riedau, im nördlichen Anschluss an den Kreisverkehr der Landesstraßen L513 und L1124. Im Norden und Osten grenzt landwirtschaftliches Grünland an (keine besondere Funktion im ÖEK festgelegt), im Süden und Westen begrenzen ein öffentlicher Weg bzw. die Landesstraßenrassse das Planungsgebiet. Südlich der Landesstraße reicht der Ausläufer einer Wohnfunktion (Widmung Wohngebiet) bis an die Landesstraße heran, sodass der geringste Abstand zwischen Wohngebiet und Planungsgebiet etwa 32m beträgt. Im Norden beträgt der geringste Abstand zum Wohngebiet Ottenedt etwa 86m. Südwestlich des Kreisverkehrs befindet sich unbebautes Bauland der betrieblichen Funktion (MB, B), wobei der Abstand zwischen Betriebsbaugelbiet und Planungsgebiet etwa 57m beträgt. Innerhalb des Planungsgebietes ist die Baufläche .39 durch ein ehemals kleinlandwirtschaftlich genutztes Gebäude bebaut, das sich allerdings in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand befindet.

Die betroffene Fläche liegt gemäß Gefahrenzonenplan Präm auf dem Gebiet der Hochwasserabflussbereiche.

Nach mehreren Gesprächen zwischen der Antragstellerin und der Gemeinde wurde eine Vereinbarung getroffen über den Verkauf der östlichen Teilfläche des Planungsgebietes an die Gemeinde für den Neubau des Feuerwehrgebäudes. Den westlichen MB-Teil will die Antragstellerin selbst bebauen und kleinbetrieblich nutzen. Der Vereinbarung ist nachfolgende Erschließungs- und Bebauungsstudie zugrunde gelegt worden.

Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried/Schärding
- 3) Oö. Umwelthanwaltschaft
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö.
- 6) Energie AG
- 7) Gewässerbezirk Grieskirchen

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Einzel.	2 7. Okt. 2025		Bjz
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Meide	Angebr.	

4020 Linz, Energiestraße 1

Marktgemeinde Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2025

Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 24.10.2025

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.11; ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 7**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebene Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Marktgemeindeamt Riedau

Zl.:

Eingel. 27. Okt. 2025

Bgm.

AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Verde.	Allgem.

Marktgemeinde

Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 982117

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2025

Klassifizierung: NG-Intern

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 23.10.2025

**Stellungnahme zum Räumungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.11; ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 7**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH **keinen Einwand.**

Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

ENTWURF

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at

Datenschutzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 982112

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2025

Unser Zeichen: NR/OP

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: +43 664 60165 7381

Ort/Datum: Linz, 23.10.2025

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:	Bgm.		
Eingel. 27. Okt. 2025			
AL.	Bau	Kassa	
Buchh.	Miscde.	Allgem.	

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.11; ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 7**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erfährt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen **keinen Einwand**.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Ott (Telefon: +43 664 60165 7381, E-Mail: peter.ott@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Stephan Mayer
Teamleiter Netzregion

i.A. Peter Ott
Netzplaner Gas

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at

Datenschutzklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Moosham 26a

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Geschäftszeichen:
GWB-GR-_____ -2025-Dm

Bearbeiter: Ing. Mario Diesenberger
Tel: (+43 732) 7720-47240
Fax: (+43 732) 7720-247 299
E-Mail: GWB-GR.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 24.10.2025

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	07. Nov. 2025	Bgm.	
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.11-
"Rothböck"
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 2.7
Einholung der Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt in Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung und der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, 4021 Linz.
Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzwasserwirtschaftlichen Belange vom Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgleisigkeiten und einen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe nur im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Für Auskünfte im Vorfeld der Raumordnungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberger

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeindeamt Riedau

Zl.:			Bgm.
Eingel. 16. Dez. 2025			
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2025-368746/8-W6

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Bettina Wöran
Tel: 0732 7720-12505
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 11.12.2025

Marktgemeinde Riedau:
Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 11
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änd. Nr. 7
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994
Zahl: 031-20-2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 39, 576/1 und 573/2, alle KG Vormarkt Riedau, von land- und forstwirtschaftlichem Grünland im Ausmaß von insgesamt etwa 2.612 m² in eingeschränktes Gemischtes Baugebiet, ca. 484 m² in Verkehrsfläche und ca. 2.863 m² in Sondergebiet des Baulandes - Feuerwehr umzuwidmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung letztlich zur Kenntnis genommen werden kann, wenn der naturschutzfachlichen Forderung nach einem entsprechenden Grünzug im Osten nachgekommen wird. Im Detail wird dazu auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

Auf die verkehrsfachlichen Anmerkungen der Direktion Straßenbau und Verkehr – insbesondere hinsichtlich der Erschließung - wird abschließend zudem besonders hingewiesen.

Ungeachtet der o. a. fachlichen Beurteilung wird auf die Regelungen in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.

Hinweis

In Bezug auf das Genehmigungsverfahren und die damit verbundenen ab 01.01.2026 gültigen Neuerungen wird auf das am 03.11.2025 ergangene Schreiben mit der Zahl RO-2025-24077/3-Le verwiesen. Sollten Fragen dazu auftauchen, stehen wir jederzeit für eine Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc

Beilagen:

5 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, AGR, GVöV, BH-SD)

ENTWURF

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4910 Riedl. • Parkgasse 1

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	16. Dez. 2025	Bgm.	
AL	Dau	Kassa	
Buchh.	Meiße	Allgem.	



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-RI-2020-69538/26-RT/KWA

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc
Tel: (+43 732) 77 20-4/7619
Fax: (+43 732) 77 20-24 76 99
E-Mail: ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at

Riedl., 04.12.2025

Gemeinde Riedau
FLWPL Nr. 6, Änderung Nr. 11,
ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 7
Stellungnahme Vorverfahren
zu ZI. RO-2025-368746/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Südwestlich des Gemeindehauptortes von Riedau ist im Bereich von Ottenedt die Änderung der Flächenwidmung von Grünland auf Einzelanliegendes Gemischtes Baugebiet (MB – unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) bzw. Sondergebiet des Baulandes „Feuerwehr“ in einem Gesamtausmaß von ca. 5.500 m² geplant. Zusätzlich ist dabei die Widmung einer begleitenden Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 500 m² beabsichtigt. Betroffen sind von den Änderungen die Grundstücke .39, 57/3/1 und 57/3/2, alle KG Vormarkt Riedau. Der gegenständliche Bereich der Flächenwidmungsplanänderung ist im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) aktuell mit einer betrieblichen Funktion besetzt. Es ist für den Bereich des Sondergebietes daher eine flächengleiche Änderung zu einer Sonderfunktion „FF“ vorgesehen. Dies ist ausschließlich den textlichen Beilagen zu entnehmen, da sowohl die Änderung als auch der rechtswirksame Bestand gemäß ÖEK auf den Planunterlagen kaum bzw. nicht erkennbar sind. Die tatsächliche bzw. künftige Festlegung gem. ÖEK bzw. damit einhergehender möglicher Siedlungsgrenzen kann daher nicht abschließend beurteilt werden.

Die betroffenen Flächen befinden sich ca. 700 m südwestlich des Zentrums des Gemeindehauptortes, unmittelbar im Kreuzungsbereich der L513 – Unterinnviertler Straße mit der L1124 – Pramatalstraße (Kreisverkehr). Es handelt sich dabei um den nordöstlichen Quadranten, welcher durch die Landesstraßen aufgespannt wird und ist dieser bis zu Fließgewässern hin ausschließlich landwirtschaftlich besetzt. Die Pram im Osten und der Schwabenbach im Norden bilden dabei die naturräumlichen Grenzen in je ca. 100 m Entfernung vom Änderungsbereich mit deren Uferbegleitgehöizen zu den dahinterliegenden größeren Siedlungsstrukturen des Hauptortes. Die Fläche selbst ist relativ flach.

Mit Ausnahme eines bereits baufälligen Einhofes, welcher sich im Bereich des künftigen MB befindet, wird die Fläche vor allem landwirtschaftlich intensiv genutzt, wobei ein Gehölzgürtel entlang eines Pram-Zubringers (Graben/Bach) den Bereich strukturiert und aufwertet. Das



Sondergebiet des Baulandes soll dabei bis unmittelbar an diesen Gehölzstreifen heranreichen, jedoch mit einer Schutz- bzw. Pufferzone (SP1 = Frei- und Grünflächen ...) mit einer Breite von 5 m versehen werden.

Der gesamte Wirkraum spannt sich hier im Grunde zwischen den steileren und bestockten Böschungsbereich östlich der Pram (Höhenunterschied ca. 25 m) und der westlichen Bahntrasse (Passau-Weis) auf. Im Norden wird durch Uferbegleitgehölz des genannten Schwabenbaches und im Süden durch die Pram bzw. einen weiteren Zubringer der Wirkraum abgegrenzt. Ebenso ist festzuhalten, dass sämtliche weiteren Quadranten um den Kreisverkehr bereits maßgeblicher mit Baubeständen besetzt sind. Im Nordwesten befinden sich mehrere landwirtschaftliche Objekte im Grünland. Je südlich der L513 liegen Wohnhäuser im Wohngebiet bzw. betriebliche Widmungen vorher, welche allerdings noch kaum bebaut sind. Es ergeben sich beim Änderungsbereich lediglich im Nah- und Mittelbereich Auswirkungen, da hier der Wirkraum durch Baubestände weiter eingeschränkt wird.

Zum geplanten Widmungsvorhaben ist naturschutzfachlich folgendes festzuhalten: Fließgewässer sind aus fachlicher Sicht aufgrund der Vielfalt und Funktionen zwischen Gewässern und terrestrischen sich um sensible Ökotope, welche den Übergangsbereich zwischen Gewässern und terrestrischen Lebensräumen darstellen und daher erhöhte ökologische Wertigkeit besitzen. Zur Erhaltung der Gewässerrandfunktion (Migration, Pufferzone, Ausbildung eines Gehölzbestandes, etc.) ist jedenfalls ein ausreichender Abstand hinsichtlich weiterer anthropogener Eingriffe sicherzustellen.

Die vorgesehene Baulandwidmung reicht bis auf ca. 3 m an den Uferstrand und bis unmittelbar zum Begleitgehölz heran. Anstelle der aktuell anschließenden Nicht- und Pufferzone wird hier aus naturschutzfachlicher Sicht ein 5 m breiter Grünzug als notwendig erachtet, welcher das tatsächliche Schutzziel schon allein aufgrund seiner Widmungskategorie viel eher zum Ausdruck bringt. Es soll durch den bewussten Abstand mit der Baulandwidmung der Verbauungsdruck reduziert werden und die Natürlichkeit erhalten bleiben. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist in diesem Bereich auszuschließen (inkl. Einfriedungen, Lagerplätze, etc.).

Darüber hinaus ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass - unabhängig von der obigen Forderung und der bereits jetzt vorliegenden betrieblichen Funktion lt. ÖEK - die Inanspruchnahme der beabsichtigten Fläche fachlich bedenklich gesehen wird. Die anderen Quadranten, welche von den Landesstraßen aufgespannt werden, sind bereits mit entsprechenden Vorbelastungen versehen und sollte sich hier vielmehr eine Entwicklung in diesen Bereichen fortsetzen, anstatt den letzten verbliebenen Teilraum zu verbleiben. Auch auf gewidmete Baulandflächen in der Umgebung wird in diesen Zusammenhang verwiesen bzw. auf Bereiche, welche bereits mehrseitig an Baubestände unmittelbar anschließen würden. Wenngleich im vorliegenden Fall gewisse Vorbelastungen im weiteren Umfeld vorhanden sind und zur Kenntnis zu nehmen sind, so ist abschließend festzuhalten, dass es sich hierbei um die naturschutzfachlich noch hochwertigste Fläche handelt, welche somit ebenso in gewisser Weise verloren gehen würde.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass sich die naturschutzfachliche Beurteilung nur auf die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsteiles bezieht, da die Änderung im ÖEK nicht wirklich erkennbar und nachvollziehbar dargestellt ist. Zum vorliegenden Änderungsantrag liegen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Einwände betreffend die Planung in der vorliegenden Form zum Oberflächengewässer bzw. Heckenzug im Osten hin vor. Bei Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Forderungen kann eine positive Beurteilung in Aussicht gestellt werden, wenngleich trotzdem andere Flächen im Umfeld aus fachlicher Sicht besser geeignet erscheinen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Öö. Raum-Informations-System DORIS WebOffice vom 23. Oktober 2025 keine nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete oder Naturdenkmäler betroffen.

Lokalausweis: 22.10.2025

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc

Mitgezeichnet:

04.12.2025 -- Genehmigen -- Reichinger, Tobias, Dipl.-Ing., BSc

10.12.2025 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing., Bakk.techn

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	16. Dez. 2025	Bgm.	
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Mulden	Allgem.	

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2016-12546/48-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 13.11.2025

Gemeinde Riedau,
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 7,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2025-368746/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.11 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserversorge:

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2011). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefengrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassermotivversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Das Regionalprogramm ist im Plan korrekt enthalten.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ENTWURF



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeindebarni Riedau			
Zi.:		Bgm.
Eingel.	13. Dez. 2025		
AL	Gau	Kassa	
Buchh.	Marktg.	Allgem.	

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LFW-2018-18100/12-Br

Bearbeiter/-in: Ing. Claus Brandstötter
Tel: 0732 77 20-17807
Fax: 0732 77 20-21798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Linz, 23.10.2025

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 7
Stellungnahme Vorverfahren
zu RO-2025-368746/2-Ha vom 23.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur do. Anfrage vom 2. Oktober 2025 wird aus rechtssicherer Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung 6.11 sowie der Änderung Nr. 7 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Riedau keine Einwendungen erhoben werden.

Freundliche Grüße

Ing. Claus Brandstötter

ENTWURF

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		Bgm.
Eingel. 13. Dez. 2025			
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Kauf	Allgem.	

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
GVOEV-2020-211154/24-DOM

Bearbeiter/-in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Pos@ooe.gv.at

Linz, 25.11.2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr.: 6
Änderung Nr.: 11
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 7

Bezug: 368746/2

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Wöran!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur
gegenständlichen Planung zum o.g. Bericht übermittelt.

ENTWURF

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeinschaft Riedau			
Zl.:		Egmt.
Eingel. 15. Dez. 2025			
AL	Bau	Mischbau	
Buchn.	Wasser	sonst.	

Geschäftszeichen:
BaUNE-2020-212274/14-Lap

Bearbeiter/in: Thomas Lapatschka
Tel: (+43 732) 77 20-12290
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 20.11.2025

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 11
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 7
Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2025-368746/2-Ha
GVOEV-2020-211154/22

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 11 bzw. die ÖEK Änderung Nr. 2/7 betrifft Flächen an der L1124 Pramatalstraße, von km 2,968 bis km 2,977, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im **Ausmaß** von ca. 6.200 m² von derzeit **Grünland** in **MB und SO Feuerwehr** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrserschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km 2,943 zu erfolgen. Sollten Richtung Norden weitere Umwidmungen folgen, wird kein zusätzlicher Anschluss an die Landesstraße genehmigt. Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Raab zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Öö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Marktgemeinde Riedau** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Marktgemeinde Riedau** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungserwerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechende Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

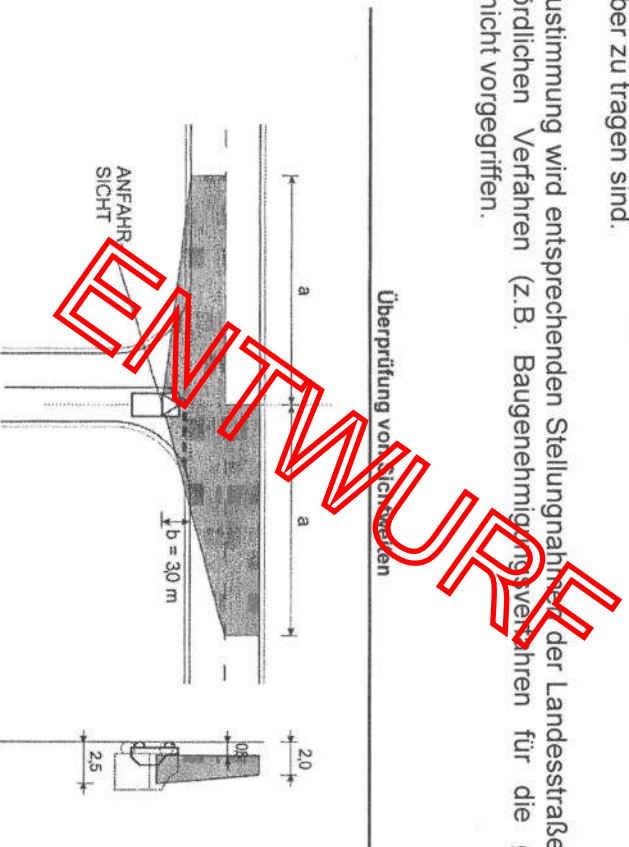


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
a [m]	50	60	70	80	90	100
a_{min} [m]	85	110	145	185	230	280
a_{PKW} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkelängen a , a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Freundliche Grüße

Ing. Thomas Eckerstorfer



Marktgemeindeamt Riedau			
Zi.:		
Eingel.	16. Dez. 2025	Bzgm.	
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Zechen	Allgarn	

Geschäftszeichen:
BHSDForst-2025-373766/2-AU

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/In: DI (FH) Rudolf Auringer, M.Sc.
Tel: +43 7712 3105-68452
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 06.11.2025

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 7
Forstfachliche Stellungnahme im Vorverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom **23.10.2025, RO-2025-368746** haben Sie ersucht die Abteilung Raumordnung um eine fachliche Prüfung im Rahmen des Vorverfahrens betreffend der Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und der Änderung Nr. 7 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2. der Gemeinde Riedau.

Gegenstand:

Der Ortsplaner gibt an, dass mit der beantragten Änderung Teilflächen der Grundstücke 39, 573/1 und 573/2, KG Vormarkt Riedau mit einer Gesamtfläche von etwa 2612 m² von Grünland-Landwirtschaft in eingeschränkt gewerbliches Baugebiet umgewidmet werden sollen. Zudem sind rund 484 m² als Verkehrsfläche und etwa 2863 m² als Sondergebiet des Baulandes (Feuerwehr) vorgesehen. Die Umwidmung dient der Schaffung eines weiteren Bauplatzes.

Es wurde aus forstfachlicher Sicht im Sinne der „Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung“, Abschnitt III, gemäß ÖÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. überprüft und wird dazu wie folgt Stellung genommen.

Konfliktpunkte zwischen Wald und anderen Widmungen:

Durch die Errichtung von Bauobjekten im Nahbereich von Waldrändern werden u.a. folgende langfristige Nutzungskonflikte und Probleme verursacht:

- Gefährdung von Bauwerken durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste
- Behinderung der forstlichen Raumplanung von Waldflächen
- Einschränkung der freien Begehrbarkeit von Waldrändern (Erholungsnutzung)
- Beschattung von Bauwerken; Beeinträchtigung durch Laub- und Streufall

Hinsichtlich der Gefährdung wird ausschließlich eine Gefährdung für Gebäude durch Bewuchs, der Wald lt. Forstgesetz 1975 ist, beurteilt.

Bei Neuwidmungen und bei Neuaufforstungen ist aus forstfachlicher Sicht aufgrund der walddtypischen Gefährdungssituationen grundsätzlich ein Abstand von 30 m zwischen der Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten.

Forstfachliche Beurteilung:

Die gegenständliche Widmungsänderung wird aus forstfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen.

Der Bewuchs im 30m Radius ist aus fachlicher Sicht nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

DI (FH) Rudolf Auinger, M.Sc.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Signats und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Scharding, Ludwig-Pflege-Gasse 11 - 13, 4780 Scharding, und bitten Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr: 07:30 bis 17:00 Uhr, Di: 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do: 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi: 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr: 07:00 bis 13:00 Uhr, Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittelung-bhschaerding.htm.

ENTWURF



031-20-2025

Loredana Waldenberger

waldenberger@riedau.ooe.gv.at

+43 7764 82 55-12

Riedau, am 09.01.2026

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 7 „Rothböck“ –
Änderung der Planungsunterlagen – Verständigung

Verständigung

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 25. September 2025 die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 6 sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 in der KG Vorrangmarkt Riedau vorzunehmen.

Die Planunterlagen wurden im Rahmen des gesetzmäßigen Vorverfahrens abgeändert. Die Neuplanung sieht folgende Änderung gegenüber der Erstplanung vor:

Es wird gestattet, punktuell die geforderten 5 m Breite des Grünzuges zu unterschreiten, eine Mindestbreite von 3 m muss jedoch eingehalten werden, damit eine unnötige Erschwerung bzgl. der Planung und Errichtung des Feuerwehrhauses verhindert werden kann.

Grundstückseigentümerin:

Hedwig Rothböck, Weirath 10, 4755 Zell an der Pram

Gemäß § 33 Abs. 3 ÖÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. wird Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at

Die Stellungnahme wird bis längstens **23.01.2026** erwartet. Diese Frist wird nicht erstreckt.

Der Entwurf der Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.11 sowie Änderung ÖEK Nr. 2.7 liegt während der Amtsstunden am Marktgemeindeamt Riedau auf und eventuelle Auskünfte können beim Marktgemeindeamt eingeholt werden.

Freundliche Grüße

Bgm. Markus Hansbauer

Markus Hansbauer

ENTWURF

Beilage:

Planentwurf

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Diese Seite wird nicht dargestellt – Datenschutz

ENTWURF

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:	Bgm.		
Eingel.	15. Jan. 2025		
AL:	Bau	Kassa	
Buchh.	Meldfide	Allgem.	

Grieskirchen, 14. 01. 2026

D.I. Gerhard Altmann

e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau3_widflawel_aendstelle_11_Ergaenzung.doc

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.11 – „Rothböck“ Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.7 Ergänzende ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Raumordnung hat der Marktgemeinde Riedau im Rahmen des Verfahrens zur gegenständlichen Widmungsänderung einen Änderungsbedarf mitgeteilt (Schreiben vom 12.11.2025: RO-2025-368746/8-Mö.Indem statt der Schutzzone ein 5m breiter Grünzug entlang des bestockten Grabens ausgewiesen werden soll. Bemängelt wird auch das Fehlen eines Baulandsicherungsvertrags.

Aus ortsplanerischer Sicht kann ~~es~~ Folgendes festgestellt werden:

Die Begründung für die in den Vorverfahren gewählten Schutzzonenausweisung liegt einerseits in der Beschränkung der geplanten Feuerwehrläche auf das unbedingt nötige Mindestmaß (Kosten für die Gemeinde) und andererseits in der Vermeidung eines zusätzlichen 3m Abstandes zum Gz (=Bauplatzgrenze), zumal die beigefügte Bauausstudie, unter Verwendung der Vorgaben des Landesfeuerwehrkommandos für 4-torige Feuerwehrgebäude zeigt, dass bei einem 10m tiefen Vorplatz und der nötigen Gebäudetiefe sich der nötige Bauwisch von 3m in der vereinbarten Grundstücksgröße nicht mehr ausgeben würde. Aus diesem Grund ist in der Flächenwidmung die Schutzzone gewählt worden. Die Anordnung der Parkplätze sollte jedenfalls hinsichtlich der Zufahrt dem Feuerwehrgebäude vorgelagert sein (Konfliktvermeidung im Einsatzfall).

Nach Rücksprache mit dem Sachverständigen für Naturschutz wird einer punktuellen Ausnahme des ansonsten 5m breiten Grünzugs zugestimmt: In jenem Abschnitt, wo das Feuerwehrgebäude vermutlich der Gz-Grenze am nächsten kommen wird, kann der Grünzug auf mindestens 3m reduziert und die rückspringende Fläche als Sondergebiet des Baulandes mit Schutzzone SP ausgewiesen werden.

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Feuerbach, BIC: RZ00AT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

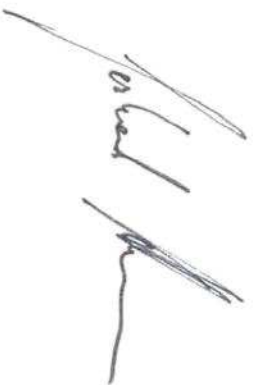
Die Schutzzone ist folgendermaßen definiert:

*„SP 1... Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, zum Schutz angrenzender Nutzungen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.
Entlang von Bächen ist der Schutzzweck u.a. auf die Freihaltung im Hinblick auf Hochwasserereignisse (Objektschutz) ausgerichtet, d.h. jegliche neue
Bebauung oder bauliche Nutzung ist ausgeschlossen, der Baubestand ist davon nicht betroffen.“*

Damit ist eine Befestigung oder sonstige bauliche Nutzung der Fläche jedenfalls ausgeschlossen und das Schutzziel ebenfalls erreicht.

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der vorgebrachten Argumenten aus ortsplannerischer Sicht eine ausreichende Begründung für die geplante Umwidmung.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann

Ingenieurbüro für Raumplanung







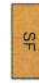
ENTWURF

ENTWURF






LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN

1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Wohnfunktion
-  dörf. Siedlungsfunktion
-  Zentrumsfunktion
-  Mischfunktion
-  Handelsfunktion
-  betriebliche Funktion (MB, B)
-  Sonderfunktion
mit Angabe der Zweckbestimmung:
GH=Gasthaus
U=Umspannwerk
RD=Retungsdienste

ENTWICKLUNGSZIELE MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUWARTUNGSLAND

-  Wohnfunktion
-  Dörfliche Siedlungsfunktion
-  Mischfunktion
-  Betriebliche Funktion
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
FF - Feuerwehr

-  vorrangige Entwicklungsrichtung BF
-  ortschartsbezogene Abrundungen
-  Siedlungsgrenze maßstabsgetreu

FESTLEGUNGEN ZU GESONDERT GELENKZEICHNETEN FLÄCHEN

- ① Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen der Baulandwidmung und vor einer Bauplatzbeurteilung mit besonderer Beachtung der Lärmsituation;

2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG




-  Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
-  Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich

3. GRÜNLANDKONZEPT:













FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Erholungsfunktion
SP - Spielplatz/Parkanlage
SZ - Sportzentrum
-  Sonderfunktion
F - Friedhof
K - Kleingärten
G - Gärtnerei

ENTWICKLUNGSZIELE

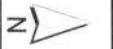
-  Grünzug, -gürtel, -keil (flächige Darstellung)
-  Landschaftliche Vorrangzone
L.V. in besonderer ökologischer Bedeutung
L.V. von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
L.V. besonderer Standort Erholungsfunktion ohne Flächenangabe
L.V. Spielplatz
-  Siedlungs-Grünverbindung
Trenngrün

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Landesstraßen B mit Schutzzone
-  Landesstraßen L
-  Hauptbahn
-  Hochspannungsfreileitung mit allfälligem Schutzbereich
-  Gewässer
-  HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
-  HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan Achse (Büro Humer, Geboltskirchen)
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
-  Katastralgemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Grenze des Planungsraumes
-  Grenze des Planungsraumes nicht aktuell

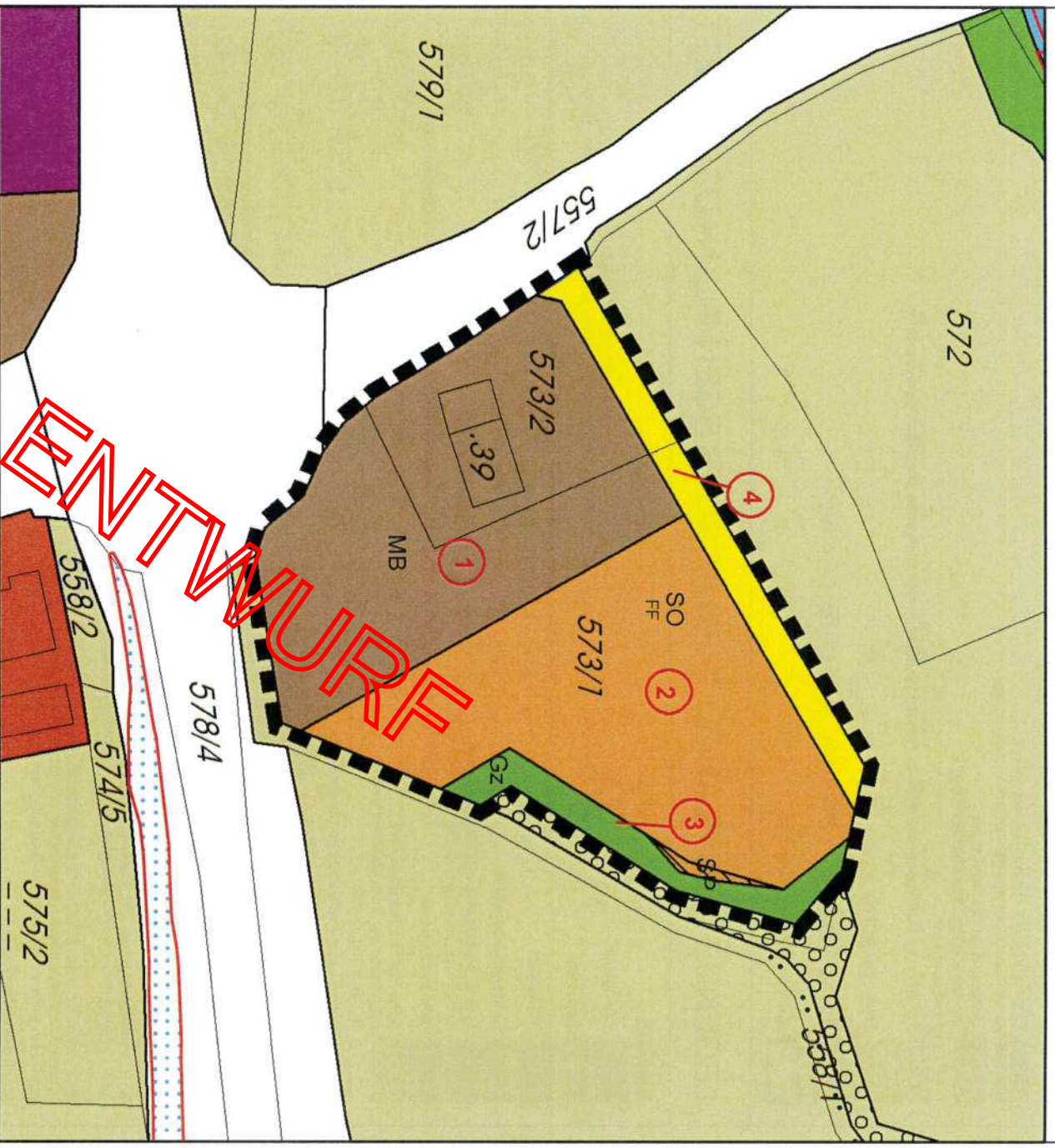


ZELL AN DER PRAM



1 ha





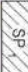





TEILVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
1	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (ca. 2.612m ²)
2	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Sondergebiet des Baulandes - FF tw. mit SP 1 (ca. 2.531m ²)
3	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Grünland, Grünzug (ca. 332m ²)
4	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Verkehrsfläche (ca. 484m ²)

Das Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBL Nr. 130/2021).

LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

-  **MB** Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet:
(unter Ausschluss betrieblicher Wohnnutzung)
-  **SO** Sondergebiet des Baulandes
mit Angabe der Zweckbestimmung:
FF=Feuerwehr
-  **SP** Schutz- oder Pufferzone im Bauland - Schutzmaßnahmen siehe Legende sonstiger Planausschnitt
-  Fließender Verkehr
-  **Gz** Grünzug - Funktion (Schutzzweck) siehe Legende sonstiger Planausschnitt
-  Grenze des Planungsraumes




LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT

Bauland





-  **W** Wohngebiet
-  **D** Dorfgebiet
-  **K** Kerngebiet
-  **M** Gemischtes Baugebiet
-  **MB** Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet:
(unter Ausschluss betrieblicher Wohnnutzung)
-  **B** Betriebsaugebiet
-  **SO** Sondergebiet des Baulandes
mit Angabe der Zweckbestimmung:
RD=Retungsdienste
-  **SP** Schutz- oder Pufferzone im Bauland

SP 1... Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, zum Schutz angrenzender Nutzungen, Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.
 Entlang von Bächen ist der Schutzzweck u.a. auf die Freihaltung im Hinblick auf Hochwasserereignisse (Objektschutz) ausgerichtet, d.h. jegliche neue Bebauung oder bauliche Nutzung ist ausgeschlossen, der Baubestand davon nicht betroffen.
 SP 5... "Lärmindernde" Stürierung der Gebäude, z.B. Verwaltung, Gebäude oder Lager im Westen, lärmintensivere Nutzung im Osten.
 SP 6... Im Bauverfahren ist eine Immissionschutzorientierte Planung festzuweisen
 SP 7... aufgrund der Lage (Walddemierer, Siedlungsrand,...) Freizeitzwecken Hauptgebäuden ausgeschlossen
 SP 8 ... keine Hauptgebäude zulässig. Nebengebäude nur unter der Voraussetzung einer Brandlastberechnung: Einrichtung von Anlagen, welche den sicheren Betrieb der Leitung gefährden, und Anlagen, die davon nicht betroffen.

Verkehrsfächen

-  Fließender Verkehr
-  **P** Parkplatz
-  **...** Punktmäßige Darstellung für Fußwege

Grünland

-  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
-  **[L]** Spiel- und Liegewiese, Spielplatz
-  **[S]** Sport- und Spielfläche
-  **Gz** Grünzug

Gz... zum Schutz und zur Verbesserung des Landschafts- u./o. Ortsbildes und der ökologischen Gegebenheiten, Bestehender Bewuchs (Uferbegleitgehölz, Obstbäume, Baum/Sträuchreihen, u.ä.m.) ist zu erhalten und möglichst zu verstärken, bzw. ein durchgehender Bewuchs durch Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzustreben.
 Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzung für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet. Bisher bestehende Ackernutzungen innerhalb der generalisiert mit 10m Breite entlang der Bachufer festgelegten Grünzüge bleiben von dieser Festlegung unberührt und können weiter bestehen bleiben.
 Der Grünzug zwischen Dammsstraße und Mündung Schwabenbach im Zentrum hat die Funktion als Retentionsraum der Pram, zur Siedlungsgliederung sowie als Frischluftschneise.

Gz 1... aus Hochwasserschutzgründen freizuhalten, Anlage von Retentionsflächen zulässig


Trenngrün

Tgr 1... Trenngrün zur Vermeidung der Bebauung von Nahbereichen zu konkurrierenden Nutzungen u/o, zur Aufnahme immissionsmindernder Maßnahmen, wie Erdwall, Lärmschutzwand, Bepflanzung u.ä.m.
 Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzung für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.

Verkehr

-  **B1st** Landesstraßen B mit Schutzzone
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft
-  **L562** Landesstraßen L
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft
-  **OBERBAH** Hauptbahn





Versorgung

-  **DEB 220kV** Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich
-  **Transformatorenstation**
-  **Gasleitungsnetz** Gasleitung mit allfälligen Schutzstreifen









Forstwirtschaft

Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
 Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

Naturschutz, Denkmalschutz

-  Denkmalgeschütztes Gebäude
-  Archäologisches Fundhoffnungsgebiet
-  Flussuferschutzzone
-  Naturdenkmal



Gewässer

-  **Gewässer**
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft
-  **HW 30**: 30-jährliches Hochwasserereignis
-  **HW 100**: 100-jährliches Hochwasserereignis
gemäß Gefahrenzonenplan Pram
(DI, Günther Humer, Geboltskirchen 2017)
Berechnungen Holzingerbach: DI, Günther Humer 2016
-  Hochwasserabflussgebiet mit Hochwasserlinien HQ 30
-  Hochwasserabflussgebiet mit Hochwasserlinien HQ 100
-  Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung
-  Gelbe Zone Wildbach
-  Weiteres und engeres Wasserschutzgebiet

Sonstige Ersichtlichmachung

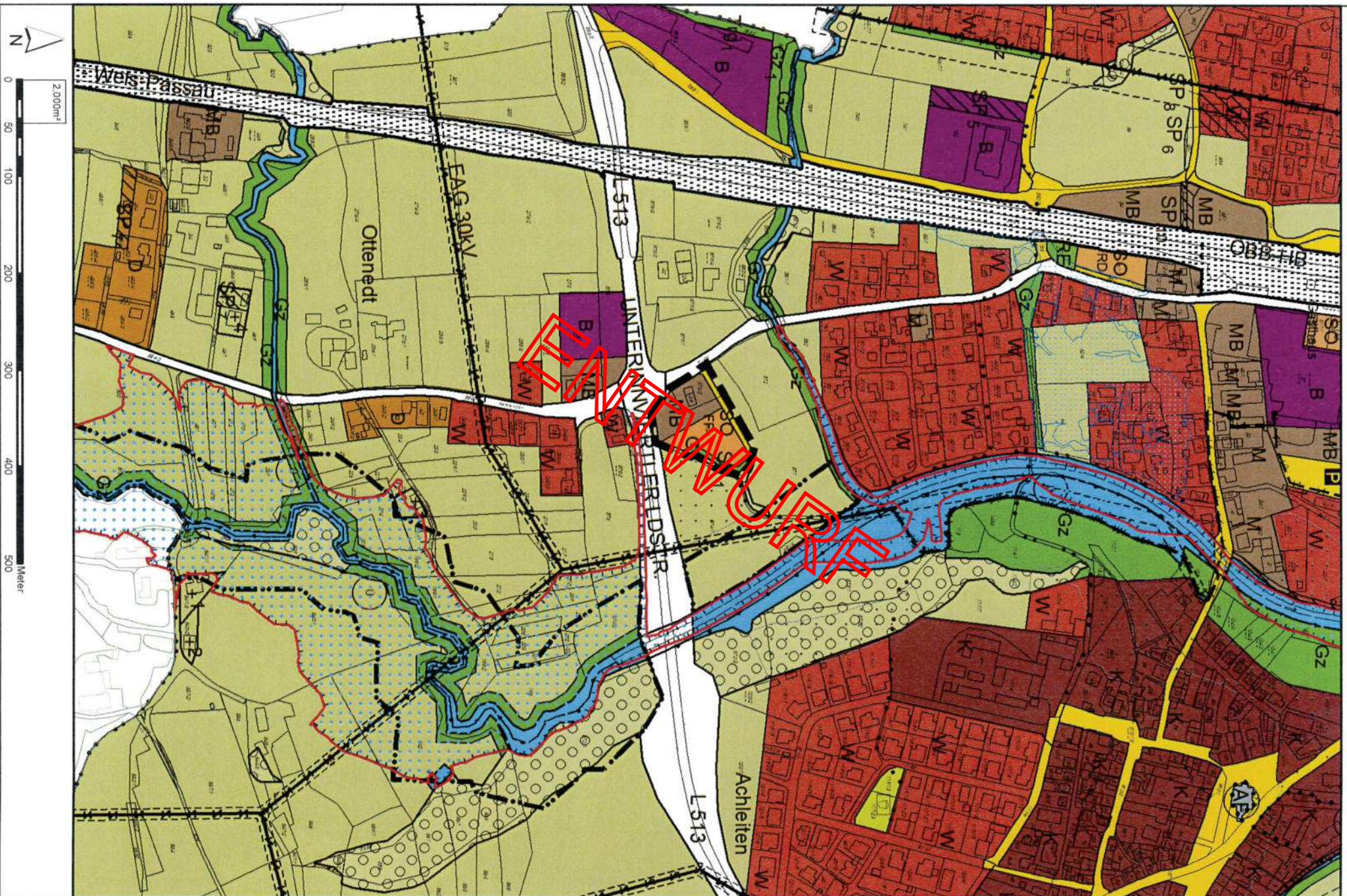
-  Geogene Risikozone - RisikoTyp A

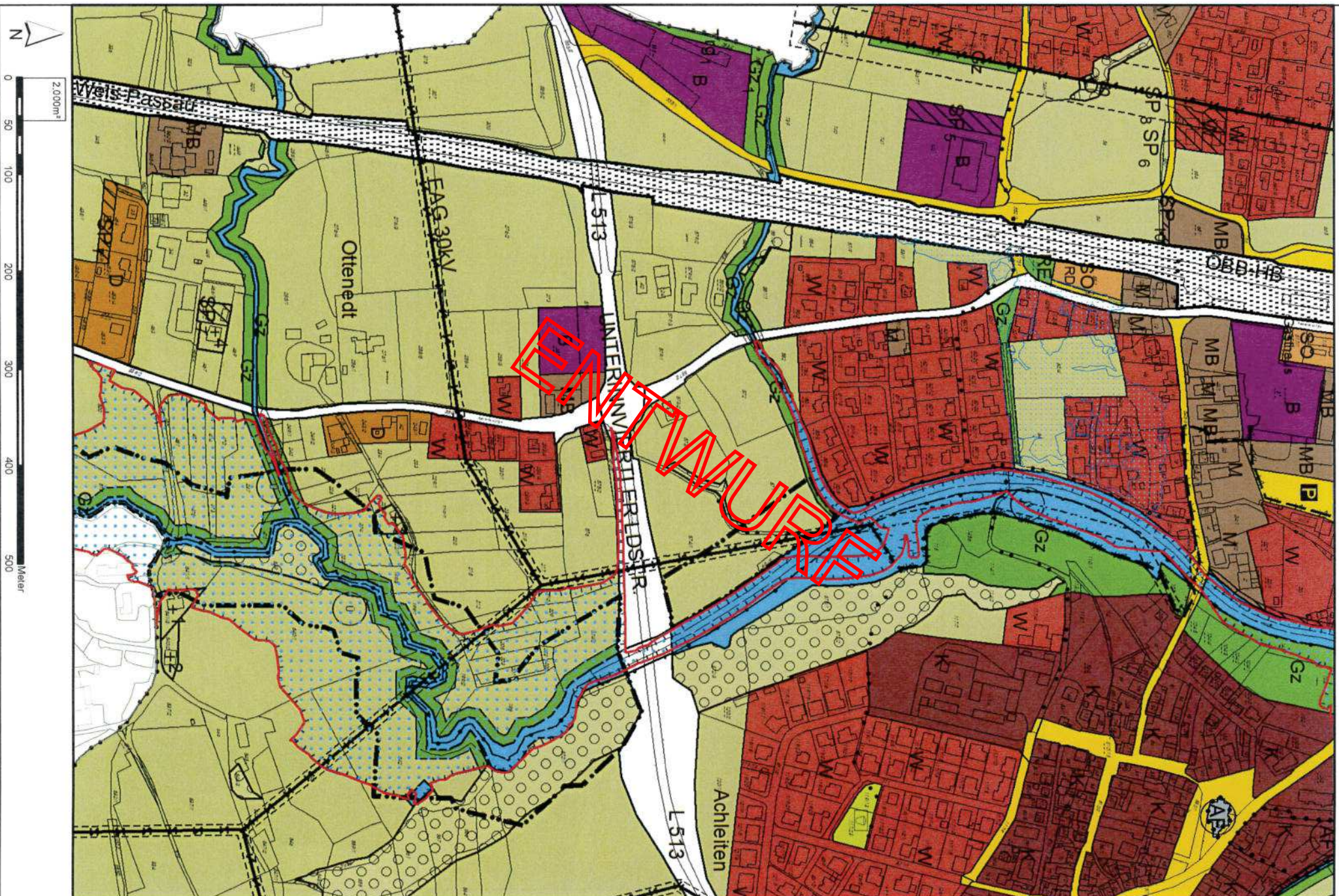
Darstellung des Grenzverlaufs

-  Katastralgemeindegrenze
-  Gemeindegrenze

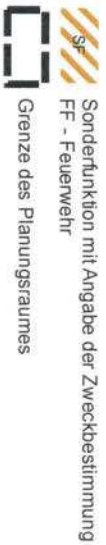
ÄNDERUNG 6.11 (Marktgemeinde Riedau)

M = 1:5.000





LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH



LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT

1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- WF** Wohnfunktion
- Df** dörtl. Siedlungsfunktion
- Zf** Zentrumsfunktion
- Mf** Mischfunktion
- Hf** Handelsfunktion
- Bf** betriebliche Funktion (MB, B)
- SF** Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung:
GH=Gasthaus
U=Umspannwerk
RD=Retungsdienste

ENTWICKLUNGSZIELE MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUERWARTUNGSLAND

- Wf** Wohnfunktion
- Df** Dörfliche Siedlungsfunktion
- Mf** Mischfunktion
- Bf** Betriebliche Funktion
- SF** Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung:
FF - Feuerwehr



vorrangige Entwicklungsrichtung BF



ortschaftsbezogene Abrundungen

Siedlungsgrenze maßstabsgetreu



Einzugsbereich wesentlicher Infrastruktureinrichtungen

FESTLEGUNGEN ZU GESONDERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN

- 1** Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen der Baulandwidmung und vor einer Bauplatzbeurteilung mit besonderer Beachtung der Lärmsituation;
- 2** Grenze des Planungsraumes
- 3** Grenze des Planungsraumes nicht aktuell

2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
- Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich

3. GRÜNLANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Erfolgungsfunktion
- Landes- / Kreis-/Kleingärten
- Sportzentrum
- Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Kleingärten
- Gärtnerei

ENTWICKLUNGSZIELE

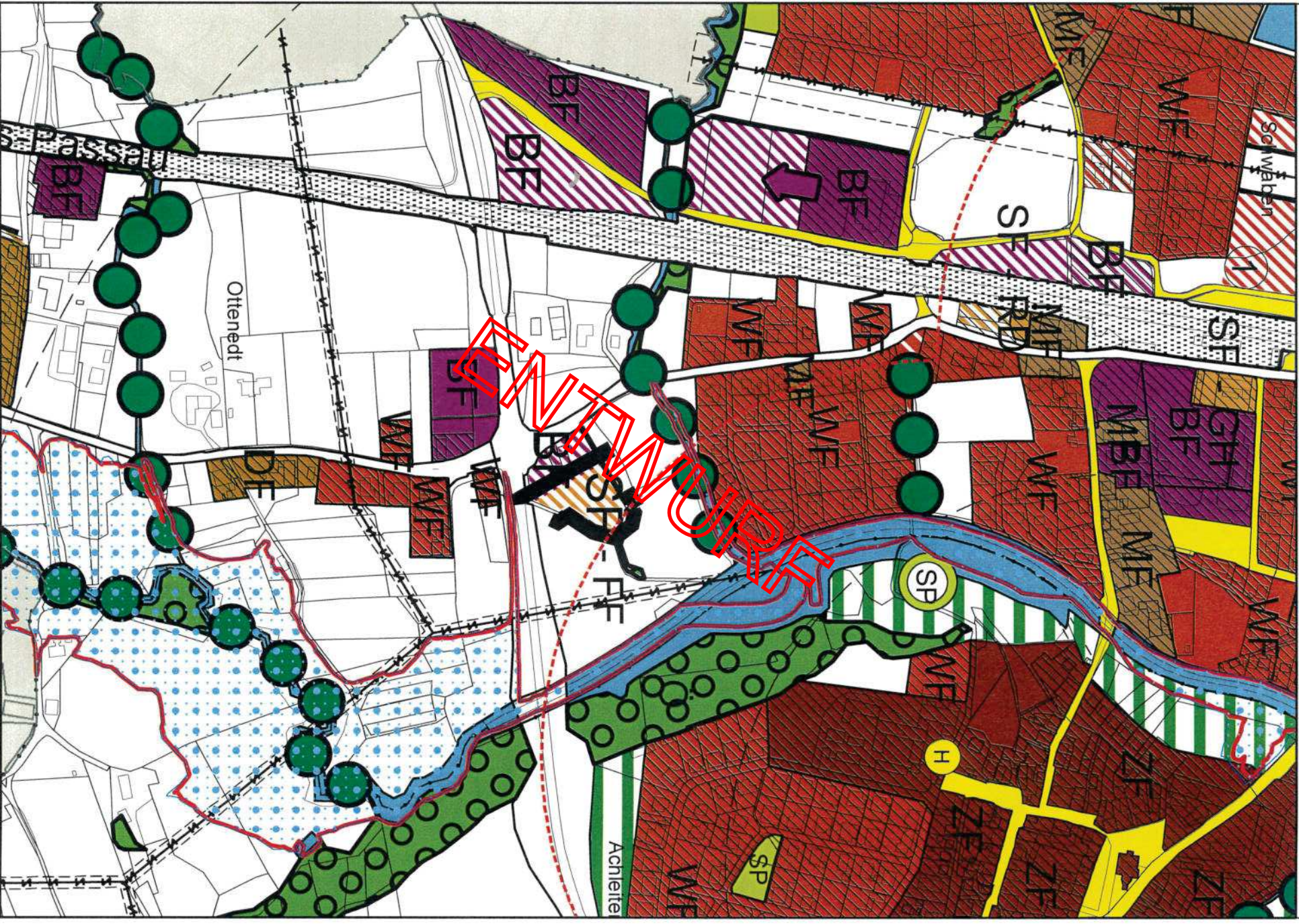
- Grünzug, -gürtel, -keil (flächige Darstellung)
- Landschaftliche Vorrangzone
O - von besonderer ökologischer Bedeutung
LB - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
singulärer Standort Erholungsfunktion ohne Flächenangabe
SP, Spielplatz
- Grünverbundung
- Trenngrün

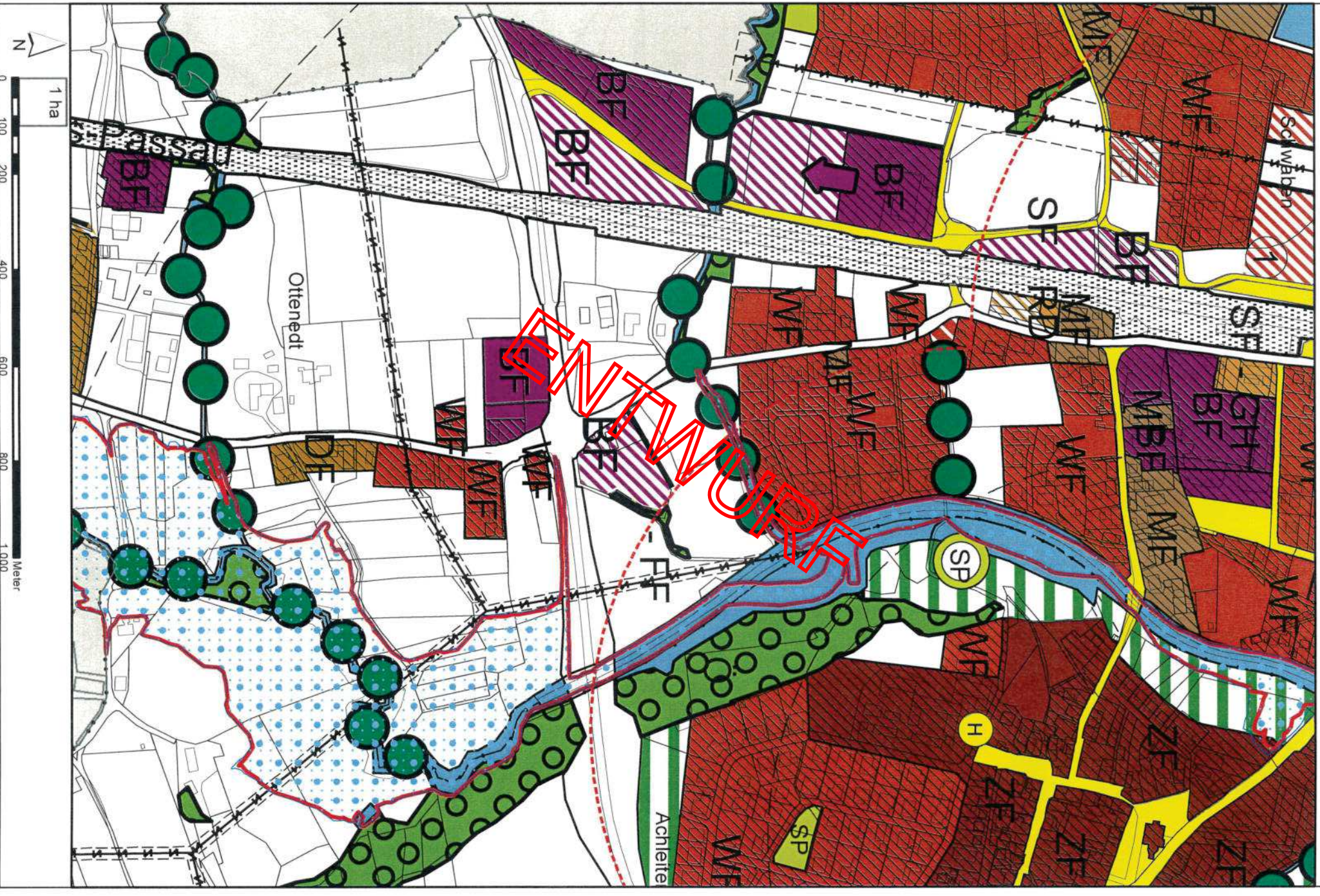
4. SONSTIGE PLANZEICHEN

- B151 Landesstraßen B mit Schutzzonen
- L562 Landesstraßen L
- Hauptbahn
- Hochspannungsfreileitung mit allfälligem Schutzbereich
- Gewässer
- HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
- HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan Achse (Büro Humer, Geboltskirchen)
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
- Katastralgemeindegrenze
- Gemeindegrenze

SONSTIGES:

Plangrundlage: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV): Digitale Katastermappe (DKM); Stand 2024;
Teilungsentwurf DI, Rettelshammer, GZ 6449a/25, 15.12.2025





FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU

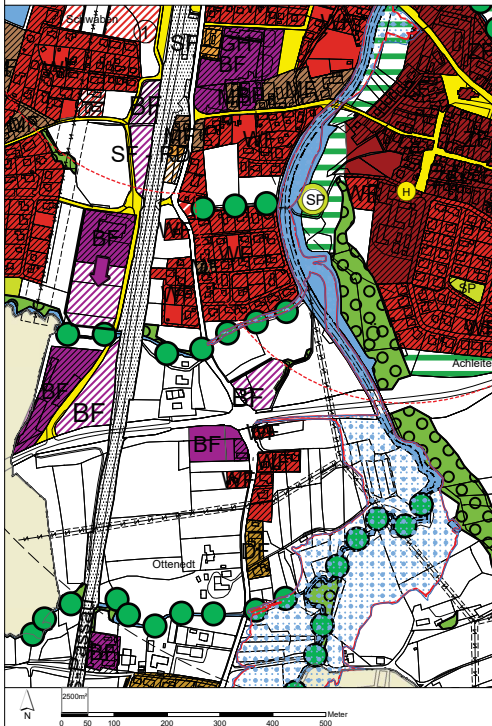
TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 / 2019
 ÄNDERUNG NR. 2.7 - "OTTENEDT - ROTHBÖCK"

Anlage 2



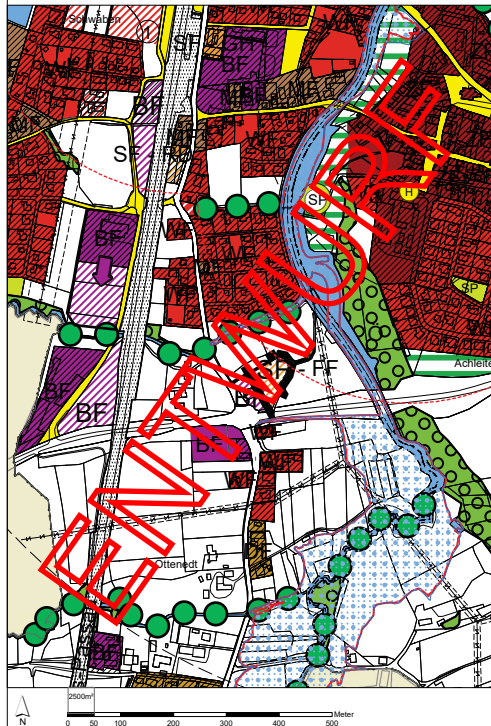
RECHTSWIRKSAMER STAND

M = 1: 5.000



ÄNDERUNG

M = 1:5.000



LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

- Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
- FF - Flächenwehr
- Grenze des Planungsraumes

LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT

- 1. BAULANDKONZEPT:**
 FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG
- Wohnfunktion
 - dörf. Siedlungsfunktion
 - Zentrumsfunktion
 - Mischfunktion
 - Handelsfunktion
 - betriebl. Funktion (MB, B)
 - Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung:
 - Grün-Campus
 - Umzugsparkeut
 - Rückbauflächensite
- ENTWICKLUNGSZIELE
 MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUERWARTUNGSLAND
- Wohnfunktion
 - dörfliche Siedlungsfunktion
 - Mischfunktion
 - betriebl. Funktion
 - Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
 - FF - Flächenwehr
 - vorrangige Entwicklungsrichtung BF
 - ortschaftsbezogene Abundungen
 - Siedlungsgrenze malatlabgeteue
 - Einzugsbereich wesentlicher Infrastruktureinrichtungen
- FESTLEGUNGEN ZU GESONDERT GEKENZEICHNETEN FLÄCHEN**
- Entstehung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen der Bauleitplanung und vor einer Baugenehmigung mit besonderer Beachtung der Lärmhaltung;
 - Grenze des Planungsraumes
 - Grenze des Planungsraumes nicht aktuell
- 2. VERKEHRSKONZEPT:**
 FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG
- Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
 - Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich
 - Spitzenzentrum
- 3. GRÜNLANDKONZEPT:**
 FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG
- Erholungsfunktion
 - SP - Spielplatz/Parkanlage
 - SP - Sportzentrum
 - Sonderfunktion
 - F - Friedhof
 - K - Kleingärten
 - G - Gärten
- ENTWICKLUNGSZIELE
- Grünzug, -grünl., -keil (flächige Darstellung)
 - Landschaftliche Vorrangzone
 - LB - von besonderer landschaftl. Bedeutung
 - LB - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
 - ungünstiger Standort Erholungsfunktion ohne Flächenangabe
 - SP - Spielplatz
 - Grünüberbrückung
 - Transtrün
- 4. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Landesstraßen B
 - Landesstraßen L
 - Hauptbahn
 - Gleisdauer
 - Hochspannungsleitung mit allfälligen Schutzbereich
 - NW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
 - NW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan Ache (Blaue Karte, Gebietskennzeichen)
 - Wald entsprechend der forstwirtschaftl. Planung
 - Katastralgemeindegrenze
 - Gemeindegrenze

SONSTIGES:
 Plangrundlage: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV); Digitale Katastermappe (DKM); Stand 2024;
 Teilungsentwurf Dr. Reiblichbauer; GZ 6449a/25; 15.12.2025

Plandatum: 19.09.2025

PLANVERFASSER

DIPLOM-ING. GERHARD ALTMANN
 Ingenieurbüro für Raumplanung
 4710 Grieskirchen, Industriestraße 28

Amsttsignatur Gemeinde

Amsttsignatur Aufsichtsbehörde

2. Vizebgm. Franz Arthofer führt aus, dass der Ortsplaner die beanstandeten Punkte hinzugefügt habe.

GV Michael Desch sagt dazu, passt auch für uns.

GV Reinhard Windhager erklärt, dass der Vorschlag für seine Fraktion ebenfalls akzeptabel sei. Er betont, dass es sehr begrüßenswert sei, da ein Grundstück für Feuerwehrgebäude zur Verfügung stehe.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass der Antrag sowie der Flächenwidmungsplan behandelt worden seien. Er führt aus, dass die Stellungnahme ebenfalls besprochen worden sei. Zudem hätten sich die Mitglieder mit der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes auseinandergesetzt.

Die vorliegenden Stellungnahmen, sowie die ergänzende Stellungnahme von DI Gerhard Altmann wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gemeinde kann der Umwidmung positiv zugestimmt werden. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen geprüft und darüber eine Entscheidung getroffen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.11 – „Rothböck“ und der vorliegenden Änderung des ÖEK Nr. 2.7 einen Durchführungsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 16. Vorvertrag über einen Liegenschafts Kauf abgeschlossen zwischen Hedwig Rothböck und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 077 62/2214 · Fax 26 0315

Seite 1

Vorvertrag über einen Liegenschaftskauf

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Frau **Hedwig Rothböck**, geboren am
als Verkäuferin einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 3, 33, 4752 Riedau,
als Käuferin andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Frau Hedwig Rothböck hat auf Grund des Übergabvertrages vom 16.09.2004 grundbücherliche Alleigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Scharding Einlagezahl 45 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, ob welcher Liegenschaft neben einem anderen die Grundstücke 39 im Ausmaß von derzeit 177 m², 573/1 im Ausmaß von derzeit 4.824 m² und 573/2 im Ausmaß von derzeit 1.084 m² vorgetragen sind.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch			
KATASTRALGEMEINDE 48138 Vormarkt Riedau	EINLAGEZAHL 45		
BEZIRKSGERICHT Scharding			
.....		
Letzte TZ 2429/2021			
Einlage umgeschriebten gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012			
.....		
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.39	Bauf.(10)	177	Ottenebdt 13
258/4	Landw(10)	4124	
573/1	GST-Fläche	4824	
	Landw(10)	4581	
	Weid(10)	243	

573/2 Garten(10)
GESAMTFLÄCHE1084
10209

Legende:

* Flächen rechnerisch ermittelt:
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Garten(10): Garten (Garten)

Landw(10): Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Wald(10): Wald (Wälder)***** A2 *****
1 a 1014/1937 Recht den Wassergraben nach Bedarf zu räumen, zu betreten und
den Grabenkot abzulagern an Gst 571 in EZ 34 für Gst 573/1 573/2
5 a gelöscht***** B *****
5 ANTEIL: 1/1

Hedwig Fothböck

GEB:

a 4268/2004 Übergabevertrag 2004-09-16 Eigentumsrecht
***** C *****

1 a 1097/1959

DIENSTBARHEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt

1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1952-12-18 hins Gst 258/4 für

Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

2 a 493/1976

DIENSTBARHEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt

II - IV Dienstbarkeitsvertrag 1976-03-11 hins Gst 258/4 für

Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

3 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 05.12.2025 12:07:01

Festgehalten wird, dass hinsichtlich der Grundstücke .39, 573/1 und 573/2 derzeit bereits ein Umwidmungsverfahren bei der Marktgemeinde Riedau anhängig ist und soll unter anderem aus dem Grundstück 573/1 eine Fläche von ca. 2.531 m² in Bauland mit der Sonderwidmung „Sondergebiet des Baulandes – H 1“ mit SP 1“ umgewidmet werden. Eine weitere Fläche von ca. 332 m² verbleibt als Grünland bzw. Grünzug.

Die Käuferin beabsichtigt den Erwerb dieser Grundstücksflächen für die Feuerwehr der Marktgemeinde Riedau.

Gegenstand dieses Vertrages bilden die noch zu vermessenden neuen Grundstücksflächen, und zwar Teilstück 2 und Teilstück 3 je aus Grundstück 573/1 gemäß beiliegenden Detailausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan 6.11, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vorvertrages bildet.

Es wird nunmehr ein Vorvertrag über die vorbezeichneten, noch zu vermessenden Teilgrundstücke aus Grundstück 573/1, inliegend in der Liegenschaft EZ 45 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau mit nachstehenden Bestimmungen abgeschlossen wie folgt:

ZWEITENS: Frau Hedwig Rothböck, im folgenden Verkäufarin genannt, verkauft und übergibt hiermit an die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichneten Grundstücksflächen gemäß beiliegenden Detailausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan 6.11., und zwar Teilstück 2 im Ausmaß von ca. 2.531 m² und Teilstück 3 im Ausmaß von ca. 332 m² je aus Grundstück 573/1, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 45 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, so wie diese Grundstücksflächen derzeit liegen und stehen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäufarin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

Festgehalten wird, dass geringfügige Änderungen des Flächenausmaßes im Zuge der genauen Vermessung durch den Geometer erfolgen können und verpflichten sich die Vertragsparteien den abzuschließenden Hauptvertrag entsprechend der Vermessung zu adaptieren.

DRITTENS: Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt pauschal € 176.780,-
-hundertsechundsiebzigtausendsiebenhundertachtzig Euro.-

Die genauen Zahlungsmodalitäten obliegen den entsprechenden Bestimmungen des noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrages.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt gemäß den entsprechenden Bestimmungen des noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrages.

Mit diesem Übergabsstichtag werden sodann auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Vertragsobjektes verrechnet, insbesondere öffentliche Abgaben und Gebühren.

FÜNFTENS: Für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft oder Grundaussaß des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäufarin nicht gehaftet, wohl aber für die Freiheit von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten.

Die Verkäufarin erklärt, dass ihr wesentlich keine Ablagerungen oder Kontaminierungen des Erdreiches am Vertragsobjekt bekannt sind.

Weiters erklärt die Verkäufarin, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke keine öffentlich- oder zivilrechtlichen Verfahren anhängig und auch nicht zu erwarten sind.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind der Käuferin genau bekannt.

SECHSTENS: Dieser Vorvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 29.01..2026 genehmigt.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Vorvertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass für das Zustandekommen des Hauptvertrages (grundbuchsgültiger Kaufvertrag) die Umwidmung der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen (Teilstück 2 und Teilstück 3 je aus Grundstück 573/1) gemäß beiliegenden Detailausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan 6.11 im Sinne der OÖ. Raumordnung 1994 erforderlich ist. Sollte die Umwidmung, aus welchem Grunde auch immer, nicht erfolgen, so ist keine der Vertragspartei an diesen Vorvertrag gebunden.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der noch abzuschließende, grundbuchsgültige Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundbuchlich den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käuferin erklärt, dass der oben angeführte Rechtsreserwerb gemäß § 16 Abs 1 Z 3 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994, für den Fall des rechtskräftigen Umwidmung der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche aus Grundstück 573/1 in Bauland genehmigungsfrei zulässig ist.

Die weitere Grundstücksfläche aus Grundstück 573/1 ist als Grünland-Grünzug ausgewiesen. Das Ausmaß dieser Grundstücksfläche liegt jedoch unter 1.000 m² und grenzt die gegenständliche Grundstücksfläche unmittelbar an die Grundstücksfläche 2 der Erwerberin an. Die Erwerberin erklärt deshalb, dass dieser Rechtsreserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 (d.g.F. gem. § 4 Abs. 1 lit e) keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Der Käuferin sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrs-gesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Der noch abzuschließende Hauptvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit weiters der planungsbehördlichen Genehmigung der künftigen Vermessungsurkunde im Sinne der OÖ. Bauordnung 1994.

Die Parteien erklären im internen Verhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

SIEBTENS: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des grundbuchsgültigen Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren sowie Abgaben jedweder Art trägt die Käuferin.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich selbst. Die Grunderwerbsteuer und auch die gerichtliche Eintragungsgebühr sind zur Gänze von der Käuferin zu tragen, während die Immobilienertragsteuer von der Verkäuferin zu tragen ist.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und verpflichtet sie sich, diese Steuer und Gebühren umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

Die Verkäuferin wird von den Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftenverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen.

ACHTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich über Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

NEUNTENS: Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass zur Absicherung des Grundbuchstandes eine sogenannte Veräußerungsrangamerkung im Grundbuch eingetragen wird.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vorvertrages sowie des noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

ZEHNTEENS: Die nähere Ausgestaltung der weiteren Vertragsbestimmungen erfolgt im noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrag, welcher binnen 2 Wochen ab rechtskräftiger Ummwidmung der gegenständlichen Grundstücksflächen in Bauland entsprechend beiliegendem Detailausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan 6.11 zwischen den Vertragsparteien abzuschließen ist.

ELFTENS: Dieser Vorvertrag wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Original erhält.

Ort, Datum _____

Marktgemeinde Riedau

Hedwig Rothböck, geboren am

ENTWURF

GR Bernhard Rosenberger fragt, kommt dann der Geometer noch, um es auszumessen?

AL Petra Langmaier ergänzt dazu, dass der Bauplatz noch ausgemessen wird. Wenn die Umwidmung positiv ist.

GR Bernhard Rosenberger sagt, ob der Weg zur Kapelle da mitgemessen werden könnte.

GV Reinhard Windhager sagt, dass das Grundstück bereits der Gemeinde gehört, aber es wäre gut, wenn es wieder ersichtlich ist, wo genau der Weg entlang geht. Vlt. könnte man den Weg auch als Fußweg wieder dementsprechend zu kennzeichnen.

GR Karin Eichinger ergänzt, dass es sehr wichtig wäre. Er sollte wieder ersichtlich gemacht werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Vorvertrag über einen Liegenschaftsankauf abgeschlossen zwischen Hedwig Rothböck und der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

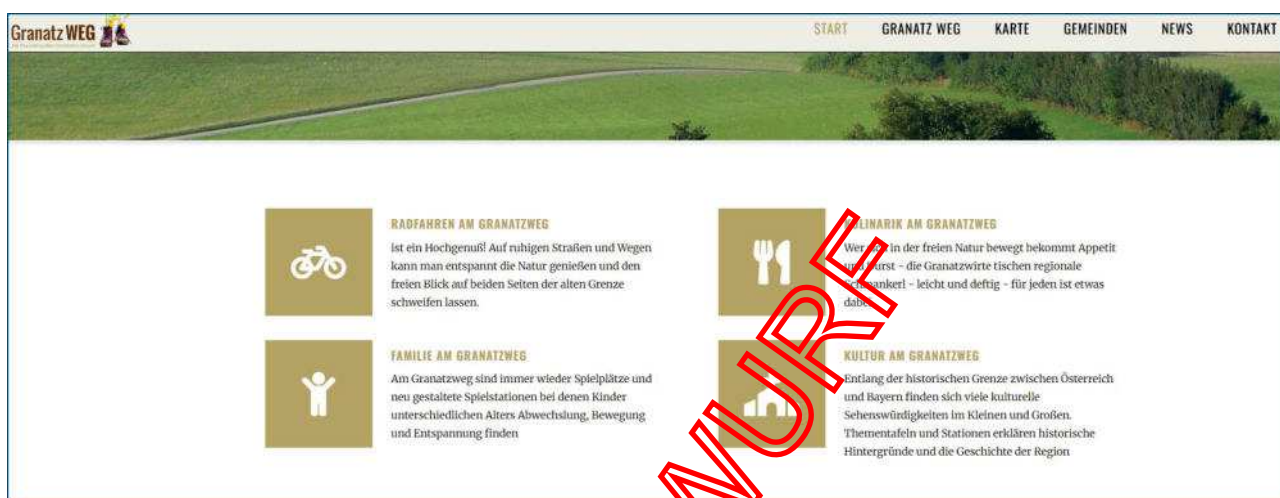
TOP 17. Kooperationsvereinbarung abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Granatzweg (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

GR-Beschluss zum Beitritt zum Projekt „Granatzweg“ am 19.05.2016

Auszug aus der Homepage: => <http://www.granatz.com/>



„Granatzweg in Riedau

...besteht durch eine breite landschaftliche Vielfalt auf mehreren verschiedenen Wanderrouten.

Inmitten einer grünen Au, im Süden von den Hügeln des Hausruckviertels, im Norden von den Ausläufern des Sauwaldes umgeben, bettet sich die Gemeinde Riedau am sanften Ufer der Pram.

Als ehemaliger österreichischer Grenzzort zum benachbarten Bayern kann Riedau auf eine bewegte Geschichte zurückblicken: 1515 von Kaiser Maximilian I. zum Markt erhoben, war Riedau während der napoleonischen Kriege nur für kurze Zeit bayrisch, bis es 1816 endgültig zu Oberösterreich zurückkam.

Wegverlauf in Riedau

Von Dorf an der Pram kommend führt der Weg über die Ortschaft Friedwagn zum Aussichtspunkt „Friedwagn“. Über die Ortschaft Birkenallee kommt man ins Ortszentrum von Riedau. Alternativ kann man vom Aussichtspunkt Friedwagn den sehr schönen Höhenwanderweg über Pomedt, Habach und Bayrisch-Habach wählen und über die Ortschaft Berg nach Riedau gelangen.

In Riedau angekommen kann man in den luftigen Gastgärten der Riedauer Gastronomiebetriebe Erholung suchen und Kraft tanken. Bevor man entlang der Pram nach Zell an der Pram weiterwandert, sollte man unbedingt das Holzmuseum Lignorama besichtigen.

Weitere Details zur Gemeinde Riedau finden Sie unter www.riedau.at

Übernachtungsmöglichkeiten: im Gasthaus Autzinger“

2.Vizebgm. Franz Arthofer erkundigt sich, ob gemäß Paragraf 6 der Finanzierung von Projekten die Gemeinde verpflichtet sei, Projekte mit Eigenmitteln zu finanzieren. Er fragt, ob es erforderlich sei, zunächst eine Genehmigung einzuholen, bevor ein Projekt umgesetzt werde. Zudem möchte er wissen, ob die Ausgaben für solche Projekte als freiwillige Ausgaben klassifiziert würden.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass er derzeit nicht genau sagen könne, in welchen Bereich das Vorhaben falle. Zunächst werde im ersten Teil geprüft, was gegebenenfalls instand zu setzen sei. Vorrangig solle jedoch die Beschilderung überprüft werden. Ein konkretes Projekt gebe es momentan noch nicht.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Kooperationsvereinbarung abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Granatzweg vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

Kooperationsvereinbarung

ARGE Themenwanderweg Granatz

abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Granatzweg.

§ 1

Die im Anhang angeführten Personen schließen sich hiermit zu einer Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit dem Namen „ARGE Themenwanderweg Granatz“ zusammen.

§ 2

Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist:

Regionsverband Sauwald-Pramtal
Hofmark 4
4771 Sigharting

§ 3

Gegenstand der ARGE Themenwanderweg Granatz

Die Projektpartner kommen aus den sechs Gemeinden der LEADER-Region Sauwald-Pramtal (Riedau, Dorf an der Pram, Taiskirchen im Kindeis, Zell an der Pram, Altschwendt und St. Willibald) sowie aus der Gemeinde Geiersberg und der Gemeinde Pram und verpflichten sich in ihren jeweiligen Gemeinden den Kulturweitwanderweg „Granatzweg“ zu errichten, bzw. diesen zu vermarkten. Ziel der ARGE Granatzweg ist es, die bestehenden Angebote miteinander zu vernetzen und durch die Schaffung weiterer Angebote die kulturtouristische Attraktivität der Region zu erhöhen (siehe Konzeptbeschreibung zum Projekt).

Dafür werden in allen beteiligten Gemeinden Infotafeln zum historischen Hintergrund aufgestellt, historische Punkte durch Attraktionen aufgearbeitet, Broschüren aufgelegt und Eintragungen auf der Gemeinewebsite vorgenommen. Weiters wird die intensive Vernetzung mit Gastronomiebetrieben aus den Gemeinden, mit Ausflugszielen der Region sowie mit dem bestehenden Granatzweg und Tourismusverband der Region angestrebt.

§ 4

Beginn und Dauer der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit der Unterfertigung dieser Kooperationsvereinbarung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren kann von jedem Projektpartner der Austritt unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mittels eingeschriebener Briefsendung erklärt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels maßgebend ist.

§ 5

Einlagen

Die Partner verpflichten sich zur Erfüllung des Kooperationszweckes zu gleichen Teilen. Der Kooperationszweck wird in investive Maßnahmen und in Marketingmaßnahmen zum Projekt Granatzweg unterteilt. Die Einlagen werden entsprechend den Aufwendungen der einzelnen Partner aufgeteilt. Etwaige Kosten, die für die Gesamtkoordination des Projekts am Standort der Arbeitsgemeinschaft anfallen, werden aliquot unter den Projektpartnern aufgeteilt.

§ 6

Finanzierung

Die Finanzierung der gesondert zu genehmigenden und beschlossenen Projekte erfolgt durch Eigenmittel der Kooperationspartner und Projektpartner sowie durch öffentliche Förderungen. Sämtliche Zahlungen zur Projekterrichtung werden über das unten angeführte Konto abgewickelt. Es wird eine gemeinsame Rechnungsanschrift vereinbart:

Rechnungsanschrift:

ARGE Granatzweg
zH Johann Weirathmüller
Pramerstraße 5
4753 Taiskirchen im Innkreis

Konto

Name Bank: Raiffeisenbank Region Ried
ARGE Themenwanderweg Granatz
IBAN: AT28 3445 0000 0195 0609

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Arbeitsgemeinschaft übt Johann Weirathmüller, Pramerstraße 5, 4753 Taiskirchen im Innkreis, aus.

Diese Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Arbeitsgemeinschaft mit sich bringt. Zur Vornahme darüber hinausgehender Handlungen der Kooperation ist ein mehrheitlicher Beschluss der Mitglieder notwendig.

Folgende Geschäfte gelten als über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend:

- Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen
- Abschluss von Dienstverträgen
- Erwerb von Maschinen und Geräten sowie andere Investitionen, die einen Nettobetrag von € 200,00 überschreiten.

§ 8

Jeder Kooperationspartner hat bei seinen für die Arbeitsgemeinschaft erbrachten Handlungen jene Sorgfalt aufzuwenden, die er/sie in eigenen Angelegenheiten an den Tag zu legen pflegt.

§ 9

Geschäftsordnung

Jede Gemeinde verpflichtet sich, wie in der Konzeptvereinbarung ausgeführt, dieses Projekt mit Sorgfalt durchzuführen und es in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Kooperationspartner haben die Möglichkeit, das Logo und den Schriftzug des Granatzweges auch auf anderen, von den Partnern produzierten bzw. aufgelegten Broschüren und in Inseraten kostenlos verwenden zu können. Dies gilt für die Dauer der Kooperation.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Jahresergebnis

Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer ein Jahresbudget und zu Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diese Rechnungen müssen von den Mitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 12

Ergebnisverteilung

Der Jahresüberschuss wird auf die Kooperationspartner zu gleichen Anteilen verteilt bzw. auf das neue Geschäftsjahr übertragen. Ebenso ist ein allfälliger Verlust aufzuteilen.

§ 13

Auflösung

Die Kooperation wird durch Kooperationsbeschluss aufgelöst die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit.

Ort, Datum

Vertretungsbefugter Johann Weirathmüller

Unterschriften der ARGE Mitglieder

Name	Gemeinde	Unterschrift
	Taiskirchen	
	Dorf an der Pram	
	Zell an der Pram	
	Riedau	
	Altschwendt	
	St. Willibald	
	Pram	
	Geiersberg	

ENTWURF

TOP 18. Gestattungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und ALVERI GmbH
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

a.) Standort Parkplatz Schulplatz

ENTWURF

GESTATTUNGSVERTRAG FÜR DEN STANDORT

**Schulplatz
Riedau**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau**

im Folgenden kurz als „**Grundeigentümer**“ bezeichnet,

einerseits und andererseits

ALVERI GmbH, Klimstrasse 5, 4910 Ried i.I.

im Folgenden kurz als „**ALVERI**“ bezeichnet,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben Interesse daran im Rahmen der Klima- und Energiestrategie das Aufladen von Elektroautos mittels elektrischer Energie durch die Errichtung neuer Ladestationen zu fördern und damit den Einsatz von umweltfreundlichen Elektroautos zu steigern.

Sinn dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Ladestation für umweltfreundliche Elektroautos durch die ALVERI.

Der Grundeigentümer hat großes Interesse an der Errichtung einer Ladestation und wünscht daher die Errichtung der Ladestation an dem sich aus dem beiliegenden Plan ergebenden Standort. Der Grundeigentümer stellt zu diesem Zweck die notwendigen Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung bzw. erklärt sein Einverständnis dazu, dass seitens der ALVERI die Ladestation samt den notwendigen Zuleitungen auf seinem Grundstück errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation samt der notwendigen Zuleitungen durch die ALVERI auf der in Pkt. 1. angeführten Liegenschaft des Grundeigentümers festgelegt werden.

1. Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 810/2, zu welchem auch die gegenständlichen eingezeichneten x Pkw-Stellplätze gehören (siehe beiliegender Plan).

Der Grundeigentümer räumt der ALVERI unentgeltlich das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück eine Ladestation für Elektroautos - wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich - zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten. Die ALVERI ist diesbezüglich berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren sowie sämtliche notwendigen Arbeiten durchzuführen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Ladestation notwendig sind.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie gestattet und kann nur mittels einer entsprechenden Authentifizierung und Freischaltung erfolgen.

2. Zugang, Zufahrt

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes stellt sicher, dass eine kostenlose und uneingeschränkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zur Ladestation besteht. Er verpflichtet sich diesbezüglich die Zufahrt auf keinen Fall abzusperren oder auf sonstige Art und Weise den Zugang zu verhindern.

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes ist nicht berechtigt, den Zugang auch nur zeitweise abzuändern oder einzuschränken oder den Zugang bzw. die Zufahrt zur Ladestation für Dritte zeitweise oder gänzlich zu unterbinden. Ausnahmen davon (z.B. zeitlich begrenzte Zufahrtssperren aufgrund von Veranstaltungen) bedürfen einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Sollte aus technischen Gründen eine Änderung des uneingeschränkten Zugangs bzw. der Zufahrtsmöglichkeit notwendig sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass dies zuvor mit der ALVERI zu klären ist und die Zufahrtssituation nur einvernehmlich abgeändert wird.

3. Ladestation, Betriebsführung

Die Ladestation samt Zuleitungen bleibt im Eigentum und Instandhaltung der ALVERI und ist als solche gekennzeichnet.

Die sich bei der Ladestation befindlichen Pkw-Stellplätze werden als Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet. Der Grundeigentümer räumt diesbezüglich der ALVERI auch ausdrücklich das Recht ein, soweit dies notwendig sein wird, gegen Besitzstörer mit Besitzstörungsklage vorzugehen.

Die ALVERI ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation verantwortlich und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch.

Die Ladestation befindet sich, ausgenommen bei Wartungs- oder Störungsfällen, durchgehend in Betrieb.

Für Wartungs- oder Störuingsarbeiten der ALVERI ist die Zufahrt zur Ladestation jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

4. Stromanschluss, Strombezug

Die Errichtung einer elektrischen Anschlussleitung ist erforderlich. Der Grundeigentümer gestattet der ALVERI in diesem Zusammenhang auf seiner Liegenschaft diese Anbindung zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und das Grundstück sowie das Gebäude für diesen Zweck nach Rücksprache zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Manipulationsarbeiten vorzunehmen.

Die anfallenden Kosten des laufenden Strombezuges bzw. zur Erhöhung der Anschlussleistung gehen zu Lasten der ALVERI.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die Ladestation und von allfälligen Instandhaltungsarbeiten ist von der ALVERI stets der Urzustand der Parkfläche und deren unmittelbaren Umgebung wieder fachgerecht herzustellen.

5. Schneeräumung, Winterdienst, Information bei Beschädigung der Ladestation

Der Grundeigentümer ist verpflichtet die Stellplätze bzw. die Zufahrt in ordnungsgemäßem und vor allem sauberen Zustand zu halten. Der Grundeigentümer übernimmt daher die Verpflichtung die Erfüllung ortsüblicher Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten des Stellplatzes und dessen Zufahrt zu gewährleisten.

Dies gilt auch insbesondere für die Schneeräumung – der Grundeigentümer verpflichtet sich im Sinne des § 93 StVO die Streuverpflichtung einzuhalten und zu erfüllen.

Der Grundeigentümer hält die ALVERI bezüglich aller Rechtsfolgen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere gemäß § 93 StVO schad- und klaglos.

Bei Betriebsausfall, bei offenkundiger Beschädigung oder bei starker Verunreinigung der Ladestation wird der Grundeigentümer die ALVERI umgehend schriftlich informieren.

6. Haftung

Die ALVERI ist für den Betrieb der Ladestation verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Grundeigentümer für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Ladestation entstehen und die seitens der ALVERI schuldhaft verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.

ALVERI hat für sämtliche erforderlichen behördlichen und rechtlichen Bewilligungen bzw.

Genehmigungen die für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Rückbau

Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Diese kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Kündigungsverzicht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab Vertragsunterzeichnung (so dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12. jenes Jahres, welches 25 Jahre nach Vertragsunterzeichnung liegt, gekündigt werden kann).

Ungeachtet dessen ist die ALVERI ihrerseits jedoch berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum jeweiligen Monatsletzten, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen, wenn der Betrieb des vertragsgegenständlichen Standorts der Ladestation aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen nicht mehr weiter zumutbar ist.

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die ALVERI sämtliche über Grund befindlichen Teile der Ladestation auf eigene Kosten zu entfernen bzw. besteht für den Grundeigentümer auch die Möglichkeit die Ladeinfrastruktur zum Verkehrswert zu erwerben.

8. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig und bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen für jeden Vertragspartner ausgefertigt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich beide Vertragsteile Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben trägt die ALVERI.

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation erlangt werden. Steht es endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, gilt dieser Vertrag mit Eingang der entsprechenden Mitteilung an den anderen Vertragspartner als nicht zustande gekommen. Ein sich daraus allenfalls ergebender Anspruch der Vertragspartner auf Schaden- oder/und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

Ried, am

.....

ALVERI

Riedau, am

.....

Marktgemeinde Riedau

ENTWURF

Anlage: Lageplan:



b.) Standort Parkplatz Freibad

ENTWURF

GESTATTUNGSVERTRAG FÜR DEN STANDORT

Freizeitanlage

Riedau

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau

Marktplatz 32-33

4752 Riedau

im Folgenden kurz als „**Grundeigentümer**“ bezeichnet,

einerseits und andererseits

ALVERI GmbH, Klimstrasse 5, 4910 Ried i.I.

im Folgenden kurz als „**ALVERI**“ bezeichnet,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben Interesse daran im Rahmen der Klima- und Energiestrategie das Aufladen von Elektroautos mittels elektrischer Energie durch die Errichtung neuer Ladestationen zu fördern und damit den Einsatz von umweltfreundlichen Elektroautos zu steigern.

Sinn dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Ladestation für umweltfreundliche Elektroautos durch die ALVERI.

Der Grundeigentümer hat großes Interesse an der Errichtung einer Ladestation und wünscht daher die Errichtung der Ladestation an dem sich aus dem beiliegenden Plan ergebenden Standort. Der Grundeigentümer stellt zu diesem Zweck die notwendigen Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung bzw. erklärt sein Einverständnis dazu, dass seitens der ALVERI die Ladestation samt den notwendigen Zuleitungen auf seinem Grundstück errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation samt der notwendigen Zuleitungen durch die ALVERI auf der in Pkt. 1. angeführten Liegenschaft des Grundeigentümers festgelegt werden.

1. Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 8/1, 564/9 zu welchem auch die gegenständlichen eingezeichneten x Pkw-Stellplätze gehören (siehe beiliegender Plan).

Der Grundeigentümer räumt der ALVERI unentgeltlich das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück eine Ladestation für Elektroautos - wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich - zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten. Die ALVERI ist diesbezüglich berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren sowie sämtliche notwendigen Arbeiten durchzuführen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Ladestation notwendig sind.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie gestattet und kann nur mittels einer entsprechenden Authentifizierung und Freischaltung erfolgen.

2. Zugang, Zufahrt

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes stellt sicher, dass eine kostenlose und uneingeschränkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zur Ladestation besteht. Er verpflichtet sich diesbezüglich die Zufahrt auf keinen Fall abzusperren oder auf sonstige Art und Weise den Zugang zu verhindern.

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes ist nicht berechtigt, den Zugang auch nur zeitweise abzuändern oder einzuschränken oder den Zugang bzw. die Zufahrt zur Ladestation für Dritte zeitweise oder gänzlich zu unterbinden. Ausnahmen davon (z.B. zeitlich begrenzte Zufahrtssperren aufgrund von Veranstaltungen) bedürfen einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Sollte aus technischen Gründen eine Änderung des uneingeschränkten Zugangs bzw. der Zufahrtsmöglichkeit notwendig sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass dies zuvor mit der ALVERI zu klären ist und die Zufahrtssituation nur einvernehmlich abgeändert wird.

3. Ladestation, Betriebsführung

Die Ladestation samt Zuleitungen bleibt im Eigentum und Instandhaltung der ALVERI und ist als solche gekennzeichnet.

Die sich bei der Ladestation befindlichen Pkw-Stellplätze werden als Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet. Der Grundeigentümer räumt diesbezüglich der ALVERI auch ausdrücklich das Recht ein, soweit dies notwendig sein wird, gegen Besitzstörer mit Besitzstörungsklage vorzugehen.

Die ALVERI ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation verantwortlich und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch.

Die Ladestation befindet sich, ausgenommen bei Wartungs- oder Störungsfällen, durchgehend in Betrieb.

Für Wartungs- oder Störuingsarbeiten der ALVERI ist die Zufahrt zur Ladestation jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

4. Stromanschluss, Strombezug

Die Errichtung einer elektrischen Anschlussleitung ist erforderlich. Der Grundeigentümer gestattet der ALVERI in diesem Zusammenhang auf seiner Liegenschaft diese Anbindung zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und das Grundstück sowie das Gebäude für diesen Zweck nach Rücksprache zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Manipulationsarbeiten vorzunehmen.

Die anfallenden Kosten des laufenden Strombezuges bzw. zur Erhöhung der Anschlussleistung gehen zu Lasten der ALVERI.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die Ladestation und von allfälligen Instandhaltungsarbeiten ist von der ALVERI stets der Urzustand der Parkfläche und deren unmittelbaren Umgebung wieder fachgerecht herzustellen.

5. Schneeräumung, Winterdienst, Information bei Beschädigung der Ladestation

Der Grundeigentümer ist verpflichtet die Stellplätze bzw. die Zufahrt in ordnungsgemäßem und vor allem sauberen Zustand zu halten. Der Grundeigentümer übernimmt daher die Verpflichtung die Erfüllung ortsüblicher Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten des Stellplatzes und dessen Zufahrt zu gewährleisten.

Dies gilt auch insbesondere für die Schneeräumung – der Grundeigentümer verpflichtet sich im Sinne des § 93 StVO die Streuverpflichtung einzuhalten und zu erfüllen.

Der Grundeigentümer hält die ALVERI bezüglich aller Rechtsfolgen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere gemäß § 93 StVO schad- und klaglos.

Bei Betriebsausfall, bei offenkundiger Beschädigung oder bei starker Verunreinigung der Ladestation wird der Grundeigentümer die ALVERI umgehend schriftlich informieren.

6. Haftung

Die ALVERI ist für den Betrieb der Ladestation verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Grundeigentümer für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Ladestation entstehen und die seitens der ALVERI schuldhaft verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.

ALVERI hat für sämtliche erforderlichen behördlichen und rechtlichen Bewilligungen bzw.

Genehmigungen die für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Rückbau

Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Diese kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Kündigungsverzicht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab Vertragsunterzeichnung (so dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12. jenes Jahres, welches 25 Jahre nach Vertragsunterzeichnung liegt, gekündigt werden kann).

Ungeachtet dessen ist die ALVERI ihrerseits jedoch berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum jeweiligen Monatsletzten, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen, wenn der Betrieb des vertragsgegenständlichen Standorts der Ladestation aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen nicht mehr weiter zumutbar ist.

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die ALVERI sämtliche über Grund befindlichen Teile der Ladestation auf eigene Kosten zu entfernen bzw. besteht für den Grundeigentümer auch die Möglichkeit die Ladeinfrastruktur zum Verkehrswert zu erwerben.

8. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig und bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen für jeden Vertragspartner ausgefertigt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich beide Vertragsteile Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben trägt die ALVERI.

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation erlangt werden. Steht es endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, gilt dieser Vertrag mit Eingang der entsprechenden Mitteilung an den anderen Vertragspartner als nicht zustande gekommen. Ein sich daraus allenfalls ergebender Anspruch der Vertragspartner auf Schaden- oder/und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

Ried, am

.....

ALVERI

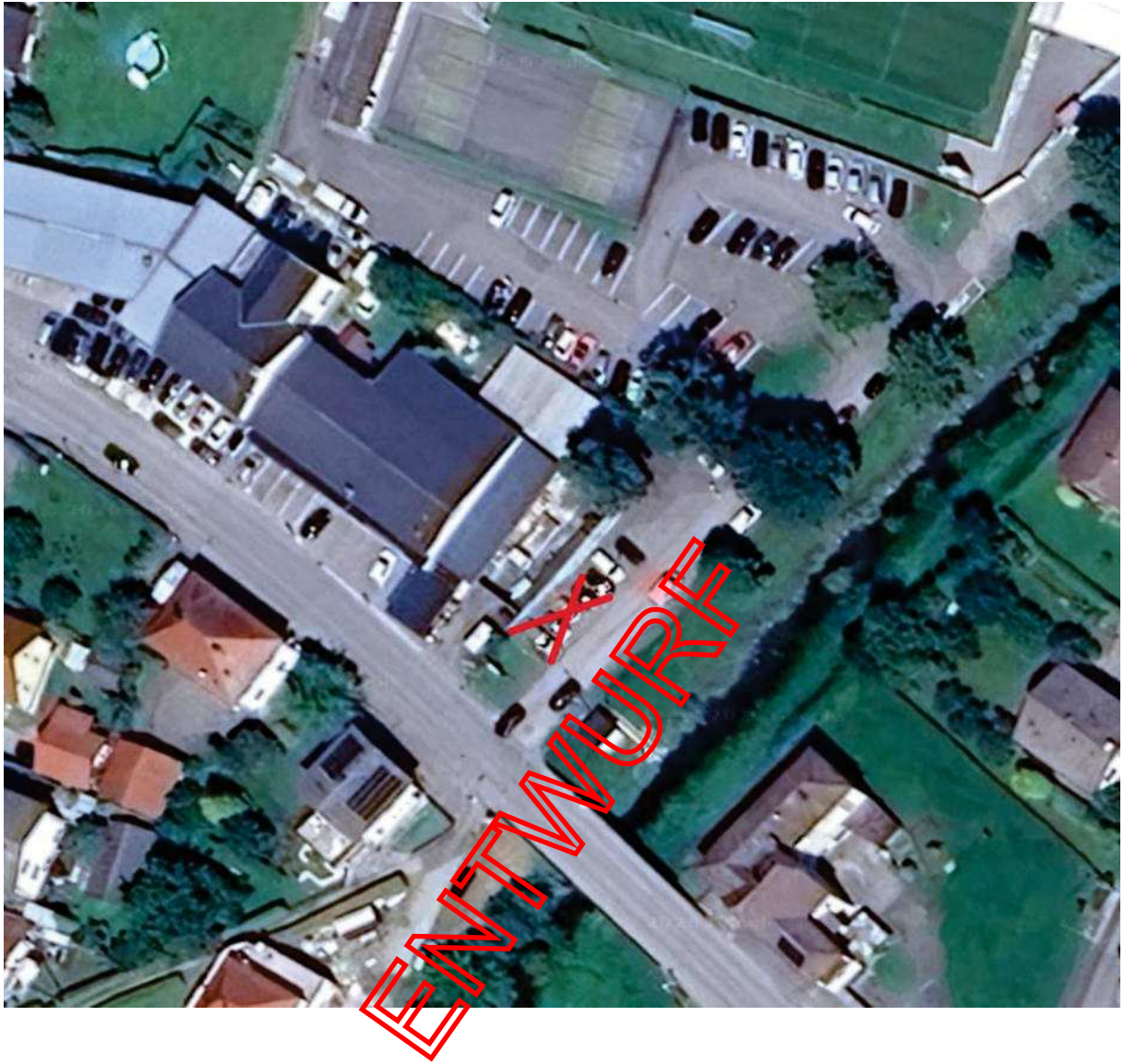
Riedau, am

.....

Marktgemeinde Riedau

ENTWURF

Anlage: Lageplan:



c.) Standort Parkplatz Gemeinde

ENTWURF

GESTATTUNGSVERTRAG FÜR DEN STANDORT

**Gemeindeamt
Riedau**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau**

im Folgenden kurz als „**Grundeigentümer**“ bezeichnet,

einerseits und andererseits

ALVERI GmbH, Klimstrasse 5, 4910 Ried i.I.

im Folgenden kurz als „**ALVERI**“ bezeichnet,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben Interesse daran im Rahmen der Klima- und Energiestrategie das Aufladen von Elektroautos mittels elektrischer Energie durch die Errichtung neuer Ladestationen zu fördern und damit den Einsatz von umweltfreundlichen Elektroautos zu steigern.

Sinn dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Ladestation für umweltfreundliche Elektroautos durch die ALVERI.

Der Grundeigentümer hat großes Interesse an der Errichtung einer Ladestation und wünscht daher die Errichtung der Ladestation an dem sich aus dem beiliegenden Plan ergebenden Standort. Der Grundeigentümer stellt zu diesem Zweck die notwendigen Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung bzw. erklärt sein Einverständnis dazu, dass seitens der ALVERI die Ladestation samt den notwendigen Zuleitungen auf seinem Grundstück errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation samt der notwendigen Zuleitungen durch die ALVERI auf der in Pkt. 1. angeführten Liegenschaft des Grundeigentümers festgelegt werden.

1. Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 810/5, 810/6 zu welchem auch die gegenständlichen eingezeichneten x Pkw-Stellplätze gehören (siehe beiliegender Plan).

Der Grundeigentümer räumt der ALVERI unentgeltlich das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück eine Ladestation für Elektroautos - wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich - zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten. Die ALVERI ist diesbezüglich berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren sowie sämtliche notwendigen Arbeiten durchzuführen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Ladestation notwendig sind.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie gestattet und kann nur mittels einer entsprechenden Authentifizierung und Freischaltung erfolgen.

2. Zugang, Zufahrt

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes stellt sicher, dass eine kostenlose und uneingeschränkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zur Ladestation besteht. Er verpflichtet sich diesbezüglich die Zufahrt auf keinen Fall abzusperren oder auf sonstige Art und Weise den Zugang zu verhindern.

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes ist nicht berechtigt, den Zugang auch nur zeitweise abzuändern oder einzuschränken oder den Zugang bzw. die Zufahrt zur Ladestation für Dritte zeitweise oder gänzlich zu unterbinden. Ausnahmen davon (z.B. zeitlich begrenzte Zufahrtssperren aufgrund von Veranstaltungen) bedürfen einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Sollte aus technischen Gründen eine Änderung des uneingeschränkten Zugangs bzw. der Zufahrtsmöglichkeit notwendig sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass dies zuvor mit der ALVERI zu klären ist und die Zufahrtssituation nur einvernehmlich abgeändert wird.

3. Ladestation, Betriebsführung

Die Ladestation samt Zuleitungen bleibt im Eigentum und Instandhaltung der ALVERI und ist als solche gekennzeichnet.

Die sich bei der Ladestation befindlichen Pkw-Stellplätze werden als Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet. Der Grundeigentümer räumt diesbezüglich der ALVERI auch ausdrücklich das Recht ein, soweit dies notwendig sein wird, gegen Besitzstörer mit Besitzstörungsklage vorzugehen.

Die ALVERI ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation verantwortlich und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch.

Die Ladestation befindet sich, ausgenommen bei Wartungs- oder Störungsfällen, durchgehend in Betrieb.

Für Wartungs- oder Störuingsarbeiten der ALVERI ist die Zufahrt zur Ladestation jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

4. Stromanschluss, Strombezug

Die Errichtung einer elektrischen Anschlussleitung ist erforderlich. Der Grundeigentümer gestattet der ALVERI in diesem Zusammenhang auf seiner Liegenschaft diese Anbindung zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und das Grundstück sowie das Gebäude für diesen Zweck nach Rücksprache zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Manipulationsarbeiten vorzunehmen.

Die anfallenden Kosten des laufenden Strombezuges bzw. zur Erhöhung der Anschlussleistung gehen zu Lasten der ALVERI.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die Ladestation und von allfälligen Instandhaltungsarbeiten ist von der ALVERI stets der Urzustand der Parkfläche und deren unmittelbaren Umgebung wieder fachgerecht herzustellen.

5. Schneeräumung, Winterdienst, Information bei Beschädigung der Ladestation

Der Grundeigentümer ist verpflichtet die Stellplätze bzw. die Zufahrt in ordnungsgemäßem und vor allem sauberen Zustand zu halten. Der Grundeigentümer übernimmt daher die Verpflichtung die Erfüllung ortsüblicher Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten des Stellplatzes und dessen Zufahrt zu gewährleisten.

Dies gilt auch insbesondere für die Schneeräumung – der Grundeigentümer verpflichtet sich im Sinne des § 93 StVO die Streuverpflichtung einzuhalten und zu erfüllen.

Der Grundeigentümer hält die ALVERI bezüglich aller Rechtsfolgen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere gemäß § 93 StVO schad- und klaglos.

Bei Betriebsausfall, bei offenkundiger Beschädigung oder bei starker Verunreinigung der Ladestation wird der Grundeigentümer die ALVERI umgehend schriftlich informieren.

6. Haftung

Die ALVERI ist für den Betrieb der Ladestation verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Grundeigentümer für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Ladestation entstehen und die seitens der ALVERI schuldhaft verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.

ALVERI hat für sämtliche erforderlichen behördlichen und rechtlichen Bewilligungen bzw.

Genehmigungen die für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Rückbau

Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Diese kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Kündigungsverzicht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab Vertragsunterzeichnung (so dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12. jenes Jahres, welches 25 Jahre nach Vertragsunterzeichnung liegt, gekündigt werden kann).

Ungeachtet dessen ist die ALVERI ihrerseits jedoch berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum jeweiligen Monatsletzten, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen, wenn der Betrieb des vertragsgegenständlichen Standorts der Ladestation aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen nicht mehr weiter zumutbar ist.

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die ALVERI sämtliche über Grund befindlichen Teile der Ladestation auf eigene Kosten zu entfernen bzw. besteht für den Grundeigentümer auch die Möglichkeit die Ladeinfrastruktur zum Verkehrswert zu erwerben.

8. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig und bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen für jeden Vertragspartner ausgefertigt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich beide Vertragsteile Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben trägt die ALVERI.

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation erlangt werden. Steht es endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, gilt dieser Vertrag mit Eingang der entsprechenden Mitteilung an den anderen Vertragspartner als nicht zustande gekommen. Ein sich daraus allenfalls ergebender Anspruch der Vertragspartner auf Schaden- oder/und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

Ried, am

.....

ALVERI

Riedau, am

.....

XXXX XXXX

ENTWURF

Anlage: Lageplan:



2. Vizebgm. Franz Arthofer äußert, dass die Begeisterung für das Vorhaben gering sei, da es mehrere Hintergründe gebe. Er führt aus, dass die Parkplätze bei der Gemeinde benötigt würden und es problematisch sei, dass man um Erlaubnis fragen müsse, wenn man diese absperren wolle. Zudem kritisiert er die Vertragslaufzeit von 25 Jahren, die ihm missfalle, da die Gemeinde nichts dafür erhalte und die Möglichkeit zur Kündigung einseitig zugunsten der anderen Partei gestaltet sei. Er gibt an, dass wirtschaftliche oder technische Änderungen ebenfalls problematisch seien. Weiterhin weist er darauf hin, dass der Platz beim Sportplatz auch so benötigt werde und dort niemand parken dürfe. Abschließend erwähnt er, dass es in Riedau bereits zwei Anbieter gebe, die von Gewerbebetrieben betrieben würden.

GV Michael Desch äußert, er teile die Meinung, dass es nicht unbedingt notwendig sei. Er gebe an, dass es zwei fleißige Unternehmen gebe, die die Dienstleistung anbieten würden, und fügt hinzu, dass ihm die Tatsache, dass dies bei der Gemeinde geschehe, überhaupt nicht gefalle. Er bemängelt, dass 25 Jahre zu lang seien und der Vertrag sehr einseitig geschrieben sei.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass der Standort des Parkplatzes bei der Gemeinde nicht sinnvoll sei, insbesondere bei Veranstaltungen. Er erläutert, dass es derzeit keinen zusammenhängenden Bereich von 20 Stellplätzen auf dem Gemeindegrund gebe, wie dies bei einem anderen Bereich der Fall sei. Bei den anderen zwei Bereichen müsse geprüft werden, ob dort jeweils 20 Stellplätze vorhanden seien. GV Windhager weist darauf hin, dass seit dem 1. Dezember 2025 gemäß der Oö. Bautechnikverordnung bestimmte Ladepunkte vorgeschrieben seien. Er schlägt vor, den Standort Schulplatz und den Standort Freibad zu überdenken. Er fragt, was die Gemeinde im Gegenzug für die Bereitstellung eines fertig asphaltierten Platzes erhalten würde, ohne eine Gegenleistung zu bekommen. Windhager erkundigt sich, wie viel Geld die Gemeinde für den Parkplatz erhalten würde und welche Mieteinnahmen möglich seien. Er regt an, zu prüfen, ob auch Einheimische Interesse an der Umsetzung eines solchen Projekts hätten.

2. Vizebgm. Franz Arthofer führt aus, dass es seiner Ansicht nach insgesamt 40 Parkplätze beim Freibad unten gebe. Bei der Schule sind es 55 Parkplätze.

GR Bernhard Rosenberger äußert sich grundsätzlich positiv zur Bereitstellung von Infrastruktur. Er erklärt jedoch, dass er Bedenken hinsichtlich der Anwendung im peripheren Fall habe. Er könne sich die Umsetzung beispielsweise beim Schulparkplatz vorstellen, während andere Orte wie Freibad ebenfalls in Betracht gezogen werden könnten. Zudem weist er darauf hin, dass die geplante Dauer von 25 Jahren für die Nutzung sehr lang sei. Hinsichtlich des Nutzens äußert er sich unklar.

Bgm. Markus Hansbauer äußert sich, dass man für das kWh 0,36 Euro bezahlt.

GV Michael Desch äußert, wenn wir uns ehlich sind, wer tankt dort, die meisten tanken zu Hause.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Gestattungsvertrag abgeschlossen zwischen Alveri GmbH und der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand abgelehnt.

18 „Nein“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (GR Bernhard Rosenberger)

TOP 19. Bericht des Bürgermeisters

- **Tag der Älteren – 26.04.2026**
Gemeinderäte bitte vormerken
- **Staune verkauft in Pomedt das Grundstück**
- **Wohnbau Hausruckviertel** - derzeit keine Infos bekannt
- **Unimarkt** – derzeit keine Infos bekannt
- **Betr. Wohnen bzgl. Ausfallhaftung**

ENTWURF

TOP 20. Allfälliges

2. Vizebgm. Franz Arthofer erkundigt sich bei AL Petra Langmaier, ob sie über die Situation in Schwabenbach informiert sei, da die Tafeln beim Kreisverkehr auf dem Boden gelegen hätten. Er äußert den Verdacht, dass die Tafeln manipuliert worden seien.

AL Petra Langmaier gibt an, sie habe keine Informationen erhalten und es sei ihr nichts bekannt.

GR Karin Eichinger erkundigt sich, ob es seitens der Ärztinnen bereits Neuigkeiten gebe, da es bereits zahlreiche Gerüchte gebe.

Bgm. Markus Hansbauer führte aus, dass es dazu noch keine Details gebe.

GR Bernhard Rosenberger erkundigt sich, ob bereits Gespräche bezüglich Ziegler und den Bäumen stattgefunden hätten. Er führt aus, dass Einigkeit darüber bestehe, dass Ziegler die Bäume nachsetzen müsse und dies ihm auch mitgeteilt werden solle. Des Weiteren fragt er nach, ob der Kanaldeckel in Schwabenbach bereits hergerichtet worden sei.

AL Petra Langmaier erklärt, dass der Deckel hergerichtet werde und die Aufgabe bereits im Trello eingetragen sei.

Keine weiteren Wortmeldungen.

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung **21:00 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **12.02.2026** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2.Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger